This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 167 565

251
8

B & Jan. 1919

Der
internationale Strafrechtsverkehr.

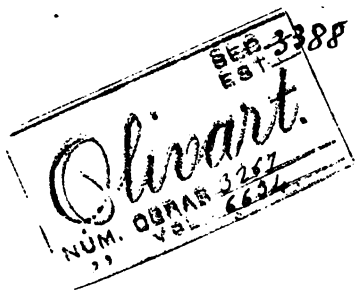

3388

Der internationale Strafrechtsverkehr.

Sammlung

von

Fällen, Erlässen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren

von

Dr. Otto Granichstädten-Czerva
k. k. Landesgerichtsrath.

Wien
Verlag von Carl Konegen
1892.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die verschiedenen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den ausländischen Staaten in Geltung stehenden Auslieferungsverträge bieten in ihrer praktischen Anwendung und Durchführung gar manche Schwierigkeit, da die vielen hiebei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Fristen und sonstigen Bestimmungen dieser Verträge an die Praktiker, zu denen in gleicher Weise Diplomaten, Richter und Rechtsanwälte des In- und Auslandes gehören, ganz bedeutende Anforderungen stellen. Diese Verträge verlangen daher nicht nur die größte Vorsicht und genaue Kenntnis ihrer Bestimmungen, sondern ihre Handhabung setzt auch geradezu juristischen Scharfsinn und eine eigenartige, den Gesetzen der einzelnen Staaten sich anpassende Auslegung und Auffassung der Rechtsnormen voraus. Um diesen in der Natur der verschiedenen Auslieferungsverträge gelegenen Schwierigkeiten zu begegnen und insbesondere die Art und Weise der praktischen Anwendung der Normen, die sich auf den internationalen Strafrechtsverkehr beziehen, zur Veranschaulichung zu bringen, unternahm ich den Versuch, durch Veröffentlichung von Fällen, Justiz-Ministerial-Erlässen und gerichtlichen Entscheidungen, welche die Aus-, Ein- und Durchlieferung von Delinquenten, sowie die Correspondenz zwischen den verschiedenen Behörden ꝛc. zum Gegenstande haben, das Gesetz dem praktischen Gebrauche näher zu bringen.

Bei dieser Arbeit leitete mich der Gedanke, die Thätigkeit der mit der Handhabung und Entscheidung solcher Fälle betrauten Functionäre zu erleichtern; ist mir dies gelungen, dann glaube ich, die auf die vorliegende Sammlung verwendete Mühewaltung für keine verlorene ansehen zu sollen.

Der Herausgeber.

Erklärung der Abkürzungen.

Art. = Artikel.
d. J. = dieſes Jahres.
d. M. = dieſes Monats.
Ger. Hof = Gerichtshof.
h. = hohe(s).
hg. = hiergerichts oder hiergerichtlich.
ho. = hierorts.
J. G. S. = Juſtiz-Geſetz-Sammlung.
J. M. = Juſtiz-Miniſterium.
J. M. E. = Juſtiz-Miniſterial-Erlaſs.
J. M. V. = Juſtiz-Miniſterial-Verordnung.
k. = königlich.
L. G. = Landesgericht.
O. L. G. = Ober-Landesgericht.
Pol. Coat. = Polizei-Commiſſariat.
Pol. Dion. = Polizei-Direction.
R. K. = Rathskammer.
St. V. = Staatsvertrag.
ſt. g. = ſtrafgerichtlich.
St. G. = Strafgeſetz.
St. P. O. = Straf-Proceſs-Ordnung.
Strſſ. = Strafſachen.
ung. = ungariſch.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. **Belgien.** Staatsvertrag vom 12. Jänner 1881 Nr. 28 R. G. Bl. — Nr. 1—3 1
Justiz-Ministerial-Erläſſe 7

II. **Deutſches Reich.** Erlaſs des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl. — Nr. 4—20 . . . 8
Justiz-Ministerial-Erläſſe 20

III. **Frankreich.** 1. Staatsvertrag vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. für 1856. 2. Additional-Convention vom 12. Februar 1869 Nr. 56 R. G. Bl. — Nr. 21—32 44
Justiz-Ministerial-Erläſſe 68

IV. **Großbritannien und Irland.** Staatsvertrag vom 3. December 1873 Nr. 34 R. G. Bl. für 1874 — Nr. 33 und 34. 70
Justiz-Ministerial-Erläſſe 82

V. **Italien.** 1. Staatsvertrag vom 27. Febr. 1869 Nr. 100 R. G. Bl. — 2. Additional-Convention vom 21. December 1882 Nr. 112 R. G. Bl. für 1883. — Nr. 35—41 86
Justiz-Ministerial-Erläſſe 92

VI. **Monaco.** Staatsvertrag vom 22. Febr. 1886 Nr. 13 R. G. Bl. — Nr. 42 95

VII. **Niederlande.** Staatsvertrag vom 24. November 1880 Nr. 34 R. G. Bl. für 1881. — Nr. 43 96

VIII. **Nordamerika.** Staatsvertrag vom 3. Juli 1856 Nr. 14 R. G. Bl. für 1857. — Nr. 44—46 99
Justiz-Ministerial-Erläſſe 104

IX. **Rumänien.** Nr. 47—50 107

X. **Rußland.** Staatsvertrag vom 15./3. October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. für 1875. — Nr. 51—67 113
Justiz-Ministerial-Erläſſe 139

XI. **Schweiz.** Staatsvertrag vom 17. Juli 1855 Nr. 210 R. G. Bl. — Nr. 68—71 147
Justiz-Ministerial-Erlaſs 150

XII. **Ungarn.** Nr. 72—91 151
Justiz-Ministerial-Erläſſe und Caſſations-Entſcheidung 166

Anhang. Geſetzliche Beſtimmungen über das internationale Strafrecht und Wortlaut der Auslieferungs-Verträge 169
Geſetzliche Beſtimmungen:
a) Strafgeſetz vom 27. Mai 1852 Nr. 117 R. G. Bl. — §§. 36—41, 234 und 235 169
b) Strafproceſs-Ordnung vom 23. Mai 1873 — Nr. 119 R. G. Bl. §§. 59 und 61 170

Seite

Auslieferungs-Verträge mit:

1. **Belgien**: Staatsvertrag vom 12. Jänner 1881 R. G. Bl. Nr. 28 . 171
2. **Brasilien**: Staatsvertrag vom 21. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 142 . 179
3. **Deutsches Reich**: Erlaſs des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. April 1854 R. G. Bl. Nr. 76 184
   Kundmachung des Miniſters des Innern vom 12. December 1869 R. G. Bl. Nr. 182 187
4. **Frankreich**: Staatsvertrag vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. für 1856 187
   Additional-Convention vom 12. Februar 1869 Nr. 56 R. G. Bl. . 191
5. **Großbritannien und Irland**. Staatsvertrag vom 3. December 1873 Nr. 34 R. G. Bl. für 1874 193
6. **Italien**: Staatsvertrag vom 27. Februar 1869 Nr. 100 R. G. Bl. 199
   Additional-Convention vom 21. December 1882 Nr. 112 R. G. Bl. für 1883 205
7. **Luxemburg**: Staatsvertrag vom 11. Februar 1882 Nr. 127 R. G. Bl. 206
8. **Monaco**: Staatsvertrag vom 22. Februar 1886 Nr. 13 R. G. Bl. . 214
9. **Montenegro**: Convention vom 23. September 1872 Nr. 124 R. G. Bl. für 1873 223
10. **Niederlande**: Staatsvertrag vom 24. November 1880 Nr. 34 R. G. Bl. für 1881 225
11. **Nord-Amerika**: Staatsvertrag vom 3. Juli 1856 Nr. 14 R. G. Bl. für 1857 232
12. **Rußland**: Staatsvertrag vom 15./3. October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. für 1875 233
13. **Schweden und Norwegen**: Staatsvertrag vom 2. Juni 1868 Nr. 11 R. G. Bl. für 1869 241
14. **Schweiz**: Staatsvertrag vom 17. Juli 1855 Nr. 210 R. G. Bl. . 246
15. **Serbien**: Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 Nr. 90 R. G. Bl. . . 250
16. **Spanien**: Staatsvertrag vom 17. April 1861 Nr. 69 R. G. Bl. . 258
17. **Ungarn**: Erlaſs des Juſtiz-Miniſteriums vom 8. Auguſt 1864 Z. 1359 263
    Erlaſs des Juſtiz-Miniſteriums vom 6. October 1869 Z. 12.131 . 264
    Erlaſs des Juſtiz-Miniſteriums vom 26. Mai 1875 Z. 6742 . . 265
    Erlaſs des Juſtiz-Miniſteriums vom 28. Jänner 1877 Z. 966 . . 265

Alphabetiſches Sachregiſter 267

I. Belgien.

Staatsvertrag vom 12. Jänner 1881 Nr. 28 R. G. Bl.

Nr. 1.

Auslieferung eines britischen Staatsangehörigen nach Belgien auf Grund eines Haftbefehles. Feststellung der Identität des Verfolgten; Prüfung des Alibibeweises.

Die königl. belgische Regierung begehrte auf Grund eines Haftbefehles des Untersuchungsrichters am Tribunale I. Instanz zu L . . . . die Auslieferung des in Wien verhafteten britischen Staatsangehörigen Henry B . . . . ., welcher sich in Wien Henry B . . . . ., sonst aber auch Hill, Grey Lloyd, Macdonald, Mac Donnel, Crawshow Monroe, Henry Wood nannte, richtig wahrscheinlich Cecil Henry C., wie dies aus den Münchener Strafacten hervorgieng, hieß und der Sohn eines Geistlichen James C. in W. in England war.

Er gab an, er sei 35 Jahre alt, aus M . . . . in Süd-Wales in England gebürtig und dorthin zuständig und seines Berufes Arzt. Nach den Strafacten war nicht daran zu zweifeln, dass er ein internationaler Hochstapler sei, welcher sehr elegant gekleidet, zuweilen in Stabsofficiers-Uniform, auch mit dem Medschidye-Orden geschmückt, herumreiste, in verschiedenen Orten als reicher Engländer Einkäufe machte, die Zahlungen in Cheks leistete, sich womöglich noch Baargeld herauszahlen ließ und dann sofort abreiste, dass dann aber sich herausstellte, dass bei jenen englischen Banken, auf welche die Cheks gestellt waren, keine Deckung für dieselben erlag und die Kaufleute das leere Nachsehen hatten. Es wurde festgestellt, dass er sich am 26. September 18.. in Hamburg, am 16. und 17. October in Wien, am 18. October in Belgrad, am 29. October in München, am 31. October in Basel, am 2. November in Straßburg, dann in Brüssel und am 16. November 18.. in Genf befand und an

allen diesen Orten derartige Betrügereien verübte. Der unausgesetzte Ortswechsel schien dem Zwecke zu dienen, ihn den Nachstellungen der Beschädigten und der Polizei zu entziehen und zugleich im Nothfalle ein Alibi wahrscheinlich zu machen.

So hat er z. B. in Wien auf den Vorhalt, dass er am 16. October 18.. einen Wiener Uhrmacher Heinrich B. betrogen und am folgenden Tage aus Wien verschwunden sei, eingewendet, er könne mit dem Thäter nicht identisch sein, da er nachweisen könne, am 18. October 18. in Belgrad gewesen zu sein. Es hat sich auch als richtig herausgestellt, dass am letzteren Tage ein Mann, der sich Henry B .... nannte, bei der englischen Gesandtschaft in Belgrad in sehr dringlicher Weise einen Pass verlangt habe, es wurde aber auch erhoben, dass Belgrad mit den damaligen Zugsverbindungen von Wien aus mit drei verschiedenen Zügen binnen 24 Stunden zu erreichen gewesen sei, und der Angeklagte wurde trotz dieses Einwandes dennoch, insbesondere auf Grund der Aussagen der ihn bestimmt agnoscierenden Beschädigten verurtheilt. Wegen derartiger Handlungen ist er bereits im Jahre 1880 vom Schwurgerichte in Middlesex wegen Diebstahls zu 6 Monaten, im Jahre 1883 von dem Londoner Central-Criminal-Court wegen Chekfälschung zu 9 Monaten Gefängnis, im Jahre 1885 vom Zuchtpolizeigerichte in Genf zu 3 Monaten, im Jahre 1886 vom Landgerichte München zu 18 Monaten Gefängnis verurtheilt und sodann von dem letzteren Gerichte an das Wiener Landesgericht ausgeliefert worden. Diese Auslieferung wurde nur gegen die ausdrückliche Zusicherung gewährt, dass Cecil C. nach in Wien durchgeführtem Strafverfahren an die königl. belgische Regierung ausgeliefert werde. Henry Cecil C. wurde sodann mit Urtheil vom . . ., Z . . ., wegen Betrügereien obiger Art zu einer achtmonatlichen Kerkerstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt, die hiegegen von ihm ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung durch Erkenntnis des k. k. obersten Gerichts und Cassationshofes vom . . ., Z . . ., verworfen und dieses Erkenntnis dem Angeklagten publiciert.

Sieht man von der am Schlusse zu besprechenden Verantwortung des Auszuliefernden vorläufig ab und prüft man die Qualität des zur Begründung des Auslieferungsverfahrens beigebrachten Haftbefehles des L . . . . schen Gerichtes, so ergibt sich, dass Henry B., recte Cecil C., in demselben beinzichtigt wird, im April, dann am 12. October, 28. October, 6., 8. und 9. November 18.. zu L . . . ., indem er sich für einen englischen Stabsofficier ausgab, der in der serbischen Armee diene, falsche Namen und Adressen gebrauchte und wertlose Cheks an Zahlungsstatt gegeben, sich also unter dem falschen Scheine eines zahlungsfähigen und zahlungswilligen Mannes verborgen und dadurch Geld und Waren im Gesammtwerte von mindestens 47 Pfund Sterling oder 1325 Francs, das ist gleich 1069 fl. 54 kr. ö. W. und ferner

einen Überzieher, einen Wagen und zwei Pferde, deren Bewertung mangelt, betrügerisch herausgelockt zu haben.

Diese im Haftbefehle näher specificierten Handlungen stellen sich zweifellos nach österreichischem Gesetze als Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197, 200, 201 lit. d), strafbar nach §. 203 Strafgesetz mit mehr als einjährigem Kerker, nach belgischem Gesetze als Verbrechen der Urkundenfälschung, der Benützung gefälschter Urkunden und des Betruges im Sinne der Art. 190, 197, 463, 496 des Code pénal, wie sie im Haftbefehle citiert, und welche mit mehr als einjähriger Gefängnisstrafe bedroht sind, dar.

Die sämmtlichen Bedingungen zur Auslieferung im Sinne des österreichisch-belgischen Auslieferungsvertrages vom 12. Jänner 1881 Nr. 28 R. G. Bl. sind erfüllt; denn Cecil C. behauptet selbst, nicht österreichischer, sondern englischer Staatsangehöriger zu sein; es ist nichts hervorgekommen, was einen Anlass bieten würde, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, dieselbe wird vielmehr durch die Note der Londoner Polizei wahrscheinlich gemacht. Die strafbaren Handlungen sind in Brüssel begangen, sind sowohl nach österreichischem, als nach belgischem Gesetze mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht (Art. I. Abs. 2), diese Handlungen bilden nach Art. II. Z. 15 und 25 Auslieferungsdelicte und sind nicht politischer Natur im Sinne des Art. III., sie sind nach österreichischem Rechte auch nicht verjährt (Art. XI. Z. 3).

Das Begehren um die Auslieferung ist nach Art. IV. auf diplomatischem Wege gestellt und gemäß Art. V. mit einem in gehöriger Form ausgestellten Haftbefehle belegt, der die Beschaffenheit der strafbaren Handlungen, die Angabe der darauf Anwendung findenden Strafe und eine auf den Detenierten passende Personsbeschreibung des Verfolgten enthält. Es würde daher, abgesehen von der sofort zu erörternden Bestimmung des §. 59 St. P. O., kein Anstand obwalten, das reclamierte Individuum in Gemäßheit des Art. IX. des oben bezogenen Vertrages nach Ablauf der ihm hiergerichts zuerkannten Strafe an die königlich belgische Regierung auszuliefern. Der Beschuldigte erklärte nun auf die Frage, ob er seine Nichtschuld auf der Stelle nachweisen könne, er könne dies. Durch das Zeugnis seines Dieners T., seines Haushofmeisters L., seines Advocaten P., des Geschäftsführers B., sämmtlich in London, werde er nachweisen, dass er sich durch den ganzen April 18.. ununterbrochen in London aufgehalten habe, weiters durch das Zeugnis des Besitzers des „Hotel Paris" in Belgrad, des Dr. B. in Arbon in der Schweiz und einer Person, die er für den damaligen Secretär der österr. Gesandtschaft in Serbien halte, deren Namen er aber nicht wisse, dass er sich vom 18. bis 27. October 18.. in Belgrad und Nisch aufgehalten habe, durch die Münchener Acten, dass er am 29. October in München, und

durch das Zeugnis des J. in Genf, dass er vom 6. bis 9. November 18.. in Lausanne gewesen sei, er könne daher mit dem vom L...'schen Gerichte verfolgten Verbrecher nicht identisch sein, und vermuthe er, dass er mit seinem gleichnamigen und ihm sehr ähnlich sehenden Vetter verwechselt werde. Diese Verantwortung erscheint an sich nicht glaubwürdig. Der Verhaftete hat eine sehr markante Physiognomie; wulstige Lippen, vorstehende Zähne, eine Zahnlücke, welche auch im belgischen Haftbefehle angeführt sind, unterscheiden ihn, ebenso wie der in Brüssel gebrauchte Name Bailey, von anderen Verbrechern. Es wäre doch ein seltsames Zusammentreffen von Umständen, wenn er wirklich einen Vetter hätte, der ihm so ähnlich sähe und Verbrechen begienge, und mit dem er wiederholt verwechselt würde; auch würde es ein selten empfindliches Ehrgefühl bekunden, dass der Verhaftete, nur um seine Verwandten zu schonen, jede Auskunft über dieselben und über die Quellen seiner angeblich nicht unbedeutenden Mittel verweigert. Es fällt auf, dass er in seinem Verhörprotokolle angibt, er sei in der Zeit vom Februar bis Juni 18.. als Schiffarzt zwischen London und New-Orleans gefahren, während er jetzt behauptet, er habe den ganzen Monat April in London zugebracht; auch die Namen der von ihm angeführten Entlastungszeugen klingen verdächtig. Dieses und noch mehreres erweckt Zweifel an der Richtigkeit seiner Verantwortung, sie muss daher jedenfalls genau auf ihre Stichhältigkeit geprüft werden. Es ist von vorneherein klar, dass diese Prüfung in weitwendigen und langdauernden Erhebungen bestehen würde, welche weit über die Rahmen des nach §. 59 St. P. O. zulässigen summarischen Rechtfertigungsprocesses hinausgehen. Die betreffenden Zeugen sollen sich an verschiedenen Orten im Auslande befinden; deren Vernehmung müsste daher im Correspondenzwege theilweise unter diplomatischer Intervention erfolgen, und würde daher schon deshalb längere Zeit in Anspruch nehmen. Mit dieser Vernehmnng wäre es aber nicht abgethan, es müssten auch genaue Erhebungen über die Glaubwürdigkeit dieser Personen und über die Natur ihres Verhältnisses zu dem Beschuldigten gepflogen werden, damit nicht etwa Complicen desselben Gelegenheit finden, als Entlastungszeugen zu dienen; es müsste ferner festgestellt werden, ob diese Zeugen ihn nicht mit einem allenfalls wirklich existierenden, nicht identischen H. B..... verwechseln. Unter solchen Umständen ist es klar, dass zur Prüfung des Alibibeweises ein weitwendiges Untersuchungsverfahren nöthig wäre, welches aber nicht Sache des um die Auslieferung ersuchten, sondern des Gerichtes des Thatortes sein dürfte.

Die Rathskammer des L. G. Wien vermeinte unter solchen Verhältnissen die Zulässigkeit der bereits den bairischen Gerichten gegebenen Zusage, dass die Auslieferung jedenfalls nach dem hiergerichtlichen Strafverfahren erfolgen werde, nicht erst prüfen zu sollen, hielt dafür, dass Henry B....., recte

Cecil C...., die wider ihn vorgebrachten Verdachtsgründe nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf der Stelle entkräftet habe, und stellte im Einverständnisse mit der St. A. den Antrag: die Auslieferung des Henry B...., recte Cecil C....., wegen Verbrechens des Betruges an die königlich belgische Regierung nach Abbüßung der wider ihn hierlands verhängten Strafe zu bewilligen. Diese Auslieferung wurde auch seitens des Justiz-Ministeriums genehmigt.

Nr. 2.

Auslieferung eines belgischen Staatsangehörigen auf Grund des beigebrachten Haftbefehles.

Die belgische Gesandtschaft zu Wien hat in der an das k. k. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gerichteten Note einen von dem Untersuchungsrichter am Gerichtshofe I. Instanz zu A... gegen den zu E..... in Belgien geborenen und dahin heimatsberechtigten, wegen eines zu G..... im Mai 18.. verübten Betruges und betrügerischer Crida verfolgten Julius G. erlassenen Haftbefehl mit dem Ersuchen um Auslieferung des Genannten übermittelt.

Julius G. wurde am 29. August in Wien verhaftet und hieher eingeliefert und gab zu, mit dem vom Untersuchungsrichter zu A... verfolgten G. identisch zu sein und mit Zurücklassung eines Gläubigers in A... Belgien verlassen zu haben, leugnete aber die Verübung einer betrügerischen Handlung.

Nachdem jedoch durch ein vorliegendes Atteſt des belgischen Ministerresidenten zu B..... sichergestellt wurde, dass Julius G. belgischer Unterthan sei, nach Art. V. des mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 12. Jänner 1881 Nr. 28 R. G. Bl. die Auslieferung eines Beschuldigten gegen Beibringung eines gerichtlichen Haftbefehles zu erfolgen hat, derselbe, wie erwähnt, beigebracht wurde, die dem G. zur Last gelegte Handlungsweise nach Art. II. Abs. 27 des bezogenen Staatsvertrages die Auslieferung desselben bedingt, dieselbe nach dem belgischen und auch nach dem hierlands geltenden Strafgesetze im Sinne des 2. Absatzes des Art. I. des oberwähnten Vertrages die darin angedrohte Freiheitsstrafe nach sich ziehen würde, auch eine Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung nicht eingetreten ist, so stellte die Rathskammer den Antrag auf Auslieferung des belgischen Staatsangehörigen Julius G. an den Gerichtshof zu A... wegen Verbrechens des Betruges.

Das Justiz-Ministerium genehmigte den Beschluss des O. L. G. auf Auslieferung des Julius G.

Nr. 3.

Auslieferung eines französischen Staatsangehörigen wegen eines in Belgien verübten Betruges.

Am 27. August 18.. wurde von der Polizei-Direction Wien ein Individuum verhaftet und am folgenden Tage eingeliefert, welches sich Heinrich J. nannte, dessen Anhaltung von dem Polizeichef in R..... im telegraphischen Wege wegen Entwendung eines Wagens nebst Pferden begehrt worden war. Aus einem Haftbefehle des Untersuchungsrichters zu S. ergab sich, dass der Genannte beschuldiget wurde, am 20. August 18.. zu R..... von einem sicheren L..... einen Wagen mit 2 Pferden gemietet zu haben unter dem Vorwande, sich zur Grotte von Remonchamps zu begeben, dass er jedoch nach L..... gefahren, und nachdem er das Gespann an den Pferdehändler S. verkauft hatte, nach Deutschland flüchtig geworden sei. J., der angab, in Ch..... in Frankreich geboren zu sein und einer adeligen, wohlhabenden Familie anzugehören, jedoch laut eines in seinem Besitze vorgefundenen Militärpasses Josef Henry J. heißt und Bankbeamter war, im Jahre 1879 im Departement de la Seine zum Militär assentiert wurde, leugnete die Verübung der ihm zur Last gelegten Handlung, gab nur zu, in der Nacht vom 13. zum 14. August 18.. in R..... gewesen zu sein, und meinte, es dürfte ein gewisser B., der schon einmal seinen Namen missbrauchte, die erwähnte That verübt haben, ohne dass er jedoch nähere Verdachtsgründe hiefür hätte angeben können.

Diese Verantwortung erschien jedoch vollkommen unglaubwürdig, weil die ganz auffallende Übereinstimmung der Beschreibung der Person und Kleidung des von dem Untersuchungsrichter zu S..... verfolgten Individuums mit dem Äußeren und den Kleidern des J. und insbesondere der Umstand, dass der Verfolgte ebenso wie J. eine Narbe am linken Arme ober der Handwurzel trug, keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, dass der verhaftete Heinrich J. mit dem von S..... aus verfolgten Individuum identisch sei.

Nachdem nun der im diplomatischen Wege eingelangte Haftbefehl des Untersuchungsrichters zu S..... den Anforderungen des Art. V. des mit Belgien geschlossenen Staatsvertrages vom 12. Jänner 1881 Nr. 28 R. G. Bl. vollkommen entsprach, die Handlung des J. als ein Betrug sich darstellte, der nach dem belgischen Gesetze mit Einkerkerung von einem Monate bis fünf Jahren, nach dem hierlands geltenden Strafgesetze, da vorauszusetzen war, dass der herausgelockte Wagen nebst zwei Pferden einen Wert von gewiss über 25 fl. repräsentiere, mit Kerker zu ahnden ist, somit die Bedingung des 2. Absatzes des Art. I. des citierten Vertrages eintritt, und die königl. belgische Gesandtschaft die Auslieferung des J. verlangte, so beantragte die Rathskammer des L. G. die

Auslieferung des französischen Staatsangehörigen Heinrich J. an das königl. belgische Gericht zu S.....

Das Justiz-Ministerium genehmigte den Beschluss des O. L. G. auf Auslieferung des Heinrich J., der sodann an das Bezirksgericht Schärding übermittelt, dort vom königl. baierischen Nebenzollamte Neuhaus übernommen und nach Belgien befördert wurde.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. v. 3. Jänner 1873 Z. 16.304. Da der belgische Auslieferungsvertrag keinen Vorbehalt zu Gunsten der Heimatsstaaten enthält, wurde die Auslieferung eines russischen Staatsangehörigen, welcher sowohl in seiner Heimat, als in Belgien Verbrechen verübte, der belgischen Regierung, welche zuerst um die Auslieferung ansuchte, zugestanden. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 12. Februar 1877 Z. 1596. Bezüglich der Kosten der Strafrechtspflege gegenüber dem Königreiche Belgien wurde bestimmt, dass, nachdem die königl. belgische Regierung die Erklärung abgab, dass sie, wie bisher, auch fernerhin unter Voraussetzung der Reciprocität den Ersatz jener Kosten, welche durch die Vollziehung strafgerichtlicher Rogatorien österreichischer oder ungarischer Gerichte in Belgien verursacht werden, nicht beanspruche, auch die k. k. Gerichte den Ersatz jener Kosten, welche durch die Vollziehung strafgerichtlicher Rogatorien königl. belgischer Gerichte in Österreich veranlasst werden, von den königl. belgischen Gerichten nicht in Anspruch zu nehmen haben. Solche Kosten sind demnach in derselben Weise, wie dies bei den strafgerichtlichen Rogatorien inländischer Gerichte der Fall ist, aus den strafgerichtlichen Verlagsgeldern zu bestreiten.

J. M. E. vom 6. Februar 1888 Z. 1949. Der Umstand eines hierlands anhängigen Strafverfahrens hindert die definitive Beschlussfassung wegen Auslieferung nicht, indem nichts entgegensteht, den Zeitpunkt der Übergabe des an die belgische Regierung Auszuliefernden auf Grund der allenfalls beschlossenen Auslieferung von dem Ausgange und Erfolge der im Inlande anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung und Verurtheilung abhängig zu machen.

II. Deutsches Reich.

Erlaſs des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl.

Nr. 4.

Der Bundesbeſchluſs vom 26. Jänner 1854 enthebt nicht das requirierte Gericht von der Pflicht und Berechtigung des Verlangens nach den durch das requirierende Gericht beizubringenden Beweiſen und Verdachtsgründen behufs Durchführung eines Auslieferungsbegehrens.

Anna P., in M..... in Baiern geboren und zuſtändig, war laut Zuſchrift des königl. Staatsanwaltes am Landgerichte in M..... vom....., Z. ....., und des mit derſelben eingeſendeten Haftbefehles verdächtigt, einen Betrag von 77 Mark aus verſperrtem Raume zum Nachtheile des Johann B. und Sachen im Werte von 6 Mark und 60 Pfg. zum Nachtheile des Johann Sch. entwendet zu haben.

Dieſelbe wurde von der k. k. Polizei-Direction Wien eingeliefert, ſtellte die Verübung dieſer Diebſtähle in Abrede und gab vor, ſie ſei aus M. nur deshalb abgereist, weil ihr Geliebter Sebaſtian M. ſein Heiratsverſprechen nicht zuhielt, und behauptete weiters, ſie habe, als ſie am . . in M. den Dienſt verließ, in der dortigen Sparcaſſe 130 Mark erliegen gehabt und von dieſer Einlage auch die Reiſekoſten nach Wien beſtritten.

Die Rathskammer des L. G. Wien, welche vom O. L. G. die Weiſung erhalten hatte, gemäß §. 59 St. P. O. und Art. IV. letzten Abſatzes des Auslieferungsvertrages, kundgemacht mit Miniſterial-Erlaſs vom 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl., von dem requirierenden baieriſchen Landgerichte die Beweiſe und Verdachtsgründe wegen des der Anna P. angeſchuldeten Verbrechens abzuverlangen, beantragte unter Vorlage der bezüglichen Zuſchrift der königl. baieriſchen Staatsanwaltſchaft in M. die Auslieferung der Anna P., weil die derſelben zur Laſt gelegte, in München

verübte, von ihr allerdings geleugnete That sowohl nach §. 243 Abs. 3 des deutschen Reichs-Strafgesetzes, als auch nach den §§. 171, 173 und 174 II. d) des hierlands geltenden Strafgesetzes zum Verbrechen sich eignet und Anna P. laut ihrer eigenen, durch den Inhalt des vorliegenden Dienstbotenbuches unterstützten Angabe zu M..... in Baiern heimatsberechtigt ist, und bemerkte zugleich, dass das k. G. deshalb nicht sofort nach gestelltem Auslieferungsbegehren dem Landgerichte M..... die Beweise und Verdachtsgründe wegen des der Anna P. angeschuldeten Verbrechens abverlangt habe, weil das k. G. stets an der Ansicht festgehalten habe, dass die Auslieferung eines Ausländers an das deutsche Reich wegen eines daselbst verübten Verbrechens oder Vergehens unter Voraussetzung des Vorhandenseins der im Art. I. des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 enthaltenen Bedingungen erfolgen müsse, falls in dem Ansuchen um Auslieferung oder in dem Haftbefehle in Gemäßheit des zweiten Alinea des Art. IV. des citierten Bundesbeschlusses das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldiget wird, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung genau bezeichnet werde, in diesem Falle auch das Gericht in eine Würdigung und Prüfung der vorliegenden Verdachtsmomente einzugehen nicht berechtiget sei.

Nr. 5.

Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung.

Am 4. Juli 18.. wurde der zu Ch..... in Sachsen geborne und dahin zuständige Emil R. von der Polizei-Direction in Wien wegen Verdachtes socialistischer Umtriebe am Wiener Platze und wegen Subsistenzlosigkeit angehalten. Im Laufe der über ihn gepflogenen Erhebungen ergab sich, dass Emil R. zu D..... wegen verleumderischer Beleidigung zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt und von dort flüchtig wurde; R. gab dies selbst auch zu und erklärte, er sei außerdem wegen versuchter Erpressung vor etwa einem halben Jahre zu D..... zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt, der Strafvollzug jedoch sistiert worden, weil gegen zwei wider ihn aufgetretene Entlastungszeugen die Anklage wegen Meineides erhoben wurde.

Der k. Staatsanwalt beim Landgerichte in D..... hat nun mittelst Schreibens vom .... von der k. k. Polizei-Direction Wien die Auslieferung des Emil R. begehrt und demselben einen Haftbefehl gegen den Genannten und das denselben betreffende Urtheil des Landgerichtes D..... vom 29. December 18.. angeschlossen. Diesem Urtheile zufolge wurde R., wie oben bereits erwähnt, wegen verleumderischer Beleidigung zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt und bildete dessen That mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1 und 187 des deutschen Reichs-Strafgesetzes

ein Vergehen; aber auch nach §. 493 des österr. St. G. erschien die Handlung, deren R. zu D..... für schuldig erkannt wurde, als ein Vergehen, weil die ihm zur Last gelegte Beleidigung, wie sich aus den Gründen des oberwähnten Urtheiles ergab, durch eine Druckschrift, und zwar in der Nr. 3 der am 1. September 18.. erschienenen Zeitschrift: „Nemesis," begangen wurde. Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht darauf, dass R. selbst zugestand, nach Sachsen zuständig zu sein und die im oberwähnten Urtheile angeführte That begangen zu haben, und die vom Landgerichte zu D..... zuerkannte Strafe im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 70 Abs. 5 des deutschen Reichs-Strafgesetzes erst in 5 Jahren, vom Tage des Urtheiles an gerechnet, verjähren könnte, diese Verjährung aber übrigens nach §. 72 des citierten Gesetzes durch den von der Staatsanwaltschaft in D..... am 27. Juni 18.. erlassenen Steckbrief unterbrochen worden wäre und nach hierlands geltendem Gesetze eine Verjährung nicht eingetreten war, — beantragte die Rathskammer des L. G. in Gemäßheit des Artikels I. des mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. April 1854 R. G. Bl. Nr. 76 verlautbarten Bundesbeschlusses die Auslieferung des Emil R. an die Staatsanwaltschaft am königl. sächs. Landgerichte zu D.....

Der Beschluss des O. L. G. auf Auslieferung des Emil R. wurde vom Justiz-Ministerium genehmigt.

Nr. 6.

Auslieferung eines Verurtheilten an die königliche Staatsanwaltschaft in Ratibor zum Strafvollzuge.

Der erste Staatsanwalt am königl. preußischen Landgerichte F..... hat unter Anschluss einer Urtheilsabschrift das Ersuchen gestellt, den in Wien wohnhaften Elias E. aus A..... in Ober-Hessen, welcher wegen Betruges zu drei Monaten Gefängnis rechtskräftig verurtheilt worden war, jedoch durch die Flucht der Verbüßung der Strafe sich entzogen hatte, zum Strafvollzuge einzuliefern. Der Genannte, welcher gemäß §. 39 St. G. in Haft genommen worden ist, erhebt gegen seine Auslieferung keine Einwendung.

Da der Art. I. und IV. alinea 2 des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 Anwendung findet, stellt die Rathskammer den Antrag, das O. L. G. wolle im Sinne des §. 59 St. P. O. die Ermächtigung erwirken, dass der deutsche Staatsangehörige Elias E. zur Verbüßung seiner vom königl. Landgerichte in F..... rechtskräftig wegen Betruges verhängten dreimonatlichen Gefängnisstrafe behufs des Strafvollzuges an die königl. Staatsanwaltschaft zu Ratibor ausgeliefert werden dürfe.

Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung des Elias E.

Nr. 7.

Ablehnung der Auslieferung eines wegen eines politischen Vergehens Verfolgten.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu A..... hat mittelst eines vom ..... datierten, an die k. k. Polizei-Direction in Wien gerichteten Schreibens die Auslieferung des zu Wien wohnhaften Ferdinand G. begehrt, weil derselbe mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile des genannten Gerichtes wegen Vergehens der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen und der Ehrenbeleidigung für schuldig erklärt, deshalb eine 6monatliche Gefängnisstrafe über ihn verhängt, und, da er sich der Abbüßung derselben entzog, ein Steckbrief gegen ihn erlassen wurde, und insbesondere auch ersucht, denselben an das Amtsgericht M. zu überstellen. Aus der Begründung des erwähnten, in beglaubigter Abschrift dem obbezogenen Schreiben angeschlossenen Urtheiles ist zu entnehmen, dass die dem Ferdinand G. zur Last liegende That durch die Presse begangen wurde, und dass die in dieser Urtheilsbegründung unter den Nummern 4, 6, 7, 8, 9, 12 hervorgehobenen, gegenüber dem Grafen N. begangenen Beleidigungen, sowie die im 5. Absatze der gedachten Begründung ersichtlich gemachte Beleidigung des Commissionsrathes N. auch im Sinne der §§. 488, 491 und 493 des österr. Strafgesetzes ein Vergehen bilden würden.

Es wurde nun die Haftnahme des F. G. vorläufig nicht vorgenommen, da die Rathskammer dafür hielt, dass wegen des dem G. zur Last liegenden Vergehens der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen im Sinne des §. 131. des deutschen Reichsstrafgesetzes die Auslieferung desselben an Deutschland nicht platzgreifen könnte, weil dieses Vergehen identisch mit dem im §. 300 des hierlands geltenden Strafgesetzes vorgesehenen Vergehens der Aufwieglung ist, das als ein politisches Delict bezeichnet werden muss, dessentwegen einem Auslieferungsbegehren nicht stattgegeben werden dürfte, und dass aber auch das oben erwähnte Vergehen der Ehrenbeleidigung, da es gegenüber von Persönlichkeiten begangen wurde, deren amtliche Thätigkeit auf dem politischen Gebiete gesucht werden muss und in einem gewissen Zusammenhange zu dem incriminierten Aufsatze steht, des politischen Charakters nicht ganz entkleidet erscheine, somit zum Gegenstande eines Auslieferungsverfahrens nicht gemacht werden könne.

Die Rathskammer beantragte daher in Gemäßheit des h. J. M. E. vom 28. Jänner 1877 Z. 699 die Ablehnung des vorerwähnten Auslieferungsbegehrens, und es wurde dem k. St. A. bei dem k. Landgerichte in A.... eröffnet, dass das k. k. Justiz-Ministerium den Beschluss des k. k. O. L. G., nach welchem dem Begehren um Auslieferung des preußischen

Staatsangehörigen F. G. wegen Verächtlichmachung staatlicher Einrichtungen und wegen Ehrenbeleidigung keine Folge gegeben werden solle, zu genehmigen befunden habe, weil gegen F. G. eine Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängnis verhängt worden ist, und das Delict des §. 131 des deutschen Reichsstrafgesetzes, welches der Verurtheilung gleichfalls zugrunde gelegt wurde, sich zweifellos als ein politisches Delict darstellt.

Nr. 8.

Einlieferung eines österreichischen Staatsangehörigen aus dem Königreiche Baiern.

Die k. k. Polizei-Direction Wien hat dem k. k. L. G. bekanntgegeben, dass von dem Stadtmagistrate in Augsburg Josef N...., 57 Jahre alt, zu Wien geboren und dahin zuständig, katholisch, verheiratet, früher Cassier bei dem Wiener Großhändler Anton N...., verhaftet wurde. Da Josef N.... laut des eingelangten Haftbefehles in zweifacher Ausfertigung des Verbrechens des Betruges und der Veruntreuung im Sinne der §§. 197, 200, 183 St. G. rechtlich beschuldigt erschien und flüchtig wurde, wurde bei dem Umstande, als über seine österreichische Staatsbürgerschaft kein Zweifel bestehen konnte und das bezügliche Document hierüber übermittelt wurde, an das königl. baierische Amtsgericht Augsburg das Ersuchen gestellt, den Josef N.... an das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Wien auszuliefern.

Die bezogenen Gesetzesstellen lauten: §. 197 St. G. ....., §. 200 St. G. ..... und §. 183 St. G. .....

Es wurden auch Abschriften der Protokolle des Cassen-Directors der Creditanstalt, Franz S., und des Anton N...., soweit sie das Factum des Betruges betrafen, übersendet, aus denen mit voller Bestimmtheit hervorgieng, dass Josef N.... in rechtswidriger Absicht Privaturkunden, nämlich Avisi und Bestätigungen, verfälscht und von denselben zum Zwecke der Täuschung in der Absicht Gebrauch gemacht habe, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Es wurde ferner noch hiezu bemerkt, dass nach den Erhebungen Josef N.... das Geld theils zum Spielen in der Lotterie, theils für seine Freunde verwendete, und dass er auf Grund der gefälschten Bestätigungen 20.000 fl. am 19. September 18.. und 10.000 fl. am 29. September 18.. eincassierte und für sich verwendete. Was die Verjährung betrifft, so wurde im Sinne des §. 68 Reichs-Strafgesetzbuches Absatz 1 darauf aufmerksam gemacht, dass der Steckbrief gegen Josef N.... von dem Untersuchungsrichter Wien am 24. November 18.. erlassen wurde. Josef N.... war laut Note des Wiener Magistrates nach Wien zuständig, somit österreichischer Unterthan.

Es erfolgte denn auch die Einlieferung des Josef N...., der von Augsburg nach Simbach zur Ablieferung überstellt und von dort dem k. k. L. G. Wien eingeliefert wurde.

Nr. 9.

Ablehnung des Auslieferungsbegehrens wegen Abganges eines verbrecherischen Thatbestandes und deshalb Unterlassung der Verhaftung des Verfolgten.

Die königl. sächsische Staatsanwaltschaft zu B.... verlangte die Verhaftung und Auslieferung eines sächsischen Staatsangehörigen wegen des dort verübten Vergehens des Betruges und der Veruntreuung nach den §§. 246 und 263 des Reichs-Strafgesetzbuches. Da aus den Auslieferungsbehelfen nicht genau zu entnehmen war, ob die dem Verfolgten zur Last gelegte Veruntreuung sich nach den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes als Verbrechen oder nur als Übertretung qualificiere, wurde zwar das Erforderliche vorgekehrt, um sich der Person des in einem Wiener Spitale als krank aufgenommenen Beschuldigten im Sinne des §. 39 St. G. und des §. 59 St. P. O. zu versichern, gleichzeitig jedoch die requirierende Behörde darum angegangen, den Wert der veruntreuten und der betrügerisch entlockten Gegenstände genauer festzustellen. Diesem Ansuchen wurde auch entsprochen, und es ergab sich, dass die von dem Verfolgten veruntreuten Stoffe und Kleider zusammen nur einen Wert von $76^1/_2$ Mark und der durch ihn betrügerisch entlockte Stoff nur einen Wert von 29 Mark hatte, wornach sich im Hinblicke auf die §§. 183 und 200 St. G. weder die Veruntreuung, noch der Betrug, dessen der Verfolgte beschuldigt wurde, nach österreichischem Strafgesetze als Verbrechen, sondern lediglich als Übertretung darstellte, wegen welcher Delicte nach §. 234 St. G. weder eine Auslieferung, noch eine Bestrafung des Ausländers im Inlande stattfinden konnte. Es wurde demnach auch sofort die Anordnung getroffen, dass es von der Verhaftung des Verfolgten, sowie von allen gegen seine Entweichung zu treffenden Vorkehrungen sein Abkommen erhalte und von der Rathskammer die Ablehnung des diesbezüglich gestellten Auslieferungsbegehrens beantragt und vom Justiz-Ministerium auch genehmigt.

Nr. 10.

Ablehnung der begehrten Auslieferung wegen Abganges der verbrecherischen Qualification der That.

Das königl. baierische Amtsgericht K..... hat mittelst des an die Polizei-Direction Wien gerichteten Schreibens die Auslieferung des zu

Nußdorf bei Wien sich aufhaltenden baierischen Unterthans Johann D. deshalb begehrt, weil derselbe mit dem Urtheile des bestandenen Landgerichtes K....., ddo. .... in contumaciam wegen Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung zu acht Tagen Gefängnis und wegen groben Unfuges zu 14 Tagen Haftstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe aber bisher nicht vollstreckt wurde, und hat dieses Begehren um Auslieferung in einem hieher gerichteten Schreiben vom .... wiederholt. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 könnte nun die Auslieferung des Johann D. an das requirierende Gericht nur unter den Voraussetzungen geschehen, dass auch nach dem hierlands geltenden Gesetze die demselben zur Last liegende Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen wäre. Was nun den dem Johann D. zur Last gelegten groben Unfug betrifft, welcher nach §. 360 Abs. 11 des deutschen Reichs-Strafgesetzes zu ahnden ist, so erscheint derselbe auch schon nach diesem Gesetze nur als Übertretung und kann daher für sich allein den Anlass zur Auslieferung des Genannten nicht bieten. Aber auch das demselben zur Last gelegte Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne des §. 322 des deutschen Reichs-Strafgesetzes dürfte die Auslieferung des Johann D. an das obgenannte Amtsgericht, beziehungsweise an jenes zu Passau, nicht herbeiführen können, weil aus dem in Abschrift vorliegenden erwähnten Urtheile allein schon zu entnehmen ist, dass die diesfalls dem Genannten zur Last fallende Handlung nach dem österr. Strafgesetze nur als eine Übertretung im Sinne des §. 496, rücksichtlich 411 St. G. sich darstellen würde. Die Rathskammer des k. k. L. G. hat daher bei dieser Sachlage und im Hinblicke auf den hohen J. M. E. vom 28. Jänner 1877 Z. 966 die Ablehnung des von dem obengenannten königl. baierischen Amtsgerichte gestellten Begehrens um Auslieferung des Johann D. in Antrag gebracht, und das königl. baierische Amtsgericht K..... wurde davon verständigt, dass das k. k. Justiz-Ministerium diese Ablehnung genehmigt habe.

Nr. 11.

Ablehnung der Auslieferung eines Verfolgten wegen festgestellter Geistesstörung desselben.

Mittelst Schreiben vom ..... stellte der königl. preußische Staatsanwalt in Oels unter Anschluss des Haftbefehles das Ersuchen um Auslieferung des in der B.'schen Privatheilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Inzersdorf am Wienerberge untergebrachten Alexander v. M. Derselbe ist zu Groß-B....., Kreis N...., heimatsberechtigt und demnach deutscher Staatsangehöriger. M. wird beschuldigt, Ende December 1885 zu K.... zwei Wechsel im Gesammtbetrage von 30.000 Mark mit der gefälschten Unterschrift eines gewissen Julius v. L.

und der Gertrude M., gebornen W., versehen, begeben und das Geld für sich verwendet zu haben, welche Handlungsweise sich sowohl nach deutschem, als auch nach österr. Rechte als das Verbrechen des Betruges qualificiert, und es würde daher im allgemeinen dem Auslieferungsbegehren Folge zu geben sein.

Im vorliegenden Falle ergibt sich aber eine Schwierigkeit deshalb, weil die Gerichtsärzte nach Untersuchung des Geisteszustandes des Verfolgten ihr Gutachten dahin abgegeben haben, dass derselbe mit Verfolgungswahnsinn behaftet ist, welche Krankheit in paralytischen Blödsinn auslaufen dürfte, und eine Aufregung desselben einen apoplektischen Anfall zur Folge haben könnte. Von diesem Ergebnisse der gerichtsärztlichen Untersuchung wurde die Staatsanwaltschaft in Oels unter Anschluss einer Abschrift des Sachverständigen-Protokolles mit dem Ersuchen verständigt, sich zu erklären, ob sie das Auslieferungsbegehren unter diesen Umständen aufrechterhalte. Über Betreibung hat die genannte Staatsanwaltschaft neuerlich mit Schreiben vom . . . . . das Auslieferungsbegehren wiederholt.

Es wurde sofort eine neue gerichtsärztliche Untersuchung zur Constatierung des Umstandes, ob sich der Zustand des Beschuldigten vielleicht inzwischen gebessert habe, angeordnet, und haben die Experten ihr Gutachten dahin abgegeben, dass derselbe noch immer im zurechnungsunfähigen Zustande sich befinde, die Gefahr eines apoplektischen Zustandes noch immer vorhanden sei und sich noch nicht bestimmen lasse, ob er überhaupt heilbar sei und binnen welcher Zeit eine Heilung erfolgen dürfte, und dass er als an vollkommener progressiver Paralyse leidend und geisteskrank erklärt werden müsse.

Obwohl nun mit der Verhaftung nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung auch gegen einen Geisteskranken vorgegangen werden könnte, so wurde derzeit unter den gegebenen Umständen von der Verhaftung Umgang genommen, da es fraglich ist, ob der Verfolgte nicht unheilbar ist, im Falle der Unheilbarkeit aber nach §. 398 St. P. O. eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könnte, da ferner voraussichtlich eine längere Zeit bis zur allfälligen vollkommenen Heilung des Verfolgten verfließen dürfte und der oberwähnten Heilanstalt aufgetragen wurde, im Falle der Entlassung des Inculpaten aus der Anstalt vorher das Landesgericht behufs Veranlassung der Festnehmung des Genannten zu verständigen.

Nachdem endlich die Gerichtsärzte erklären, dass Gefahr vorliegt, dass der Inculpat durch die Aufregung, welche mit einer Verhaftung gewiss verbunden wäre, einen Schlaganfall erleiden könnte, dürfte es auch aus humanitären Gründen nicht zu empfehlen sein, mit seiner Verhaftung vorzugehen. Nach Vorschrift des §. 59 St. P. O. ist auf die Auslieferung

nur dann anzutragen, wenn der Beschuldigte sich über die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Es wird also die Vernehmung des Beschuldigten zur Ermöglichung eines derartigen Ausweises als Voraussetzung der Bewilligung des Auslieferungsbegehrens statuiert. Da aber die Vernehmung des Beschuldigten wegen seines kranken Geisteszustandes nicht möglich ist, die vom Gesetze vorausgesetzte Vernehmung somit nicht erfolgen kann, beantragt die Rathskammer des k. k. L. G., dass das von der königl. preuß. Staatsanwaltschaft Oels gestellte Begehren um Auslieferung des Alexander M. abzulehnen sei.

Das königl. preuß. Amtsgericht in N. wurde von dieser Ablehnung nach erfolgter Genehmigung derselben seitens des k. k. Justiz-Ministeriums benachrichtigt.

Nr. 12.

Unzulässigkeit der Anwesenheit einer Processpartei bei Vernehmung eines Zeugen.

In der Auslieferungssache des Friedrich Grafen H. wurden die aufgenommenen Protokolle der Karoline K. und Friedrich Graf H. in amtlich beglaubigter Abschrift mit dem Bemerken übersendet, dass nach §. 162 der österr. Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 Zeugen im Untersuchungsverfahren nicht im Beisein des Anklägers oder des Beschuldigten vernommen werden dürfen, daher man nicht in der Lage war, dem Ansinnen auf vorläufige Verständigung und eventuelle Zulassung des Anklägers oder des Beschuldigten oder deren Vertreter zu der requirierten Vernehmung der Zeugin Karoline K. zu entsprechen.

Nr. 13.

Ablehnung des fremdländischen Ansuchens um Vernehmung österreichischer Unterthanen als Beschuldigte wegen von denselben angeblich im Auslande begangener Ehrenbeleidigung.

Die Rathskammer des k. k. L. G. hat in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen, der jenseitigen geschätzten Requisition um Verhör des Gustav S. und Leopold W. nicht zu entsprechen, da es sich um die Vernehmung österr. Staatsbürger als Beschuldigte über eine im Auslande angeblich begangene Ehrenbeleidigung handelt, diese aber nach den hierländischen Gesetzen nicht zulässig ist, da eine Untersuchungshandlung nur über eine eingebrachte Privatklage vorgenommen werden könnte.

Nr. 14.

Unzulässigkeit des vom requirierenden Gerichte gestellten Ersuchens um Verständigung des Privatanklägers von dem Zeitpunkte der Vernehmung der Zeugen.

Das k. k. L. G. übersandte das mit dem Zeugen Karl W. aufgenommene Protokoll mit dem Bemerken, dass dem Ansuchen um Verständigung des Privatklägers Christian M. nicht entsprochen werden konnte, weil nach §. 162 St. P. O. jeder Zeuge von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein des Anklägers, Privatbetheiligten, Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen wird und nach Artikel I. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 Nr. 119 R. G. B., betreffend die Einführung der Strafprocessordnung, die Vorschriften derselben als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren zu gelten haben.

Nr. 15.

Ablehnung des Ansuchens eines fremdländischen Gerichtes um Veranlassung eines Strafvollzuges.

Die behufs Strafvollzuges der an Adolf B. in Wien wegen öffentlicher Beleidigung des Privatklägers Karl Sch. ihm beim königl. sächsischen Gerichtsamte D. zuerkannten Strafe in der Dauer von einer Woche Gefängnis übermittelten Acten wurden mit dem Bemerken zurückgesendet, dass nach §. 36 des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 hierlands Urtheile ausländischer Strafbehörden in keinem Falle zu vollziehen sind, gleichviel, ob mit denselben Freiheits- oder Geldstrafen verhängt wurden.

Nr. 16.

Unterbliebene Auslieferung wegen Nichtausforschung des Verfolgten.

Das k. k. L. G. hat dem I. St. A. am Landgerichte B. bekanntgegeben, dass laut Mittheilung der Polizei-Direction Wien Georg K. am .... aus dem Rudolfsspitale entlassen wurde und sein dermaliger Aufenthaltsort nicht ausgeforscht werden konnte. Es wurde dessen Beschreibung im Polizei-Anzeiger veranlasst und der St. A. ersucht, dass, falls die Ausforschung des G. R. durch eine andere als die Wiener Polizeibehörde eintreten sollte, dies seinerzeit zum Zwecke des Widerrufes der oberwähnten polizeilichen Beschreibung mitgetheilt werden solle.

Nr. 17.

Ablehnung eines ausländischen Rogatoriums um Verhör eines hierlands sich aufhaltenden Ausländers wegen einer ihm zur Last gelegten Übertretung des baierischen Preßgesetzes.

Die Rathskammer des k. k. L. G. hat beschlossen, es sei dem Ersuchschreiben des königl. baierischen Bez. Ger. N. um verantwortliche Vernehmung des Gustav N. und Adolf B. wegen Verbreitung des in Deutschland verbotenen Witzblattes „Kikeriki" keine Folge zu geben, weil als Thatort der gegenwärtige Aufenthaltsort der beiden Beschuldigten zu betrachten ist, das hierländische Preßgesetz, beziehungsweise §. 24 desselben, auf die That nicht Anwendung findet, da dieses Gesetz nur den Fall zur Voraussetzung hat, daß gegen die verbreitete Druckschrift das Verbotserkenntnis eines österreichischen Gerichtes gefällt wurde, und selbst in dem Falle, als der Ort der postämtlichen Abgabe, also ein außerhalb der österr.-ungarischen Monarchie liegender Ort, als Thatort erscheinen würde, die Bestimmung des §. 234 St. G. vom 27. Mai 1852 dem jenseitigen Ansuchen entgegenstehen würde, nach welcher Gesetzesstelle Ausländer, welche sich im Auslande eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht haben, deshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen sind.

Nr. 18.

Die nach dem deutschen Reichs-Strafgesetze angedrohte Gefängnisstrafe ist dem „Kerker ersten Grades" gleichzuachten.

Anläßlich der gemäß §. 40 St. G. erfolgten Verurtheilung eines Ausländers wegen von demselben auf preußischem Gebiete begangenen Verbrechens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des §. 113 des deutschen Reichs-Strafgesetzes hat der oberste Gerichts- und Cassationshof mit der Entscheidung vom 8. Jänner 1875 Z. 11.649 ausgesprochen, daß der im §. 113 des bezogenen Gesetzes angedrohten Gefängnisstrafe nach österreichischem Strafgesetze die Strafart mit „Kerker ersten Grades" entspricht, somit die Verhängung des schweren Kerkers im gegebenen Falle den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 11 St. P. O., welcher vom Cassationshofe nach §. 290 St. P. O. von amtswegen zu berücksichtigen ist, begründet.

Nr. 19.

Zuläſſigkeit der Belaſſung eines Verfolgten auf freiem Fuße bis zur Entſcheidung über deſſen Auslieferung.

In einem gegen einen deutſchen Staatsangehörigen wegen von ihm verübten Vergehens gegen die ihm im deutſchen Reiche obliegende Wehrpflicht anhängigen Auslieferungsverfahren wurde von der Verhaftung des Verfolgten vor genehmigter Auslieferung Umgang genommen, da derſelbe ſeit ſeiner Jugend in Wien dauernd ſich aufhielt, ein feſtes Einkommen beſaſs, nach der Sachlage ſomit nicht fluchtverdächtig erſchien.

Nr. 20.

Competenz zur Durchführung der Auslieferungs-Verhandlung.

In Betreff des von der königl. baieriſchen Behörde geſtellten Begehrens um die Auslieferung des in Wien betretenen Georg M. wird bemerkt, daſs der Umſtand, daſs dieſes Individuum auch hierlands verfolgt wird, der Antragſtellung und Beſchluſsfaſſung über das Auslieferungsbegehren nicht im Wege ſteht, ſondern nur die Folge hat, daſs der Vollzug der Auslieferung bis nach der Beendigung des Strafproceſſes oder bis nach Vollſtreckung oder Nachſicht der Strafe verſchoben wird.

Weiters wird bemerkt, daſs nach §. 59 St. P. O. nicht dasjenige Gericht, welches für den hierländigen Strafproceſs competent iſt, ſondern derjenige Gerichtshof zur Beurtheilung und Verhandlung, wie auch zur Antragſtellung über das bereits geſtellte Auslieferungsbegehren berufen iſt, in deſſen Bezirk der Auszuliefernde ſeinen Wohnſitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines ſolchen derjenige Gerichtshof, in deſſen Bezirk derſelbe betreten wird. Da nun Georg M. ſich zuletzt in Wien aufgehalten und hier betreten wurde, überdies das Auslieferungs-Verfahren von dem L. G. in Wien auch eingeleitet, die Verhandlung mit der ausländiſchen Behörde und die Einvernehmung des Verfolgten bereits durchgeführt wurde und die bezüglichen Acten bisher an das L. G. in Innsbruck noch nicht abgegeben, ſondern in Wien zurückbehalten worden ſind, ſo ergab ſich die Competenz des L. G. Wien, in Gemäßheit des §. 59 St. P. O. über das Auslieferungsbegehren in Bezug auf Georg M. den Antrag zu ſtellen.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. vom 4. Jänner 1852 Nr. 37 R. G. Bl. Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebüren und Kosten entstehen, so soll der requirierenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntnis die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscassa oder dem Beschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen. Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschgebüren, Portobeträge 2c.

J. M. E. vom 5. April 1854 R. G. Bl. Nr. 76. Der J. M. E. vom 5. December 1857 R. G. B. Nr. 225 bezieht sich in Ansehung des Königreiches Sachsen lediglich auf Befreiung vom Ersatze von Auslagen bei Requisition in Straf- und Civilsachen. Die Kosten bei Ein- und Auslieferung sind daher keineswegs nach dem obbezogenen Erlasse, sondern nach Art. 6 des Erlasses vom 5. April 1854 R. G. Bl. Nr. 76 zu behandeln und demzufolge der Ersatz von dem requirierenden Staate in Anspruch zu nehmen.

J. M. E. vom 16. Mai 1855 Nr. 5589. Von einer Einbringung der in einem ausländischen Strafurtheile zuerkannten Gerichtskosten kann keine Rede sein, da das Erkenntnis derselben einen integrierenden Theil des von der ausländischen Behörde geschöpften Strafurtheiles bildet, Strafurtheile auswärtiger Staaten ab ernach den §§. 36 und 235 St. G., sowie nach einem von allen europäischen Staaten gleichmäßig festgehaltenen internationalen Grundsatze in keinem Falle im Inlande vollzogen werden dürfen. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 20. October 1856 Z. 21.893. Zu einer beabsichtigten Auslieferung ist die Genehmigung des Justiz-Ministeriums schon früher einzuholen, bevor das Anerbieten an die fremde Regierung gemacht wird. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 5. December 1857 Nr. 225 R. G. Bl. Requisitionen in Straf- und Civilsachen sollen frei von allen Gebüren behandelt werden und zwar dergestalt, dass selbst die nothwendigen baren Auslagen von

der requirierten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

J. M. E. vom 13. Jänner 1859 Z. 165. Mit diesem Erlasse wurden die Gerichte angewiesen, von jedem durch dieselben wider einen bairischen Staatsunterthan wegen Verbrechens oder Vergehens geschöpften Straferkenntnisse, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, eine ämtliche Abschrift der königl. baierischen Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes des Verurtheilten unmittelbar mittelst Schreiben zuzufertigen. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 13. Mai 1860. Ein k. k. Bezirksgericht ist mit seinem Anfrageberichte in Bezug auf das Ersuchen eines königl. sächsischen Gerichtsamtes um bücherliche Sicherstellung des einem diesseitigen Unterthan von diesem Gerichtsamte auferlegten Ersatzes von Untersuchungskosten auf die §§. 36 und 235 St. G., demzufolge Urtheile ausländischer Behörden in keinem Falle im Inlande zu vollziehen sind, zu verweisen. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 16. September 1860 Z. 13.656. In einem Falle, wo ein Würtemberger, der in der Moldau eine Münzverfälschung begieng und als österreichischer Schutzgenosse der österreichischen Agentie und durch diese einem galizischen Gerichte überliefert wurde, ist, nachdem dieses Gericht dem würtembergischen Gerichte die Auslieferung angeboten hat, in Erwägung des Umstandes, dass keine positiven Vorschriften über die Behandlung der österreichischen Schutzgenossen in derlei Fällen bestehen und ein überwiegendes Interesse der Bestrafung desselben durch die österreichischen Gerichte nicht vorhanden ist, die Auslieferung genehmigt worden, jedoch mit J. M. E. vom 16. September 1860 Z. 13.656 die Belehrung ertheilt worden, dass weder nach §. 39 St. G., noch nach dem Bundesbeschlusse vom Jahre 1854 R. G. Bl. Nr. 76 die Auslieferung dem würtembergischen Staate anzubieten war, weil das in Frage stehende Verbrechen nicht in dem würtembergischen Staate und auch nicht gegen denselben begangen wurde, sondern dass vielmehr gegen den Beschuldigten das Amt nach §. 40 St. G. zu handeln war. (Starr, Rechtshilfe.)

Mit J. M. E. vom 11. October 1861 Z. 8928 wurde die Stellung eines in Österreich in Strafe befindlichen bairischen Staatsangehörigen vor das bairische Schwurgericht gegen Rückstellung nach geschlossener Ver-

handlung und Bezahlung der Transportkosten an die bairische Regierung zugestanden. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 24. Jänner 1862 Z. 574. In einem Falle, wo ein aus dem würtembergischen Staatsverbande Entlassener, der in Österreich noch nicht den Unterthanseid abgelegt hatte, über Requisition des würtembergischen Gerichtes vor dem österreichischen Gerichte einen Eid abgelegt hat, der sich als Meineid darstellte, wurde dem von dem würtembergischen Gerichte gestellten, damit begründeten Auslieferungsbegehren, dass es zur Untersuchung competent sei, weil der Eid in einer dort anhängigen Rechtssache auf Requisition desselben und in dessen Namen von dem österreichischen Gerichte abgenommen und dadurch ein Verbrechen gegen den würtembergischen Staat durch Verletzung des Rechtes auf öffentliche Treue und Glauben verübt wurde, doch keine Folge gegeben, weil die That auf österreichischem Gebiete begangen wurde und daher nach §. 37 St. G. die Untersuchung hier zu führen ist; jedoch wurde mit J. M. E. vom 24. Jänner 1862 Z. 574 der Auftrag ertheilt, dem würtembergischen Gerichte zu eröffnen, dass die Ablehnung lediglich im Grunde der Competenz des österreichischen Gerichtes unter Hinweisung auf Nr. 2 des Art. I der Bundesbeschlüsse vom Jahre 1854 R. G. Bl. Nr. 76 erfolge, und dass die Auslieferung daher erst nach hierlands gegen den Beschuldigten abgeführter Untersuchung, rücksichtlich nach Abbüßung seiner Strafe stattfinden könne. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 28. April 1869 Z. 4456. Aus Anlass des zwischen den Königreichen Baiern und Italien am 18. September 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages sind zwischen der k. k. österreichischen und der königl. baierischen Regierung in Betreff der Durchlieferung durch österreichisches Gebiet Erklärungen ausgetauscht worden, deren Ergebnis darin besteht, dass die k. k. Regierung sich anheischig gemacht hat, aus Italien nach Baiern ausgelieferte Verbrecher durch österreichisches Territorium gegen Kostenersatz der königl. baierischen Regierung durchzuliefern, wobei die Confrontation von Verbrechern als Auslieferung ad hoc zu betrachten ist. Ausnahmen hievon haben jedoch einzutreten:

1. Wenn das betreffende Individuum ein Unterthan der österreich.-ungarischen Monarchie ist;

2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Durchlieferungsvertrag veranlasst hat, die Competenz der kaiserlichen Gerichte nach den österreichischen Gesetzen begründet ist; und

3. wenn der Durchzuliefernde in Österreich wegen anderer Hand-

lungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Die Durchzuliefernden und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach Baiern ebenso verpflegt und behandelt, und es wird im gleichen Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in der österr.-ungarischen Monarchie vorgeschrieben ist. Von der auszuliefernden Behörde ist ein Transport-Ausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben.

Die k. k. Regierung wird die auf ihrem Gebiete erwachsenden Kosten vorschussweise bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittieren lassen und so der königl. baierischen Regierung in Anrechnung bringen und bei der Auslieferung an die requirierende königl. baierische Behörde durch diese den vollen Ersatz erhalten.

J. M. E. vom 7. December 1870 Z. 14.158. Nach der übereinstimmenden Ansicht des k. k. Justiz-Ministeriums und des k. und k. Ministeriums des Äußern kann der mit dem Patente vom 24. October 1837 Nr. 236 J. G. S. kundgemachte Bundesbeschluss vom 18. August 1836 über die Auslieferung politischer Verbrecher, als nur in dem bestandenen Bundesverhältnisse wurzelnd, nach der im Jahre 1866 eingetretenen Auflösung des Deutschen Bundes und gemäß dem Art. XIII. des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 auf einen der ehemaligen Bundesstaaten — abgesehen von der Cartellconvention vom 10. Februar 1831 — nur mehr auf Grund des mit J. M. E. vom 5. April 1854 R. G. Bl. Nr. 76 kundgemachten Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 eintreten, dessen Bestimmungen durch die in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Änderungen in ihrer Wesenheit nicht alteriert erscheinen, sondern als internationale Transaction der betreffenden Staaten fortan auch beobachtet werden.

J. M. E. vom 1. October 1871 Z. 11.057. Zur Erwirkung der Stellung eines in den deutschen Staaten in Strafe befindlichen Österreichers vor das österreichische Untersuchungsgericht ist die Genehmigung des Justiz-Ministeriums nicht erforderlich, indem die Mitwirkung des Justiz-Ministeriums nur insoferne einzutreten hat, als dies infolge der bestehenden Auslieferungsverträge oder wegen der auf diplomatischem Wege mit den ausländischen Gerichten zu führenden Correspondenz oder endlich wegen der von den ausländischen Gerichten etwa erhobenen Schwierigkeiten nothwendig ist. Da nun nach dem Bundesbeschlusse vom 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl. Auslieferungsbegehren direct zu stellen sind, auch die Verordnung vom 17. Jänner 1857 Nr. 15 R. G. Bl. die directe

Correspondenz gestattet und eine Schwierigkeit nicht erhoben wird, ist das Erforderliche wegen dieser Stellung von dem Gerichte einzuleiten. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 28. März 1872 Z. 11.237 und vom 17. December 1877 Z. 16.811. Die Bundes-Cartellconvention vom 12. Mai 1831 Polit. Ges.-Sammlg. Nr. 31, welche laut der Verordnung vom 12. December 1869 Nr. 182 R. G. Bl. fortan aufrecht besteht, räumt den Gerichten bei der Auslieferung von Deserteuren eine Schlussfassung nicht ein; das Justiz-Ministerium ist daher auch nicht zu einer Ingerenz bei der Durchführung eines deutschen Deserteurs durch österreichisches Gebiet berufen; die Extradition hat vielmehr durch die Sicherheits- oder Militärbehörde zu erfolgen.

J. M. E. vom 2. August 1872 Z. 9709. Dem von einem preußischen Gerichte gestellten Ansuchen um Eintreibung einer von demselben wegen Gewerbepolizei-Contravention auferlegten Geldstrafe ist, da das bezügliche Erkenntnis als Urtheil einer ausländischen Strafbehörde anzusehen ist, in Gemäßheit der §§. 36 und 235 St. G. nicht Folge zu geben. (Starr, Rechtshilfe.)

Aus Anlass der Vorladung eines Gesandten als Beschädigten zu einer Hauptverhandlung erfolgte mit **J. M. E. vom 28. Jänner 1874 Z. 1289** die Weisung, dass der Staatsanwaltschaft der Auftrag ertheilt werde, den Antrag auf die Vorladung unverzüglich zurückzuziehen und in der fraglichen Strafsache nöthigenfalls die Vornahme der Voruntersuchung zum Behufe der Vernehmung des Beschädigten im Wege des k. k. Obersthofmarschallamtes zu beantragen, wobei bemerkt wird, dass nach einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze, welcher auch im §. 38 a. b. G. B. und im §. 61 St. P. O. zu klarem Ausdrucke gebracht ist, die auswärtigen Gesandten und ihr Gesandtschaftspersonal nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden stehen. Es darf daher in Ansehung solcher Personen von den Gerichten gar kein Act der Gerichtsbarkeit und folglich auch nicht die Vorladung zu Gericht vorgenommen werden.

Dieser Grundsatz wurde insbesondere auch in dem J. M. E. vom 20. August 1856 Z. 18.022 in vollem Maße durch die Anordnung anerkannt, dass nicht einmal einfache Zustellungen an Exterritoriale unmittelbar erfolgen dürfen, sondern stets nur durch das Oberstthofmarschallamt bewirkt werden können. Hiebei wird noch betont, dass die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Consequenzen schon daraus gefolgert werden

konnten, dass nach dem Staatsvertrage vom 9. März 1868 R. G. Bl. Nr. 52 Art. XX. im Zusammenhange mit dem Staatsvertrage vom 11. December 1866 Nr. 167 R. G. Bl. Art. V. selbst die deutschen Consuln nicht vor Gericht geladen werden dürfen. Wenn daher auch die St. A. die Führung einer Voruntersuchung nicht beantragt, sondern gleich die Anklageschrift mit dem Antrage auf Vorladung des Beschädigten überreicht hat, und gegen die Anklageschrift ein Einspruch nicht erhoben worden war, hätte doch der Vorsitzende gegen die Vorladung dieses Zeugen Bedenken tragen und im Sinne des §. 225 St. P. O. der Rathskammer zur Entscheidung vorlegen sollen. (Starr, Rechtshilfe.)

Nach dem J. M. E. vom 26. Mai 1875 Z. 7125 ist in allen Fällen der Auslieferung von Beschuldigten wegen Verbrechen immer das Auslieferungsverfahren nach §. 59 St. P. O. durchzuführen und genügt es nicht, in solchen Fällen den Beschuldigten, wenn auch bereits die Landesverweisung über ihn verhängt ist, bloß an die um die Auslieferung ansuchende Behörde abzuschieben. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 9. October 1875 Z. 13.490. Über die aus Anlass eines an den König von Baiern gerichteten Gnadengesuches einer von den königl. baierischen Gerichten wegen Vergehens der Urkundenfälschung und des Diebstahls Verurtheilten, welche sich dem Strafvollzuge durch die Flucht entzog und sich inzwischen mit einem Österreicher verehelichte, von dem baierischen St. A. gestellte Anfrage, ob der Auslieferung derselben an Baiern rechtliche Bedenken entgegenstehen, und ob der Vollzug der ihr in Baiern zuerkannten Strafe in Österreich zulässig sei, hat sich das k. k. Justiz-Ministerium mit Erlass vom 9. October 1875 Z. 13.490 gegenüber der königl. baierischen Regierung dahin ausgesprochen, dass eine Auslieferung derselben mit Rücksicht auf Art. I. Punkt 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 R. G. Bl. Nr. 76 unzulässig erscheine, dass ebenso die Vollziehung der ihr durch ein königl. baierisches Gericht zuerkannten Strafe durch §§. 36 und 235 St. G. ausgeschlossen sei, und dass die österreichischen Gerichte erst nach dem Ausgange der in Baiern anhängigen Begnadigungs-Verhandlung in der Lage sein werden, zu beurtheilen, inwieferne die seither in den österreichischen Staatsverband Getretene wegen einer vorher in Baiern verübten strafbaren Handlung in Österreich gestraft werden könne. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 7. November 1875 Z. 14.886. Der Art. 6 des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. vom Jahre 1856 findet nur auf solche Auslieferungsbegehren Anwendung, welche von einem der vertragschließenden Theile an den anderen, also von Österreich an Frankreich oder von Frankreich an Österreich gestellt werden, wenn der Auszuliefernde kein Unterthan der beiden vertragschließenden Theile, also weder ein Österreicher, noch ein Franzose ist. Da es sich aber im vorliegenden Falle um ein von einem preußischen Gerichte gestelltes Auslieferungsbegehren handelt, der Auszuliefernde nach Inhalt des Berichtes ein Franzose ist, und das mit dem Erlasse vom 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl. kundgemachte Auslieferungsübereinkommen mit den deutschen Staaten für solche Fälle keinen Vorbehalt im Sinne des erwähnten Artikels 6 des Staatsvertrages mit Frankreich enthält, kann der beantragten Anfrage an die französische Regierung, ob letztere gegen die Auslieferung eines französischen Staatsangehörigen an das Strafgericht in Frankfurt a. M. wegen eines dort verübten Diebstahls einen Einwand erhebe, keine weitere Folge gegeben werden. (Starr, Rechtshilfe.)

Mit J. M. E. vom 26. October 1876 Z. 13.666 wurde auf Grund des §. 33 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl. die Weisung ertheilt, dass dem Ansuchen des königl. bairischen Bezirksgerichtes entsprochen werde, denn es handelt sich nicht um eine Auslieferung des zu Vernehmenden, auch nicht um eine Auflassung der gegen ihn verhängten Strafe hinsichtlich des in Baiern verübten Verbrechens, und es kann daher von einem Aufgeben der Justizhoheit über den eigenen Staatsangehörigen bei Willfahrung des gestellten Ansuchens gewiss nicht die Rede sein. Die deutschen Gerichte sind nach §. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzes hinsichtlich der von einem Ausländer auf deutschem Gebiete verübten Delicte ebenso competent, wie nach §§. 37 und 234 St. G. die österr. Gerichte rücksichtlich der von einem Ausländer auf österr. Gebiete verübten strafbaren Handlungen, und es liegt gar kein Grund vor, dem fremden Gerichte, welches seinerseits in dieser selben Angelegenheit bereitwillig die Rechtshilfe leistete, obwohl es selbst nach dem Territorialprincipe zuständig war, nun unserseits die Mitwirkung zu der ihm obliegenden Feststellung des Sachverhaltes und Sammlung der Schuldbeweise zu versagen, die es vorzubereiten verpflichtet ist, um im Falle der Betretung des Beschuldigten gegen denselben so vorgehen zu können, wie die österreichischen Gerichte in gleichen Fällen vorzugehen nach §. 37 St. G. verpflichtet wären. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. v. J. 1876 Z. 14.167. Den Auslieferungsanträgen sind die Originalunterſuchungsacten nicht anzuſchließen. (Starr, Rechtshilfe.)

Nach dem J. M. E. vom 15. April 1877 Z. 5017 erſcheint auch zu dem diplomatiſchen Anerbieten einer Auslieferung an einen fremden Staat ſtets die Beſchlusſaſſung des Obergerichtes und die Genehmigung des Juſtiz-Miniſteriums erforderlich. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 3. Juni 1877 Z. 7099. Nachdem durch die §§. 36 und 235 St. G. der Vollzug von Urtheilen auswärtiger Strafbehörden im Inlande ganz ausgeſchloſſen iſt, erſcheint auch die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und von Strafvollzugskoſten, deren Erſatz in einem ausländiſchen Strafurtheile auferlegt iſt, unzuläſſig. Die k. k. Gerichte können daher auf ein derartiges Anſuchen einer fremden Behörde (ſelbſt wenn es ſich auch nur um eine bloße Zuſtellung der von den auswärtigen Behörden in Strafſachen ausgefertigten Taxnoten an den hierländigen Schuldner handelt) keine Rechtshilfe leiſten und haben ſich jeder Mitwirkung in derlei Angelegenheiten zu enthalten. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 19. Juli 1879 Z. 11.440. Es iſt wiederholt vorgekommen, daſs k. k. Gerichte, bei welchen fremde Staatsangehörige unter der Anſchuldigung eines im Auslande begangenen Verbrechens angezeigt oder verhaftet waren, ſofort dem fremden Staate mit Berufung auf §. 39 St. G. die Auslieferung des Beſchuldigten angeboten haben, daſs aber nachher dem infolge dieſes Antrages geſtellten Auslieferungsbegehren keine Folge gegeben werden konnte, weil die dem Beſchuldigten zur Laſt fallende ſtrafbare Handlung nach den Beſtimmungen des mit dem fremden Staate beſtehenden Auslieferungsvertrages ſich nicht als Auslieferungsfall darſtellt.

Um ſolchen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, werden die k. k. Gerichte beauftragt, gegenüber ſolchen Staaten, mit welchen Auslieferungsverträge beſtehen, wenn ein Fall vorzuliegen ſcheint, der die Auslieferung begründen könnte, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Erhebungen das Anerbieten immer in der Form einzuleiten, daſs der fremde Richter auf dem durch die Correſpondenz-Vorſchriften bezeichneten Wege von der erfolgten Verhaftung oder von der vorgekommenen Anſchuldigung in Kenntnis geſetzt und eingeladen werde, für den Fall, daſs die Vorausſetzungen des Staatsvertrages zutreffen, das Begehren um die Auslieferung

in angemessener Frist und nach den Bestimmungen des Staatsvertrages einzubringen.

Nach dem J. M. E. vom 23. December 1889 Z. 23.690 findet die gerichtliche Correspondenz mit Elsass-Lothringen nur auf dem diplomatischen Wege statt; die an Parteien dahin gerichteten Zustellungsacte und Correspondenzstücke sind daher unmittelbar dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

Mit J. M. E. vom 25. Jänner 1890 Z. 101 wird verordnet, dass an Parteien im Auslande zuzustellende Geschäftsstücke nicht durch das vorgesetzte Oberlandesgericht, sondern unmittelbar dem Justiz-Ministerium vorzulegen sind.

Mit J. M. E. vom 9. November 1890 Z. 20.910 wurde die von einem preußischen Gerichte begehrte Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen wegen auf deutschem Gebiete von ihm verübten Vergehens gegen §. 140 des deutschen Reichsstrafgesetzes (Wehrgesetz) abgelehnt, weil sich deutscherseits Bedenken ergeben haben, die durch das im Jahre 1831 abgeschlossene Deserteurcartell im Speciellen geregelte Auslieferung von Wehrpflichtigen nunmehr dem späteren allgemeinen Bundesbeschlusse vom 26. Jänner 1854 zu unterstellen, und weil das erwähnte Cartell auch fortan als die unanfechtbare Grundlage für Auslieferungen der mehrbezeichneten Art bildet.

Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 9. Mai 1891 Z. 4746, betreffend die Erwirkung von Verbrecher-Einlieferungen aus Baiern.

Das in München am 26. Juli 1890 erschienene XIII. Stück des Justiz-Ministerialblattes für das Königreich Baiern enthält eine Bekanntmachung vom 16. Juli 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an außerdeutsche Staaten.

Da die Bekanntmachung Manches enthält, das für die Einrichtung des Vorganges zur Erwirkung der Einlieferung von Verbrechern aus Baiern nach Österreich von Bedeutung ist, so wird dieselbe den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften zur entsprechenden Bedachtnahme hiemit bekannt gegeben.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an außerdeutsche Staaten unter Aufhebung der entgegenstehenden älteren Vorschriften folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Bescheidung der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsanträge ist dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern vorbehalten (Ausnahme Ziffer 5: Österreich-Ungarn).

Auslieferungsanträge außerdeutscher Behörden, welche baierischen Justiz- oder Polizeibehörden unmittelbar zugehen, sind dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern sofort unmittelbar in Vorlage zu bringen, unbeschadet der Vorkehrung der etwa wegen Gefahr auf Verzug erforderlichen Maßregeln.

2. Mit der Instruirung der Auslieferungsanträge werden seitens des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Äußern die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection betraut werden.

Dieselben haben hiebei vorbehaltlich der in einzelnen Fällen zu ertheilenden besonderen Weisungen wie folgt zu verfahren:

Ermitteln sie den Verfolgten und ist nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass der Auslieferungsantrag wegen eines dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern nicht bekannten Umstandes, z. B. weil der Verfolgte ein Deutscher ist, abzulehnen sei, so wird der Auszuliefernde in polizeiliche Haft genommen. Bei dieser Festnahme haben die Gerichte ebensowenig wie bei den übrigen, die Auslieferung betreffenden Erhebungen und Verhandlungen mitzuwirken. Ist, wie z. B. bei Auslieferungen nach Großbritannien und nach den Vereinigten Staaten von Amerika, ausnahmsweise eine Betheiligung der Gerichte erforderlich, so werden die Districtsverwaltungsbehörden, sowie die Staatsanwälte mit besonderen Weisungen versehen werden.

Die Districtsverwaltungsbehörde hat dem Auszuliefernden Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen gegen die beantragte Auslieferung, insbesondere hinsichtlich seiner Identität mit dem Verfolgten, seiner Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls hinsichtlich der politischen Natur der ihm zur Last gelegten Strafthat geltend zu machen. Dagegen findet eine Prüfung der Frage, ob der Ergriffene auch wirklich der ihm im Auslande zur Last gelegten That verdächtig ist, nicht statt. Die Schuldfrage wird nur bei den seitens der Vereinigten Staaten von Amerika und seitens Großbritanniens gestellten Anträgen, und zwar durch die Gerichte geprüft.

Die gepflogenen Erhebungen sind dem Staatsanwalte des für den Ort der Ergreifung zuständigen Landgerichtes zur Äußerung darüber vorzulegen, ob gegen die Auslieferung rechtliche Bedenken bestehen. Mit dieser

Äußerung, von welcher in einfachen, zu keinem Zweifel Anlaß gebenden Fällen Umgang genommen werden kann, hat die Districtsverwaltungsbehörde die gepflogenen Erhebungen nebst einem gutachtlichen Berichte dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern unmittelbar in Vorlage zu bringen.

3. Häufig werden zur Sicherung bevorstehender Ersuchen um Auslieferung, ehe das zur Begründung dieser Ersuchen erforderliche Material beigebracht werden kann, Anträge auf vorläufige Festnahme der Auszuliefernden gestellt. Wird, wie regelmäßig, hiebei der diplomatische Weg eingeschlagen, so wird das königliche Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern den Vollzug den obenbezeichneten Districtsverwaltungsbehörden zuweisen, welche hiebei die Vorschriften unter Ziffer 2 entsprechend zur Anwendung zu bringen haben.

Einzelne Auslieferungsverträge — Vertrag zwischen Baiern und Frankreich vom 29. November 1869 (Reg. Bl. S. 2281 ff.), Verträge zwischen dem Reiche und der Schweiz vom 24. Jänner 1874 (Reg. G. Bl. S. 113 ff.), Belgien vom 24. December 1874 (R. G. Bl. 1875, S. 73 ff.), Luxemburg vom 9. März 1876 (R. G. Bl. S. 223 ff.) und Spanien vom 2. Mai 1878 (R. G. Bl. S. 213 ff.) — enthalten die Bestimmung, daß die ausländischen Behörden sich mit einem Antrage auf vorläufige Festnahme unmittelbar an die zuständige inländische Behörde wenden können. Zuständig ist die in Ziffer 2 bezeichnete Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verfolgte ergriffen werden soll, in dringenden Fällen kann der Amtsanwalt die Districtsverwaltungsbehörde vertreten. Diese Behörden haben die vorläufige Festnahme, wenn gegen dieselbe keine Bedenken bestehen, zu veranlassen, und sofort dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußeren Bericht zu erstatten. Auch hiebei sind die Vorschriften in Ziffer 2 entsprechend zu beachten, und es findet insbesondere eine Mitwirkung der Gerichte nicht statt. Eine Ausnahme besteht bei Auslieferungen nach Belgien und Luxemburg; hier erfolgt nach den Bestimmungen der oben angeführten Verträge die vorläufige Festnahme auf Grund eines von dem örtlich zuständigen inländischen Richter erlassenen Haftbefehls.

Die Districtsverwaltungsbehörden haben daher Gesuche um vorläufige Festnahme, welche von belgischen oder luxemburgischen Behörden an sie gelangen, nach Vorkehrung der etwa wegen Gefahr auf Verzug erforderlichen Maßregeln an die landgerichtliche Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abzugeben. Die Staatsanwaltschaft wird die Districtsverwaltungsbehörde von der durch den inländischen Richter getroffenen Maßregel verständigen.

Gelangt ein Gesuch um vorläufige Festnahme eines Auszuliefernden an eine Justizbehörde, so hat die letztere dasselbe an die Districts-

verwaltungsbehörde oder bei Gefahr auf Verzug an den Amtsanwalt abzugeben.

4. Der Vollzug der von Seite des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Äußern gewährten Auslieferungen wird von den Districtsverwaltungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen bewirkt. Die Kosten, welche durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport des Auszuliefernden bis zur Grenze entstehen, werden von dem die Auslieferung beantragenden Staate nicht erstattet. (Vergl. jedoch bezüglich der Auslieferungen an die Vereinigten Staaten von Amerika Artikel I. Absatz 2 des Vertrages vom 12. September 1853 R. G. Bl. 1854, S. 1089.)

5. Im Auslieferungsverkehr mit Österreich-Ungarn ist der Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854 über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern (Reg. Bl. S. 109) maßgebend. Dagegen ist der in Art. I. dieses Beschlusses erwähnte Bundesbeschluß vom 18. August 1836 über die Auslieferung politischer Verbrecher nicht mehr in Kraft, so dass die Auslieferung nur mehr wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen zu gewähren ist.

Die Bescheidnng der von österreichischen und ungarischen Behörden gestellten Anträge auf Auslieferung wird den unter Ziffer 2 bezeichneten Districtsverwaltungsbehörden zugewiesen, welche in allen Fällen die Äußerung des landgerichtlichen Staatsanwaltes zu erholen haben.

Dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern ist die Bescheidung des Auslieferungsantrages nur dann vorzubehalten, wenn gegen dessen Zulässigkeit Bedenken bestehen, oder wenn zwischen der Districtsverwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft keine Übereinstimmung erzielt wird.

Besteht zwischen den letzteren Behörden Einverständniß, so hat die Districtsverwaltungsbehörde die Auslieferung zu bewirken und die österreichische oder die ungarische, die Auslieferung beantragende Behörde zu benachrichtigen. Zugleich ist der letzteren der Ort bekanntzugeben, an welchen der Auszuliefernde den österreichischen Behörden übergeben wird. Regelmäßig ist hiezu die Grenzstation zu wählen, die dem Orte, an welchem der Verfolgte ergriffen wurde, zunächst liegt.

Gesuchen von österreichischen oder ungarischen Justiz- oder Verwaltungsbehörden um vorläufige Festnahme haben die Districtsverwaltungsbehörden dann stattzugeben, wenn ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen ist und der Auslieferung selbst kein Hinderniß im Wege steht. Gelangt der Auslieferungsantrag nicht innerhalb acht Tagen nach der vorläufigen Festnahme an die Districtsverwaltungsbehörde, so hat dieselbe dem königl Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern zu berichten. Im Übrigen kommen auch bei Anträgen österreichischer und ungarischer Behör-

den auf Auslieferung und vorläufige Festnahme die Vorschriften in Ziffer 2 und 3 zur entsprechenden Anwendung.

Bezüglich der Erstattung der Kosten ist die Übereinkunft vom 17. Jänner 1852 wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung (Reg. Bl. S. 107) maßgebend (Bekanntmachung vom 20. Jänner 1884 Just. Min. Bl. S. 19). Hienach werden die Kosten der Festnahme, des Unterhaltes und des Transportes des Auszuliefernden bis zur baierischen Grenze den baierischen Behörden von Österreich nicht erstattet, wohl aber werden diese Kosten von dem Zahlungspflichtigen in Österreich für Rechnung der österreichischen Staatscasse beigetrieben; zu diesem Zwecke sind diese Kosten den österreichischen Behörden bekanntzugeben.

München, den 16. Juli 1890.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1891 Z. 15528, betreffend die Übernahme von Häftlingen, welche aus Preußen zur Auslieferung oder zeitlichen Überstellung nach Österreich oder zum Durchzuge durch Österreich von den königlich preußischen Behörden an die österreichisch-preußische Grenze gebracht werden.

I.

Im Einvernehmen mit der königlich preußischen Regierung wurde zur Regelung der Übernahme von Häftlingen, welche aus Preußen zur Auslieferung oder zeitlichen Überstellung nach Österreich oder zum Durchzuge durch Österreich von den königlich preußischen Behörden an die österreichisch-preußische Grenze gebracht werden, das Folgende festgesetzt:

1.

Von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz wurden die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus, Preußen unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bezirkshauptmannschaft, worin der Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung der preußischen Einbruchstelle	Anmerkung
1	Szczakowa	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Chrzanow	Grenzpolizeicommissariat Szczakowa	Myslowitz	
2	Oswięcim	Bezirksgericht: Oswięcim Bezirkshauptmannschaft: Biala	Grenzpolizeicommissariat Oswięcim	Neuberun	
3	Bielitz	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Bielitz	Bezirksgericht Bielitz	Pleſs	
4	Österreichisch-Oderberg	Bezirksgericht: Oderberg Bezirkshauptmannschaft: Freistadt	Bezirksgericht Oderberg	Ratibor	
5	Troppau	Landesgericht und Bezirkshauptmannschaft Troppau	Landesgericht Troppau	Piltsch	
6	Jägerndorf	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Leobschütz	
7	Hennersdorf	Bezirksgericht: Hennersdorf Bezirkshauptmannschaft: Jägerndorf	Bezirksgericht Hennersdorf	Neustadt O. S. u. Ziegenhals	
8	Zuckmantel (nur bei Fußtransporten)	Bezirksgericht: Zuckmantel Bezirkshauptmannschaft: Freiwaldau	Bezirksgericht Zuckmantel	Ziegenhals	
9	Weidenau	Bezirksgericht: Weidenau Bezirkshauptmannschaft: Freiwaldau	Bezirksgericht Weidenau	Neiſſe	
10	Grulich	Bezirksgericht: Grulich Bezirkshauptmannschaft: Senftenberg	Bezirksgericht Grulich	Mittelwalde	
11	Braunau in Böhmen	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Braunau	Bezirkshauptmannschaft Braunau	Friedland	
12	Schatzlar	Bezirksgericht: Schatzlar Bezirkshauptmannschaft: Trautenau	Bezirksgericht Schatzlar	Liebau	
13	Friedland	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Friedland	Bezirkshauptmannschaft Friedland	Görlitz	Die von Belgien, den Niederlanden, sowie von Bremen und Hamburg her an Österreich auszuliefernden oder durch Österreich weiterhin durchzuführenden Personen werden, wenn deren Übergabe an der preußisch-österreichischen Grenze vollzogen werden soll, seitens der deutschen an die österreichischen Behörden regelmäßig in Friedland übergeben.

2.

Die angegebenen Übernahmsorte sind nur für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen die Reiseroute über die österreichisch-preußische Grenze führt. Es versteht sich, dass die Feststellung der Übernahmsorte an der österreichisch-preußischen Grenze nicht ausschließt, Häftlinge aus Preußen nach Österreich je nach der Lage des Falls auch über einen Punkt der Grenze zwischen Österreich und einem anderen deutschen Bundesstaate führen zu lassen.

3.

Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmsorte im Einzelfall bleibt den königlich preußischen Behörden freigestellt. Die Übergabe des Häftlings hat im österreichischen Übernahmsorte an die österreichische Übernahmsbehörde, beziehungsweise an das bei Eisenbahntransporten von der Übernahmsbehörde zur Übernahme des Häftlings angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamte oder Polizist) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen.

4.

Die für den bestimmten Übernahmsort zuständige österreichische Übernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

Dies ist insbesonders bei Eisenbahntransporten erforderlich, wenn es sich darum handelt, die Ablösung des preußischen Geleitorganes durch das österreichische Geleitorgan im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht versäumt werde.

5.

Wenn es sich um die Einlieferung oder zeitliche Überstellung eines Häftlings nach Österreich handelt, so genügt zur Sicherstellung der Übernahme des Häftlings durch die österreichische Übernahmsbehörde der im Artikel 9 des Bundes-Beschlusses vom 26. Jänner 1854 vorgesehene Transportausweis, wenn aus demselben die Thatsache hervorgeht, dass eine österreichische Justizbehörde die Auslieferung oder zeitliche Überstellung des Häftlings verlangt hat, und die betreffende österreichische Justizbehörde angegeben ist.

6.

Handelt es sich dagegen um die Stellung eines Häftlings an die österreichische Grenze zum Zwecke der Durchlieferung an Ungarn, Bosnien-Herzegowina oder an das Ausland, so ist die Übernahme des Häftlings

durch die österreichischen Behörden davon abhängig, dass vorher die Durchlieferung durch Österreich im diplomatischen Wege beantragt und seitens der österreichischen Regierung (k. k. Ministerium des Innern) das Entsprechende verfügt worden ist.

7.

Rücksichtlich der mit dem Häftlinge zu übergebenden Corpora delicti, Wertsachen und sonstigen Effecten, sowie rücksichtlich der auszufolgenden Acten empfiehlt es sich, dass dieselben nicht mit dem Häftlinge an der österreichisch-preußischen Grenze übergeben, sondern von der die Auslieferung vollziehenden Behörde der Behörde, welche um die Auslieferung nachgesucht hat, regelmäßig durch die Post oder auf dem diplomatischen Wege übersendet werden.

Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 2. September 1891 Z. 15528, betreffend die Übergabe von Häftlingen, die im Vollzuge einer vom Justiz-Ministerium bewilligten Auslieferung oder zeitlichen Überstellung oder eines vom Ministerium des Innern gestatteten Durchzuges nach Preußen zu geleiten sind, an die königlich preußischen Behörden an der österreichisch-preußischen Grenze.

1.

Die königlich preußische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Österreich unmittelbar nach Preußen geleitet werden.

Laufende Nummer	Bezeichnung des preußischen Übernahmeortes	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirkes, in welchem der preußische Übernahmeort gelegen ist	Bezeichnung der preußischen Übernahmsbehörde
1	Myslowitz	Kreis: Kattowitz Regierungsbezirk: Oppeln	der Bürgermeister zu Myslowitz
2	Neuberun	Kreis: Pleß Regierungsbezirk: Oppeln	der Amtsvorstand zu Neuberun
3	Pleß	Kreis: Pleß Regierungsbezirk: Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Pleß
4	Ratibor	Kreis: Ratibor Regierungsbezirk: Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Ratibor
5	Piltsch	Kreis: Leobschütz Regierungsbezirk: Oppeln	der Amtsvorstand zu Piltsch
6	Leobschütz	Kreis: Leobschütz Regierungsbezirk: Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Leobschütz
7	Neustadt O. S.	Kreis: Neustadt O. S. Regierungsbezirk: Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Neustadt O. S.
8	Ziegenhals	Kreis: Neisse Regierungsbezirk: Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals
9	Neisse	Kreis: Neisse Regierungsbezirk: Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Neisse
10	Mittelwalde	Kreis: Habelschwerdt Regierungsbezirk: Breslau	die Polizeiverwaltung zu Mittelwalde
11	Friedland	Kreis: Waldenburg Regierungsbezirk: Breslau	die Polizeiverwaltung zu Friedland
12	Liebau	Kreis: Landeshut Regierungsbezirk: Liegnitz	die Polizeiverwaltung zu Liebau
13	Görlitz	Kreis: Lauban Regierungsbezirk: Liegnitz	die Polizeiverwaltung zu Görlitz

2.

In allen Fällen von Verbrecher-Auslieferungen aus Österreich, bei welchen die nach der Lage des Falls sich ergebende Reiseroute über die österreichisch-preußische Grenze führt, ist der Häftling von dem hierländigen Geleitorgane in einen der oben angeführten preußischen Übernahmsorte zu bringen und der königlich preußischen Übernahmsbehörde dortselbst zu übergeben.

3.

Bei Auslieferungen aus Österreich obliegt die Bestimmung der Reiseroute bis an die Grenze und die Auswahl des Ortes, wo die Übergabe erfolgen soll, regelmäßig demjenigen Gerichtshofe erster Instanz, welcher die im §. 59 St. P. O. bestimmten Amtshandlungen gepflogen hat.

4.

Der Gerichtshof, von welchem die Auslieferung ausgeht, hat die für den von ihm gewählten Übernahmsort zuständige preußische Übernahmsbehörde regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart zu benachrichtigen, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

5.

Derselbe Gerichtshof hat einen offenen Geleitsbrief, welchem, falls derselbe in einer anderen Sprache ausgefertigt wird, eine deutsche Übersetzung beigefügt sein muss, in zwei Exemplaren auszufertigen, worin aufzunehmen sind:

1. Der Name und die Heimat des Häftlings.

2. Die Exhibitennummer, das Datum und der wesentliche Inhalt des Justiz-Ministerialerlasses, mit welchem die Auslieferung bewilligt wurde.

3. Die Bezeichnung des Endziels der Reise des Häftlings und eventuell die Bezeichnung der Behörde, welcher der Häftling schließlich zu übergeben sein wird.

4. Die Bezeichnung des preußischen Übernahmsortes und der preußischen Übernahmsbehörde.

5. Ob und welche besondere Vorsichtsmaßregeln bezüglich des Häftlings zu verfügen sind.

Der Geleitsbrief ist mit dem Amtssiegel zu versehen.

6.

Dem Geleitorgane sind die beiden Ausfertigungen des offenen Geleitbriefes und überdies, wenn es sich um eine Einlieferung nach Preußen oder um einen Durchzug durch Preußen zur Einlieferung des Häftlings an einen anderen Staat des deutschen Reiches handelt, auch der Haft-

befehl oder das Ersuchschreiben der deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde um die Verhaftung und Auslieferung des Inculpaten mit der Weisung zu übergeben, diesen letzteren Behelf und die eine Ausfertigung des Geleitbriefes mit dem Häftlinge der preußischen Übernahmsbehörde zu übergeben, sich von dieser Behörde auf der anderen Ausfertigung des Geleitbriefes die erfolgte Übergabe des Häftlings und der Begleitpapiere bestätigen zu lassen und sohin diese zum Ausweise dienende Urkunde an die Justizbehörde, welche den Geleitbrief ausgestellt hat, zurückzuleiten.

7.

Wenn es sich um die Stellung eines Häftlings an die preußische Grenze zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten, nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat handelt, so ist die Uebernahme des Häftlings durch die preußischen Behörden davon abhängig, dass vorher die Durchlieferung durch Preußen im diplomatischen Wege beantragt und daraufhin seitens der königlich preußischen Regierung das Entsprechende verfügt worden ist.

In solchen Fällen behält sich das Justiz-Ministerium vor, die erforderlichen Einleitungen hervorzurufen, und hat der betreffende Gerichtshof den Vollzug der Auslieferung erst dann einzuleiten, nachdem er die Verständigung erhalten hat, dass der Durchzug durch Preußen gesichert ist.

In dem Geleitbriefe ist auf die von der königlich preußischen Regierung ertheilte Durchzugsbewilligung Bezug zu nehmen.

8.

Der im Punkte 3 bezeichnete Gerichtshof hat die Transporteinleitungen derart zu treffen, dass die Übergabe des Häftlings an die preußische Behörde sicher und rasch und mit möglichster Vermeidung von Reiseunterbrechungen vor sich gehe.

Insbesonders ist bei Häftlingen, die mittelst Eisenbahn befördert werden, vorzusorgen, dass durch die etwa auf Zwischenstationen erforderlichen Ablösungen der Geleitorgane die Fortsetzung der Reise mittelst der bisher benützten Gelegenheit nicht unterbrochen werde; die anstandslose Weiterbeförderung ist erforderlichenfalls durch telegraphische Nachricht zu sichern.

9.

Rücksichtlich der mit dem Häftlinge zu übergebenden Corpora delicti, Wertsachen und sonstigen Effecten, sowie rücksichtlich der Ausfolgung von Acten muss es nach Beschaffenheit des einzelnen Falles dem Ermessen des betreffenden Gerichtshofes vorbehalten werden, ob die Übersendung derselben gleichzeitig mit der Überstellung des Häftlings zweckmäßig erscheine.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, die fraglichen Gegenstände nicht mit dem Häftlinge abzusenden, sondern dieselben der ausländischen Behörde, für welche sie bestimmt sind, entweder, wenn mit der letzteren die unmittel-

bare Correspondenz gestattet ist, durch die Post oder mit Befolgung der Anordnungen des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. März 1883 Z. 4234*) auf dem diplomatischen Wege zukommen zu lassen.

10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf bloß zeitliche Überstellungen von Häftlingen, für welche in allen Fällen die Bewilligung des Justiz-Ministeriums einzuholen ist, mit der Abweichung Anwendung, dass in solchen Fällen die Amtshandlungen, welche nach dieser Verordnung bei Auslieferungen dem im Punkte 3 bestimmten Gerichtshofe obliegen, der mit der Überstellungsangelegenheit befassten Justizbehörde, also in Betreff von Sträflingen, die sich in einer Strafanstalt befinden, derjenigen Oberstaatsanwaltschaft obliegen, welcher die betreffende Strafanstalt untersteht.

11.

Bei Verbrecher-Durchzügen, deren Weg an die österreichisch-preußische Grenze führt, trifft das k. k. Ministerium des Innern anlässlich der Bewilligung des Durchzuges die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen.

*) Der Justiz-Ministerial-Erlass vom 23. März 1883 Z. 4234 lautet:

„Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass Barschaften und Wertgegenstände in namhaften Beträgen und Effecten von bedeutendem Umfange oder in großer Anzahl, welche zur Übergabe an ausländische Behörden bestimmt sind, von den Gerichten dem Justiz-Ministerium behufs ihrer auf dem diplomatischen Wege zu veranlassenden Weiterbeförderung vorgelegt werden, in Betreff deren die bezüglichen Einbegleitungsberichte und Begleitschreiben einer Ergänzung bedürfen oder sonst noch Vorerhebungen erforderlich sind.

In solchen Fällen ist das Justiz-Ministerium dann genöthigt, entweder namhafte Wertsendungen und voluminöse Gegenstände, Kisten, Koffer u. dgl., bis zur Austragung der Sache in eigener Verwahrung zu behalten oder die Sendung an die Gerichte vorläufig wieder zurückzuleiten.

Um den damit verbundenen Übelständen zu begegnen, findet das Justiz-Ministerium Folgendes anzuordnen:

Wenn die Gerichte in die Lage kommen, Gelder, Wertpapiere oder sonstige Effecten im Werte von mehr als 1000 fl. oder auch Gegenstände in einem zwar geringeren Werte, aber von bedeutendem Volumen oder in größerer Anzahl zur Weiterbeförderung in das Ausland an das Justiz-Ministerium zu leiten, so sind die bezüglichen Einbegleitungsberichte, Begleitschreiben und sonstigen Actenstücke zwar so wie bisher auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anher vorzulegen und ist jedenfalls eine genaue Consignation der für das Ausland bestimmten Gelder, Wertpapiere und sonstigen Sachen in zweifacher Ausfertigung, deren eine für die ausländische Behörde, die andere zur Empfangsbestätigung bestimmt ist, dem Vorlageberichte anzuschließen, die Gelder, Wertpapiere und sonstigen Gegenstände jedoch sind vorläufig von den Gerichten noch zurückzubehalten und erst dann, und zwar unmittelbar an das Justiz-Ministerium, eventuell an die vom Justiz-Ministerium bezeichnete weitere Adresse abzusenden, wenn ihnen die Mittheilung des Justiz-Ministeriums zugekommen sein wird, dass ein Anstand gegen die Absendung nicht bestehe.

In den bezüglichen Einbegleitungsberichten ist jedesmal zu bemerken, dass die betreffenden Sachen im Sinne dieses Erlasses vorläufig bei Gericht zurückbleiben."

Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 2. September 1891 Z. 15.528, betreffend die Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich.

Die Wahrnehmung, dass bei Verbrecher-Durchlieferungen durch Österreich häufig Zweifel über den zu beobachtenden Vorgang entstehen, veranlasst das Justiz-Ministerium, auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens den k. k. Gerichten folgende Weisungen zu ertheilen:

1.

Durchlieferungen von Häftlingen durch Österreich zum Zwecke einer Strafverfolgung oder einer Confrontation im Auslande werden von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium von Fall zu Fall bewilligt; Häftlinge, die an die österreichische Grenze zur Durchlieferung gebracht werden, dürfen ohne den Nachweis dieser Bewilligung an der Grenze von den k. k. Behörden nicht übernommen werden.

2.

In der Bewilligung zur Durchlieferung wird das Ministerium des Innern die Übernahmsbehörde, ferner die Ein- und die Austrittsstelle bestimmen und nach Umständen auch weitere Weisungen für die Durchlieferung ertheilen.

3.

Als Übernahmsbehörden sind zunächst die Grenz-Polizeicommissariate und die Bezirkshauptmannschaften in den Grenzbezirken bestimmt.

Doch können als Übernahmsbehörden auch Gerichte in der Nähe der Grenze von dem Ministerium des Innern bestimmt werden.

4.

Wenn ein Gericht als Übernahmsbehörde bestimmt wird, so hat dasselbe die Übernahme des Häftlings an der Eintrittsstelle, die Durchführung desselben durch das Staatsgebiet und die Übergabe an das Ausland in der bezeichneten Austrittsstelle zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen.

Wurden mit dem Häftlinge Gegenstände zur Durchlieferung übergeben, so hat das Gericht auch die sichere Weiterbeförderung dieser Gegenstände zu besorgen.

Es hat den offenen Geleitbrief nach dem dieser Verordnung beigegebenen Formular auszufertigen und denselben dem Geleitorgane zu übergeben.

Erforderlichenfalls ist sich wegen der Beistellung der Gendarmerieescorte im Sinne des §. 36 der Dienstes-Instruction für die k. k. Gendarmerie vom 26. Februar 1876 mit der Dienstbehörde der Gendarmerie (§. 3 des

Gesetzes vom 26. Februar 1876 R. G. Bl. Nr. 19) sogleich in das Einvernehmen zu setzen.

5.

Eine Unterbrechung der Durchreise, insbesonders durch Abführung des Häftlings in Arrest bei der Übernahme oder in Zwischenstationen, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Insbesonders ist bei Häftlingen, die mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff eintreffen, vorzusorgen, dass durch die Übernahme die Fortsetzung der Reise mittelst der bisher benützten Gelegenheit nicht unterbrochen werde; die anstandslose Weiterbeförderung ist erforderlichenfalls durch telegraphische Nachricht zu sichern.

6.

Die Übernahmsbehörde hat dem k. k. Ministerium des Innern im Wege der politischen Landesbehörde den Tag der erfolgten Abgabe des Häftlings an der Austrittsstelle anzuzeigen und unter Einem die Gesammtkosten des Durchzuges zur Erwirkung des Ersatzes von dem Staate, welchem die Durchlieferung gewährt wurde, rechnungsmäßig auszuweisen.

Durchlieferungskosten, deren Ersatz gegenüber dem Staate, dem die Durchlieferung gewährt wurde, nicht in Anspruch genommen werden kann, sind als uneinbringlich zu behandeln; eine wechselseitige Aufrechnung derselben zwischen den Gerichts- und politischen Behörden findet nicht statt.

7.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Durchlieferungen zum Zwecke einer Ein- oder Auslieferung zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und dem Auslande anderseits und ebenso in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina.

Doch darf für Durchlieferungen, welche zum Zwecke einer Auslieferung aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Herzegowina stattfinden, ein Kostenersatz nicht beansprucht werden, es wäre denn, dass die Durchlieferung an das Deutsche Reich erfolgt, dem gegenüber nach Artikel VI. der internationalen Transaction vom 26. Jänner 1854, kundgemacht mit Erlass des Ministeriums des Äußern vom 5. April 1854 R. G. Bl. Nr. 76, der Anspruch auf eine Vergütung der Auslieferungskosten zulässig ist.

Es ist selbstverständlich, dass in jenen Fällen, in welchen hienach ein Kostenersatz nicht stattfindet, die Vorlage des Kostenausweises an das Ministerium des Innern zu entfallen hat.

Seite 1. Formular (ad §. 4).

Offener Geleitbrief.

N. N., welcher aus (Name des Staates, von dem die Auslieferung ausgeht,) nach (Name des Staates, welchem die Auslieferung gewährt

ist,) wegen (Bezeichnung der strafbaren Handlung) ausgeliefert wird, ist zufolge der vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium getroffenen Anordnung vom ..... Z. ... durch das österreichische Staatsgebiet von (Name der österreichischen Eintrittsstelle) bis (Name der Austrittsstelle) sicher zu geleiten und dortselbst an (thunlichst genaue Bezeichnung der ausländischen Übernahmsbehörde an der Austrittsstelle) zu übergeben.

Alle betheiligten Behörden und behördlichen Organe werden hiemit ersucht, zur sicheren Geleitung dieses Häftlings behilflich zu sein.

Das letzte hierländige Geleitorgan, welches den Häftling in der Austrittsstelle aus Österreich an die ausländische Behörde abgibt, hat sich die Übergabe auf diesem Geleitbriefe von der ausländischen Übernahmsbehörde bestätigen zu lassen und sohin den Geleitbrief seiner vorgesetzten Dienstesbehörde abzugeben, welch letztere denselben sogleich und unmittelbar an die gefertigte Behörde einsenden wolle.

Datum: (Amtssiegel und ämtliche Unterfertigung der österr. Übernahmsbehörde.)

Seiten 2 und 3.

Raum für Anmerkungen.

Bemerkung: Hier sind einzusetzen: Bemerkungen über die einzuhaltende Reiseroute, zu beobachtende besondere Vorsichten, allfällige Weisungen in Bezug auf die Effecten des Häftlings u. dgl.

Seiten 4 bis 7.

Reisetagebuch.

Datum	Wichtigere Vorkommnisse	Amtsunterfertigung desjenigen, der die Eintragung vornimmt

Bemerkung: In das Reisetagebuch sind alle wichtigeren Vorkommnisse, und zwar je nach Umständen von dem Geleitorgane oder den mitwirkenden Behörden einzutragen, als: Ort und Zeitpunkt der Übernahme, Name des Geleitorgans, Ablösung des Geleitorgans, Reiseunterbrechungen, Verwahrung in Zwischenstationen, Renitenzen, sonstige Anstände, u. dgl.

Seiten 8 bis 11.

Reiserechnung.

Gegenstand der Auslage	Zeit der Bestreitung	Kostenbetrag	Empfangsbestätigung oder fortlaufende Nummer der anzuschließenden Belege

Seite 12.

Übergabsbestätigung.

Den obgenannten Häftling sammt (hier sind die etwa mit übergebenen Gegenstände kurz zu bezeichnen) heute von dem österreichischen Geleitorgane (Name und Amtseigenschaft des letzten Geleitorgans) in (Ort der Übergabe) übernommen zu haben, wird hiemit bestätigt.

Datum:

(Amtsunterfertigung der ausländischen Übernahmsbehörde oder des ausländischen behördlichen Übernahmsorgans an der Ausbruchstelle.)

III. Frankreich.

1. Staatsvertrag vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. für 1856.

2. Additional-Convention vom 12. Februar 1869 Nr. 56 R. G. Bl.

Nr. 21.

Einlieferung eines wegen Betruges steckbrieflich verfolgten türkischen Staatsangehörigen aus Frankreich und Durchzugserwirkung.

Im Jahre 18.. war die Voruntersuchung gegen den bei dem Handelsgerichte in Wien protokollirten Kaufmann (türkischen Großhändler) Stephan S. wegen Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. f) St. G. anhängig.

Nachdem S., welcher in Constantinopel geboren und angeblich türkischer Unterthan ist, ohne dass bisher seine Staatsbürgerschaft festgestellt werden konnte, von seinen Wiener Gläubigern beschuldigt wird, im Jahre 18.. unter dem Scheine eines zahlungsfähigen und zahlungswilligen Kaufmannes Waaren herausgelockt zu haben, welche er sofort nach der Türkei und Russland exportierte und sodann am 4. Jänner 18.. unter Zurücklassung einer geringwertigen Geschäftseinrichtung und von Geschäftsschulden in dem bisher constatierten Betrage von circa 37.000 fl. sich aus Wien flüchtete, nachdem S. seinen Gläubigern, welchen er auf diese Weise jede Deckung für ihre Forderungen entzog, nach seiner Flucht ohne Rechtfertigung seiner Insolvenz durch eine Mittelsperson einen 10%igen Ausgleich anbot, nach Zurückweisung desselben aber nichts mehr von sich hören ließ, nachdem er erwiesenermaßen vor seiner Flucht weitere bedeutende Warenquantitäten herauszulocken versuchte, ohne dass diese Bestellungen noch effectuiert wurden, so erscheint S. des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 197 und 199 lit. f) St. G. rechtlich beschuldigt, und wurde gegen denselben auch wegen dieses Delictes der hierg. Steckbrief vom 11. März 18.. erlassen.

Über Anzeige der Firma Gebrüder T. vom 31. October 18.., wornach sich S. derzeit in Paris aufhalten soll, wurde in Gemäßheit des Antrages der k. k. St. A. in Wien die nach §. 412 St. P. O. eingestellte Voruntersuchung fortgesetzt und sofort die k. k. Polizei-Direction in Wien ersucht, zunächst wegen Ausforschung und eventueller Verhaftung des S. sich mit den Pariser Polizeibehörden in Verbindung zu setzen. Hierüber langte eine Note der Polizei-Direction Wien mit einem Telegramm des k. und k. österr. ung. General-Consulates in Paris ein, wornach S. bereits in Paris verhaftet worden sei.

Da die im Artikel I. der Additionalconvention des Staatsvertrages mit Frankreich präliminierte Frist, binnen welcher bei sonstiger Enthaftung des Beschuldigten das Auslieferungsbegehren einlangen muß, im vorliegenden Falle schon am 20. October 18.. abläuft, erlaubt sich das Landesgericht unter Anschluss einer 3fachen Ausfertigung des Haftbefehles unmittelbar das Ansuchen um Veranlassung der Einlieferung des Stephan S. von Paris an dieses Gericht im diplomatischen Wege auf Grund des Staatsvertrages vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl., sowie der eventuellen Durchführung des Genannten für den Fall der Auslieferung seitens der französischen Regierung durch deutsches Gebiet zu stellen, wobei bemerkt wird, dass gleich nach dem Einlangen obiger Anzeige von der Verhaftung des S. die französische Behörde unmittelbar im telegraphischen Wege um Belassung des S. in Haft bis zum Einlangen des Auslieferungsbegehrens ersucht worden ist.

Da die französischen Behörden die Auslieferung des Stephan S. zugestanden, so wurde derselbe in Avricourt den deutschen Behörden und von diesen dem österr. Grenzpolizei-Commissariate in Salzburg übergeben.

Haftbefehl: Stephan S., beiläufig 50 Jahre alt, angeblich aus Constantinopel gebürtig, armenisch-orientalischer Religion, ledig, früher Kaufmann in Wien, klein, mager, mit graumelierten Haaren und ebensolchem Schnurrbart, von strammer Haltung und Gangart, der deutschen, türkischen und rumänischen Sprache mächtig, ist zu verhaften und an das k. k. L. G. in Strafsachen in Wien einzuliefern, weil derselbe des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. f) St. G. dringend verdächtig erscheint und sich aus Wien geflüchtet hat.

Gründe: Aus der gegen Stephan S. von seinen Gläubigern hierg. im Jahre 18.. erstatteten Strafanzeige und aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt sich der dringende Verdacht: dass Stephan S., welcher vom September 18.. unter der Firma S. S .... als türkischer Großhändler in Wien handelsgerichtlich protokolliert war, im Jahre 18.. in Wien insbesondere bei den Firmen F. K., T. H., A. P. u. a. betrügerische Warenschulden contrahiert habe, indem er sich von seinen Geschäftscommittenten unter dem Scheine eines zahlungsfähigen und zahlungs-

willigen Kaufmannes bedeutende Warenquantitäten creditieren ließ, die gelieferte Ware sofort in die Türkei und nach Rußland absendete, auf diese Art beiseite schaffte und sodann am 4. Jänner 18.. kurze Zeit, nachdem er größere Warenmengen auf Credit bezogen hatte, sich unter dem Vorgeben einer Geschäftsreise aus Wien unter Mitnahme seiner Geschäftsbücher und Barschaften flüchtete, wobei er zur Deckung seiner Geschäftsschulden in dem bisher festgestellten Betrage von über 37.000 fl. nichts als seine geringfügigen Geschäftseinrichtungs-Gegenstände zurückgelassen habe; dass S. nach seiner Flucht aus Wien — unbekannten Aufenthaltes — durch eine Mittelsperson seinen Gläubigern eine 10%ige Ausgleichsquote für ihre Forderungen anbieten ließ, jedoch auch eine solche Theilzahlung nicht leistete, sondern nichts weiter mehr von sich hören ließ, dass S. noch unmittelbar vor seiner Flucht, also im vollen Bewusstsein seiner Insolvenz, bei seinen Wiener Geschäftsfreunden außer den thatsächlich bezogenen Waren, noch weitere bedeutende Warenquantitäten im Betrage von beiläufig 25.000 fl. bestellte, die ihm aber nicht mehr geliefert wurden. Darnach erscheint S. rechtlich beschuldigt des Verbrechens des Betruges, rücksichtlich der betrügerischen Crida im Sinne der §§. 197 und 199 lit. f) St. G., strafbar nach §. 200 und 203 St. G. mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren, begangen durch betrügerische Herauslockung von Waren, sowie durch Verhehlung und Beseitigung seines zur Befriedigung der Geschäftsgläubiger bestimmten Vermögens. Nachdem sich S. aus Wien geflüchtet hat, erscheint auch der Haftgrund des §. 175 Z. 2 St. P. O. begründet. (Text der §§. 197, 199 lit. f), 200 und 203 St. G. wörtlich anzuführen.)

Nr. 22.

Auslieferung wegen Betruges und Veruntreuung gemäß Art. II. Absatz 6 und 8 des St. V.

Am 19. Juni 18.. wurden von der Wiener Polizei-Direction die über die Anzeige eines Delegierten bei der französischen — Bahngesellschaft in Paris verhafteten Josef S.... und Marie C.... eingeliefert, weil ersterer laut eines Haftbefehles des französischen Untersuchungsrichters am Tribunale der I. Instanz des Departements de la Seine des Verbrechens der Fälschung im Sinne der Art. 147 und 148 des code pénal, letztere der Theilnahme an dem Verbrechen der Unterschlagung im Sinne der Artikel 59, 62 und 408 des code pénal beschuldigt erscheinen.

Aus der gerichtlich abgelegten Verantwortung des Josef S.... ergab sich, dass derselbe in seiner Eigenschaft als Cassier der genannten französischen Gesellschaft am 15. Februar vier Accepte, welche er anlässlich der Vorbereitungsarbeiten zur Eincassierung der Wechselsummen

erhalten hatte, sich zueignete, dieselben mit den Unterschriften des Cassiers M. L. und des Administrators G. R. versah und bei den Acceptanten der betreffenden Wechselsummen in der Höhe von ungefähr 109.000 Francs eincassierte, worauf er in Begleitung der verehelichten Marie C.... nach Wien flüchtete. Letztere gab an, dass sie schon 4 oder 5 Tage vor ihrer Flucht wusste, dass sie mit Josef S.... von Paris abreisen werde, und es ergab sich aus dem Zusammenhalte der Verantwortungen des S.... und der C.... der dringende Verdacht, dass letztere, noch ehe ersterer die ihm zur Last gelegte Handlung verübte, von dessen beabsichtigter Übelthat Kenntnis gehabt und sich mit ihm über einen Antheil aus dem hieraus zu ziehenden Gewinne einverstanden haben dürfte. Da nun die französische Botschaft auf Grund des erwähnten Haftbefehles die Auslieferung des Josef S.... und der Marie C.... wegen der in Frankreich begangenen Verbrechen der Veruntreuung und des Betruges förmlich begehrte, die Handlungsweise des S.... sich hierlands nach den §§. 197, 200 und 201 lit. a) St. G. zum Verbrechen des Betruges, jene der Marie C.... als die Mitschuld im Sinne des §. 5 St. G. an diesem Verbrechen darstellen würde, diese Handlung auch als eine Verfälschung von öffentlichen Handelsurkunden und als eine Unterschlagung im Sinne der Absätze 6 und 8 des Artikels II. des mit Frankreich geschlossenen Auslieferungsvertrages vom 13. November 1855 erscheinen würde, nach ihren Angaben die beiden Beschuldigten in D...., rücksichtlich P.... in Frankreich heimatsberechtigt waren, von der französischen Botschaft selbst als französische Staatsangehörige bezeichnet wurden, beantragte die Rathskammer die Auslieferung der beiden Verfolgten an die französische Regierung, welchen Antrag das Oberlandesgericht zum Beschlusse erhob. Letzterer wurde vom Justiz-Ministerium genehmigt.

Nr. 23.

Unzulässigkeit der Auslieferung wegen einer im Auslieferungsvertrage nicht speciell angeführten strafbaren Handlung.

Mit Erlass des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom ... Z. ... wurde dem Wiener Landesgerichte das von der französischen Regierung im diplomatischen Wege gestellte Begehren um Auslieferung des in Wien unter falschem Namen in Aufenthalt befindlichen Franz S., welcher vom Civilgerichte I. Instanz des Seine-Departements wegen Übertretung der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 und wegen Vergehens nach Art. 405 code pénal zu einer zehnjährigen Gefängnisstrafe und 3000 Francs Geldbuße verurtheilt worden ist, — zur Amtshandlung unter Anschluss der im diplomatischen Wege eingelangten Auslieferungsbehelfe

mitgetheilt. Über hiergerichtliche Requisition wurde Franz S., welcher unter dem falschen Namen Jean B. in Wien wohnte, von der k. k. Polizei-Direction Wien verhaftet, am 8. November anher eingeliefert und das Auslieferungsverfahren gegen denselben eingeleitet.

Die französischen Behörden haben zur rechtlichen Begründung des von ihnen gestellten Auslieferungsbegehrens beigebracht:

1. Den gegen Franz S. von dem Untersuchungsrichter bei dem Gerichtshofe I. Instanz des Seine-Departements erlassenen Haftbefehl vom 11. Juni 18.. und

2. das von dem genannten Gerichtshofe in der Strafsache gegen Franz S. und Genossen wegen obiger Delicte ergangene Urtheil vom 26. Juli 18.. sammt Intimationsurkunde über die Affigirung dieses Urtheiles hinsichtlich der contumazierten Angeklagten — und zwar sämmtliche Auslieferungsbehelfe in doppelter Ausfertigung, wovon je ein Exemplar dem Franz S. bei seiner Verhaftung zugestellt wurde.

Was zunächst den Haftbefehl betrifft, so wird S. in demselben nicht bloß oben bezogener strafbarer Handlungen, sondern auch des Verbrechens der Fälschung nach den §§. 147 und 151 code pénal beschuldigt. Nachdem jedoch dieser Haftbefehl am 11. Juni 18.. erlassen wurde, während das anscheinend in derselben Strafsache erflossene Urtheil am 26. Juli 18.. gefällt wurde, so kann für die Beurtheilung der dem S. zur Last gelegten strafbaren Handlung wohl nur jenes viel später erflossene Urtheil maßgebend sein und auf den Haftbefehl umsoweniger Rücksicht genommen werden, als derselbe keinerlei Thatumstände, aus welchen die strafbare Handlung des S. festgestellt werden kann, enthält.

Aus dem Urtheile ergibt sich nachstehender Sachverhalt: Franz S. fungierte seit der Begründung der am 4. Februar 18.. in Concurs gerathenen Actiengesellschaft Crédit de France in Paris als deren „finanzieller Beirath" — unter dieser Bezeichnung war er, wie das Urtheil behauptet, stets der thatsächliche Leiter des ganzen Unternehmens. Die Aetiengesellschaft Crédit de France wurde im December 1875 mit einem Capitale von 500.000 Francs gegründet, dieses Capital zu sechs verschiedenenmalen erhöht und schließlich durch eine am 2. Juli 1881 erfolgte neue Emission von 90.000 Stück Actien auf 75 Millionen Francs gebracht. Nach dem Zusammenbruche des Unternehmens wurden S. und seine Genossen, die Directoren und Verwaltungsräthe der Gesellschaft zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen und schuldig erkannt: I. des Vergehens nach den §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über Gesellschaften. Unter der thatsächlichen Leitung des S., und während seine mitangeklagten Genossen als Directoren und Verwaltungsräthe des Unternehmens fungirten, wurden jene 90.000 Stück neue Actien à 500 Francs emittiert, welche als Inhaberactien mit 50%, sowie mit einer Prämie von

100 Francs per Actie zu Gunsten des Reservefondes und Gewinn- und Verlustcontos, also mit 350 Francs per Actie einzuzahlen waren. Von diesen Actien wurden 39.730 Stück im Publicum subscribiert, die restlichen 50.200 Stück Actien von einem Syndicate unter der Leitung der Banque d'Epangne et de Crédit gezeichnet. Die Einzahlung dieser von dem Syndicate gezeichneten Actien erfolgte anstatt mit einem Betrage von circa $17^1/_2$ Millionen Francs thatsächlich nur mit einem Betrage von 10,186.974 Francs. Der Restbetrag wurde durch eine sehr bedenkliche Operation gedeckt, indem der Crédit de France seinem Syndicate, beziehungsweise der Banque d'Epangne, einen Credit von über 9 Millionen Francs gegen Belehnung und Kauf von Werteffecten gewährte, die theils niemals effectiv verpfändet wurden, theils aus coursloſen, zweifelhaften Werteffecten bestanden, zum größten Theile aber eigene Actien der Crédit de France waren. Nachdem die Banque d'Epangne dieses Creditgeschäft niemals durchgeführt und die angeblich verpfändeten Effecten niemals zurückgelöst hat, so ist die Subscription, beziehungsweise Einzahlung der Actien in Wirklichkeit in einem viel geringeren Betrage, als das französische Actiengesetz vorschreibt, erfolgt. Die Ausgabe und Verhandlung dieser nicht gehörig eingezahlten Actien begründet für Franz S. und seine Genossen eine strafbare Handlung, welche nach dem in Rede stehenden Gesetze vom 24. Juli 1867 mit Geldstrafen bis zu 10.000 Francs oder Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten geahndet wird.

II. Die Genossen des Franz S., G., R., P. und St., haben als Verwaltungsräthe der Crédit de France in Paris für die Betriebsperioden 1879 und 1880 ohne Inventursaufnahme oder auf Grund falscher Inventare an die Actionäre fictive Dividenden ausbezahlt — Franz S. hat sich dieser strafbaren Handlung durch wissentliche Unterstützung der Thäter bei der Vorbereitung und im Vollzuge mitschuldig gemacht. — Franz S., G., P., R. und St. haben in Paris in den Jahren 1879 und 1880 unter betrügerischen Vorspiegelungen zur Aufrechterhaltung eines imaginären Credites sich Beträge, und zwar 276.250 Francs und 525.000 Francs, von der Actiengesellschaft ausbezahlen lassen und sich auf diese Art einen Theil eines fremden Vermögens durch Schwindel zugeeignet, — durch diese Handlungen habe sich speciell Franz S. somit des Vergehens gegen §. 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1867, beziehungsweise der Mitschuld daran, d. i. des im §. 15 jenes Gesetzes ausdrücklich bezogenen Vergehens des Betruges (Escroquerie) nach Art. 405 und 59 des französischen Strafgesetzbuches schuldig gemacht. Zur Begründung wird in dem französischen Urtheile angeführt, dass a) das Inventar der Actiengesellschaft vom Jahre 1879 ein Activum von 21,491.900 Francs gegen ein Passivum von 19,677.071 Francs aufweist, während nach dem Berichte der Sachverständigen im Jahre 1881 thatsächlich kein Nutzen,

sondern ein Verlust von 275.929 Francs vorhanden war, und dass trotz dieses Verlustes 2 Dividenden von zusammen 1,300.000 Francs unter die Actionäre vertheilt wurden, nachdem G., St., R., P. und Franz S. von dem fictiven Gewinne 276.200 Francs für sich vorweggenommen hatten, b) dass die Bilanz vom Jahre 1880 ein Activum von 74,118.609 Frcs. gegen ein Passivum von 70,266.910 Francs, somit einen Nutzen von 3,851.699 Francs ausweist, während nach dem Berichte der Sachverständigen im Betriebsjahre 1881 kein Nutzen, sondern ein Deficit von 12,041.918 Francs bestand. Trotz dieses Verlustes wurden fictive Dividenden in der Höhe von 3 Millionen Francs an die Actionäre und Remunerationen in der Höhe von 525.000 Francs an G., P., R., St. und Franz S. vertheilt. —

Wegen der sub I. und II. bezeichneten strafbaren Handlungen wurde Franz S., welcher sich gleich einigen anderen besonders belasteten Genossen der gerichtlichen Verantwortung durch die Flucht aus Frankreich entzogen hatte, in contumaciam zu zehn Jahren Gefängnis und 3000 Francs Geldbuße verurtheilt.

Der nunmehr verhaftete Franz S., 51 Jahre alt, zu B . . . . im Departement B . . . . . in Frankreich gebürtig, auch dahin zuständig, katholisch, verheiratet, gewesener finanzieller Beirath der Crédit de France, zuletzt unter dem falschen Namen Jean B . . . . . in Wien wohnhaft gewesen, im Jahre 1872 bereits wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 24. Juli 1867 über Actiengesellschaften angeblich vom Zuchtpolizeigerichte in Paris zu 2 Jahren Gefängnis verurtheilt, gibt in seinem Verhöre zu, mit jenem in contumaciam verurtheilten Franz S. identisch zu sein. Er gibt zu, französischer Staatsbürger zu sein, verwahrt sich jedoch gegen seine Auslieferung an die französischen Behörden. Zur Begründung dieser Verwahrung führt er zunächst in materieller Hinsicht an, dass er lediglich finanzieller Beirath der Actiengesellschaft gewesen sei, in dieser Eigenschaft nur die der Crédit de France proponierten Geschäfte zu begutachten, eventuell neue Geschäfte zu acquirieren hatte, dass er jedoch niemals auf die interne Geschäftsführung der Crédit de France irgendwelchen Einfluss genommen habe, daher auch für ein strafbares Gebaren der Directoren und Verwaltungsräthe der Crédit de France nicht zur Verantwortung mitherangezogen werden könne; er habe auch nur die ihm nach seiner Function als finanzieller Beirath zukommende Remuneration von 4% des jährlichen Gewinnes der Actiengesellschaft neben seinem fixen Gehalte von monatlich 1000 Francs bezogen, ohne jemals bei der Zusammenstellung der Bilanz und der Berechnung des Geschäftsgewinnes mitgewirkt zu haben. Zum Nachweise dieser Angaben beruft er sich auf unter seinen Papieren befindliche Decrete über Verwaltungsraths-Beschlüsse der Crédit de France, in denen seine Function bei der Crédit de France

genau definiert sei. Es ist wohl selbstverständlich, dass derartige Angaben die Behauptung im Urtheile, dass Franz S. der factische Leiter des genannten Bankinstitutes gewesen sei, nicht entkräften können, und dass nach der Art der gegen Franz S. erhobenen Beschuldigung eine sofortige Rechtfertigung im Sinne des §. 59 St. P. O. gänzlich ausgeschlossen ist. S. erhebt weiters vom Rechtsstandpunkte Einwendungen gegen seine Auslieferung, welche in der von seinen Rechtsbeiständen Dr. Edmund S. und Dr. Gr. eingebrachten Vorstellung, rücksichtlich Promemoria des Näheren ausgeführt sind. Diese Einwendungen gehen im allgemeinen dahin, dass 1.) S. von den französischen Behörden nur wegen Vergehens gegen das Gesetz über Actiengesellschaften und wegen Vergehens der Escroquerie verurtheilt worden sei, dass nach dem Auslieferungsvertrage zwischen Österreich und Frankreich vom 13. November 1855 die Auslieferung nur wegen eines Verbrechens, und zwar nur wegen der im Art. II. des Auslieferungsvertrages speciell angeführten Verbrechen stattfinden könne, und dass die Escroquerie nach Art. 405 des französischen Strafgesetzes in dem Auslieferungsvertrage nicht vorkomme, vielmehr von strafbaren Handlungen dieser Art nur das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes in dem Vertrage angeführt erscheine, 2.) dass nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Staaten, die einen besonderen Auslieferungsvertrag geschlossen haben, und speciell nach dem Auslieferungsvertrage mit Frankreich, eine Auslieferung wegen einer im Auslieferungsvertrage nicht speciell angeführten strafbaren Handlung unzulässig sei.

Mit Bedachtnahme auf diese thatsächlichen Voraussetzungen hatte die Rathskammer sich zur Entscheidung der Frage, ob die Auslieferung des Genannten an die Behörden des hier requirierenden Staates rechtlich zulässig und somit im Sinne des §. 59 St. P. O. zu beantragen sei, vor allem gegenwärtig zu halten, welche Rechtsnormen für Auslieferungen überhaupt maßgebend, und ob dieselben auf den vorliegenden Fall anwendbar seien? Die in Frage stehenden Rechtsnormen sind zweifacher Art; soweit die innerstaatliche Gesetzgebung in Betracht kommt, sind es die §§. 39 bis 41 St. G., soweit die internationale Gesetzgebung, der zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich geschlossene Auslieferungsvertrag vom 13. November 1855. Es ist bemerkenswert, dass sowohl das Strafgesetz in seinem §. 39 durch den Wortlaut: „Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen" als auch der Vertrag in seinem Art. I. mit den Worten: „— und welche wegen eines der nachfolgend aufgezählten Verbrechen" — übereinstimmend dem Grundsatze Ausdruck geben, dass Auslieferungen überhaupt nur wegen Verbrechens, nicht aber wegen Vergehen oder Übertretungen stattzufinden haben (§. 234 St. G.), ein Grundsatz, welcher auch den allgemeinen Principien und Intentionen des internationalen Rechtsverkehrs entspricht, welcher eine Ausdehnung der Auslieferungs-

normen auf geringfügigere Delicte keineswegs so gebieterisch erheischt, wie dies bei Verbrechen im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit allerdings der Fall ist. Bei der Klarheit dieser Rechtsvorschriften dürften wohl alle jene Betrachtungen und Erwägungen als ganz unentscheidend entfallen, welche sich auf sonst bestandene Gewohnheit, Reciprocität oder internationale Courtoisie beziehen und nur dort Anwendung finden können, wo nicht schon durch präcise legislatorische Acte oder durch zweiseitig verbindliche Verträge ein zweifelloser Rechtszustand geschaffen worden ist, wie es hier zwischen Österreich und Frankreich der Fall ist. Es mag unbedingt zugegeben werden, dass vor dem Bestande des Vertrages vom Jahre 1855 die österreichischen Behörden nach der ganz allgemeinen Fassung des §. 39 St. G., welcher zwischen den einzelnen Arten der Verbrechen gar keinen Unterschied zieht, verpflichtet und berechtigt waren, jeden fremden Verbrecher — auch den sogenannten „politischen" nicht ausgenommen — an die Behörden des Thatortes auszuliefern. Allein die neuere Zeit hat eben, um die Grenzen des völkerrechtlichen Rechtsverkehres genau zu ziehen und Rechte und Pflichten diesfalls nicht bloß auf Grund einer oft lückenhaften, einseitig bindenden Landesgesetzgebung zu basieren — die Nothwendigkeit zweiseitig verbindlicher Verträge empfunden und hiebei diese Rechte und Pflichten in jenem Umfange präcisiert, welchen die beiden contrahierenden Regierungen im Interesse der beiderseitigen Rechtssicherheit für geboten erachteten. Es darf daher wohl die Behauptung aufgestellt werden, dass diese Verträge für jene Länder, in welchen die Gesetzgebung irgendwelche Vorschriften über Auslieferungsrecht überhaupt nicht enthielten, ein hiefür bindendes Recht erst geschaffen haben, dass sie aber dort, wo solche Vorschriften schon bestanden — und das war in Österreich der Fall (§§. 36 bis 41 St. G.) — als mitbestimmende Normen für das Auslieferungsrecht auftraten, ergänzend oder vervollständigend, aber auch — und wohl viel häufiger — in beschränkender, somit das frühere Recht derogierender Weise. Diesem Gedanken gibt der §. 41 St. G. deutlichen Ausdruck, indem er, die ganz allgemeine Norm des §. 39 St. G. einschränkend, sagt: „Wo über die Auslieferung Verträge bestehen, ist in Gemäßheit derselben vorzugehen." Es kann nun nicht übersehen werden, dass alle Verträge, und so auch der Vertrag vom 13. November 1855, welche Auslieferungsrecht und Pflicht bloß auf bestimmte Kategorien von strafbaren Handlungen ausdehnen oder sonstige beengende Bedingungen und Clauseln in sich schließen, sich den früher bestandenen ganz allgemein gefassten Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes gegenüber als einschränkende Rechtsnormen darstellen, welche ein Hinausgehen und Zurückgreifen in die früheren Grenzen des Auslieferungsrechtes nicht mehr gestatten. Sie schaffen eben ein Specialgesetz, welches als das einzige in dem Gegenstande maßgebende Gesetz und als die einzige Grundlage bei Beurtheilung der einschlägigen

Rechtsverhältnisse aufzufassen ist. Es scheint daher wohl kaum zweifelhaft, dass bei dem Bestande eines giltigen Auslieferungsvertrages keiner der beiden Vertragstheile berechtigt ist, über den Rahmen des Vertrages hinauszugehen und etwa Auslieferungen auch für solche Delicte zu verlangen oder zu gewähren, welche in dem Vertrage selbst nicht vorgesehen sind. Denn wozu bedürfte es dann des Abschlusses solcher Verträge, und was könnte bei solcher Auffassung einen Staat abhalten, Auslieferungen auch wegen der sogenannten politischen Delicte durchzuführen? Der heute allgemein anerkannte Grundsatz, dass eine solche Auslieferung weder gefordert, noch gewährt werden dürfe, beweist, dass die Auslieferungsverträge ein einschränkendes und das einzig bindende Gesetz für den internationalen Verkehr begründen.

Wenn darüber noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, so müsste ein solcher angesichts der Bestimmung des Art. VII. des Vertrages vom 13. November 1855 schwinden, welcher besagt: „Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Angeklagte wegen irgend eines in dieser Übereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens nicht verfolgt oder bestraft werden könne." Diese Erwägung kann auch dadurch nicht beseitigt werden, dass man etwa einwenden möchte, der requirierte Staat (hier Österreich) sei an die Verträge nur insoweit gebunden, als es sich um die Frage seiner Verpflichtung zur Auslieferung handle; das Recht, eine Auslieferung auch über den Rahmen seiner Verpflichtung hinaus zu gewähren, sei dadurch keineswegs beschränkt.

Allein so bestechend es auch scheinen mag, dem eigenen Staate ein solches Maß von Freiheit seiner Entschließungen zu wahren, so darf doch nicht vergessen werden, dass bei der Entscheidung der Frage, ob ein Individuum auszuliefern sei oder nicht, auch die Frage zu erwägen ist, ob der die Auslieferung begehrende Staat ein Recht habe, dieses Begehren zu stellen, eine Frage, die stets nur nach dem Wortlaute des vorliegenden Vertrages und nicht nach den Wünschen des einen oder nach dem beliebigen Ermessen und der Wolhgeneigtheit des anderen Staates zu beurtheilen ist. Und endlich dürfte wohl auch nicht ganz außeracht gelassen werden, ob die Gewährung der Auslieferung sich als eine rechtmäßige darstelle. Denn nur, wenn dies der Fall ist, kann dem requirierten Staate das eben in Anspruch genommene „Recht" auszuliefern auch dort, wo er dazu durch den Vertrag nicht verpflichtet ist, zuerkannt werden. Es wäre dem Wesen eines Staates als eines auf strengster Rechtsachtung begründeten Organismus nicht angemessen, sich eines Rechtes zu bedienen, dessen Ausübung mit der Verletzung fremder Rechte zusammenfiele. Gewiss ist ja, dass derjenige, um dessen Auslieferuug es sich handelt, bei der Abschließung des Auslieferungsvertrages nicht mitgewirkt hat, allein darum ist doch der rein civilrechtliche Rechtsgrundsatz, dass ein Vertrag nur für die Contrahenten allein Recht schaffe, hier nicht anwendbar, denn Staatsverträge

werden nicht für einen abstracten, durch nichts verkörperten Staatsbegriff, sondern im Interesse und auch zum Schutze der Staatsbürger der beiden contrahierenden Staaten geschlossen; und in diesem Sinne darf wohl gesagt werden, dass auch das auszuliefernde Rechtssubject aus solchen Verträgen für sich ein Recht abzuleiten befugt sei. —

Im gegebenen Falle ist unbestreitbar, dass der Vertrag vom 13. November 1855 weder das Verbrechen des Betruges im Sinne des §. 197 St. G., noch das „Delict" des Art. 405 des französischen Strafgesetzes (code pénal) unter jene strafbaren Handlungen zählt, wegen welcher eine Auslieferung der gegenseitigen Unterthanen begehrt oder gewährt werden solle. Im engsten Anschlusse an die nach unseren Anschauungen gewiss sehr dürftigen Bestimmungen des code pénal beschränkt der Vertrag die Auslieferung nur auf zwei Arten des Betruges: die Urkundenfälschung (etwa wie §. 201 lit. a) St. G.) und den betrügerischen Bankerott (§. 199 lit. f) St. G.), beides Reate, deren der hier Auszuliefernde durchaus nicht beinzichtigt erscheint.

Unter Anerkennung des oben begründeten Grundsatzes, dass nur die Bestimmungen des Vertrages allein als maßgebende Norm für die Frage der Auslieferung zu gelten haben, wird nun die Behauptung von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht, dass es genüge, wenn die dem Ausländer imputierte That nur nach österreichischem Strafgesetze sich als eines der im Vertrage vorgesehenen Delicte darstelle und ganz irrelevant sei, in welcher Weise sie von dem Gesetze des requirierenden Staates strafrechtlich qualificiert erscheine.

Es entsteht demnach hier die Frage, welche mit der wissenschaftlichen Discussion des Institutes der internationalen Rechtshilfe gleichzeitig entstanden, heute aber wohl schon als gelöst anzusehen ist. Soviele Meinungen aber auch darüber ausgesprochen worden sein mögen, ob bei der Qualification der That nur das Gesetz des ansuchenden Staates oder nur jenes des requirierten Staates zu brachten sei, oder ob zur Zulässigkeit einer Auslieferung das Gesetz beider contrahierenden Staaten in der Qualification der That zu einem vertragsmäßig bezeichneten Delicte coincidieren müsse, — darüber bestand niemals der mindeste Zweifel, dass das in Frage stehende Delict, um ein Begehren um Auslieferung als berechtigt erscheinen zu lassen, doch vor allem nach dem Gesetze des begehrenden Staates als eines der im Vertrage bezeichneten Delicte qualificiert sein müsse. Man kann sogar zugeben, dass dort, wo die Gesetze beider Staaten ein Verbrechen constituieren, nicht erforderlich sei, dass die fragliche Handlung in beiden Gesetzgebungen geradezu unter die gleiche Kategorie und Nomenclatur zu subsumieren sei, — wovon ein Beispiel das dem österr. Strafgesetze fremde Verbrechen der Baratterie (Art. II. Z. 10) liefert — allein immer geht die Theorie hiebei von der bestimmten

Voraussetzung aus, dass die in Frage stehende Handlung doch zunächst nach dem Gesetze des ansuchenden Staates ein Auslieferungsreat sei. Ja der Fall, dass eine solche Handlung nach diesem letzteren Gesetze ganz und gar nicht unter den Vertrag zu subsumieren sei, erscheint in der Theorie des Auslieferungsrechtes nahezu gar nicht erörtert, offenbar, weil diese Voraussetzung eine zu selbstverständliche schien. Der vorliegende Fall aber stellt sich eigenthümlicherweise gerade als ein solcher dar. Der auszuliefernde Ausländer ist laut des vorliegenden Urtheils nur wegen des im Artikel 405 code pénal normierten, mit Emprisonnement zu ahndenden, somit ein bloßes Delict constituierenden Handelns schuldig erkannt, welches im Vertrage vom Jahre 1855 vergeblich gesucht wird, woraus erhellt, dass nicht einmal nach dem Gesetze des ansuchenden Staates ein Auslieferungsdelict vorliegt.

Dementgegen wird nun allerdings geltend gemacht, dass es — von anderen lediglich utilitären, hier nicht verwendbaren Motiven abgesehen — hinreiche, dass die dem Franz S. nach Inhalt des Urtheils zur Last gelegte Handlung sich nach österr. Gesetze als ein Verbrechen darstelle, und es wird zunächst angeführt, es sei diese Handlung mit allen Criterien des §. 199 lit. f) St. G. belastet und falle somit unter den Begriff der „banqueroute frauduleuse" des Abs. 9 Art. II. des obgenannten Vertrages — und weiters, wenn dies auch nicht der Fall sein würde, so qualificiere sie sich doch jedenfalls als das Verbrechen des Betruges nach §. 197 St. G., und es empfehle sich, wenngleich dieses Verbrechen nicht unter die Auslieferungsdelicte gehöre, dennoch die Auslieferung zu beantragen.

Hiemit ist man zu dem Resultate gelangt, es seien Auslieferungen ohne allen Bedacht auf irgend einen Vertrag und das dadurch geschaffene Recht unter allen Umständen auch dann zu bewilligen, wenn das verfolgte Reat weder nach dem Gesetze des requirierenden, noch nach denen des requirierten Staates unter die Vertragsreate falle, womit der klare Wille der beiden Vertragsmächte gänzlich beiseite geschoben erscheint.

Die Rathskammer konnte sich nicht bestimmt finden, solch' weitgehenden Rechtsanschauungen beizutreten. Vor allem glaubte sie in Erwägung ziehen zu sollen, ob es in der Frage, wie das Gericht des requirierten Staates bei der rechtlichen Beurtheilung und Qualification einer That vorzugehen habe, nicht einen beachtenswerten Unterschied begründe, dass in dem fraglichen Falle schon ein gerichtliches Urtheil, nicht aber etwa ein auf Verdachtsmomente gegründeter Haftbefehl oder Anklageact u. dgl. vorliegt. Denn Urkunden der letzteren Art lassen der Interpretation und Qualification der That immer noch einen weit begrenzten Spielraum offen, während ein Urtheil sich als der Abschluss eines erschöpfenden Untersuchungsverfahrens, als ein definitives Enunciat der ausländischen

Gerichtsbehörde und als ein Document darstellt, welches zu Ungunsten des Verurtheilten nahezu niemals, im gegebenen Falle aber, weil zu dessen Ungunsten gefällt, nach französischem Rechte nur zu Gunsten desselben abgeändert werden kann. Man könnte sagen, es erwachsen ihm aus dieser Urtheilssentenz gewisse Rechte, hier insbesondere das Recht, dass er in Frankreich weder wegen Urkundenfälschung — worauf der Haftbefehl lautete, — noch wegen betrügerischen Bankerottes verurtheilt werden kann. Hiermit scheint wohl auch für die Beurtheilung der That seitens der Behörde des requirierten Staates eine gewisse Schranke gezogen, und es sähe gewiss gezwungen aus, wenn diese letztere das in Frage stehende Delict nach einem soviel strengeren Maßstabe zu qualificieren sucht, als dies die Gerichtsbehörden des requirierenden Staates auf Grund einer drei Jahre währenden Untersuchung gethan haben, und sohin eine Auslieferung wegen eines Delictes gewähren will, um dessentwillen sie gar nicht begehrt wurde und auch nicht begehrt werden konnte. Allein wenn man auch hievon ganz Umgang nehmen wollte, wenn man sich auch der Aufgabe unterzieht, die Handlung des Franz S. nur nach österreichischem Strafgesetze zu qualificieren, so gelangt man doch an der Hand der Daten, welche das vorliegende Urtheil in sachlicher Beziehung darbietet, nur zu dem Ergebnisse, dass diese Handlung sich als das Verbrechen des Betruges nach §. 197 St. G. darstellen würde, da in dem Urtheile von „betrügerischen Vorspiegelungen“ („manoeuvres frauduleuses“) und von „Schwindel“ („avis escroqué“) als Mittel der Aneignung fremden Vermögens die Rede ist.

Allein diese allgemeine Art des Betruges ist, wie erwähnt, im Vertrage vom Jahre 1855 nicht vorgesehen.

Die Annahme aber, die Handlung des Verurtheilten stelle sich nach österreichischem Strafgesetze als das Verbrechen des §. 199 lit. f) St. G. dar und falle demnach unter die Alinea 9 des Artikels II. des Staatsvertrages, widerspricht in allen Punkten dem Inhalte des vorliegenden Urtheils und findet in dessen thatsächlichen Anführungen durchaus keinen Anhaltspunkt. Sie kann somit als bestimmend bei der Frage der Auslieferung umsoweniger ins Gewicht fallen, als hier alle zu einer solchen Annahme nothwendigen Voraussetzungen gänzlich fehlen, denn es ist aus dem Urtheile und den Motiven desselben weder der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gebarung des Franz S. mit dem finanziellen Zusammenbruche des Bankunternehmens „Crédit de France“, noch aber die Thätigkeit des S. an sich irgendwie zu entnehmen. Man darf wohl glauben, dass, wenn die Criterien der „banqueroute frauduleuse“ gegen ihn oder irgend einen seiner Mitbeschuldigten vorfindlich gewesen wären, das Urtheil sich nicht auf das Vergehen des Artikels 405 des französischen Strafgesetzes beschränkt hätte. So sehr daher auch in dem vorliegenden Falle

die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1855 empfunden werden mögen, so kann dennoch das Begehren um Auslieferung als ein nach den Gesetzen des französischen Staates selbst berechtigtes nicht angesehen werden und stellt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien den Antrag, das hohe k. k. Oberlandesgericht wolle die Auslieferung des Franz S. an die französischen Behörden als unthunlich ablehnen.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom . . . . Z. . . . . wurde der Beschluss des k. k. O. L. G., wornach dem von der französischen Regierung gestellten Begehren um Auslieferung des in Wien betretenen französischen Staatsangehörigen Franz S. wegen der im Contumaz-Strafurtheile der 10. Kammer des Civilgerichtes I. Instanz des Seine-Departements in Paris vom 26. Juli 18.. bezeichneten Delicte mit Rücksicht darauf, dass die fraglichen Delicte ein Auslieferungsdelict im Sinne der Artikel I. und II. des Staatsvertrages mit Frankreich vom 13. November 1855 R. G. Bl. Nr. 12 vom Jahre 1856 nicht begründen, keine Folge gegeben wurde, genehmigt.

Nr. 24.

Auslieferung an Frankreich mit Durchzug durch italienisches Gebiet.

Die französische Botschaft hat mittelst einer vom hohen k. k. Justiz-Ministerium herabgelangten Verbalnote vom . . . . . um die Verhaftung des Heinrich L. ersucht, der von dem Procurator der französischen Republik zu L . . . . zahlreicher Vertrauensmisbräuche und Betrügereien beschuldigt wurde, welche jedoch deshalb nicht vorgenommen werden konnte, weil derselbe zu Wien nicht auffindbar war. Die genannte Botschaft hat mit einer weiteren Verbalnote vom . . . . . dem hohen k. u. k. Ministerium des Äußeren mitgetheilt, dass L. unter dem Namen H . . . . in Wien sich aufhalte und neuerlich um dessen Verhaftung ersucht, welche infolge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom . . . . Z . . . . . verfügt und am 22. Jänner . . von der k. k. Polizei-Direction auch vorgenommen wurde. Heinrich L. stellt seine Identität mit dem obbenannten, durch den Procurator zu L . . . . verfolgten Individuum nicht in Abrede, gibt an, zu S . . . . . in Elsass geboren zu sein, am 24. Juni 1871 in Lyon für Frankreich optiert und bis zum Jahre 1882 sein Wahlrecht in Frankreich ausgeübt zu haben und erklärte bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung, er sei Advocat in Frankreich gewesen, im Jahre 1870 aus der Advocatenliste gestrichen worden, habe zu Lille eine Agentur betrieben, daselbst für verschiedene Personen Gelder in der Höhe von 15-—1800 Francs eingehoben, dieselben jedoch für sich verwendet, und da er keine Deckung

hiefür hatte, auch deshalb eine Klage der Staatsanwaltschaft besorgte, sich aus Lille entfernt. Die französische Botschaft hat endlich in einer an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichteten Verbalnote vom .... Z .... im Namen der französischen Regierung die Auslieferung des Heinrich L. begehrt und einen von dem Untersuchungsrichter zu L .... erlassenen Haftbefehl beigebracht, laut dessen L. zahlreicher Vertrauungsmisbräuche beschuldigt wird, indem er zu Lille zum Nachtheile verschiedener Personen in einer Zeit, seit welcher noch nicht 3 Jahre verstrichen sind, Geld und Effecten, welche ihm nur als Depositum und zu einem bestimmten Zwecke übergeben wurden, veruntreute oder vergeudete, wodurch er nach Artikel 406 und 408 des französischen Strafgesetzes als strafbar erscheint. Aus der über die ihm zur Last gelegten Handlungen erfolgten Vernehmung des Heinrich L. ergibt sich, dass derselbe, gestützt auf die Bestimmung der Artikel 9 und 421 der französischen Civilprocessordnung und Art. 152 der französischen Criminalprocessordnung, zu Lille Parteien vor dem Friedensrichter, dem Handelsgerichte und Polizeirichter vertrat und in dieser Eigenschaft für seinen Clienten Beträge einhob, die er denselben nicht abführte. Er gibt insbesondere an, dass er mit der Familie B. einen Leibrentenvertrag schloss, von ihnen beiläufig 17.000 Francs erhalten sollte, auch wirklich bar 1800 Francs und mittelst eines Wechsels 1500 Francs erhielt, derselben jedoch keine Leibrentenrate auszahlte, sondern sich Schulden halber aus Lille entfernte, gibt weiters an, dass er einen sicheren B. und H. als Agenten mit Geschäftseinlagen von 5000 Francs und 2500 Francs in sein Geschäft aufnahm, und diese letzteren für sich zu andern Zwecken verwendete. Aus dieser Verantwortung des Heinrich L. geht hervor, dass demselben Handlungen zur Last fallen, welche, wenn sie in Österreich begangen worden wären, als Verbrechen der Veruntreuung und, insoweit sie gegenüber der Familie B. und den beiden Agenten B. und H. gesetzt wurden, sogar als Verbrechen des Betruges geahndet werden dürften. Von dem Untersuchungsrichter zu Lille werden diese Handlungen als unter die Strafsanction der Art. 406 und 408 des französischen Strafgesetzes fallend bezeichnet, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung der Art. 1 und 9 dieses Gesetzes als Vergehen zu ahnden sind, welch' letzterer Umstand jedoch eine Auslieferung des Heinrich L. nicht hintanhalten könnte, weil, wenn auch im Art. 1 des mit Frankreich am 13. November 1855 geschlossenen Auslieferungsvertrages nur von Verbrechen, welche die Auslieferung bedingen, gesprochen wird, doch in der vom hohen k. k. Justiz-Ministerium an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichteten Note vom 26. Juli 1861 Z. 6984 dem letzteren mitgetheilt wird, es werde das von der französischen Regierung aufgestellte Princip, dass die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, nach den Gesetzen des um die

Auslieferung ersuchten Landes zu beurtheilen sei, in reciproker Weise in Anwendung bringen, und wie bereits erwähnt, die dem Heinrich L. zur Last gelegten Handlungen den Thatbestand des Verbrechens der Veruntreuung begründen dürften.

Die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes ist nun der Anschauung, dass L. nach seiner eigenen Verantwortung mindestens gegenüber C., D. und M. solcher Unterschlagungen und Veruntreuungen verdächtig erscheint, welche unter die Bestimmung des ersten Satzes des Art. 8 des obenbezogenen Auslieferungsvertrages fallen, weil er diesen Personen Beträge vorenthalten zu haben beschuldigt wird, welche er in seiner Eigenschaft als Parteienvertreter vor Gericht, somit als mit einem öffentlichen Charakter bekleideten Depositar erhielt, und es erlaubt sich demnach auch die Rathskammer im Einverständnisse mit der k. k. Staats-Anwaltschaft die Auslieferung des Heinrich L. an das Tribunal zu L . . . . in Antrag zu bringen, wobei zugleich im Hinblicke auf den h. J.-M.-E. vom . . . . . Z. . . . . die Bitte gestellt wird, für den Fall der Genehmigung der Auslieferung des L. jenen Ort bezeichnen zu wollen, an welchen der Genannte der k. italienischen Regierung zum Weitertransporte nach Frankreich übergeben werden könnte.

Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte diese Auslieferung, und nachdem zwischen der französischen und italienischen Regierung die Vereinbarung getroffen worden war, dass Heinrich L. durch italienisches Gebiet transportiert werden solle, wurde derselbe dem k. k. Grenzpolizei-Commissariate Pontafel überstellt und in Ponteba der italienischen Behörde übergeben.

Nr. 25.

Ablehnung einer von der französischen Regierung begehrten Auslieferung russischer Staatsangehöriger wegen deren bereits im Inlande in Ansehung desselben Auslieferungsreates erfolgter Verurtheilung.

Die Rathskammer erstattete an das Oberlandesgericht nachstehenden Bericht:

G. H. und R. W. wurden mit rechtskräftigem Urtheile des Wiener Landesgerichtes wegen Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung im Sinne der §§. 185 und 186 St. G., R. W. überdies wegen Verbrechens nach den §§. 9 und 217 St. G. und der Übertretungen der §§. 311 und 320 lit. e) St. G. schuldig erkannt und G. H. nach §. 186 St. G. höheren Strafsatzes zu 2 Jahren Kerkers, R. W. nach den §§. 34, 35 und 218 St. G. zu 18 Monaten schweren, durch einen Fasttag monatlich verschärften Kerkers verurtheilt und gegen beide Angeklagte in Gemäßheit des §. 25 St. G. die Landesverweisung ausgesprochen.

Unter den Facten, welche das obige Urtheil conform der Anklage den Beschuldigten als Contravention gegen die Bestimmungen der §§. 185 und 186 St. G. zur Last legt, erscheint auch die Verhehlung von 76 Stück Coupons $4^1/_2$%iger französischer Rente, welche am 12. Mai 1890 von einem gewissen S. zum Nachtheile des Staatsschatzes in Frankreich gestohlen, durch die Complicen A. und B. sofort nach London gebracht, daselbst von G. H. und R. W. in Kenntnis der widerrechtlichen Provenienz übernommen und nach Wien gebracht worden sind, woselbst G. H. und R. W. bei dem Versuche, diese Titres zu veräußern, in Haft genommen wurden. Aus dem Haftbefehle des Tribunals I. Instanz zu . . . in Frankreich, welchem das Auslieferungsbegehren der französischen Regierung zu Grunde liegt, ergibt sich, dass G. H. und R. W. wegen des in den Art. 59, 62 und 408 des code pénal vorgesehenen Delictes verfolgt erscheinen, indem denselben zur Last gelegt wird, dass sie 76 Stück Coupons $4^1/_2$%iger französischer Rente, welche aus einer von S. zum Nachtheile des französischen Staatsschatzes verübten Entwendung „detournement" herrührten, zu Wien verhandeln wollten, sich somit zu Mitschuldigen des von S. verübten Vertrauensmissbrauches gemacht haben, da sie wissentlich einen Theil der durch jenen Vertrauensmissbrauch erlangten Coupons verhehlt haben, „tous deux se sont rendus complices de l'abus de confiance commis par S. en recélant sciemmenant partie des coupons de rente obtenus à l'aise de cet abus de confiance." Dieses Delict erscheint unter den gegebenen Qualificationen im code pénal einem Verbrechen des österreichischen Strafgesetzes als gleichwertig. Wenn nun auch das französische Recht die scharfe Unterscheidung des österreichischen Rechtes zwischen Mitschuld und Theilnehmung am Diebstahle und an der Veruntreuung nicht kennt, und wenn auch der Haftbefehl des französischen Gerichtes den Umfang der von S. verübten Defraudation, an welcher G. H. und R. W. als mitschuldig bezeichnet werden, nicht präcisiert, so erscheint nach der Actenlage lediglich die Supposition begründet, dass die Auslieferung wegen desselben Thatbestandes begehrt wird, rücksichtlich dessen das oben angeführte Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vorliegt. Bei dieser Sachlage ergibt sich die Nothwendigkeit, das in Rede stehende Auslieferungsbegehren ablehnen zu müssen schon in zweifacher Richtung. Nach allgemeinen internationalen Rechtsgrundsätzen und nach der speciellen Bestimmung der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1861 Z. 6894 ist für die Beurtheilung, ob ein Auslieferungsdelict vorliege, zunächst das Recht des Landes maßgebend, welches um die Auslieferung ersucht wird. Die Thatumstände, welche durch den Haftbefehl des französischen Tribunals den beiden Beschuldigten zur Last gelegt werden, involvieren nach österreichischem Gesetze nicht die Mitschuld, sondern lediglich die Theilnehmung an einem Diebstahle, eventuell an einer Veruntreuung

von verbrecherischer Qualification, welche „Theilnehmung“ nach österreichischem Rechte ein selbständiges, von der „Mitschuld“, rücksichtlich „Theilnahme“ an diesem Verbrechen scharf gesondertes Delict bildet und nach dem Staatsvertrage vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. für 1856 nicht unter den Verbrechen angeführt erscheint, bei welchen eine Auslieferung normiert ist.

Einen weiteren Abweisungsgrund ergibt die Erwägung, dass im Sinne des §. 225 St. G. durch den Strafvollzug das „Verbrechen als getilgt anzusehen“ ist, angesichts welchen Rechtsgrundsatzes das österreichische Gericht wohl nicht die Hand zu einer Maßregel bieten darf, welche ein unter der Landeshoheit des österreichischen Staates befindliches Individuum möglicherweise einer nochmaligen Bestrafung zuführen würde, welche nach inländischem Gesetze ganz unzulässig wäre.

Schließlich ist hervorzuheben, dass der Wortlaut des bezogenen Staatsvertrages — welcher als ein die Territorialhoheit einschränkendes Gesetz stricte zu interpretieren ist — noch einen dritten Abweisungsgrund, und zwar folgenden als vorhanden erscheinen lässt:

Nach Art. I. des citierten Vertrages beschränkt sich die wechselseitige Auslieferung auf solche Individuen, welche aus Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen in die österreichischen Staaten oder umgekehrt geflüchtet sind und von den Gerichtsbehörden eines der beiden Länder, wo das Auslieferungsreat begangen worden ist, verfolgt werden. Die Anführungen des Haftbefehles des französischen Gerichtes behaupten in keiner Weise, dass G. H. und R. W. aus Frankreich oder dessen Besitzungen geflüchtet sind und das ihnen imputierte Delict auf französischem Boden verübt haben, während das Actenmateriale der österreichischen Behörde das Vorhandensein dieser beiden wesentlichen Momente vielmehr ausschließt. Im Bestande dieser Gründe erachtete die Rathskammer des Wiener Landesgerichtes in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft die Ablehnung des oben bezogenen Auslieferungsbegehrens beantragen zu sollen.

Das Justiz-Ministerium genehmigte den Beschluss des O. L. G. auf Zurückweisung des Auslieferungsbegehrens.

Nr. 26.

Auslieferung eines russischen Staatsangehörigen nach Frankreich wegen daselbst verübten betrügerischen Bankerottes.

Am 2. December . . wurde von dem Polizei-Commissariate Leopoldstadt der nach seiner eigenen, durch den Inhalt des vorliegenden von dem Ober-Polizeimeister in W . . . . ausgestellten Reisepasses bestätigten Angabe nach W . . . . in Russisch-Polen zuständige Ludwig J.

infolge hierortigen Ansuchens verhaftet und anher eingeliefert, weil dessen Auslieferung von der französischen Botschaft in der mit hohem obergerichtlichen Erlasse hieher gelangten Verbalnote begehrt wurde. Laut des dieser Verbalnote beiliegenden, von dem Untersuchungsrichter am Gerichtshofe I. Instanz des Departements an der Seine erlassenen Haftbefehles erscheint Ludwig J. des in Paris im Jahre 18.. verübten Verbrechens des betrügerischen Bankerottes im Sinne des Art. 402, strafbar nach Art. 147 des französischen Strafgesetzes, beschuldigt und wird derselbe insbesondere verdächtigt, falsche Wechsel in Umlauf gesetzt und Unterschlagungen in der Höhe von 100.000 Frcs. verübt zu haben. J. gibt zu, mit dem von dem Untersuchungsrichter zu Paris verfolgten Ludwig J. identisch zu sein, stellt auch nicht in Abrede, dass über sein Vermögen im verflossenen Jahre in Paris, wo er mit Julius G. ein Commissionsgeschäft betrieb, der Concurs eröffnet wurde, behauptet jedoch, weder Wechsel gefälscht, noch auch Gelder zum Nachtheile seiner Gläubiger beiseite geschafft zu haben. Da nun der erwähnte Haftbefehl den Bestimmungen des Artikels V. des mit Frankreich geschlossenen Staatsvertrages vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. entspricht, die dem Ludwig J. zur Last gelegte Handlung auch nach dem hierlands geltenden Strafgesetze zum Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197, 199 lit. f) und 201 lit. a) St. G. sich eignen würde und auch nicht verjährt ist, so brachte die Rathskammer des k. k. L. G. die Auslieferung des Ludwig J. an den Gerichtshof I. Instanz im Departement an der Seine zu Paris in Antrag mit dem Bemerken, dass im Falle der Bewilligung der Auslieferung des Ludwig J. an den Gerichtshof I. Instanz im Departement an der Seine zu Paris der Genannte im Sinne des Art. IV. der mit Frankreich geschlossenen additional convention vom 12. Februar 1869 Nr. 56 R. G. Bl. in Salzburg an die französische Regierung, beziehungsweise an die über Einschreiten derselben von der kaiserl. deutschen Regierung zu bestimmenden deutschen, rücksichtlich königl. bairischen Behörde übergeben und das k. k. Landesgericht Salzburg, an welches Ludwig J. sofort nach dem Einlangen des die Auslieferung genehmigenden Erlasses überstellt wurde, um die Durchführung dieser Übergabe ersucht werden würde.

Die Auslieferung des Ludwig J. wurde seitens des k. k. Justiz-Ministeriums genehmigt.

Nr. 27.

Einlieferung eines bereits in England verhafteten, dort entsprungenen und nach Frankreich geflüchteten Verbrechers.

Im März 18.. wurden zwei Kaufleute, welche sich Louis H. und Samuel W. nannten, welche aber nach den Berichten der Pariser Polizei richtig

Ludwig H. und Jakob L. heißen, von Wien flüchtig. Dieselben kamen im November 18. nach Wien, stellten sich mehreren hiesigen Kaufleuten als belgische Kaufleute vor, welche an hiesige Handlungshäuser und Institute empfohlen wären, nahmen bei verschiedenen Kaufleuten Leinenwaren auf Credit, versahen dieselben mit dem Stempel Société générale de l'industrie liniére S. W. et Co. und verkauften sohin diese Waren mit Nutzen als französische Seidenware an verschiedene Geschäftsleute und Privatpersonen in Wien und Umgebung. Aus dem Erlöse berichtigten sie anfangs pünktlich ihre Schuld an die Lieferanten und lebten von dem Übergewinne, welcher jedoch, wie aus ihren saisierten Büchern sich zu ergeben scheint, zu ihrer Erhaltung nicht hinreichte, denn ihre Cassabestände sind nach Ausweis der Bücher vollständig aufgezehrt worden.

Zu diesem Zeitpunkte, als dies geschehen war, nahmen sie noch von der Firma J. S. Waren im Gesammtwerte von mehr als 8000 fl. auf Borg mit dem Vorgeben, dieselben wie bisher unter einigen Tagen aus dem erzielten Erlöse zu begleichen, dirigierten diese Ware nach Dover und wurden selbst dorthin flüchtig.

Über die erstattete Betrugsanzeige werden Louis H. und Samuel W. steckbrieflich verfolgt. Die Hälfte der entlockten Warenpartie ist in Nieder-Cahnstein aufgehalten und wieder nach Wien zurücktransportiert worden, während die andere Hälfte nach London gelangt ist und dort von Jakob L. verkauft wurde. Es gelang dem letzteren nach Amerika zu entkommen, während Louis H. unter dem Namen Heß in Dover, wo er die zweite Warenpartie erwartete, verhaftet worden ist. Nach durchgeführtem Verfahren bewilligte die englische Regierung die Auslieferung des Louis H.; es gelang ihm jedoch während des Transportes auf dem Londoner Bahnhofe Charing-Croß zu entkommen.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom . . . ., Z. . ., dem Landesgerichte bekanntgegeben, daß sich Louis H. in Paris befinden solle, und zugleich aufgetragen, sofort dorthin zu berichten, ob das Auslieferungsbegehren gestellt werde, um das Entsprechende im Sinne des Artikels I. der Additional-Convention vom 12. Februar 1869 R. G. Bl. Nr. 56 einzuleiten, und hat das Landesgericht mit dem unmittelbar an das k. k. Justiz-Ministerium vorgelegten Berichte den Antrag, die Auslieferung des Louis H. zu begehren, gestellt, und hat in weiterer Ausführung des obcitierten Justiz-Ministerial-Erlasses nunmehr die zur Stellung des förmlichen Auslieferungsbegehrens erforderlichen Behelfe nachzutragen. Die obengeschilderte, durch Zeugen erhärtete Handlungsweise der beiden Verfolgten stellt sich zunächst als das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197, 200 und 201 lit. d) St. G. dar, sie enthält aber auch alle Criterien des Verbrechens der betrügerischen Crida im Sinne des §. 199 lit. f) St. G. und andererseits auch diejenigen, welche nach

den Bestimmungen des Art. 402 des code pénal und des Art. 591 des code de commerce als banqueroute frauduleuse bezeichnet werden, indem es daselbst heißt: „sera declaré banqueroutier frauduleux et puni de peine portée au code pénal tout commercant failli qui aura detourné ou dissimulé une partie de son actif."

Da nun Louis H. aus Russisch-Polen gebürtig sein soll und daher nicht französischer Unterthan ist, die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung noch nicht verjährt ist, dieselbe nach dem Staatsvertrage vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. pro 1856, Art. II. Z. 8, als eine derjenigen strafbaren Handlungen zu bezeichnen ist, wegen welcher die Auslieferung zu erfolgen hat, stellt die Rathskammer unter Anschluss der im Artikel V. des obenbezogenen Staatsvertrages normierten, die Personsbeschreibung enthaltenden Haftbefehle den Antrag: Es möge die Auslieferung des Ludwig H. bei der französischen Regierung begehrt werden. Zugleich erlaubt sich die Rathskammer darauf hinzuweisen, dass die Behelfe laut Art. III. der citierten Convention binnen längstens 14 Tagen in Händen der französischen Regierung sein müssen.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat sohin mit Erlass vom ...., Z. . ., eröffnet, dass die kaiserliche deutsche Regierung laut eines am 29. Juli 18.. eingelangten Telegrammes der k. und k. Botschaft in Berlin die Zustimmung zur Durchlieferung des Ludwig H. durch deutsches Gebiet mit dem Bemerken ertheilt habe, dass derselbe in Salzburg den k. k. Behörden übergeben wird. In Gemäßheit dieses hohen Erlasses ersuchte das k. k. L. G. Wien das k. k. Landesgericht Salzburg, die Veranlassung zu treffen, dass Ludwig H. in Salzburg übernommen und sofort an das k. k. Landesgericht in Strafsachen Wien überstellt werde.

Nr. 28.

Auslieferung eines französischen Unterthanes wegen Veruntreuung.

Die französische Botschaft begehrte die Auslieferung des verhafteten R. L. wegen Verbrechens der Veruntreuung. Der Genannte war bis 6. März 18.. Cassier einer Privatbank in Paris und wird laut Haftbefehles und Actenauszuges beschuldigt, Coupons im Gesammtwerte von 67.967 Francs 71 Cent., welche ihm in seiner Eigenschaft als Cassier obiger Bank anvertraut waren, unterschlagen und für sich verwendet zu haben. Der Beschuldigte gesteht die Unterschlagung der Coupons und seine Flucht aus Frankreich zu. Die ihm zur Last liegende Handlung bildet den Thatbestand des Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 des österr. Strafgesetzes, beziehungsweise des Verbrechens der Veruntreuung nach Art. 406—408 des französischen Strafgesetzes. Der Verfolgte gibt

an, dass sowohl er wie seine Eltern französische Unterthanen seien, dass weder er noch seine Angehörigen sich jemals vorher in Österreich oder Ungarn aufhielten; L. wird auch von der französischen Regierung als französischer Unterthan bezeichnet, und es liegt somit kein Anhaltspunkt dafür vor, dass derselbe österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger sein könnte. Nachdem die ihm angelastete Unterschlagung in jener Weise qualificiert erscheint, wie sie der Absatz 8 des Art. 2 des Staatsvertrages zwischen Österreich und Frankreich vom 13. November 1855 Nr. 12 R. G. Bl. für 1856 erfordert, beantragte die Rathskammer die Auslieferung des Genannten und das Landesgericht Salzburg als Übergabsort, sowie die Verständigung der französischen Botschaft mit dem gleichzeitigen Ersuchen, wegen Erwirkung der Durchzugsbewilligung durch das deutsche Reich und wegen Übernahme des Verhafteten in Salzburg inzwischen das Erforderliche zu veranlassen. Das Justiz-Ministerium genehmigte die vom O.-L.-G. beschlossene Auslieferung und erließ nachträglich an das Wiener Landesgericht die Weisung, den Verfolgten an das Landesgericht in Salzburg zu überstellen.

Nr. 29.

Unterbliebene Auslieferung an Frankreich infolge Verzichtes auf dieselbe.

Am 20. September 18.. wurde von der hohen Polizeidirection der zu B .... im Departement de Seine und Oise in Frankreich geborene, und daselbst heimatsberechtigte Commis Paul C. P. deshalb verhaftet, weil er im vertraulichen Wege der Veruntreuung einer größeren Geldsumme beschuldigt wurde. Aus einem Telegramme des Polizeipräfecten zu Paris geht hervor, dass P. am 10. September 18.. aus Paris flüchtete, nachdem er im Geschäfte des Kunsthändlers L. Boulevard Veruntreuungen verübt hatte. P. ist geständig, durch längere Zeit Geldbeträge von den Kunden seines Arbeitgebers L. anlässlich von Verkäufen verschiedener Kunstgegenstände in Empfang genommen, jedoch nicht abgeführt, sondern für sich verwendet und auf solche Weise ungefähr 5000 Francs veruntreut zu haben. Das k. k. Landesgericht richtete an das Tribunal de la Seine in Paris ein Schreiben, in welchem diesem Gerichte die Auslieferung des Paul P. angeboten wurde. Nachdem jedoch die französischen Gerichte die Auslieferung des Paul P. nicht in Anspruch zu nehmen erklärten und eine Anzeige gegen denselben von dem Beschädigten L. nicht erstattet wurde, so wurde das Auslieferungsverfahren als gegenstandslos eingestellt und Paul P. sofort enthaftet.

Nr. 30.

Haftbericht über das Rogatorium um Auslieferung eines von Frankreich wegen Betruges Verfolgten.

Das k. k. Landesgericht Wien berichtete an das k. k. Justiz-Ministerium, dass mit Schreiben vom ..... die k. k. Polizeidirection Wien unter Anschluss des von dem Procurator der französischen Republik zu Lille wider G. L. erlassenen Signalements um Ausforschung und Verhaftung des Genannten ersucht, und dass von derselben mitgetheilt wurde, dass trotz der eingehendsten Recherchen G. L. bisher in Wien nicht eruirt werden konnte, weshalb dessen Beschreibung im Central-Polizeiblatte veranlasst wurde, dass Documente, welche zur Auslieferung des Genannten erforderlich wären, bisher nicht einlangten, und dass das oberwähnte, mit einer Photographie versehene Signalement zurückbehalten wurde, weil selbes für den Fall der Ergreifung des Verfolgten von hoher Wichtigkeit sein dürfte.

Nr. 31.

Correspondenz behufs Vornahme von gerichtlichen Erhebungen.

In der Strafsache gegen Franz R. wegen Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. a Strafgesetz ergab sich die Nothwendigkeit, Kenntnis zu erhalten von Briefen und Schriftstücken, welche das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der vom Schwurgerichtshofe in Nizza im Jahre 18.. wegen Mordes zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilten Hildegarde W. betrafen, sowie Madame M. in Nizza, welche über dieses Verhältnis informiert gewesen sein soll, als Zeugin einzuvernehmen. Es wurde daher im Sinne der Artikel X. und XI. des Staatsvertrages zwischen Österreich und Frankreich vom 13. November 1855 das nachstehende Ersuchschreiben ausgefertigt und durch das k. k. Oberlandesgericht an den Gerichtshof in Nizza im diplomatischen Wege weiter befördert, das folgenden Wortlaut hatte:

Bei dem k. k. L. G. in Strafsachen in Wien wurde über Antrag der k. k. St. A. die Voruntersuchung gegen Josef R. wegen Verbrechens des Betruges eingeleitet, weil derselbe verdächtig erscheint, in einem bei dem k. k. L. G. in Civilrechtssachen in Wien durchgeführten Civilprocesse einen falschen gerichtlichen Eid abgelegt zu haben. Derselbe hat nämlich beschworen, es sei seines Wissens und Erinnerns nicht wahr, dass er am 15. März 18.. in Nizza bei Gelegenheit eines getroffenen Übereinkommens in Ansehung eines von dem Juwelier Franz G. aus Dresden zur Ansicht und Auswahl eingesendeten Schmuckes — auf die Frage des Franz G.: Was es nun mit dem Brautschmucke sei? — geantwortet habe: „Ah,

von dem Schmucke weiß ich, den habe ich durch die Mama bei Ihnen (Franz G.) bestellen lassen." Diese Unterredung fand in der von Hildegarde W., welche sich damals P. nannte, gemieteten Villa statt, und Josef R. war damals mit der angeblichen Tochter, richtiger Nichte der Hildegarde W. verlobt. Diese „Mama" W. wurde im Jahre 18.. vom Schwurgerichtshofe in Nizza wegen Mordes zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, befindet sich jetzt in dem Gefängnisse zu Cl. und wurde dort in dem eingangs erwähnten Civilprocesse laut des beiliegenden Protokolles als Zeugin vernommen.

Bei dieser Vernehmung hat diese Hildegarde W. angegeben, dass Franz R. schriftlich anerkannte, den Betrag für den erwähnten Brautschmuck zu schulden, dass sie Briefe besitze, in welchen ihr Franz R. den Auftrag gab, das Schönste, was es gebe, für seine Braut zu kaufen, und dass sich diese Briefe in ihrem bei dem Gerichtshofe in Nizza noch verwahrten Koffer befinden. Auch soll Madame M., die Gattin des protestantischen Pfarrers in Nizza, ein Verzeichnis aller Auslagen, die Hildegarde W. für Franz R. machte, in Händen haben. Im Sinne der Art. X. und XI. des Staatsvertrages zwischen Österreich und Frankreich vom 13. November 1855 beehre ich mich bei dem Umstande, als der Beschuldigte alle diese für die Strafuntersuchung höchst wichtigen Thatsachen leugnet, das höfliche Ersuchen zu stellen:

1. Falls nach französischem Gesetze dies zulässig ist, alle unter den Effecten der Hildegarde W. auffindbaren Briefe und Schriftstücke, welche sich auf ihr Verhältnis zu Franz R. beziehen, zum Amtsgebrauche als Beweisstücke anher zu senden;

2. Madame M. als Zeugin über jene Umstände zu vernehmen, die ihr über Hildegarde W. und Franz R. bekannt sind, sie zu befragen, ob ihr erstere ein Verzeichnis der Auslagen für letzteren gegeben hat, und womöglich dieses von ihr zu verlangen und beizulegen.

Die Protokolle und faisierten Beweisstücke wollen gefälligst unter Rückschluss der Beilage anher gesendet werden. Sollte eine andere französische Behörde zur Durchführung dieser Angelegenheit competent sein, so ersuche ich dieses Requisitionsschreiben an dieselbe gelangen zu lassen.

Nr. 32.

Bestrafung eines vom Auslande eingelieferten österreichischen Deliquenten nach dem österreichischen Strafgesetze.

Mit Cass. Entsch. vom 11. April 1890 Z. 316 wurde in einem Straffalle ausgesprochen, dass der Umstand, dass der österreichische Deliquent von der fremden Regierung ausgeliefert wurde, obgleich die-

selbe nach der ihr bekanntgegebenen Beschaffenheit des von ihm begangenen Delictes vertragsmäßig (§. 41 St. G.) dazu nicht verpflichtet war, nicht hinderlich sei, den Inculpaten nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. vom 28. März 1857 Z. 6696. In jedem Falle, wenn gegen einen französischen Staatsangehörigen eines Verbrechens oder Vergehens wegen ein rechtskräftiges Strafurtheil ergangen ist, ist eine amtliche Abschrift der gemäß der J. M. V. vom 5. März 1853 R. G. Bl. Nr. 44 und §. 30 der strafgerichtl. Geschäftsinstruction vom 16. Juni 1854 R. G. Bl. Nr. 165 genau verfassten Auskunftstabelle, worin in der Rubrik 1 insbesondere der Geburtsort des Sträflings und, sofern es bekannt ist, der Bezirk oder wenigstens das Departement, in welchem derselbe gelegen ist, mit thunlichster Genauigkeit anzugeben und ungesäumt an das Oberlandesgericht vorzulegen, letzteres aber hat die in dieser Weise an dasselbe gelangten Auskunftstabellen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Nach der Note des Justiz-Ministeriums an das Ministerium des Äußern vom 26. Juli 1861 Z. 6984 wurde anlässlich einer verweigerten Auslieferung eröffnet, dass das Justiz-Ministerium das von der französischen Regierung aufgestellte Princip, nach welchem die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, nach den Gesetzen desjenigen Landes zu beurtheilen sei, welches um die Auslieferung ersucht wird, gegenüber der französischen Regierung in reciproker Weise in Anwendung zu bringen gedenke. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 23. Jänner 1878 Z. 1120. Da in letzterer Zeit sich wiederholt einzelne k. k. Gerichte in nicht dringlichen Angelegenheiten mehr principieller Natur und selbst in Fällen, wo es sich um Stellung des definitiven Auslieferungsbegehrens handelte, direct an die k. u. k. Botschaft in Paris gewendet haben, wird den k. k. Gerichten die genaue Befolgung des J. M. E. vom 8. Jänner 1865 Z. 109, womit in Gemäßheit der diesfalls bestehenden Normen die directe Correspondenz der k. k. Gerichte mit der k. u. k. Botschaft lediglich bei einfacher Zustellung gerichtlicher Erlässe oder bei Verfügungen von geringerer Erheblichkeit und selbst für diese Fälle nur dann, wenn die Natur des Gegenstandes Beschleunigung nothwendig macht, zulässig erklärt wurden, neuerdings in Erinnerung gebracht.

Mit J. M. E. vom 24. Jänner 1878 Z. 50 wurde ein von einem Gerichte zur Mittheilung an die k. und k. Missionen in Paris und München angelangter Steckbrief der Rathskammer desselben mit dem Bemerken zurückgestellt, dass diese k. und k. Missionen die Nachforschung nach dem Flüchtigen nur durch Vermittlung der competenten Localbehörde und auf Grund der bestehenden Auslieferungsverträge bewerkstelligen könnten, und dass im Sinne dieser Verträge ordnungsmäßig von der Gerichtsbehörde unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Ausfertigungen der gerichtlichen Urkunde, auf Grund welcher die Verhaftung und eventuell die Auslieferung begehrt werden soll, erforderlich sind; denn wenn auch nach der Additional-Convention mit Frankreich vom 12. Februar 1869 R. G. Bl. Nr. 56 die vorläufige Verhaftung eines Individuums schon auf die Nachricht von dem Vorhandensein eines Haftbefehles vorgenommen werden kann, gilt doch nicht der Schluss, dass, wenn der Verhaftsbefehl beigebracht wird, er nicht ordnungsmäßig ausgefertigt zu sein braucht. Was noch insbesondere die Verfolgung in München betrifft, so ist das Gericht nach den bestehenden Vorschriften angewiesen, sich unmittelbar an die königl. bairische Behörde zu wenden, was nach Art. IV. der M. V. vom 5. April 1884 Nr. 76 R. G. Bl. selbst für das allenfalls zu stellende Auslieferungsbegehren Geltung hat.

Das Gericht wurde demnach angewiesen, eine ordnungsmäßig beglaubigte Ausfertigung des Steckbriefes behufs Einleitung der Verfolgung in Frankreich auf dem Wege des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

J. M. E. vom 10. Juni 1885 Z. 10320. In dem Falle, als ein Inculpat aus einem fremden Staate requiriert und hiebei ein Durchzug erforderlich wird, sind Duplicate der Auslieferungsbehelfe behufs Erwirkung des Durchzuges vorzulegen.

IV. Großbritannien und Irland.

Staatsvertrag vom 3. December 1873 Nr. 34 R. G. Bl. für 1874.

Nr. 33.

Behandlung des gegen dieselben Beschuldigten von verschiedenen Regierungen gestellten Auslieferungsbegehrens. Ablehnung der Auslieferungsbegehren wegen nachträglich festgestellter österreichischer Staatsbürgerschaft der Verfolgten.

Am 15. October 18.. stellte die französische und am 20. October 18.. die englische Botschaft das Begehren um Auslieferung des Wilhelm Sch ..... und der Juliana M ..... wegen in Frankreich, beziehungsweise in England verübten Verbrechens des Betruges. Von dem ersteren Ersuchen im kurzen Wege verständigt, ernierte die Wiener Polizei-Direction alsbald, dass die Verfolgten kurz vorher die Flucht ergriffen hattten. Wilhelm Sch ..... hat von der bereits am 21. und 22. September 18.. erfolgten Verhaftung seines Pariser Complicen durch den Untersuchungsrichter von Versaille im Wege der Zeitung Kunde erhalten. Ende September erzählte er nämlich seinen Bekannten, er habe große Verluste erlitten, der Onkel seiner Frau hätte sich in England erschossen, er habe für ihn größere Bürgschaften geleistet und müsse Executionen befürchten, er gebe seinen Haushalt auf, seine Frau sei nach England gereist, er müsse ihr nachfolgen. Er entließ seine Diener, seine Frau schickte er mit einem Barbetrage von 46.000 fl. nach Schloss R .... in Steiermark, seine Köchin Josefine Pr .... mit dem mit ihr erzeugten Kinde nach St. G ..... in Ungarn und hieß sie auf seine weiteren Verfügungen warten. Das Mobilar wurde eilends verkauft, zum Theile auch verschenkt und die nöthigsten Kleider und Effecten partienweise in Wien und Umgebung bei zum Theile ganz unbekannten Personen, zum Theile unter falschen Namen deponiert, offenbar um im Nothfalle mit einer oder der

anderen Partie die Flucht ergreifen zu können. Seinem Rechtsfreunde übergab er 2000 fl. als Nothpfennig für sein Kind. Er selbst zog am 15. oder 16. October unter dem Namen Robert zu einer Frau H . . . . nach Mödling. Er hatte seine Pariser und Londoner Banquiers beordert, sein Guthaben sofort zu realisieren und den Erlös einzusenden und wartete auf dessen Eintreffen. Da telegraphierte der Banquier R. B. in London, dass die Gerichtshöfe auf das Depot Beschlag gelegt hätten und sofort am 17. October ergriff Sch . . . ., die noch bei der Anglobank von Paris her erwarteten 36.000 Francs im Stiche lassend, die Flucht nach Mailand. Er hatte die Absicht, unter dem Namen Robert de Campion nach Barcelona zu reisen. Als er aber in Mailand aus den Blättern von der Verhaftung der Juliana M . . . . . erfuhr, beschloss er sich in Como zu erschießen. Er schickte unter Rückbehalt von 3600 Lire den Rest seiner Barschaft an einen Freund nach Wien und schrieb einen, ein Geständnis enthaltenden Brief an die Wiener Polizei-Direction, bald darauf telegraphierte der Quästor von Mailand und dann der Präfect von Como, dass Wilhelm Sch . . . . . sich am 22. October 18.. zu Como erschossen habe und von einem Beamten der englischen Assecuranz-Gesellschaft agnosciert worden sei, — der französische Untersuchungsrichter zu V . . . . sei hievon benachrichtigt und das vorgefundene Geld dem Procuratore delré übergeben worden. Die nachträglich eingesendete Photographie des Selbstmörders und der Abdruck seines Siegelringes wurden von seinem hiesigen Freunde als die des Wilhelm Sch . . . . . mit Bestimmtheit agnosciert, und damit war seine Verfolgung beendet.

Unterdessen ist Juliana M . . . . . vom österr. Bezirksgerichte zu F . . . . am 18. October 18.. in Haft genommen und an das Wiener Landesgericht am 26. October eingeliefert worden, und es begann das Auslieferungsverfahren. Die Acten ergaben, dass dem Auslieferungsverfahren nachstehender Sachverhalt zugrunde liege: Juliana M . . . . . ist am 8. November 1858 zu C. in Ungarn als Tochter des nach J . . . . in Galizien zuständigen Zimmermannes Josef M . . . . . geboren, ihre Eltern wanderten später in die Donaufürstenthümer aus und starben bald, worauf das Kind von einer gewissen Marie Sch . . . . ., damals Oberstubenmädchen im Hôtel Austria in Bukarest, erzogen worden ist. Dort lernte sie etwa im Jahre 1877 den Wilhelm Sch . . . . . kennen. Derselbe war damals Geschäftsreisender in Bitterschnäpsen. Sie fand sein Auftreten elegant, verliebte sich und ließ sich entführen. Er brachte sie zuerst unter dem Namen Pauline Jonesen in das Institut einer gewissen Frau K . . . . . in Wien, nahm sie dann nach Paris, schickte sie zu seinem Schwager in Galway in Irland, dann wieder in ein Institut in London u. s. w., so dass sich die M . . . . . nach und nach einige Kenntnisse und den Gebrauch der englischen und französischen

Sprache aneignete. — Das Verhältnis zwischen ihm und der M . . . . . ist bis zuletzt unklar geblieben. Er soll ihr zuerst die Heirat versprochen haben, machte jedoch keine Anstalten, dies Versprechen einzuhalten, sondern ließ sie vor der Welt als sein Mündel gelten, gab sich mit anderen Frauen ab, so dass sie öfters versuchte, sich von ihm zu trennen und als Gouvernante selbständig zu werden. Sie kehrte jedoch stets wieder unter seine Obsorge zurück, und es scheint, dass sie sich seinem Einflusse nie zu entziehen vermocht habe. Dies gieng soweit, dass, als Sch . . . . . im Jahre 1878 die Amerikanerin Helene T. angeblich bloß des Geldes wegen heiratete, die anfangs darüber entrüstete M . . . . . bald mit dem jungen Ehepaare zusammenlebte. Sch . . . . . erklärte übrigens nach wenigen Wochen, er habe sich in dem Vermögen seiner Frau getäuscht, und schickte sie ihren Eltern zurück. Sie lebt noch bei ihrer Mutter in Amerika. Wovon Sch . . . . . eigentlich gelebt hat, ist nicht klar, seinen diesbezüglichen Erzählungen kann kein Glaube beigemessen werden, weil er offenbar häufig gelogen hat. Die M . . . . . meint, er habe speculiert, jedenfalls habe er immer Geld gehabt. Er soll ihr nun bereits früher öfter erzählt haben, dass er einen Weg wisse, in den Besitz größerer Summen zu gelangen. Man könnte sich, meinte er, auf den Todesfall hoch versichern, einen Todten an die Stelle des Versicherten unterschieben und auf Grund des so erschlichenen Todtenscheines die versicherte Summe beheben. In den Jahren 1882 und 1883 schritt er an die Realisierung dieses Planes. Er versicherte sich bei sechs verschiedenen englischen Gesellschaften auf zusammen 13.800 Pfund Sterling, welche nach seinem Tode an die Cessionäre der Polizzen ausgezahlt werden sollten.

Obwohl die Anstaltsärzte seine Gesundheit als eine solche erster Classe bezeichnet hatten, begann er bald darauf über Brustbeschwerden zu klagen und soll schlecht ausgesehen haben. Der Med. Dr. C..., ein notorisch politischer Agitator, dessen Verwandte, die Eheleute M... und ein Apotheker G..., sämmtlich in bedrängter Vermögenslage, wurden zur Mithilfe gewonnen. Dr. C... mietete zu M... bei Paris eine Villa, G.... verschaffte einen vermögens- und verwandtenlosen Arbeiter, den Schweizer K...., der schwer lungenkrank im Spitale lag und sich gegen Zusicherung guter Belohnung nach M... schaffen ließ, wo Dr. C... angeblich eine neue unfehlbare Heilmethode gegen Lungensucht an ihm versuchen wollte. — Am 23. November 1883 starb der Schweizer K... und ließ C.... durch den Briefträger Eduard J... und dessen Verwandten Alexander R. auf der Mairie bestätigen, dass der Verstorbene Wilhelm Sch... sei, was auch in die Todtenregister aufgenommen wurde.

Wilhelm Sch.. , welcher sich bis dahin unter dem Namen eines Grafen S... in Passy und Fontainebleau aufgehalten, instruierte nun die Juliana M..., welche im Widerspruche mit den Angaben der Be-

schädigten behauptet, damals erst von London hereingerufen worden zu sein, über ihre fernere Mithilfe. Sie reiste nach Homburg, um der Mutter des Sch... zu condolieren, und betrieb dann die Auszahlung der versicherten Summen in London. —

Den Assecuranzgesellschaften war der schnelle Eintritt und Verlauf der Schwindsucht auffällig, und sie verlangten außer dem Todtenscheine und der eidlichen Erklärung des Dr. C... auch noch die Bestätigung der Krankenwärterin Mariette Br.... Diese Person wusste Sch.... durch die Drohung, sich sonst erschießen zu müssen, zu der gewünschten Erklärung zu bewegen, und schritten nunmehr die Gesellschaften zur Auszahlung von 11.800 Pfd. Strlg. an Juliana M...., 1000 Pfd. Strlg. an einen Verwandten des G... und 1000 Pfd. Strlg. an Helene Sch... geborne K... als Cessionärin der Polizzen. Davon erhielt Dr. C.... beiläufig 25—30.000 Francs, Marie Br... 600 Francs. Wilhelm Sch.... zog sich auf eine Zeit nach Canada zurück, wo er sich am 7. April 18.. unter dem Namen C. P. Ropers als Engländer naturalisieren ließ, während Juliana M.... in London lebte.

Wilhelm Sch... wurde laut einer Notiz in den Recrutierungslisten aus dem deutschen Staatsverbande entlassen.

Im Herbste 18.. kam er nach England zurück und heiratete am 18. September 18.. zu Barton Regis, Grafschaft Bristol und Gloceſter in England, unter dem Namen C. P. Ropers die Juliana M.... Ihre mit Bezug auf die noch bestehende Ehe mit Helene T... vorgebrachten Bedenken beschwichtigte er durch den Hinweis darauf, dass niemand wisse, dass Wilhelm Sch... noch lebe.

Er zog dann mit ihr nach Wien, lebte zeitweise in Görz und Baumgartenberg, zuletzt in Wien und privatisierte.

Unterdessen blieben die Versicherungsgesellschaften nicht müßig, es gelang ihnen zuerst, die Wärterin Mariette Br... zu einem Geständnisse zu vermögen, sie erstatteten die Anzeige, und die Gerichte schritten ein.

Dies der Sachverhalt, der sich aus den Acten mit mehr oder weniger Bestimmtheit ergibt, und womit das Geständnis der Juliana M... im wesentlichen übereinstimmt, und erklärte letztere insbesonders, dass sie in voller Kenntnis des Sachverhaltes und im Bewusstsein der Strafbarkeit ihrer Handlungen, jedoch unter dem Einflusse des Wilhelm Sch... gehandelt habe.

Es kommt nun die Auslieferungsfrage zu erörtern. Hinsichtlich des Wilhelm Sch... steht fest, dass er in das Ausland geflüchtet und daselbst verstorben sei. Hievon dürften die einschreitenden Regierungen lediglich zu verständigen sein. Die im letzten Absatze des Art. XV. des austro-englischen Auslieferungsvertrages normierte Übergabe der mit Beschlag belegten Gegenstände dürfte durch die in den weiteren Ausführungen besprochenen

Maßnahmen ihre Erledigung finden. Es handelt sich daher nur mehr um die Frage, ob Juliana M... überhaupt, und wenn dies der Fall wäre, an welche Regierung sie auszuliefern sei und unter welchen Modalitäten.

Zur besseren Übersicht soll zuerst die Qualification ihrer Handlung nach österr. Rechte besprochen, dann u. zw. vorläufig unter Beiseitelassung der Frage ihrer Staatsangehörigkeit, erörtert werden, ob sie nach dem französischen, ob sie nach dem englischen Vertrage ausgeliefert werden könnte, weiters welchem der beiden Begehren der Vorzug zu geben wäre, ferners, was hinsichtlich des Ortes der Auslieferung und der Übergabe der corpora delicti zu verfügen wäre, und endlich soll die Frage der Staatsangehörigkeit der Juliana M... und der Einfluss dieser Frage auf die Entscheidung der Sache ventiliert werden.

Was nun I. die Qualification der der Juliana M.... zur Last gelegten strafbaren Handlung nach österreichischem Rechte betrifft, so würde sich dieselbe zweifellos als das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197, 200, 201 lit. d) und 203 St. G. darstellen. Das Vorgehen der sämmtlichen Beschuldigten stellt sich als eine Gesammtthat dar, und ist Juliana M.... als Mitschuldige im Sinne des §. 5 St. G. auch für jene Handlungen verantwortlich, welche nach ihren Angaben von den übrigen Beschuldigten in Frankreich noch vor ihrem Eingreifen gesetzt worden sind, da sie davon volle Kenntnis hatte und dieselben durch Behebung der Gelder in England fortgesetzt und damit erst eigentlich vollendet hat. Es würde nach österreichischem Gesetze jedes der beiden Foren als Forum des Thatortes competent erscheinen, und wenn die That in gleicher Art in Österreich an verschiedenen Orten begangen worden wäre, so würde lediglich das Zuvorkommen des einen oder anderen Gerichtes für die Competenz entscheidend sein.

II. Betrachtet man das französische Auslieferungsbegehren für sich allein, so ist kein Zweifel, dass sich die That im Sinne der Art. 147, 148 code pénal als das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und des Gebrauches einer solchen Urkunde (des faux et usage de faux) darstelle und sich im Sinne des austro-französischen Vertrages als Auslieferungsreat qualificiere, weil speciell diese Gattung verbrecherischen Betruges ausnahmsweise darin als Auslieferungsdelict bezeichnet ist. Dieses Verbrechen ist, wie bereits erörtert, auch in Frankreich mitverübt worden, ist kein politisches Delict und ist nach österreichischem Gesetze nicht verjährt.

Die französische Regierung hat einen in vorgeschriebener Form ausgestellten Haftbefehl eingesendet, welcher sowohl die Beschaffenheit und Schwere der verfolgten Handlung, als auch die dieselbe treffende Strafbestimmung anführt, und ist demselben eine auf die Juliana M ..... passende Personsbeschreibung beigefügt. Sieht man daher von der Frage

der Staatsbürgerschaft ab, so wären sämmtliche Erfordernisse zur Auslieferung an Frankreich erfüllt.

III. Betrachtet man das englische Auslieferungsbegehren für sich allein, so unterliegt es keinem Zweifel, dass sich die Handlungsweise der Juliana M..... als das Verbrechen (misdemeanor) im Sinne des Parlaments-Beschlusses 7 und 8 Georg IV. c) 29 sect. 53 qualificiert, welches nach Gutbefinden des Gerichtes mit Transportation bis zu sieben Jahren bestraft werden kann und nach Art. II. Z. 6 und letztem Absatze des Art. II. des austro-englischen Vertrages als ein Auslieferungsverbrechen sich darstellt. Dasselbe ist auch in England begangen, stellt sich nicht als politisches Delict dar, ist nach österr. Rechte nicht verjährt und liegt ein nach den Vorschriften des Art. IX. des Auslieferungsvertrages verfasster Haftbefehl des englischen Richters vor. Abgesehen von der Frage der Staatsangehörigkeit also, könnte auch diesem Auslieferungsbegehren bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nicht entgegengetreten werden.

IV. Da aber in dem vorliegenden Falle die Auslieferungsbegehren zweier verschiedener Regierungen vorliegen, so ist zu entscheiden, welchem dieser beiden Begehren der Vorzug zu geben wäre. Es wird schon im allgemeinen als Grundsatz festzuhalten sein, dass in einem solchen Falle das Zuvorkommen entscheidend sei, und da die französische Regierung das Begehren am 15. October 18.., die englische aber erst am 20. October 18.. gestellt hat, so würde danach der französischen Regierung der Vorzug gebüren.

Dafür sprechen aber auch die eine Concurrenz von Auslieferungsbegehren betreffenden Bestimmungen der beiden Verträge. Der französische Vertrag verfügt im Art. VI., dass, wenn der Beschuldigte Unterthan eines dritten Staates sei, — Juliana M .... ist, wie später ausgeführt werden wird, wenn nicht österreichische, so jedenfalls englische Staatsbürgerin — die Regierung des dritten Staates zur Angabe der Beweggründe, welche sie der Auslieferung entgegenzustellen haben könnte, aufgefordert werden könne und es der requirierten Regierung dann freistehe zu entscheiden, welchem Begehren sie stattgeben wolle. Nun hat die englische Regierung, welcher das Vorliegen des französischen Auslieferungsbegehrens bekannt ist, keinerlei stichhältigen Gründe dagegen vorgebracht, und würde sich vielmehr aus einer Beilage des englischen Auslieferungsbegehrens ergeben, dass England das letztere hauptsächlich nur zu dem Zwecke, um die Recherchen der Polizei zu verschärfen und die französische Botschaft zu unterstützen, gestellt habe. Es verfügt aber weiters der Art. VII. des austro-englischen Vertrages, dass, wenn der Verfolgte auch von einem dritten Staate reclamiert werde, er derjenigen Regierung, in deren Gebiete die schwerere Übertretung begangen wurde oder, wenn die Schwere zweifelhaft wäre, derjenigen Regierung auszuliefern sei, welche zuerst das Ersuchen

um die Auslieferung gestellt habe. Nun erklärt die englische Regierung selbst, dass das in Frankreich verübte Verbrechen der Fälschung (forgery) ihrer Ansicht nach das schwerere sei, und es ergibt sich daher auch aus den Bestimmungen der Verträge klar, dass dem französischen Auslieferungsbegehren der Vorzug zu geben wäre. Dies würde sich aus praktischen Gründen empfehlen, weil, wie aus den Acten ersichtlich, die sämmtlichen Mitbeschuldigten in Frankreich verhaftet sind und es daher im Interesse einer rascheren Entscheidung gelegen wäre, die Juliana M..... und die bei ihr vorgefundenen Beweismittel dorthin zu überschicken. Die englische Regierung compliciert jedoch die Entscheidung über diese Frage dadurch, dass sie eben in ihrer Note begehrt, es möge die allfällige Auslieferung an Frankreich nur unter dem Vorbehalte bewilligt werden, dass England, im Falle, wenn die Sache in Frankreich zu Falle käme (if the case should break down), das Recht gewahrt bleiben solle, nachträglich seinerseits die Auslieferung zu beanspruchen. Auf einen solchen Vorbehalt kann nach der Ansicht der Rathskammer nicht eingegangen werden, da es keinem Zweifel unterliegt, dass sich die französische Regierung unter keinen Umständen verpflichten könnte, eine von ihren Gerichten freigesprochene Person wegen eben jener Handlung, von der sie freigesprochen werden würde, an einen dritten Staat auszuliefern.

Übrigens hätte die englische Regierung diese Frage nicht mit der österreichischen, sondern jetzt oder seinerzeit mit der französischen auszutragen. Zu diesem Punkte muss noch bemerkt werden, dass die englische Regierung sich erboten hat, auch noch weitere als die in dem vorliegenden Haftbefehle des Lordmajors der City of London angeführte Facten zu belegen und das Auslieferungsbegehren auf diese auszudehnen. Nachdem diesem Haftbefehle lediglich das Betrugsfactum zum Nachtheile der Life Association of Scotland mit der Schadenssumme von £ 2962 zugrunde liegt, dürfte sich aus den Acten entnehmen lassen, dass die englische Regierung die zugestandenen, zum Nachtheile weiterer fünf Assecuranz-Gesellschaften begangenen Betrugsfacten nachzutragen gewünscht habe, wie sich aus dem Inhalte der Note ergibt. Mit Rücksicht auf den gleichartigen Charakter aller dieser Facten wird aber dadurch die obige Ausführung nicht weiter alteriert.

Sollte die Auslieferung speciell nach Frankreich bewilligt werden, so wäre weiter zu erwägen, dass es nicht über jeden Zweifel erhaben ist, ob Juliana M... nicht vielleicht deutsche Staatsbürgerin sei, und dass es sich daher empfehlen dürfte, im Sinne des 2. Absatzes des Art. IV. der Additional-Convention zum austro-französischen Vertrage die Auslieferung nicht wie sonst in Salzburg, sondern auf einer anderen Route, etwa in Feldkirch, zum Durchtransporte durch die Schweiz zu bewerkstelligen, um etwaigen Schwierigkeiten der deutschen Regierung auszuweichen.

V. Schließlich kommt noch die Frage der Staatsbürgerschaft der Juliana M. zu besprechen. Im allgemeinen neigt sich die Theorie in Auslieferungssachen de lege ferenda der Ansicht zu, dass auf die Frage der Staatsbürgerschaft kein besonderes Gewicht gelegt werden solle, insbesondere in Fällen, in welchen das Gericht des Thatortes festgestellt ist und dasselbe den Thatbestand schneller und besser erheben könne, ein Fall, der allerdings vorliegt.

Es ist aber de lege lata kein Zweifel, dass das Gesetz an dem Grundsatze festhält, dass ein Inländer wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung nie an das Ausland auszuliefern sei (§. 36 St. G.), und enthalten die Art. I. beziehungsweise III. der bezüglichen Auslieferungsverträge dementsprechende Bestimmungen. Es muss daher festgehalten werden, dass, wenn Juliana M.... österreichische Staatsbürgerin ist, beide Auslieferungsbegehren unbedingt abzulehnen sind. Wie aber, fragt es sich weiter, wenn diese Frage zweifelhaft und nur durch langdauernde Erhebungen, deren Ende sich vielleicht gar nicht absehen ließe, klar gestellt werden könnte? In diesem Falle dürfte wohl ein Grundsatz in Wirksamkeit treten, welcher auch sonst im Auslieferungsverfahren wiederholt zur Anwendung kommt, nämlich der, dass diejenige Sachlage der Entscheidung zugrunde gelegt werden müsse, welche prima facie aufscheint; denn es kann nicht im Interesse dieser Art des Verfahrens sein, dass wegen der Entscheidung einer Vorfrage das Verfahren in der Hauptsache zum Schaden sämmtlicher betheiligten Personen und Staaten durch unbestimmte Zeit verzögert werde. Wenn nun prima facie sich ergibt, dass Juliana M... österreichische Staatsbürgerin sein dürfte, so muss nach obigen Ausführungen die Auslieferung abgelehnt und nach österreichischem Gesetze gegen sie verfahren werden, und kann höchstens den requirierenden Staaten freigestellt werden, seinerzeit den strictен Gegenbeweis zu führen. Thatsächlich liegt nun der Fall so, dass Juliana M... österreichische Staatsbürgerin sein dürfte, dies aber noch nicht in rechtlicher Form bewiesen und es fraglich ist, in welcher Zeit der formelle Beweis hiefür erbracht werden wird. In dieser Richtung wurde bisher Nachstehendes erhoben.

Gleich bei Beginn der Untersuchung wurde seitens der Polizeidirection der Taufschein der Juliana M.... von der Pfarre C.... in Ungarn requiriert, und es langte ein kirchliches Zeugnis und eine Note ein, wornach die J... M... als eheliche Tochter des Zimmermannes Josef M... und der Katharina M... geborenen M... am 8. November 1858 dortselbst geboren worden sei. Es heißt in der Note, dass der Vater, nach St... in Galizien zuständig, als ausgedienter Soldat die Katharina M... geheiratet und nach kurzem Aufenthalte sammt seiner Familie nach Rumänien übersiedelt sei, wo er und seine Gattin angeblich verstorben

wären. Die Juliana M... selbst weiß zwar, dass sie in C... geboren worden ist, erklärte aber, dass sie bereits als Kind ihre Eltern verloren hätte und absolut keine näheren Daten über deren Heimatszuständigkeit geben könne. Es wurden nun von hieramts alle möglichen Recherchen geflogen, um festzustellen, ob Juliana M.... wirklich nach St.... in Galizien heimatsberechtigt gewesen sei, und hat der Vertreter der privatbetheiligten englischen Gesellschaften Dr. M... persönlich eine Reise dorthin unternommen und wurde hieramts mit einer entsprechenden Legitimation versehen, um den Behörden bei Erforschung des fraglichen Umstandes behilflich zu sein. Alle diese Nachforschungen blieben aber ohne Erfolg. Erst als das Pfarramt C... über h. g. neuerliche Aufforderung eine genaue Abschrift des fraglichen Taufscheines einsendete, ergab es sich, dass Josef M... nicht, wie die begleitende Note wieder angibt, von St..., sondern von J... in Galizien, woselbst sein Vater Andreas M... Bürger gewesen, ausgewandert und bei der Eheschließung eine Bewilligung der P.... Behörde, in deren Sprengel eben J.... gelegen ist, vorgewiesen worden sei. Nachdem nun der Magistrat von St... bestätigt, dass ein Josef M... im Jahre 1824 daselbst geboren wurde, in seiner Jugend J... verlassen und bis nun nicht zurückgekehrt sei, nachdem weiters der Vater der Juliana M.... am 3. Februar 1858 33 Jahre alt war, so dürfte vorläufig ein Zweifel nicht obwalten, dass jener Ausgewanderte und der Vater der Juliana M.... identische Personen seien, und wäre damit nachgewiesen, dass derselbe und folglich auch seine Tochter Unterthanen der diesseitigen Reichshälfte gewesen sind. Dafür nun, dass Juliana M... diese Staatsangehörigkeit verloren habe, liegen mit einer einzigen Ausnahme gar keine Anhaltspunkte vor, und wäre diese Ausnahme nicht zu berücksichtigen, so muss zweifellos Juliana M.... als österreichische Staatsbürgerin angesehen werden. Die erwähnte Ausnahme ist aber in dem Umstande gelegen, dass Juliana M... am 18. September 1885 zu Barton Regis in England den C... P... Roper, recte Wilhelm Sch... geheiratet hat. Wilhelm Sch... ist laut einer in den Recrutierungslisten vorfindlichen Notiz aus dem deutschen Staatsverbande entlassen und laut der vorliegenden Acte am 7. April 1885 unter dem Namen C.. P.. Ropers zu Montreal in Canada als Engländer naturalisiert worden. Laut eines seitens der englischen Regierung vorgelegten Gutachtens englischer Juristen würde der Umstand, dass Sch.... sich mit der Juliana M.... unter falschem Namen verehelicht, der Giltigkeit der Ehe nicht im Wege stehen, wenn sie bei der Verehelichung seinen wahren Namen gekannt habe (was thatsächlich der Fall gewesen ist).

Würde nichts anderes vorliegen, so wäre Juliana M... durch diese Ehe zweifellos englische Staatsbürgerin geworden. Allein es liegen triftige Gründe für die Annahme vor, dass diese Ehe ungiltig sei.

Wilhelm Sch.... hat bereits vor dieser Eheschließung, nämlich am 5. October 1878, zu Newyork die Helene T.... geheiratet. Der betreffende Trauschein liegt vor.

Diese Frau war zur Zeit, als er die Juliana M..... heiratete, noch am Leben, und war der M..... dieser Umstand, wie sie zugibt, wohl bekannt. Die Helene T.... ist noch am Leben und hat laut des vorliegenden Protokolles beschworen, dass ihre Ehe mit Wilhelm Sch.... ihres Wissens nie geschieden oder getrennt worden sei, und dass sie nicht wisse, dass irgend welche Schritte zu einem solchen Ende je unternommen worden seien.

Unter solchen Umständen erscheint Juliana M..... auch noch des Verbrechens der Bigamie verdächtig, und wird das zur Entscheidung hierüber competente Civilgericht jedenfalls aufgefordert werden müssen, das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Es ist nun im vorhinein klar, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Civilgerichtes noch eine längere Zeit verfließen dürfte, und zwar deshalb, weil die relevanten Ereignisse in verschiedenen, zum Theile sehr entfernten Ländern vorsichgegangen und der Verkehr der Behörden dieser Länder untereinander nur in schwerfälligen, längere Zeit in Anspruch nehmenden Formen gepflogen werden kann.

Die Entscheidung der Auslieferungssache kann aber nicht solange aufgeschoben werden, bis diese Vorfrage entschieden ist, und kann es umsoweniger sich empfehlen, diese Entscheidung abzuwarten, als ohnehin im vorhinein klar ist, dass, von den Formen abgesehen, die von der Juliana M..... mit Wilhelm Sch.... in Bristol abgeschlossene Ehe als ungiltig erklärt werden dürfte. Es dürfte daher am Platze sein, diese prima facie aufscheinende Thatsache der Entscheidung über die Auslieferungsfrage zugrunde zu legen und die Juliana M..... als österreichische Staatsangehörige zu behandeln. —

Ist sie aber eine Österreicherin, so kann sie nach den vorherigen Ausführungen nicht an das Ausland ausgeliefert werden. Unter diesen Umständen beantragt die Rathskammer im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft:

I. Die englische und französische Regierung zu verständigen, dass Wilhelm Sch.... ins Ausland geflüchtet und daselbst verstorben sei, und dass damit die Erledigung des ihn betreffenden Auslieferungsbegehrens entfalle;

II. die Auslieferung der Juliana M..... abzulehnen, weil dieselbe nach J.... in Galizien zuständig und demnach österreichische Staatsangehörige sei.

Das Justiz-Ministerium genehmigte die vom O. L. G. beschlossene Ablehnung der beiden fremdländischen Auslieferungsbegehren.

Nr. 34.

Verfügung zur Erwirkung der Einlieferung von in das Ausland geflüchteten Beschuldigten wegen im Inlande begangener Verbrechen.

Die beiden angeblich amerikanischen Kaufleute Samuel W. und Louis H. haben bei der Firma Ant. J. Sch. in Wien Waren um den Betrag von 8191 fl. 81 kr. auf Borg genommen, dieselben theilweise veräußert und sind unter Mitnahme des Erlöses und der nicht an den Mann gebrachten Waren anfangs März 18.. heimlich aus Österreich geflüchtet. Laut eines Telegrammes des Polizei-Inspectors in Karlsbad ist ein Theil der Waren in Oberlahnstein, ein weiterer laut Telegrammes des österr. Consuls in Antwerpen in Vlissingen aufgehalten und in Oberlahnstein saisiert worden. Laut Telegrammes der österr. Consular-Agentie in Dover ist Louis H. im Hotel Royal daselbst, wohin die Warensendungen adressiert waren, verhaftet worden, während Samuel W. von Wien aus nach Amerika entkommen ist. Die k. k. St. A. hat daher die Stellung des Auslieferungsbegehrens, sowie des Ansuchens um Beschlagnahme sämmtlicher im Besitze des Beschuldigten sich befindlichen Gegenstände im Sinne des Artikels XV. des Staatsvertrages vom 3. December 1873 Nr. 34 R. G. Bl. pro 1874 beantragt.

Das strafbare Vorgehen der Beschuldigten stellt sich als das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197 und 199 lit. f) St. G. dar und entspricht daher der Bestimmung des Artikels II. Z. 7 des vorbezogenen Staatsvertrages.

In Gemäßheit des Artikels IX. dieses Vertrages werden daher der Haftbefehl und die mit fünf Zeugen aufgenommenen Original-Protokolle dem k. k. O. L. G. mit der Bitte vorgelegt, die weiteren geeigneten Vorkehrungen im diplomatischen Wege veranlassen zu wollen.

Sollten weitere Beweismittel verlangt werden, so werden dieselben baldigst nachgetragen werden, vorläufig hat sich das k. k. L. G. mit Rücksicht auf die in den Artikeln XI. und XIV. normierten kurzen Fristen, und da die Verhandlung vor dem Gerichte in Bowstreet bereits auf den 18. März 18.. festgesetzt ist, begnügt, die sofort zugebote stehenden Beweise aufzunehmen und vorzulegen.

Unter Einem erlaubt sich das k. k. L. G. noch ein Duplicat des Haftbefehles zur allfälligen Verwendung behufs Erwirkung des eventuellen Durchzuges des Inculpaten durch das Deutsche Reich zu unterbreiten.

Da das k. k. Justiz-Ministerium mit Erlass vom ..... Z. ..... dem k. k. Landesgerichte aufgetragen hatte, sofort und unmittelbar zu berichten, was über die Staatsangehörigkeit des von den englischen Gerichten auszuliefernden und durch Deutschland zu escortierenden Louis H.

bekannt sei, und die allfällig vorhandenen bezüglichen Documente vorzulegen, so erstattete das k. k. Landesgericht den Bericht, dass es nicht in der Lage sei, irgend einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit des besagten Louis H. zu liefern. Der Beschädigte Anton Sch. habe lediglich deponiert, dass H. sich ihm gegenüber für einen Amerikaner ausgegeben habe und im Besitze eines amerikanischen Passes gewesen sei. Möglicherweise könne die amerikanische Gesandtschaft in Wien, bei welcher H. vor seiner Flucht einen Pass nach Amerika genommen haben dürfte, darüber nähere Auskünfte ertheilen. Dafür, dass H. deutscher Reichsangehöriger sei, seien gar keine Anhaltspunkte gegeben. Nachdem das hohe Justiz-Ministerium mit dem weiteren Erlasse vom . . . . . Z. . . . . dem Landesgerichte auftrug, die entsprechende Verfügung zur Übernahme des am 23. April 18.. in Hamburg anlangenden Louis H. zu treffen, so wurde das Amtsgericht Hamburg ersucht, den eintreffenden H. zu übernehmen und an die österreichische Grenze nach Bodenbach zu stellen.

Zugleich ergieng wegen Beschlagnahme der entwendeten Waren ein Schreiben folgenden Inhaltes:

An das k. niederländische Gericht zu Vlissingen.

Die angeblich amerikanischen Kaufleute Samuel W. und Louis H. haben bei einer Reihe von Wiener Kaufleuten Waren in einem Werte von circa 3000 fl. bestellt und in Empfang genommen und sind hierauf unter Mitnahme dieser Waren und, ohne dieselben zu bezahlen, nach England flüchtig geworden, wo der Letztgenannte laut eines Telegrammes des österr. Consularagenten in Dover bereits verhaftet worden ist. Ein Theil der Ware, nämlich 13 Colli Leinenwaren und Spitzen, wurde von dem Zweitgenannten am 6. März 18.. von Karlsbad als Eilgut an die Adresse: Oldfield Hôtel Royal Dover, aufgegeben, und soll derselbe derzeit in Vlissingen angelangt sein. Unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des wider die Verfolgten ergangenen Steckbriefes (Haftbefehles), und des vom zuständigen Untersuchungsrichter ausgefertigten Beschlagnahmbefehles stellt das k. k. Landesgericht in Strafsachen das höfliche Ersuchen, die Waren mit Beschlag zu belegen und eventuell durch Vermittlung der österreichischen Consularbehörden als Frachtgut hieher gelangen zu lassen. Die auflaufenden Kosten des Transportes werden ersetzt werden. Sollte ein anderes Gericht zur Vornahme der requirierten Beschlagnahme competent sein, so wird ersucht, dieses Schreiben als an diese andere Behörde gerichtet zu betrachten und an dieselbe zur competenten Erledigung abzutreten.

Amtsabschriften des §. 146 St. P. O. R. G. Bl. Nr. 119 ai. 1873 und der §§. 197, 198, 199, 201 und 203 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 folgen im Anschlusse mit.

Steckbrief. Samuel W., beiläufig 50 Jahre alt, mittelgroß, von starkem Körperbau, mit kurzem, dunkelbraunem etwas grau meliertem Haare, dunkelbraunem Schnurrbart, dunklen Augen, guten Zähnen, rothem vollen Gesichte, zuletzt elegant mit einem dunkelblauen Winterrocke bekleidet, angeblich Leinwandhändler aus Newyork, und Louis H., circa 45 Jahre alt, von kleiner Statur, schmächtig, mit braunen Haaren, ebensolchem Schnurr- und Backenbart, grauen Augen, guten Zähnen, zuletzt mit braunem Winterrock bekleidet, angeblich Kaufmann aus St. Louis (V. St. N. A.), sind des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 197, 199 lit. f) und 200 Strafgesetz rechtlich beschuldigt und flüchtig.

Dieselben sind bei ihrer Betretung anzuhalten und hieher einzuliefern.

Beschlagnahmsbefehl. Jene 13 Colli Leinen- und Spitzenware, welche am 6. März 18.. von Karlsbad unter der Adresse Oldfield Hôtel Royal Dover aufgegeben worden sind und sich derzeit angeblich in Vlissingen befinden sollen, sind mit Beschlag zu belegen und hieher einzusenden, denn diese Waren wurden seitens der von hieramts wegen Verbrechens des Betruges steckbrieflich verfolgten Samuel W. und Louis H. verschiedenen Wiener Kaufleuten betrügerisch entlockt, und erscheint daher der unterzeichnete zuständige Untersuchungsrichter durch die Bestimmung des §. 146 St. P. O. ermächtigt, diese Gegenstände mit Beschlag zu belegen.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. vom 1. Juni 1875 Z. 7406. Die englischen Behörden machen niemals eine weitere Mittheilung über ein an sie gerichtetes Auslieferungsgesuch, wenn sie des Auszuliefernden nicht habhaft werden können. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 1. Februar 1876 Z. 1280. Nach den Bestimmungen des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrages vom 3. December 1873 R. G. Bl. Nr. 34 müssen mit jedem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten, sei dieser Antrag nun ein solcher, welcher nach Art. IX. des Vertrages vor der Verhaftung gestellt wird, oder sei es ein solcher, welcher nach Art. XI. desselben binnen 14 Tagen nach einer vorläufigen Verhaftung eingebracht wird, stets, insoweit es sich nicht um eine bereits verurtheilte Person handelt, nebst einem Haftbefehle auch solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo die Verhaftung stattfinden soll oder stattgefunden hat, die Verhaftung rechtfertigen würden.

Da diese Bestimmung des Auslieferungsvertrages mit England von den k. k. Gerichten übersehen werden kann, weil die gegenüber anderen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge derartige Bestimmungen nicht enthalten, vielmehr die Beibringung eines Verhaftsbefehles oder eines demselben gleichkommenden gerichtlichen Actes, in welchem die Bezeichnung der strafbaren Handlung und die Angabe der anzuwendenden Strafe enthalten ist, für ausreichend erklären, wird das k. k. Oberlandesgericht ersucht, die unterstehenden k. k. Gerichtshöfe auf die erwähnte Bestimmung des zwischen Österreich-Ungarn und Großbritannien bestehenden Auslieferungsvertrages besonders aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in allen Fällen, in welchen sie einen Antrag wegen Erwirkung der Auslieferung eines nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland flüchtig gewordenen Verbrechers stellen, wenn dieser Antrag nicht auf ein beigebrachtes Strafurtheil gegründet wird, nebst dem Haftbefehle auch immer zugleich solche Beweise (Zeugenaussagen oder dergleichen gerichtliche Acte und juristische Behelfe) in beglaubigter Ausfertigung beizubringen, durch welche das dem Verfolgten zur Last gelegte Verbrechen bestätigt und die wider ihn vorliegende Beschuldigung glaubwürdig gemacht erscheint. In den Fällen des Art. XI. ist wegen der dort bestimmten sehr kurzen Frist der Antrag auf Erwirkung der Auslieferung nebst allen oben erwähnten Behelfen mit der größten Beschleunigung vorzulegen.

J. M. E. vom 6. Jänner 1877 Z. 19. Mit dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 1. Februar 1876 Z. 1280 wurden die k. k. Gerichtshöfe aufmerksam gemacht, dass zu jedem Antrage auf Erwirkung der Auslieferung eines nach den vereinigten Königreichen von Großbritannien und Irland flüchtig gewordenen Verbrechers stets, insoweit es sich nicht um eine bereits verurtheilte Person handelt, nebst einem Haftbefehle auch solche Beweise beigebracht werden müssen, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo die Verhaftung stattfinden soll oder stattgefunden hat, die Verhaftung rechtfertigen würden.

Nach Artikel XIII. des Staatsvertrages vom 3. December 1873 R. G. Bl. Nr. 34 werden als giltige Belege für ein Auslieferungsbegehren nur beeidete, zu Protokoll genommene Zeugenaussagen, dann Abschriften solcher Original-Zeugenaussagen, Haftbefehle und Strafurtheiel angenommen, welche durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Der auf Grund solcher Behelfe in England ergriffene Beschuldigte wird vor den gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher

ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Es hat sich wiederholt gezeigt, dass die englischen Richter bei der ihnen obliegenden Untersuchung des Falles auch alle formellen Erfordernisse der ihnen vorgelegten Behelfe auf das eingehendste und an der Hand der Bestimmungen des österreichischen Strafprocessgesetzes prüfen, daher sich die Nothwendigkeit ergibt, die genaue Befolgung der erwähnten Bestimmungen auf das deutlichste ersichtlich zu machen und außer Zweifel zu stellen.

Obschon nun die Gerichte überhaupt verpflichtet sind, alle gesetzlichen Formen genau zu beobachten und diese Beobachtung in den betreffenden Acten bemerkbar zu machen, scheint es dem Justiz-Ministerium doch nicht überflüssig, auf Grund der gemachten Erfahrungen in dieser Beziehung ganz insbesondere für die Acten, welche den englischen Richtern als Beweise vorgelegt werden sollen, die größte Klarheit und Deutlichkeit zu empfehlen und hiebei auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, hinsichtlich welcher sich bereits Anstände ergeben haben.

In den Protokollen über die Vornahme eines Augenscheines ist ausdrücklich zu constatieren, dass die nach §. 116 St. P. O. stets beizuziehenden zwei Gerichtszeugen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall die im §. 102 St. P. O. vorgeschriebene Angelobung mittelst Handschlages geleistet haben.

Hinsichtlich der allenfalls beigezogenen Sachverständigen ist immer genau zu bemerken, dass sie nach §. 121 St. P. O. entweder vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten, besonders zu erwähnenden Eides erinnert oder vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet wurden.

Bei der Aufnahme von Zeugenaussagen ist stets in dem Protokolle ausdrücklich ersichtlich zu machen, dass an den Zeugen die nach §. 165 St. P. O. erforderliche Ermahnung gerichtet wurde. Da nach den Bestimmungen des Staatsvertrages nur beeidete Zeugenaussagen gelten und somit immer, falls nicht ein gesetzliches Bedenken entgegensteht, von der Staatsanwaltschaft der Antrag auf Beeidigung des Zeugen in der Voruntersuchung im Sinne des §. 169 St. P. O. zu stellen sein wird, sind stets in dem Protokolle sowohl dieser Antrag des Anklägers als die erfolgte Beeidigung auf das deutlichste ersichtlich zu machen.

Bei allen Vernehmungen von Personen, welche der Gerichtssprache nicht kundig sind, ist in den Protokollen die genaue Befolgung der Bestimmungen des §. 163 St. P. O. außer Zweifel zu stellen und daher entweder ausdrücklich zu constatieren, dass sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des vernommenen Zeugen zureichend kundig

sind, oder ersichtlich zu machen, dass ein Dolmetsch beigezogen wurde, dessen Eigenschaft als beeidigter Dolmetsch wieder ausdrücklich zu bestätigen ist. Im Falle der Beiziehung eines Dolmetsch muss die Aussage stets in beiden Sprachen protokolliert erscheinen.

Sollte sich bei Stellung eines Auslieferungsantrages ergeben, dass allenfalls früher aufgenommene Beweise nicht klar und deutlich die genaue Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse außer Zweifel stellen, so sind sie vor der Vorlage in gesetzlich angemessener Weise zu ergänzen, da die Vorlage anderer Behelfe nur zu ganz unnöthigen Weitläufigkeiten und zu Zeitverlust Anlass gibt, welcher den Erfolg des Begehrens in Frage stellen kann.

Die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften werden ferner angewiesen, sich wegen Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern, welche sich nach England geflüchtet haben, niemals unmittelbar, sei es auf telegraphischem, sei es auf schriftlichem Wege, mit der k. und k. Botschaft in London oder den k. und k. Consulaten in Großbritannien und Irland ins Einvernehmen zu setzen, sondern stets ihre Anträge unter Anschluss aller erforderlichen Belege auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem Justiz-Ministerium vorzulegen, damit dieses in die Lage komme, diese Behelfe mit der erforderlichen Beglaubigung zu versehen.

Diese Anordnung gilt, besonders dringende Fälle ausgenommen, auch dann, wenn behufs Stellung eines Auslieferungsantrages vorläufige Auskünfte erforderlich erscheinen und von der k. und k. Botschaft am englischen Hofe oder den erwähnten k. und k. Consulaten erbeten werden sollen.

J. M. E. vom J. 1877 Z. 3755. In einer wichtigen Strafsache wurde, obwohl dem Justiz-Ministerium bekannt ist, dass die Erlangung der Rechtshilfe in England durch Vernehmung von Zeugen für ein auswärtiges Gericht in der Regel großen Schwierigkeiten unterliegt, versucht, durch Anwendung der Parlamentsacte 36 und 37 Vict. cap. 60 betitelt: „An act to amend the Extraditions Act," eine eidliche Vernehmung der Zeugen vor dem Polizeirichter ausführbar zu machen. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 2. September 1882 Z. 13.534. Infolge Ersuchens der königl. großbritannischen Regierung sind bei Stellung eines Begehrens um Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers aus Großbritannien in Hinkunft die Haftbefehle stets im Originale beizubringen.

V. Italien.

1. Staatsvertrag vom 27. Februar 1869, Nr. 100 R. G. Bl.
2. Additional-Convention vom 21. December 1882, Nr. 112 R. G. Bl. für 1883.

Nr. 35.

Auslieferung eines italienischen Staatsangehörigen wegen von ihm in Italien begangenen Verbrechens des Betruges.

Die k. k. Polizeidirection zu Wien hat infolge eines von dem Untersuchungsrichter zu T... erlassenen, ihr von der k. k. Polizeidirection Triest zugegangenen Haftbefehles am 14. April 18.. den wegen Betruges verfolgten Giovanni F. verhaftet und anher eingeliefert. Der italienische Botschafter hat, von der Verhaftung des F. in Kenntnis gesetzt, von dem k. und k. Ministerium des Äußern mittelst Note vom ..... die Auslieferung des Giovanni F. begehrt und derselben einen Haftbefehl des obgenannten Untersuchungsrichters angeschlossen, aus welchem hervorgeht, dass F. beschuldiget wird, in der Zeit vom Monate Juli bis November 18.. einen Betrug mit Fälschung in Gemeinschaft mit anderen Personen verübt, hiedurch den Albin G. mit 7000 Lire, den Alexander B. mit 10.000 Lire und den Johann M. mit 7000 Lire beschädigt und sich dadurch des Verbrechens nach Art. 350 und 626 des italienischen Strafgesetzes schuldig gemacht zu haben. F. stellt nicht in Abrede, mit dem vom Untersuchungsrichter zu Turin verfolgten Giovanni F. identisch zu sein, mit Albin G., Alexander B. und Johann M. zu Turin verkehrt zu haben, gibt auch zu, dem ersteren eine Hotelrechnung noch nicht beglichen zu haben, leugnet jedoch, den beiden letzteren etwas schuldig zu sein, und verwahrt sich dagegen, überhaupt eine betrügerische Handlung begangen zu haben. Da jedoch der Inhalt des oberwähnten Haftbefehles mit Bestimmtheit darauf hinweist, dass F. mittelst einer Fälschung die vorgenannten Personen um die erwähnten Summen betrog, diese Handlung zu Turin

gesetzt wurde, ein solcher Betrug auch nach dem österr. Strafgesetze als Verbrechen sich darstellen würde, F. laut seines Reisepasses italienischer Staatsangehöriger ist, wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nach Art. II. Abs. 8 und 15 des mit Italien geschlossenen Vertrages vom 27. Februar 1869 Nr. 100 R. G. Bl. dessen Auslieferung von dem eben erwähnten Staate begehrt werden kann und zur Erwirkung derselben nach Art. IX. des angezogenen Vertrages die Vorlage eines Verhaftbefehles genügt, diese auch im diplomatischen Wege erfolgte, so beantragte die Rathskammer des k. k. L. G. die Auslieferung des Giovanni F. an das italienische Tribunal zu T.

Da das k. k. Justiz-Ministerium die Auslieferung des Giovanni F. an die k. italienische Regierung genehmigte, so wurde derselbe an das k. k. Polizeigrenz-Commissariat Pontafel überstellt und dort der italienischen Behörde übergeben.

Nr. 36.

Auslieferung eines wegen Verbrechens des Diebstahls Verfolgten nach Italien.

In Befolgung des hohen Auftrages vom ..... Z. .... wurde über Requisition des k. k. L. G. Cesare F. in Wiener-Neudorf verhaftet und vom k. k. Gendarmerie-Posten-Commando in Mödling am 25. Juli 18.. anher eingeliefert. Aus dem Urtheile des k. italienischen Tribunals in U... vom ..... Nr. .... ergibt sich, dass Cesare F. in contumaciam für schuldig erkannt wurde, 1. des Diebstahles nach Art. 607, 610 des italienischen Strafgesetzes, begangen dadurch, dass er in der Zeit zwischen December 18.. und dem 13. März 18.. in Treppe Grando im Laden des Battista M., bei dem er als Diener in Verwendung stand, zu wiederholtenmalen zum Nachtheile des letzteren eine Menge Kupfermünzen und Bankpapiere im Gesammtbetrage von 70 Lire aus versperrter Lade durch gewaltsames Öffnen entwendete, und 2. der unerlaubten Aneignung nach Art. 631 des italienischen Strafgesetzes, begangen dadurch, dass er im März 18.. in Farla zum Nachtheile des Battista M. 4 Scheffel Weizen im Werte von 12 Lire entwendete.

Bei seiner am 26. Juli 18.. erfolgten Einvernehmung hat Cesare F. auch zugestanden, dass er im März 18.. in Farla zum Nachtheile seines damaligen Dienstgebers Battista M. mindestens 4 Scheffel Getreide, welche er im Auftrage seines Herrn in die Mühle bringen sollte, sich aneignete und um 5 Lire verkaufte; die Verübung eines weiteren Diebstahles stellt Cesare F. in Abrede. Nachdem sich nun diese von Cesare F. im Königreiche Italien verübten strafbaren Handlungen hierlands als Verbrechen des Diebstahles im Sinne der §§. 171, 173, 174 II. lit. d) und 176 II. lit. b) St. G. darstellen würden, der königl. ital. Staats-

anwalt in U.... die Auslieferung des Genannten begehrt, letzterer nach seinem eigenen Zugeständnisse italienischer Staatsangehöriger ist und bezüglich der Identität des Verhafteten mit dem Verurtheilten ein Zweifel nicht besteht, so stellt die Rathskammer des k. k. L. G. den Antrag auf Auslieferung des Cesare F. an das k. italienische Tribunal U.... Nach der durch das k. k. Justiz-Ministerium erfolgten Genehmigung der Auslieferung des C. F. wurde derselbe nach Pontafel überstellt und sodann den italienischen Behörden übergeben.

Nr. 37.

Einlieferung einer wegen Verbrechens des Betruges durch Unterschiebung eines Kindes verfolgten, in das Ausland geflüchteten Inländerin.

Antonie S... aus Hamburg, welche laut der dem Auslieferungsbegehren beigeschlossenen Belege nunmehr Angehörige des Kaiserthums Österreich diesseitiger Reichshälfte ist, verehelichte sich am 5. December 18.. mit Josef A..., welche Ehe bereits im Jahre 18.. zu einer thatsächlichen Trennung der Eheleute führte, nachdem der Gatte am 23. April 18.. eine Scheidungsklage eingebracht hatte. Am 31. Juli 18 . besuchte Antonie S... ihren Gatten unvermuthet in Aussee und behauptete bereits in den an denselben am 12. und 17. August 18.. gerichteten Schreiben..., von ihm bei ihrer Zusammenkunft in Aussee in schwangeren Zustand gesetzt worden zu sein, was Josef A... entschieden bestritt.

Der von Josef A... infolge obiger Behauptung seiner Gattin erwirkten Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse behufs Constatierung der Schwangerschaft seiner Gattin entzog sich dieselbe im März 18.. durch ihre Entfernung aus Wien. Am 31. Mai 18.. zeigte Dr. Julius W. zu Wien im Auftrage der Antonie S... dem Gatten derselben an, dass erstere am 24. April 18.. einen Knaben geboren habe, worauf Josef A... vorsichtsweise im Sinne der Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches sofort am 4. Juni 18.. notariell die Ehelichkeit des angeblich von seiner Frau geborenen Kindes bestritt und vor dem k. k. L. G. in Civilrechtssachen zu Wien den Process auf Bestreitung der ehelichen Geburt dieses Kindes einleitete.

Nachdem constatiert worden war, dass das von Antonie S.... angeblich am 24. April 18.. geborne Kind durch eine Hebamme vor dem Civilstandesbeamten zu Augsburg als in ihrer Wohnung zur Welt gekommen angemeldet worden war, wurde von dem königl. Staatsanwalte in Augsburg über Begehren des Josef A... gegen diese Hebamme das Strafverfahren eingeleitet, und legte dieselbe das Geständnis ab, ihre vor dem Standesamte abgegebene Erklärung, dass Antonie S... bei ihr am

24. April 18.. entbunden habe, sei unwahr und habe Antonie S... ein neugeborenes Kind lediglich in ihre Wohnung gebracht und sie veranlasst, obige unwahre Erklärung vor dem Standesamte abzugeben.

Diese in obigem Civilprocesse geltend gemachte Aussage der besagten Hebamme hatte die Abtretung der Civilsachen an das k. k. L. G. in Straff. zu Wien, die Sistierung des Civilprocesses und die Einleitung des Strafverfahrens auch durch die k. k. St. A. in Wien zur Folge.

Die von den österreichischen und deutschen Behörden gepflogenen Erhebungen haben constatiert, dass Antonie S .... in der Zeit vor ihrer angeblichen Entbindung bei zahlreichen Hebammen sowohl in Wien, als an verschiedenen Orten in Deutschland ein Kind sich zu verschaffen gesucht hat, welches gegen Ende April 18.., also zu einer Zeit geboren werden sollte, welche dem Zeitpunkte, in welchem Antonie S .... durch ihren Gatten geschwängert worden sein will, entsprechen würde.

Es liegt ferner die Aussage einer Zeugin vor, welcher gegenüber die Beschuldigte kurz vor ihrer angeblichen Entbindung eingestanden haben soll, nicht schwanger zu sein, schließlich liegen Zeugenaussagen vor, dass die Beschuldigte directe ausgesprochen habe, eine Freundin von ihr benöthige im April 18.. ein Kind, um es einer Erbschaft wegen ihrem Gatten zu unterschieben. Diese Umstände, sowie die Thatsache, dass die Beschuldigte der Constatierung ihrer behaupteten Schwangerschaft durch die Flucht sich entzogen hat, lassen den Verdacht vollkommen begründet erscheinen, dieselbe habe ein fremdes Kind für ein von ihr in der Ehe mit Josef A .... geborenes ausgegeben und in die Register des Civilstandesamtes zu Augsburg eintragen lassen, und zwar in der Absicht, dem Kinde und nach dem Kinde sich die sehr bedeutende Erbschaft ihres mittlerweile gestorbenen Gatten zuzuwenden, wodurch die berechtigten gesetzlichen oder testamentarischen Erben ihres Gatten in demselben Maße vermögensrechtlich geschädigt werden sollten. Durch diese seitens der Gerichtsbehörden festgestellten Thatsachen erscheint Antonie S .... somit des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197, 200, 203 des österreichischen Strafgesetzes, entsprechend den Art. 361, 413 des italienischen Strafgesetzes, somit einer strafbaren Handlung dringend verdächtig, welche nach dem österr. Strafgesetze als ein mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren strafbares Verbrechen bezeichnet und nach der italienischen Gesetzgebung mit einer Criminalstrafe belegt ist. Nachdem ferner die Beschuldigte sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, steckbrieflich verfolgt ist und nach der Actenlage auch die gegründete Besorgnis vorliegt, dass dieselbe auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte einwirken könnte, erscheint auch die Haft der Antonie S .... gemäß §. 175 Z. 1, 2 und 3 St. P. O. vollkommen begründet.

Da somit rücksichtlich der nunmehr in Mailand inhaftierten Antonie S . . . . der Fall des Artikels II. Z. 5 und 15 des Staatsvertrages vom 27. Februar 1869 Nr. 100 R. G. Bl. vorliegt, beehrt sich das k. k. Landesgericht, unter Anschluss des Trauungsscheines der Beschuldigten, sowie des Heimatscheines ihres Gatten in beglaubigter Abschrift, durch welche Urkunden die österreichische Staatsbürgerschaft der Inculpatin nachgewiesen erscheint, sowie eines mit Gründen versehenen Haftbefehles das Ersuchen um Auslieferung der am 16. März 18.. zu Mailand verhafteten Antonie S . . . . an das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien zu stellen.

Nr. 38.

Auslieferung eines italienischen Unterthans wegen Diebstahls an versperrten Sachen.

Die Polizei-Direction lieferte den wegen bedenklichen Besitzes italienischer Wertpapiere verhafteten R. ein, und es wurde gegen ihn die Voruntersuchung wegen Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung eingeleitet. Über das von dem Präfecten von S . . . . an die Polizei-Direction gerichtete Telegramm, wornach der Diebstahl in S . . . . in Italien begangen wurde, beantragte die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Auslieferungsverfahrens.

R., zu B. in Italien geboren und dorthin zuständig, wegen Diebstahls wiederholt bestraft, wird laut Note des k. Civil- und Straftribunals in S . . . . und des im diplomatischen Wege anhergelangten Haftbefehles derselben Behörde beschuldigt, dass er um seines Vortheiles willen am 29. August 18.. nachts in S . . . ., nachdem er durch das Fenster in das Haus der B. und C. eingestiegen war, aus versperrter Lade Wertpapiere und Pretiosen im Werte von circa 36.000 Lire aus dem Besitze der genannten Frauen ohne deren Einwilligung entzogen hat und damit flüchtig wurde.

Er ist nicht in der Lage, sich auf der Stelle über seine Unschuld ausweisen zu können, und gibt an, die bei ihm gefundenen Werteffecten von seinem Freunde T., welcher sie mit seiner Kenntnis der B. entwendete, erhalten zu haben.

Da somit R. rechtlich des in Italien verübten Diebstahls nach §§. 402, 404, Nr. 3, — 4, — 6 und 431 ital. Strafgesetzes beschuldigt erscheint und die incriminierte Thathandlung nach österr. Gesetze und zwar nach §§. 171, 173, 174 II. d) und 176 II. a) St. G. B. ein Verbrechen bilden würde, derselbe laut seines Passes und Haftbefehles italienischer Unterthan ist und auch gegen seine Auslieferung keine Einwendung erhebt, so beantragte die Rathskammer im Sinne des Art. II. Punkt 7 des Staatsvertrages vom 27. Februar 1869 Nr. 100 R. G. Bl., die

Auslieferung des R. an das Civil- und Straftribunal in S .... wegen Verbrechens des Diebstahls zu bewilligen. Das Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung, die denn auch durch das Bezirksgericht Tarvis als Übergabsort erfolgte.

Nr. 39.

Nachforschung nach einem angeblich in exterritorialen Diensten stehenden, wegen Mordes verfolgten italienischen Staatsangehörigen.

Die königl. italienische Botschaft hat mittelst eines an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichteten Schreibens die Auslieferung des Leander N., gegen welchen von der Anklagesection des Appellhofes zu Lucca wegen Verbrechens des Mordes ein Haftbefehl erlassen wurde, begehrt und bemerkt, dass N. sich in dem Dienste des Herzogs ..... als Gärtner befinden dürfte, weil er auch früher schon auf den Gütern, welche der Herzog ..... in der Provinz Lucca besaß, war. Das k. k. Landesgericht stellte daher unter Anschluss eines nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung ausgefertigten Haftbefehles an das k. k. Obersthofmeisteramt in Wien das Ersuchen, es wolle die Verfügung treffen, dass Leander N., welcher zu Lugliano geboren, 55 Jahre alt, von großer Statur, olivenfärbig und hager im Gesichte sei, hohe Stirn, ovales Kinn, braune Augen habe und einen kastanienbraunen Schnurr- und Spitzbart trage, falls derselbe im Dienste des Herzogs ..... sich befinden sollte, verhaftet und eingeliefert werde.

Das k. k. Obersthofmeisteramt hat hierauf mit Note vom ..... bekanntgegeben, dass der angeblich als Gärtner im herzoglichen Dienste stehende Leander N. nicht aufgefunden werden konnte, vielmehr die vom k. k. Obersthofmeisteramte im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction Wien gepflogenen Recherchen ergeben haben, dass ein Individuum dieses Namens weder dermalen bei dem Herzoge ....., noch auch vorher in dessen Diensten gestanden sei. Hierüber berichtete sodann das k. k. Landesgericht an das k. k. Oberlandesgericht mit der Bitte, die Veranlassung zu treffen, dass die königl. italienische Regierung von der Fruchtlosigkeit der Nachforschungen nach Leander N. in Kenntnis gesetzt werde.

Nr. 40.

Correspondenz mit italienischen Behörden.

Über Requisition des Untersuchungsrichters in Bassano wurden beim k. k. Landesgericht Wien Erhebungen gepflogen, ob der zu Bassano verhaftete angebliche Carlo A. vor 2 bis 3 Jahren zu Wien in gericht-

licher oder polizeilicher Haft sich befand, welche Erhebungen jedoch ein negatives Resultat ergaben. Das k. k. Landesgericht hat nun das Ergebnis der Recherchen in einem an die Generalprocuratur in Venedig gerichteten Schreiben infolge des Ersuchens des Appellhofes daselbst niedergelegt und im Sinne der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. August 1872 Nr. 131 R. G. Bl. an das k. k. Oberlandesgericht die Bitte gestellt, dieses Schreiben an den obengenannten Appellhof weiter befördern zu lassen.

Nr. 41.

Verfügung über Ersuchen eines ausländischen Gerichtes um Veranlassung des Erscheinens eines in Wien wohnhaften Zeugen bei ersterem Gerichte.

Das k. k. L. G. Wien hat den praktischen Arzt Dr.-Med. Franz Sch... vorgeladen und demselben das Begehren des k. Tribunals zu Verona bekannt gegeben. In dem mit dem Genannten aufgenommenen Protokolle erklärte derselbe, dass es ihm wegen seines Berufes als Arzt nicht möglich sei, derzeit und insbesondere am ..... vor dem Tribunale in Verona zu erscheinen, weshalb ihm auch die Ladung ddo. ..... nicht ausgehändigt wurde. Um das k. Tribunal jedoch in Kenntnis zu setzen, welchen Anspruch Sch.... im Falle seines Erscheinens stellte, wurde bekanntgegeben, dass er sein Begehren dahin gestellt habe, dass ihm für jeden Tag der Entfernung von Wien einschließlich der Reisespesen und Aufenthaltsauslagen per Tag 200 Francs vergütet werden.

Die zwei Ladungen folgten zurück.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

Erlässe v. 28. März 1857 Z. 6696, 11. April 1862 Z. 3490 u. 21. December 1867 Z. 14.088. Die k. k. Oberlandesgerichte wurden angewiesen, die Gerichtshöfe I. Instanz zu beauftragen, in jedem Falle, wenn gegen einen ausländischen Staatsangehörigen eines Verbrechens oder Vergehens wegen ein rechtskräftiges Strafurtheil ergangen ist, eine amtliche Abschrift der gemäß der J. M. V. vom 5. März 1853 R. G. Bl. Nr. 44 und §. 30 der strafgerichtlichen Geschäftsinstruction vom 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl. genau verfassten Auskunftstabelle, worin in der Rubrik 1 insbesondere der Geburtsort des Sträflings und, soferne es bekannt ist, der Bezirk, in welchem derselbe gelegen ist, mit thunlichster Genauigkeit anzugeben ist, an das Oberlandesgericht vorzulegen. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 2. Februar 1870 Z. 1206 und 24. October 1877 Z. 14264. Das Justiz-Ministerium kann es nicht billigen, dass ein österreichisches Gericht an ein italienisches mit Hinblick auf eine eventuell einzuleitende Auslieferungs-Verhandlung ein bestimmtes Begehren auf Erforschung des Aufenthaltes des Beschuldigten stellt, da auch für ein solches, wenngleich nur präparatorisches Ersuchen im Sinne der Art. X. und XIII. des Auslieferungsvertrages der diplomatische Weg als der regelmäßige erscheint. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom 15. November 1873 Z. 14.243 und 26. November 1872 Z. 14.612. Ersuchschreiben, welche nicht bloß eine vorläufige Verhaftung, sondern die Auslieferung selbst zum Gegenstande haben, sind stets dem Justiz-Ministerium vorzulegen, ferner steht der Vorgang, nach welchem ein Ersuchschreiben um Auslieferung an die italienische Polizei statt an die zuständige italienische Gerichtsbehörde gerichtet war, sowohl mit §. 384 alinea 2 St. P. O., als mit der von den italienischen Behörden eingehaltenen Gepflogenheit in Widerspruch, es ist daher ein solches Vorgehen, welches leicht zur Verzögerung führen kann, in Zukunft zu vermeiden. (Starr, Rechtshilfe.)

Erlass v. J. 1873 Z. 7755 und vom J. 1879 Z. 11.855. Die italienische Regierung begehrte in einem Falle die Auslieferung wegen eines im Vertrage nicht aufgenommenen Verbrechens unter Zusicherung der Reciprocität. Das Justiz-Ministerium lehnte das Ansuchen mit der Motivierung ab, dass nach §. 41 St. G. durch den Abschluss eines Auslieferungsvertrages regelmäßig die allgemeine Bestimmung des §. 39 St. G. aufgehoben wird, daher es nicht angeht, bei dem Bestande eines Auslieferungsvertrages einen Auslieferungsfall nach §. 39 St. G. ohne Rücksichtnahme auf den Vertrag in Behandlung zu nehmen; daher könnte eine Ausdehnung der durch den Vertrag festgestellten Verpflichtungen und Berechtigungen nicht durch den einfachen Austausch von Reciprocitätserklärungen begründet werden, da dieselbe mit dem bestehenden Rechte nicht im Einklange stände.

J. M. E. vom 25. April 1881 Z. 6221. Im Einvernehmen mit der königl. italienischen Regierung werden die k. k. Gerichte ermächtiget, die Bestimmungen der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. August 1872 R. G. Bl. 131, betreffend die Vereinfachung der Correspondenz zwischen den k. k. österr. und den k. italienischen Gerichtsbehörden, auch für solche Requisitionen in Anwendung zu bringen, welche die wechselseitige Mittheilung von Acten über Strafuntersuchungen, die bei den Gerichten

des einen Theiles geführt wurden, an ein Gericht des anderen Theiles zum Gegenstande haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die nachbenannten zwei Fälle: Erstens wenn gegen ein Individuum, über welches in einem der beiden Staaten bereits das Strafverfahren gepflogen wurde, nunmehr wegen derselben strafbaren Handlung auch noch von den Heimatsgerichten verfahren werden soll, und zweitens wenn in dem einen Staate das Verfahren gegen Mitschuldige oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung stattfinden soll, wegen welcher strafbaren Handlung in dem anderen Staate bereits eine Untersuchung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die Vereinfachung der Correspondenz nur dann zulässig, wenn es sich um Strafacten handelt, welche nur gemeine Delicte betreffen.

Sollten diesfalls oder auch aus anderen Gründen Bedenken gegen die Mittheilung strafgerichtlicher Processacten obwalten, so hat das um die Mittheilung ersuchte Gericht, und zwar wenn es ein Gericht I. Instanz ist, auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes, im Sinne des §. 33 der Verordnung vom 16. Juni 1854 R. G. Bl. 165 die Weisung des Justiz-Ministers einzuholen.

Steht ein Ersuchen um Actenmittheilung mit einem Auslieferungsbegehren im Zusammenhange, so bleibt in Gemäßheit des Art. 2 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. August 1872 R. G. Bl. 131 der diplomatische Weg vorbehalten.

Erlass Z. 8206 ex 1886. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat die Beschwerde eines Inculpaten gegen dessen vom Justiz-Ministerium genehmigte Auslieferung an die italienische Regierung nach §§. 3 lit. c und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil es sich gegebenenfalls um eine Verfügung auf Grund des Staatsvertrages vom 27. Februar 1869 zwischen der österr. ungar. Monarchie und Italien, also um eine Angelegenheit handelt, welche nach dem Gesetze vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 146 §. 1 lit. a als den beiden Reichshälften gemeinsam erklärt und somit von der Zuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes ausgeschlossen ist.

VI. Monaco.

Staatsvertrag vom 22. Februar 1886 Nr. 13 R. G. Bl.

Nr. 42.

Einlieferung eines nach Monaco geflüchteten und dort verhafteten österr. Staatsangehörigen wegen von ihm im Inlande begangener Verbrechen.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen erstattet unter Anschluss des Actes nachstehenden Bericht. Laut der Anzeige der k. k. Polizei-Direction in Wien vom 7. und 12. April 18.. werden August N. und Ferdinand M., beide Geschäftsleute in Wien, beschuldigt des Verbrechens der Veruntreuung einer Wechselvaluta von 31.910 fl. zum Nachtheile des Albert L., Bankgeschäfts-Inhabers in Wien, August N. nebstdem auch des Betruges und der Veruntreuung zum Nachtheile 1. der Firma M. und F. im Betrage von 200 fl., 2. des Juweliers Max T. im Betrage von 3950 fl., 3. der Johanna N. a) nach Entwendung eines Depositenscheines der österr. ungar. Bank über 100.000 fl. aus versperrter Cassa durch Fälschung einer unter erschlichener Legalisierung ausgestellten Vollmacht, b) von 2200 fl., die er für seine eben genannte Gattin in die allgemeine Depositenbank erlegen sollte, unter Fälschung eines Einlagebuches dieser Bank von 10 fl. auf 2200 fl., 4. des Handlungshauses L. C. G. im Betrage von 2877 fl. 72 kr. und 5. des Privaten Leopold Sch. in Wien in der Höhe von 5000 fl.

Da August N. laut eines an die hiesige Polizeibehörde eingelangten Telegrammes des Polizeidirectors von Monaco dortselbst am 10. April 18.. verhaftet wurde und die Polizei-Direction in Wien antwortlich um Belassung des August N. in Haft bis zum Einlangen des Auslieferungsbegehrens im telegraphischen Wege angesucht hat, so stellt das k. k. Landesgericht unter Anschluss einer zweifachen Ausfertigung des Haftbefehles des hierortigen Untersuchungsrichters ergebenst die Bitte, die Einlieferung des August N. von der Republik Monaco an dieses Gericht wegen der obengenannten Verbrechen im diplomatischen Wege auf Grund des Staatsvertrages vom 22. Februar 1886 Nr. 13 R. G. Bl., und die Erwirkung des Durchzuges durch königl. italienisches Gebiet veranlassen zu wollen.

VII. Niederlande.

Staatsvertrag vom 24. November 1880 Nr. 34 R. G. Bl. für 1881.

Nr. 43.

Einlieferung türkischer Unterthanen aus Holland wegen hierlands verübten Verbrechens des Betruges.

Am 18. April 18.. langte hiergerichts eine von der Firma Jakob A. und von Heinrich A. in Wien wider Jeschua M. wegen Verbrechens des Betruges erstattete Anzeige zum Behufe der Vorerhebungen ein. Laut Inhalts der Anzeige und Aussage der Zeugen Heinrich Ar. und Heinrich A. besteht der diesem und seinen Söhnen Aaron und Abraham M., auf welche die genannten Zeugen und Privatbetheiligten die Anzeige hierg. ausdehnten, zur Last gelegte strafbare Thatbestand in Folgendem: Die Firma Jakob A. gab dem Jeschua M., der türkischer Perlenhändler war und in Wien, II., ...gasse, wohnte, zu seinem Geschäftsbetrieb, d. i. zum Ankauf von Perlen, Bardarlehen gegen die Verpflichtung, die angekauften Perlen ihr als Pfand für ihre Forderung zu übergeben. Von diesen mittelst Consignation übernommenen Perlen folgte nun die Firma dem M. je nach seinem Begehren wieder einzelne Partien zum Verkaufe gegen die Verpflichtung aus, nach Verkauf derselben den consignierten Wert derselben auf Abschlag der gegebenen Darlehen an sie abzuführen. Die auf diese Weise von der Firma Jakob A. im Laufe des Jahres 18.. dem A. gegebenen, und von diesem mit Pfand bedeckten Darlehen erreichten die Höhe von 10.260 fl. M., der bis zum Juli 18.. gedachten Verpflichtungen stets nachkam, begann nun von diesem Zeitpunkte an für die unter letztgedachter Verpflichtung ausgefolgten Perlen den consignierten Wert nicht mehr abzuführen, versprach aber stets, unter Vorweisung von Telegrammen über bevorstehende Cassaeingänge, für Ende des Monats Zahlung und hielt gedachte Firma so lange hin, bis er endlich von Wien flüchtig wurde. Die Firma Jakob A. hat aber aus diesem Titel nun eine unbedeckte Forderung von 2305 fl. und sieht sich um diesen Betrag

als betrogen an, da sie die entsprechenden Partien Perlen, die sie als Pfand in Händen hatte, nur gegen das Versprechen, den hiefür consignierten Wert sofort nach Verkauf derselben abzuführen, dem M., dem sie einen unbedeckten Credit nie würde eingeräumt haben, ausgefolgt hat. Dieses nicht zugehaltene Versprechen erscheint demnach als eine zur Irreführung der Firma Jakob A. berechnete, listige Vorstellung, durch welche dieselbe wirklich in Irrthum geführt und zur Ausfolgung der Perlen veranlasst worden ist. Die Schädigungsabsicht folgt aber aus der Thathandlung selbst. In dieser Zeit hat aber M. die Firma auch dadurch betrügerisch geschädigt, dass er unter dem Versprechen, in gewohnter Weise die eingekauften Perlen derselben als Pfand zu überbringen, von derselben ein Darlehen von 550 fl. nahm, hiefür aber keine Deckung brachte und auch das Darlehen nicht zurückzahlte. Endlich hat er diese Firma dadurch um 927 fl. 56 kr. in betrügerischer Weise geschädigt, dass ihm diese Firma zum Ankaufe von Perlen auf gemeinschaftliche Rechnung einen Betrag von 1570 fl. 20 kr. einhändigte gegen seine Verpflichtung, auch diese Perlen ihr abzuführen, und sollte er auch diese nur je nach Bedarf wieder zum Verkaufe zurückerhalten, dann aber verpflichtet sein, den entsprechenden Erlös dafür bei ihr zu erlegen. Während er nun bezüglich einer Partie von 642 fl. 64 kr. dieser Verpflichtung nachkam, hat er dieselbe bezüglich der übrigen Perlen per 927 fl. 56 kr. nicht erfüllt, sondern den hiefür erhaltenen Kaufschilling für sich behalten. In eben solcher Weise hat er den Heinrich A. um den Betrag von 321 fl. 28 kr. geschädigt, und sieht auch dieser in dem nicht zugehaltenen Versprechen, den Erlös für die ihm ausgefolgten Perlen zu erlegen, eine auf seine Irreführung berechnete listige Handlung. Endlich hat Jeschua M. im October 18.. den türkischen Großhändler David S. in Wien in gleicher Weise wie die Firma Jakob A. um den Betrag von 1300 fl. geschädigt. Die Anzeiger behaupten nun auch, dass M.'s Söhne Aaron und Abraham M., welche ihrem Vater in seinem Geschäfte behilflich waren, zweifellos diejenigen sind, welche den bis dahin redlichen Jeschua M. zu diesem betrügerischen Vorgange verleitet haben und im Einverständnisse mit ihm handelten, worauf sie mit demselben flüchtig geworden sind, weshalb sie auch gegen diese die Strafanzeige erstatten und mit ihren Ansprüchen dem Strafverfahren sich anschließen. Hierüber wurde nun über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft Wien die Voruntersuchung wider Jeschua M. wegen Verbrechens des Betruges und wider seine Söhne Aaron und Abraham M. wegen Verbrechens der Mitschuld hieran eingeleitet und die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft wider dieselben nach §. 175 Z. 2 u. 3 und §. 180 St. P. O. aus den in den Haftbefehlen angegebenen Gründen ausgesprochen. Um Einlieferung derselben, die sämmtlich türkische Staatsangehörige seien, und sich in Antwerpen Club de Diamant befinden sollen, wird mit Note vom heu-

tigen Tage der königl. belgische Gerichtshof in Antwerpen ersucht. Das k. k. Landesgericht erlaubt sich nun diese Note mit drei Haftbefehlen und den ämtlich beglaubigten Abschriften der beiden Anzeigen und von drei Zeugenprotokollen zur geneigten weiteren Verfügung vorzulegen und hiebei ergebenst zu bemerken, dass wegen der Dringlichkeit des Falles die k. k. Polizei-Direction unter einem um Veranlassung der Verhaftung der Beschuldigten im telegraphischen Wege ersucht wurde.

VIII. Nord-Amerika.

Staatsvertrag vom 3. Juli 1856 Nr. 14 R. G. Bl. für 1857.

Nr. 44.

Einlieferung eines österreichischen Staatsangehörigen aus Nord-Amerika wegen Defraudation über dessen Einverständnis.

Der zur Dienstleistung bei dem Fahrpostaufgabsamte zugewiesene, mit der Geldkartierung betraute Postassistent G. H. hat am 26. Mai 18.. zwanzig Postsendungen, enthaltend zusammen 151.527 fl., unterschlagen und damit in Gesellschaft seiner Geliebten Anna S . . . . heimlich und als Frauenzimmer verkleidet die Flucht aus Wien ergriffen. Es wurden zur Erwirkung der Auslieferung des in New-York in Haft befindlichen, wegen Verbrechens der Amtsveruntreuung verfolgten Postassistenten G. H. die erforderlichen Behelfe, nämlich die Anzeige der k. k. Polizei-Direction Wien, das mit dem Postcommissär L. N. aufgenommene Zeugenvernehm-Protokoll nebst dem Verzeichnisse der reclamierten Geldbriefe, das mit der verhafteten Anna S . . . . aufgenommene Verhörsprotokoll, ferner zwei Exemplare der gedruckten Verlautbarung des nach G. H. erlassenen Steckbriefes, auf welchen die Bildnisse des G. H. und dessen Handschrift ersichtlich sind, endlich der Haftbefehl in doppelter Ausfertigung und der Militärpass des Beschuldigten, nach welchem die österreichische Staatsangehörigkeit desselben zweifellos festgestellt erscheint, dem Justiz-Ministerium vorgelegt.

Aus diesen Urkunden erhellte in unanfechtbarer Weise, dass G. H. die Unterschlagung der in Frage stehenden Gelder in seiner Eigenschaft als Beamter der Regierung des österreichischen Staates verübt hat, und dass diese Regierung, rücksichtlich die im Namen derselben fungierende kaiserliche Postverwaltung, von dem Momente der Übergabe der Geldwerte an die Post seitens der Aufgeber für diese Werte haftbar ist, den Ersatz zu leisten hatte, und dass somit diese Werte den Charakter „öffent-

tigen Tage der königl. belgische Gerichtshof in Antwerpen ersucht. Das k. k. Landesgericht erlaubt sich nun diese Note mit drei Haftbefehlen und den ämtlich beglaubigten Abschriften der beiden Anzeigen und von drei Zeugenprotokollen zur geneigten weiteren Verfügung vorzulegen und hiebei ergebenst zu bemerken, dass wegen der Dringlichkeit des Falles die k. k. Polizei-Direction unter einem um Veranlassung der Verhaftung der Beschuldigten im telegraphischen Wege ersucht wurde.

VIII. Nord-Amerika.

Staatsvertrag vom 3. Juli 1856 Nr. 14 R. G. Bl. für 1857.

Nr. 44.

Einlieferung eines österreichischen Staatsangehörigen aus Nord-Amerika wegen Defraudation über dessen Einverständnis.

Der zur Dienstleistung bei dem Fahrpostaufgabsamte zugewiesene, mit der Geldkartierung betraute Postassistent G. H. hat am 26. Mai 18.. zwanzig Postsendungen, enthaltend zusammen 151.527 fl., unterschlagen und damit in Gesellschaft seiner Geliebten Anna S . . . . heimlich und als Frauenzimmer verkleidet die Flucht aus Wien ergriffen. Es wurden zur Erwirkung der Auslieferung des in New-York in Haft befindlichen, wegen Verbrechens der Amtsveruntreuung verfolgten Postassistenten G. H. die erforderlichen Behelfe, nämlich die Anzeige der k. k. Polizei-Direction Wien, das mit dem Postcommissär L. N. aufgenommene Zeugenvernehm-Protokoll nebst dem Verzeichnisse der reclamierten Geldbriefe, das mit der verhafteten Anna S . . . . aufgenommene Verhörsprotokoll, ferner zwei Exemplare der gedruckten Verlautbarung des nach G. H. erlassenen Steckbriefes, auf welchen die Bildnisse des G. H. und dessen Handschrift ersichtlich sind, endlich der Haftbefehl in doppelter Ausfertigung und der Militärpass des Beschuldigten, nach welchem die österreichische Staatsangehörigkeit desselben zweifellos festgestellt erscheint, dem Justiz-Ministerium vorgelegt.

Aus diesen Urkunden erhellte in unanfechtbarer Weise, dass G. H. die Unterschlagung der in Frage stehenden Gelder in seiner Eigenschaft als Beamter der Regierung des österreichischen Staates verübt hat, und dass diese Regierung, rücksichtlich die im Namen derselben fungierende kaiserliche Postverwaltung, von dem Momente der Übergabe der Geldwerte an die Post seitens der Aufgeber für diese Werte haftbar ist, den Ersatz zu leisten hatte, und dass somit diese Werte den Charakter „öffent-

licher Gelder" im Sinne des Art. I. des Staatsvertrages vom 3. Juli 1856 R. G. Bl. 14 vom Jahre 1857 besitzen.

Das österr. ungarische Generalconsulat in New-York, von der Flucht des Beschuldigten und dessen voraussichtlichen Ankunft zu New-York durch die Polizei-Direction in Wien telegraphisch verständigt, machte bei dem Bundescommissär die Application um Erlass eines Verhaftsbefehles; der letztere wurde unverzüglich dem Bundesmarschall eingehändigt, und dieser wies einen der erfahrensten und routiniertesten Hilfsmarschälle an, sich ausschließlich dem Falle zu widmen. Am 20. Juli erhielt das Generalconsulat das Telegramm von der Wiener Polizei-Direction, dass der demnächst in New-York anlangende Dampfer „La Champagne" den G. H. als Passagier an Bord habe. Bei der Quarantaine-Station bestieg der Hilfsmarschall bei Ankunft des genannten Dampfers denselben und versicherte sich alsbald des Flüchtlings sowohl, als der Gelder, und es wurde G. H., nachdem der Dampfer später die Stadt erreicht, noch am selben Abend von dem Dampfer weg sogleich dem Gefängnisse überwiesen. Das Generalconsulat ließ durch seinen Rechtsbeistand nach Constatierung des Sachverhaltes bei dem Untersuchungsrichter des Bundes-Marschallamtes Tags darauf den Antrag auf allsogleiche Überlieferung des Beschuldigten sammt den bei ihm gefundenen Geldwerten stellen. Obgleich G. H. hiebei erklärte, dass er einwillige, nach Österreich zurückzukehren, und dass das Geld behufs Restitution an die österreichische Regierung an das Generalconsulat überliefert werden solle, und obgleich er die Beigebung eines Vertheidigers ausdrücklich ablehnte, erachtete der Bundescommissär es doch für angezeigt, zwei während dieser Verhandlung zufällig im Gerichtssaale anwesende Advocaten dem G. H. als Vertheidiger und Rechtsbeistände zuzutheilen, da der Verfolgte als Fremder mit den ihm dortlands zustehenden Rechten nicht vertraut sein könne.

Hiedurch complicierte sich das Verfahren, die beiden Vertheidiger erhoben alle möglichen Einwendungen, erwirkten Vertagungen und erst, nachdem das Generalconsulat von dem Richter der Supreme Court (oberster Gerichtshof) auf eine vorher bereit gehaltene, mit dem Anerbieten der erforderlichen Caution und Beischaffung von Bürgen fundierte civilrechtliche Klage einen Befehl zur Beschlagnahme des Geldes erwirkt und mittelst desselben den Sequestrations-Beamten instruiert hatte, die vorgefundenen Gelder dem Bundesmarschall abzunehmen, sie zu saisieren und rasch in Sicherheit zu bringen, und nachdem diese Maßregel auch unverzüglich bewerkstelligt worden war, stellte der Rechtsbeistand des Generalconsulates in energischer Weise den Antrag, dass der in die freiwillige Rückkehr nach Österreich und in seine Auslieferung zustimmende G. H. ohneweiters dem Generalconsulate behufs Extradition überliefert werde. Nach verschiedenen Einstreuungen und Protesten der beiden gegen

den Willen des Verfolgten ihm zugewiesenen Vertheidiger und dem als unstichhältig vom Bundescommissär zurückgewiesenen Begehren derselben, dass die Gelder dem Bundescommissär als Untersuchungsrichter eingehändigt und in seiner Obhut belassen werden sollten, willigte der Bundescommissär in die Ausfertigung des Extradirungsdecretes, nachdem G. H. selbst ausdrücklich und in entschlossenen Worten seinen beiden Vertheidigern vor dem Bundescommissär erklärt hatte, dass er keine Vertheidigung wünsche, dass er gewillt sei, nach Österreich zurückzukehren, und dass er in seine Extradition ohne weitere Umschweife zustimme und dieselbe sofort zum Abschluss gebracht werden solle.

Nach Erhalt des oberwähnten Extradierungsdecretes bewerkstelligte das Generalconsulat die Application nach Washington um Ausfertigung des Extraditionsmandates seitens des Präsidenten, und es wurde G. H. nach Erwirkung des Durchtransportes durch das Gebiet des deutschen Reiches über Bremen nach Österreich instradiert.

Nr. 45.

Einlieferung eines wegen Betruges verfolgten ungar. Staatsangehörigen aus New-York nach Verhaftung desselben auf einem deutschen Schiffe.

O. P..., Kaufmann in Wien, ungarischer Staatsunterthan, wurde nach betrügerischer Contrahierung von Warenschulden in der Höhe von beiläufig 70.000 fl. unter Mitnahme eines Waarenerlöses von mindestens 40.000 fl. und von Cautionen von mehreren tausend Gulden am 25. December 18.. aus Wien flüchtig. Nach den Aussagen der Gläubiger hatte der Beschuldigte den Credit in einer zu dem Umfange seines Geschäftes in keinem Verhältnisse stehenden Art in Anspruch genommen, bei Bestellung der Waren auf Credit sich den Schein eines creditfähigen vermöglichen Kaufmannes gegeben, einen höchst leichtfertigen Lebenswandel geführt, Maitressen ausgehalten, kostspieligen Vergnügungen sich hingegeben und den Geschäftsleuten bei Bestellung der Waren im November und December die Bezahlung ultimo December in sichere Aussicht gestellt.

Über die Mittheilung des österr. ungar. General-Consulates in New-York, dass O. P... daselbst verhaftet, sich auf dem Dampfer „Pommerania" der hamburg-amerikanischen Paketfahrt-Actien-Gesellschaft auf dem Rückwege nach Europa befinde und demnächst in Hamburg eintreffen werde, richtete das Wiener Landesgericht an das Stadtgericht Hamburg unter Anschluss eines Haftbefehles in zweifacher Ausfertigung und der sonstigen erforderlichen Behelfe das Ersuchen um Auslieferung des wegen Verbrechens des Betruges und der Veruntreuung verfolgten O. P..., welchem Ansuchen auch entsprochen wurde. Das österreichisch-ungarische General-Consulat in New-York theilte mit, dass O. P... auf dem deutschen Dampfer „Herder" in einigen

Tagen daselbst anlangen werde, strengte sofort die entsprechenden Separatklagen im Namen jedes Einzelnen der bekanntgegebenen Beschädigten an, erlangte auf dem Civilwege von dem Gerichtshofe einen Sequestrationsbefehl behufs Beschlagnahme der Effecten und des Eigenthums des O. P... und erwirkte einen Verhaftbefehl auf die Anklage wegen Betruges behufs Arretierung des Verfolgten. Das General-Consulat vereinbarte sohin mit dem Polizeihauptmann des Bezirkes, dass er in Begleitung eines Polizisten auf einem Separatdampfer dem Hamburger Dampfer „Herder" bis zur Einfahrt in den Hafen ungefähr 10 Meilen von der Stadt entgegenfahre, an Bord gehe, den Flüchtling verhafte und nach der Polizeistation bringe.

Es wurde auch ein Beamter des Sequestrationsamtes (Sheriff's office) entsendet, der sich zu gleicher Zeit an Bord begeben, die Effecten und Wertsachen des O. P .. mit Beschlag belegen, in Verwahrung nehmen und nach dem Sequestrationsamte bringen sollte.

Die einzig mögliche Lösung des Problems der Extradition des O. P... lag erfahrungsgemäß in einer Einwilligung seinerseits und schriftlichen Erklärung, nach Europa zurückzukehren.

Der Verfolgte wurde unmittelbar nach seiner Verhaftung einvernommen und ihm die gegen ihn eingeleitete Prosecution bekanntgegeben. O. P... ertheilte sofort mündlich und schriftlich seine Einwilligung zur Rückkehr nach Österreich und zu seiner Extradition; durch die rasche und energische Verwendung der Rechtsanwälte des General-Consulates wurde die Freilassung P...'s aus dem Polizeigewahrsam, dessen Transportierung unter Obhut der Polizeiagenten und des Deputy-sheriff's nach dem Consulatsgebäude, von da an Bord des deutschen Dampfers „Pommerania" nach Hoboken—New-Jersey ausgeführt und in Hamburg ausgeschifft und daselbst mit Zustimmung der deutschen Regierung den ihn erwartenden österreichischen Functionären überantwortet.

Das General-Consulat ließ sich von P... vor seiner Abfahrt eine legale Cession ausstellen, mit der er die von dem Sequestrationsamte in Beschlag genommenen Effecten, Wertsachen 2c. an das General-Consulat abtrat; letzteres erwirkte sohin auf Grund dieser Cession einen Gerichtsbefehl zur Überlieferung dieser Werte und erhielt dieselben auch von dem Sheriff nach Abzug der anlässlich dieser Procedur bestrittenen Unkosten von zusammen 1592 Dollar Banknoten in dem Restbetrage von 12.000 fl. ausgefolgt.

Nr. 46.

Correspondenz, betreffend Vernehmung von Zeugen durch amerikanische Behörden.

Schreiben an das löbl. kais. und königl. österr. ungar. General-Consulat in New-York.

Mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit einer Strafsache beehre

ich mich, die Intervention des löbl. General-Consulates in nachstehender Angelegenheit direct in Anspruch zu nehmen.

T. R. hat durch seinen Vertreter, den hiesigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. N. N., gegen W. K., Herausgeber und verantwortlichen Redacteur der periodischen Druckschrift...., die Klage wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung bei diesem k. k. Landesgerichte in Strafsachen, und zwar wegen der Behauptung in der obgenannten Druckschrift, dass ...., erhoben.

Der Angeklagte, W. K., hat nun durch seinen Vertheidiger Dr. A. S. in Wien den Beweis der Wahrheit der von dem Privatankläger incriminierten Behauptung hiergerichts angetreten und sich zur Erhärtung seiner Behauptung auf das Zeugnis mehrerer in den Vereinigten Staaten Amerikas ansässigen Personen und insbesondere I.) auf Johann R., Herausgeber des Journals .... in O. in Nord-Amerika über den Umstand, dass.....; II. auf Johann M. in Celcar Rapids in Nordamerika über den Umstand, dass...; III. auf August G., Herausgeber des Blattes... in Chicago, über den Umstand, dass.... berufen.

Die Feststellung dieser Thatumstände durch Einvernehmung der vorgenannten Personen als Zeugen wäre für die Entscheidung dieses vor dem Schwurgerichtshofe in Wien auszutragenden Ehrenbeleidigungs-Processes von Wichtigkeit. Ich stelle daher das höfliche Ersuchen, die ad I. bis III. benannten Personen, sofern es nach dortigen Gesetzen leicht möglich wäre, von irgend einer Autorität, wenn thunlich eidlich, über die obenerwähnten Thatumstände einvernehmen zu lassen, und ich schließe zu diesem Behufe drei Ersuchschreiben bei, deren Aufschrift ich nach Bedarf auszufüllen bitte.

Ersuchschreiben:.....

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien im Kaiserthume Österreich entbietet Gruß an.....

— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — —

oder ein anderes sonst zuständiges Gericht im Staate.....

In einer bei uns, dem unterzeichneten Gerichte anhängigen Klage des T. R., Klägers, wider W. K., Beklagten, erscheint es uns, dass Johann R., in O.. wohnhaft, ein wichtiger Zeuge wäre, ohne dessen Aussage volle Gerechtigkeit zwischen den Parteien nicht ausgeübt werden kann. Es wäre daher nöthig, dass Johann R. befragt würde, ob .....

Zur Förderung der Gerechtigkeit ersuchen wir Sie deshalb, dass Sie benannten Zeugen vor sich oder vor eine von Ihnen zu dem Zwecke zu ernennende Person berufen und die obigen Fragen eidlich von ihm beantworten lassen; dass er rechtskräftig beeidet, seine in Beantwortung

obiger Fragen abgegebene Aussage niedergeschrieben und am Ende von ihm selbst unterschrieben werde, und dass Sie dann diese Aussage, von Ihnen beglaubigt und hier angeheftet, an uns zurückschicken.

Wir sind in ähnlichen Fällen zu Gegendiensten gerne und stets bereit.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. vom 5. November 1860 Z. 16.037. Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern wurde von dem im Congresse versammelten Senate und dem Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen: dass in allen Fällen, wo irgend welche Aussagen, Erkenntnisse (Warrants) oder andere Documente, oder deren Abschriften behufs der Untersuchung eines Auslieferungsfalles — welcher im 2. Abschnitte des am 12. August 1848 gut geheißenen Gesetzes unter dem Titel: „Gesetz zur Ausführung gewisser vertragsmäßiger Stipulationen zwischen dieser und den Regierungen anderer Staaten zur Ergreifung und Auslieferung gewisser Gesetzesübertreter" enthalten ist, gerichtlich produciert werden, — solche Aussagen, Erkenntnisse oder andere Documente oder deren Abschriften zu den im besagten Abschnitte erwähnten Zwecken zugelassen und angenommen werden sollen, wenn dieselben in jener angemessenen und gesetzlichen Form beglaubigt sind, welche solche auch zu denselben Zwecken zur Annahme bei den Gerichten des auswärtigen Staates, aus dem die angeklagte Partei entwichen sein wird, zulässig macht, und es soll die Bestätigung des Chefs der diplomatischen oder Consular-Behörde der Vereinigten Staaten, welcher in dem betreffenden fremden Lande seinen Sitz hat, als Beweis gelten, dass jede dergestalt überreichte Schrift oder anderes Document in der Weise beglaubigt sei, wie es durch dieses Gesetz gefordert wird. Hiernach haben die k. k. Gerichte, wenn es sich um das Begehren um Auslieferung eines in Nord-Amerika befindlichen Verbrechers handelt, für ihre diesfälligen Verfügungen, Erkenntnisse und Ersuchschreiben immer die entsprechende Legalisierung durch das höhere Gericht und, insoweit dieses dem Justiz-Ministerium untersteht, durch letzteres zu veranlassen.

J. M. E. vom 17. November 1876 Z. 14.634. Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 3. Juli 1856 R. G. Bl. Nr. 14 vom Jahre 1857 findet die Verhaftung und Auslieferung der in diesem Staatsvertrage erwähnten flüchtigen Verbrecher nur gegen Beibringung solcher Beweise für die Strafbarkeit derselben

statt, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtige aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, insbesondere kann ein Befehl zur Verhaftung immer nur auf eidliche Angaben erwirkt werden.

In demselben Vertrage ist vorhergesehen, dass die Kosten für die Verhaftung und Auslieferung solcher Beschuldigten immer nur demjenigen Theile zur Last fallen, welcher die Requisition gestellt und den Flüchtigen in Empfang genommen hat.

In einem jüngst in Gemäßheit dieses Staatsvertrages durchgeführten Auslieferungsfalle, welcher durch ein von einem k. k. Gerichte an das k. und k. General-Consulat in New-York auf telegraphischem Wege gerichtetes Ersuchschreiben eingeleitet wurde, hat sich klar herausgestellt, was allerdings auch schon früher hätte erkannt werden können, dass ein telegraphisches Ansuchen, mit welchem das Consulat doch nicht in die Lage gesetzt werden kann, den erwähnten Vertragsbestimmungen zu entsprechen, nicht nur den Zweck nicht erreicht, sondern nur Verzögerungen und Erhöhungen der Auslagen nach sich zieht.

Dies muss umsomehr einleuchten, wenn berücksichtigt wird, dass, wie das erwähnte Consulat ausdrücklich betont, die amerikanischen Richter nur solche Behelfe als beweiswirkend erkennen, welche in ein Fascikel zusammengeheftet, von dem k. k. Justiz-Ministerium dahin beglaubigt sind, dass sie nach österreichischen Gesetzen als Beweismittel für die betreffende Anklage zulässig seien, und welche schließlich auch noch mit der Legalisierung des k. und k. Ministeriums des Äußern und der amerikanischen Gesandtschaft in Wien versehen wurden.

Es hat sich auch ferner herausgestellt, dass die Erwirkung der Auslieferung eines nach Nord-Amerika entflohenen Verbrechers Auslagen in Anspruch nimmt, welche in der großen Mehrzahl der Fälle zu der Wichtigkeit der strafbaren Handlung, wegen welcher die Verfolgung eingeleitet wurde, außer allem Verhältnisse stehen.

So hat z. B. die Auslieferung eines Verbrechers an das deutsche Reich in einem Falle 10.000 Dollars, in einem andern Falle jene eines Verbrechers nach England die enorme Summe von 4000 Pfd. Sterling gekostet, und auch in dem jüngst hier vorgekommenen Falle sind schon derzeit Kosten im Betrage von 10- bis 12.000 fl. aufgelaufen. Solche Wahrnehmungen haben die Regierungen von Deutschland und England bestimmt, Auslieferungsbegehren an Nord-Amerika nur dann zu stellen, wenn die Größe des begangenen Verbrechens jedwede andere Rücksicht überwiegt, oder andere außergewöhnliche Verhältnisse obwalten.

Von denselben Erwägungen geleitet, erachtet sich auch das hohe k. k. Justiz-Ministerium verpflichtet, die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, nur in solchen besonders wichtigen Fällen die Ver-

haftung und Auslieferung eines nach Nord-Amerika entflohenen Verbrechers einzuleiten.

Die k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften werden ferner angewiesen, wegen Verhaftung und Auslieferung solcher nach Amerika entflohenen Verbrecher sich niemals unmittelbar, sei es auf telegraphischem, sei es auf schriftlichem Wege, mit der k. und k. Gesandtschaft oder mit den k. und k. Consulaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ins Einvernehmen zu setzen. Die Gerichte haben vielmehr stets ihre Anträge unter Anschluss aller erforderlichen Belege und insbesondere der, wie nochmals betont werden muss, zur Erwirkung einer Verhaftung stets erforderlichen eidlichen Angaben auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem hohen k. k. Justiz-Ministerium vorzulegen, damit dieses in die Lage komme, diese Behelfe mit den erforderlichen Beglaubigungen zu versehen und, falls die weitere Verfolgung gerechtfertigt erscheint, das Ministerium des Äußern um seine Vermittlung zu ersuchen.

Mit J. M. E. vom 19. Februar 1877 Z. 2280 erfolgte die Ablehnung, ein Schreiben um Vernehmung eines in Texas befindlichen Zeugen in Strafsachen an seine Bestimmung zu leiten, weil eine Vernehmung der Zeugen vor einem amerikanischen Gerichte, ganz abgesehen davon, dass es sehr fraglich ist, ob dem Ansuchen Folge gegeben würde, ganz gewiss mit Kosten verbunden wäre, die leicht mit der Bedeutung der Untersuchung in keinem Verhältnisse stehen könnten. Sollte das Gericht sich mit einer vor dem österreichischen Consulate abgelegten unbeeideten Aussage des wahrscheinlich österreichischen Staatsangehörigen begnügen, so würde das Consulat um Abnahme der Aussage angegangen werden. (Starr, Rechtshilfe.)

J. M. E. vom Jahre 1878 Z. 932. Obschon nach der Verordnung vom 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl. zur Erwirkung der Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers aus den Staaten des deutschen Reichsgebietes die Einbringung des Antrages auf diplomatischem Wege nicht erforderlich ist, hielt es das Justiz-Ministerium doch für gerechtfertigt, das Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege unter Übermittlung des Haftbefehles in einem Falle zu stellen, wo der Beschuldigte auf einem deutschen Schiffe verhaftet wurde und zur Zeit der Stellung dieses Begehrens noch nicht die Competenz eines bestimmten Gerichtes des deutschen Reiches begründet war. (Starr, Rechtshilfe.)

IX. Rumänien.

Nr. 47.

Enthaftung gegen Ablegung des Angelöbnisses und Verpflichtung, sich der ausländischen Gerichtsbehörde zur Verfügung zu stellen, und zwar nach voraus ertheilter Zustimmung der fremdländischen Regierung.

Laut eines Telegrammes der Polizei-Präfectur in Bukarest wurden in G. in Rumänien einem Kaufmanne mehrere Schuldverschreibungen der — Bank, darunter eine mit der Nummer 9535 per 1000 Francs gestohlen. Über Ansuchen derselben Behörde wurden in Wien die bulgarischen Officiere A. S. und J. R. verhaftet, weil sie die oberwähnte, angeblich gestohlene Schuldverschreibung in Wien zu veräußern versucht hatten.

Im Besitze des A. S. befanden sich folgende 4 Stück Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Bank: Nr. 9533, 9534, 9535 und 16454 à 1000 Francs. Die beiden Officiere wurden eingeliefert und in hiergerichtliche Verwahrungshaft genommen; dieselben leugneten, vom Diebstahle Kenntnis zu haben, und A. S. behauptete, er habe die Obligationen Ende April oder anfangs Mai 18.. von einem Rumänen unbekannten Namens in Rustschuk für ein Darlehen von 3450 Francs als Pfand erhalten. Von diesem Sachverhalte wurde das k. rumän. Tribunal in Bukarest mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, unverweilt bekanntzugeben, ob die Auslieferung der verhafteten Officiere begehrt werde, und gleichzeitig die eventuelle Übersendung der diesbezüglich erforderlichen Behelfe verlangt.

Zufolge der von der k. rumänischen Regierung abgegebenen Erklärung, gegen eine vorläufige Enthaftung der beiden arretierten bulgarischen Officiere auf Grund einer vom kaiserl. russischen General-Consulate gegenüber dem Wiener Landesgerichte zu leistenden Garantie keine Einwendung zu erheben, wurden die beiden genannten Officiere, für deren Verbleiben in Wien bis zur Austragung dieser Auslieferungssache das genannte General-Consulat sich verbürgte, gegen Gelöbnis auf freien Fuß gesetzt, jedoch deren Reisedocumente, sowie die 4 Stück Schuldverschreibungen in hiergerichtlicher Verwahrung behalten.

Nachdem das von dieser Maßnahme benachrichtigte k. rumänische Tribunal in Bukarest nach Ablauf eines Monates ein förmliches Auslieferungsbegehren zu stellen unterlassen hatte, die beiden genannten Officire in Begleitung des kais. russischen General-Consuls hiergerichts vorgebracht hatten, dass ihnen ihre Vermögensverhältnisse einen längeren Aufenthalt in Wien nicht gestatten, und sie daher die Bitte stellten, ihnen zu erlauben, dass sie die Rückreise in ihre Heimat, und zwar beide zu ihren bezüglichen Truppenkörpern in Bulgarien, antreten, wobei sie sich der Verpflichtung unterziehen, bei ihrer Ankunft sowohl ihrem Truppen-Commando, als auch der competenten Gerichtsbehörde ihr Erscheinen zu melden und sich insbesondere der letzteren zur Verfügung zu stellen, wurde denselben vom Wiener Landesgerichte über die Erklärung des genannten General-Consuls, für die Einhaltung der obigen Verpflichtungen Gewähr übernehmen zu wollen, unter Ausfolgung ihrer Reisedocumente die Bewilligung zur Abreise ertheilt, und es benachrichtigte das Wiener Landesgericht hievon das königl. rumänische Tribunal in Bukarest.

Nachdem die beiden genannten Officiere ihre Verpflichtungen eingehalten und nach Rustschuk instradiert wurden, erklärte die königl. rumänische Regierung, ein Auslieferungsbegehren nicht zu stellen, und es wurden derselben über ihr Ersuchen die erwähnten 4 Schuldverschreibungen zur Ausfolgung an den Eigenthümer, den Kaufmann S. in G., übermittelt.

Nr. 48.

Auslieferung nach Rumänien wegen Amtsveruntreuung und Betruges.

Infolge eines von dem k. und k. Generalconsul zu J . . . . unter dem 10. April 18 . an die k. k. Polizei-Direction Wien gerichteten Schreibens wurde der nach seiner Angabe zu Tarnopol geborne Simon K., welcher erklärt, dass er noch in seinen Kinderjahren getauft wurde und den Namen Johann Baptist annahm, am 13. April 18.. von der genannten Polizeibehörde deshalb verhaftet und anher eingeliefert, weil derselbe der Unterschlagung rumänischer Steuergelder, die er als gewesener Steuereinnehmer des Districtes und der Stadtgemeinde T . . . . im Jassyer Kreise verübt haben soll, beschuldigt schien. Aus den mit hohem Erlasse vom . . . . . Z . . . . anher gelangten, von dem Tribunal zu Jassy herrührenden Actenstücken ergibt sich, dass Johann Baptist K. dringend verdächtig erscheint, zum Nachtheile des rumänischen Staates Geldbeträge in der Höhe von mindestens 50.000 Francs zum Nachtheile der obgenannten Gemeinde und des rumänischen Staates unterschlagen und vor seiner Entfernung aus Rumänien 17.145 Francs entlehnt zu haben, welche Entlehnung mit Rücksicht auf den Inhalt einer h. g. von

Pesse Sp. gemachten Anzeige, aus welcher sich ergibt, dass derselben unter listigen Vorstellungen ein Darlehen von 1000 Lei entlockt wurde, als eine unter betrügerischen Umständen vorgenommene angesehen werden dürfte. Johann Baptist K. stellt wohl in Abrede, Gelder, die er in seiner Eigenschaft als Steuereinnehmer in Rumänien einhob, und Wertpapiere, die er als solcher erhielt, unterschlagen zu haben, und leugnet auch, auf betrügerische Weise Darlehen in Rumänien contrahiert zu haben, gibt aber doch zu, dass er schon seit ungefähr 2 Jahren wahrnahm, dass in den von ihm verwalteten Steuercassen Gelder fehlten, dass er diese Abgänge bei vorgenommenen Scontrierungen durch ausgeliehene Gelder, welche er in die Cassa legte, zu bemänteln wusste, da er diese Darlehen aus den später eingehenden Steuern wieder abstattete, dass er Bons und Wertpapiere, welche in der Gemeindecassa zu T . . . . von verschiedenen Personen als Caution erlegt wurden, verwertete und mit dem hiefür erhaltenen Gelde Steuern der rumänischen Regierung gegenüber berichtigte.

Da nun die dem Genannten zur Last gelegten, in Rumänien verübten Unterschlagungen nach dem hierlands geltenden Strafgesetze als das Verbrechen der Veruntreuung im Sinne des §. 181, strafbar nach §. 182 Strafgesetz, die ihm zur Last gelegte betrügerische Contrahierung von Schulden als das Verbrechen des Betruges nach den §§. 197 und 200 Strafgesetz sich darstellen würden, und die k. rumänische Gesandtschaft, wie aus dem obbezogenen hohen Erlasse hervorgieng, die Auslieferung desselben begehrte, Johann Baptist K. angab, die rumänische Staatsangehörigkeit schon vor langer Zeit erlangt zu haben, dies von keiner Seite bestritten wurde und wohl auch richtig anzunehmen war, da Johann Baptist K. königl. rumänischer Steuereinnehmer, somit öffentlicher rumänischer Beamter war, so stellte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien den Antrag auf Auslieferung des Johann Baptist K. an das k. rumänische Tribunal in J . . . . und verständigte dasselbe, dass das k. k. Justiz-Ministerium die Auslieferung des Johann Baptist K. bewilligt habe, dass daher derselbe sogleich an das k. k. Bezirksgericht Suczawa als Grenzgericht überstellt worden sei, bei welchem derselbe am 16. Juli 18.. eintreffen werde, und dass ein dem Johann Baptist K. abgenommener Betrag von 358 fl. 11 kr. und 60 Lei dem Civilgerichts-Depositenamt zu Wien deshalb übermittelt wurde, weil auf Grund einer von Pesse Sp., Brantweinhändlerin in T . . . ., gegen Johann Baptist K. gerichtlich geltend gemachten Wechselforderung von 1000 Lei vom k. k. Handelsgerichte Wien die executive Einantwortung dieses Betrages am 3. Juni 18.. zur Z. 82.523 bewilligt worden sei.

Die dem Johann Baptist K. gehörigen Kleider und sonstigen Effecten, darunter 2 griechische Silbermünzen und 3 Kupfermünzen zu 20 Bani, eine goldene Uhr, 2 goldene Hemdknöpfe und 1 goldener Ehe-

ring, wurden gleichzeitig mit Johann Baptist K. dem Bezirksgerichte Suczawa übergeben.

Nr. 49.

Auslieferung nach Rumänien wegen Veruntreuung.

Infolge einer von Anton K. bei der Polizei-Direction Wien erstatteten Anzeige wurde der zu Bukarest geborene und daselbst wohnhaft gewesene griechische Unterthan Leopold G. verhaftet, da er beschuldigt erschien, dem D. L. K. zu O. in Rumänien in strafwürdiger Weise einen vermögensrechtlichen Schaden zugefügt zu haben. Der am 25. April 18.. eingelieferte Leopold G. gab an, er habe infolge eines mit D. L. K. vor etwa vier Monaten errichteten Vertrages von diesem 600 Francs erhalten, womit er Wäsche zum Weiterverkaufe anschaffte, wogegen er verpflichtet gewesen wäre, die Hälfte des bei diesem Geschäfte erzielten Gewinnes an K. abzuführen, dass er jedoch nur etwa 300 Francs aus dem Gewinne zur Zahlung der Miete des Geschäftslocales und der Steuern verwendete, dass er 66 Francs dem Wilhelm C., dem Schwager des K., gab, die übrig gebliebene Ware veräußerte, den Erlös sich behielt, auch Wollleibchen im Werte von 200 Francs, die ihm K. als Commissionsware übergab, wofür er den von K. bestimmten Preis an diesen abzuführen gehabt hätte, verkaufte und mit dem Erlöse, ohne Geld an K. abzuliefern, heimlich aus Bukarest sich entfernte. Da nun mindestens in Bezug auf die Veräußerung der Commissionsware und die unterlassene Abfuhr des Preises derselben die Handlungsweise des Leopold G. als Verbrechen der Veruntreuung sich darstellen dürfte, so wurde über Antrag der k. k. St. A. das Auslieferungsverfahren gegen Leopold G. eingeleitet und das königlich rumänische Civil-Tribunal zu B... mit Schreiben vom 26. April 18.. Z. .... unter Darstellung des Sachverhaltes ersucht, bekanntgeben zu wollen, ob daselbst eine Anzeige von K. gegen G. erstattet wurde, und ob unter der Voraussetzung der Zusicherung der Reciprocität und des Ersatzes der Kosten des Auslieferungsverfahrens die Auslieferung des Genannten begehrt werde.

Der Untersuchungsrichter des Tribunals zu J... begehrte die Auslieferung des Genannten und motivierte dieses Begehren in seinem Berichte an das rumänische Ministerium damit, dass durch die gerichtlichen Erhebungen festgestellt sei, es habe D. L. K. dem Leopold G. im December 18.. die Wertsumme von 1200 Francs theils in Bargeld, theils in Waren anvertraut, damit er Handel mit den letzteren treibe und das Erträgnis mit ihm theile, dass ferner G. im April 18.. die ganze gemeinschaftliche Ware insgeheim weggegeben habe und nach Wien entflohen sei. D. L. K. wurde von dem Subpräfect-Adjutor des Bezirkes O... vernommen und hat dortselbst deponiert, dass Leopold G. nach Veruntreuung von Commissions-

waren im Werte von 686 Francs und Erhalt von bar 600 Francs im April 18.. heimlich aus Bukarest entflohen sei.

Der aus B... gebürtige, nach K... in Griechenland zuständige Leopold G. war geständig, sich durch heimliche Entfernung aus B... seiner Verbindlichkeit dem D. L. K. gegenüber in Ansehung der Bezahlung des Erlöses aus den verkauften Commissionswaren entzogen zu haben. Durch die beiliegenden Atteste waren die Angaben des Leopold G. über seine griechische Staatsangehörigkeit glaubwürdig bescheinigt. Die Rathskammer stellte nun mit Bezug auf diese Actenlage im Einverständnisse mit der k. k. St. A. den Antrag: Das hochlöbl. k. k. O. L. G. wolle die Auslieferung des Leopold G. an das rumänische Tribunal in J.... wegen Verbrechens der Veruntreuung beim hoh. k. k. Justiz-Ministerium befürworten.

Gleichzeitig stellte die Rathskammer mit Bezug auf die im hohen Erlasse vom ..... Z. .... enthaltene Weisung den Antrag, dass Leopold G. für den Fall der Genehmigung seiner Auslieferung an der Ausbruchsstation Marchegg behufs Weiterbeförderung über Pressburg nach Orsowa überstellt werde, und dass das hochlöbl. O. L. G. die Vorkehrung behufs der Erwirkung der Bewilligung des Durchzuges des Auszuliefernden von Marchegg nach Orsowa durch königl. ungarisches Gebiet im Wege des h. k. k. Justiz-Ministeriums, rücksichtlich Ministeriums des Äußern veranlassen wolle.

Nr. 50.

Auslieferung nach Rumänien wegen Betruges, eventuell Missbrauches der Amtsgewalt.

Über Requisition des Polizei-Präfecten von B... wurde am 14. April 18.. Demeter S., aus T. in Rumänien gebürtig und rumänischer Staatsangehöriger, hier verhaftet, anher eingeliefert und nach §. 39 St. G. in Verwahrungshaft genommen, da er von der Polizei-Präfectur in B... als Mitschuldiger eines sicheren B. bezeichnet wurde, welch letzterer als Greffier des Gerichtshofes in T... eine in der dortigen Depositencassa hinterlegt gewesene Summe von 15.820 Francs beiseite geschafft und sich darauf in Begleitung des Demeter S. von Bukarest nach Wien oder Paris geflüchtet haben soll. Von der erfolgten Verhaftung des Demeter S. und der von demselben angegebenen Adresse des B., welcher sich in Zürich aufhalten soll, wurde sofort die k. u. k. österr. Gesandtschaft in Bukarest verständigt, damit dieselbe das competente rumänische Gericht hievon wegen des einzuleitenden Auslieferungsverfahrens in Kenntnis setze. Aus den Beilagen des mit hoh. Erlasse vom .... Z. .... herabgelangten Auslieferungsbegehrens der rumänischen Regierung ist nun zu ersehen, dass

dem Demeter B. die Fälschung einer öffentlichen Urkunde, die Erschleichung der Unterschrift auf einer zweiten öffentlichen Urkunde, ferner der Missbrauch eines in seiner ämtlichen Verwahrung belassenen Recepisses oder Erlagscheines, sowie überhaupt der Missbrauch seiner ämtlichen Stellung behufs Entlockung und Verwertung zweier Erfolglassungsanweisungen auf Pupillengelder in den Beträgen von 15.820 Lei 3 Bani und 1710 Lei 60 Bani zur Last falle, und dass mehrere Verdachtsumstände die Mitschuld des Demeter S. an dem von Demeter B. in Rumänien verübten Verbrechen, welches sich nach dem österreichischen Strafgesetze als Verbrechen des Betruges nach den §§. 197 und 199 d) St. G., eventuell des Missbrauches der Amtsgewalt nach §. 101 St. G. darstellt, mit Grund vermuthen lassen. Diese Verdachtsgründe, welche insbesondere in der Beschaffung eines falschen Auslandspasses für B., in dem offenbar planmäßigen Zusammentreffen des S. mit B. zu Bukarest im Hotel Orient, in der gleichzeitigen fluchtartigen Abreise beider von Bukarest, in der gemeinschaftlichen Reise derselben nach Wien, München, Paris und Zürich, wobei B. den größten Theil der Reiseauslagen für S. bestritt, endlich in dem bedeutenden und nicht glaubwürdig aufgeklärten Geldbesitze des S. bestehen und durch dessen Vernehmung in keiner Weise entkräftet oder abgeschwächt worden sind, müssen wohl als solche erkannt werden, welche den Demeter S. als der Mitschuld an dem durch B. verübten Verbrechen dringend verdächtig erscheinen lassen. Da nun die rumänische Staatsangehörigkeit des Genannten außer Frage steht und von ihm selbst gar nicht bestritten wird, so stellt die Rathskammer des k. k. L. G. den Antrag auf Auslieferung des Demeter S. an die rumänische Regierung und fügt bei, dass die Übergabe des Demeter S. im Falle der Bewilligung der Auslieferung desselben in der bereits seitens der rumänischen Regierung hiefür in Aussicht genommenen Grenzstation Itzkany stattfinden könne, und dass Demeter S. zu diesem Zwecke an das k. k. Bezirksgericht Suczawa überstellt werden würde.

Diesem Auslieferungsbegehren wurde seitens des k. k. Justiz-Ministeriums Folge gegeben.

X. Russland.

Staatsvertrag vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. für 1875.

Nr. 51.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen noch anderer im Auslande begangener strafbarer Handlungen, welche erst nach vollzogener Auslieferung des Inculpaten zur Kenntnis der um die Auslieferung ersuchten Behörde gebracht wurden.

Laut hohen Erlasses vom .... Z. .... begehrte die kais. russische Regierung die Auslieferung des in Verwahrungshaft befindlichen Eduard J. wegen Verbrechens des Betruges. Aus dem Haftbefehle ergab sich folgender Sachverhalt: Am 4. März 18.. (neuen Styles) wurden im Warschauer Comptoir der Reichsbank von einem Manne, der sich Jakob Abrahamson K .... nannte, 10 Obligationen der Moskauer städtischen Creditgesellschaft à 5000 Rubel im Gesammtwerte von 50.000 Rubeln behufs Belehnung präsentiert und diese Schuldverschreibungen sohin auch mit 35.000 Rubeln belehnt; am 20. März 18.. wurden von derselben Person im selben Comptoir 2 derartige Obligationen im Gesammtwerte von 10.000 Rubeln präsentiert und sohin mit 7000 Rubeln belehnt; am 23. März 18.. wurden in der Lodzer Abtheilung der Reichsbank von derselben Person derartige Obligationen mit dem Ersuchen präsentiert, dieselben mit 60.000 Rubeln zu belehnen, jedoch unterblieb diese Belehnung, da sich der Vorschusswerber nicht ausweisen konnte; am 24. März wurden von derselben Person im Warschauer Comptoir obiger Bank 12 Stück Obligationen derselben Sorte im Gesammtwerte von 60.000 Rubeln behufs Belehnung präsentiert und daselbst zurückgelassen, als die Echtheit der Schuldverschreibungen geprüft werden sollte; den Erhebungen zufolge waren die Angaben dieser Person über Vor- und Zuname und Wohnort erdichtet.

Obige mit 35.000 und 7000 Rubeln belehnten und die am 24. März behufs Belehnung präsentierten und zurückgelassenen Obligationen

erwiesen sich bei vorgenommener Untersuchung durch Sachverständige als in der Weise gefälscht, dass sie aus echten Obligationen mindern Wertes in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt waren, abgeändert wurden. Durch die Aussagen der in Warschau als Zeugen vernommenen Personen, nämlich des Verwesers der Warschauer Reichsbank-Comptoirs D., ferner der Beamten des Reichsbank-Abtheilung in Lodz, namens H. und S., erscheint festgestellt, dass der hier verhaftete Eduard J. jene Person ist, welche obige gefälschte Obligationen in Warschau, beziehungsweise Lodz präsentierte, und welcher das begehrte Darlehen ausgezahlt wurde; laut Inhalt des Haftbefehles haben nämlich die genannten Personen erklärt, dass sie in der Photographie des Eduard J. jenen Mann wieder erkennen, der an obigen Tagen unter dem Namen Jakob K . . . . die gefälschten Obligationen präsentierte.

Laut Verhörprotokolles erklärte Eduard J., dass er an dem in Rede stehenden Betruge in keiner Weise betheiligt sei, und versuchte nach Einlangen des Haftbefehles den Nachweis zu liefern, dass er an den bezüglichen Tagen, nämlich am 4., 20., 23. und 24. März 18.., sich in Wien aufgehalten habe. Dieser Alibibeweis erscheint jedoch vollkommen misslungen, denn die vernommenen unbedenklichen Zeugen, nämlich die Hôtelbediensteten, bestätigen vielmehr, dass die Behauptung des Eduard J., er sei nie eine Nacht vom Hôtel Lamm ausgeblieben, der Wahrheit nicht entspreche, und bezeichnen es als möglich, dass Eduard J. im März 18.. durch mehrere Tage von Wien abwesend war, aber auch die Verwandten und Befreundeten des J. vermögen nur zu bezeugen, dass sie mit J. vor und nach den entscheidenden Tagen in Wien verkehrten, und es vermochte auch von diesen weniger glaubwürdig erscheinenden Zeugen keiner zu bestätigen, dass J. am 4., 20., 23. und 24. März 18.. in Wien sich aufhielt.

Nach §. 59 St. P. O. hat die Rathskammer nur dann nicht auf die Auslieferung anzutragen, wenn sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung über die gegen ihn beigebrachten Beweise oder Verdachtsgründe auf der Stelle auszuweisen vermag. Die Rathskammer ist nun der Anschauung, dass dem Eduard J. der hienach erforderliche stricte Beweis seiner Schuldlosigkeit nicht gelungen ist, denn in der wohlgelungenen Photographie desselben wurde von 3 Personen in Warschau und Lodz das Bild des von der kais. russischen Regierung als Verbrecher verfolgten angeblichen K . . . . erkannt, und es geht nach Anschauung der Rathskammer nicht an, den erhobenen Verdacht und das darauf gestützte Auslieferungsbegehren dadurch zu beseitigen, dass Verwandte des Beschuldigten die Vermuthung aussprechen, letzterer habe sich zur kritischen Zeit in Wien aufgehalten. Diesbezüglich steht sonach dem von der kais. russischen Regierung gestellten Auslieferungsbegehren kein Hindernis entgegen. Die

dem Eduard J. zur Last liegende Handlung bildet den Thatbestand des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 200 des österr. Strafgesetzes, strafbar nach §. 203 mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren, beziehungsweise nach dem russischen Strafgesetze den Thatbestand des Verbrechens nach den Artikeln 576, 573, 571, und es ist dieses Verbrechen nach Artikel 556 des russischen Strafgesetzes mit dem Verluste aller Standesrechte und der Verbannung zur Zwangsarbeit in Festungen in einer Dauer von 8 bis 10 Jahren bedroht. Eduard J. gibt selbst an, dass er russischer Staatsangehöriger sei, sich in Russland der Assentpflicht unterzogen habe und russischer Landwehrmann sei; diese Angabe wird auch durch seinen Reisepass bestätigt; es liegt sonach kein Anhaltspunkt dafür vor, dass J. österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger sein könnte. Da sonach alle im Staatsvertrage von 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. für 1875 normierten Voraussetzungen vorhanden sind, stellte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag auf Auslieferung des Eduard J. wegen Verbrechens des Betruges an die kais. russische Regierung.

Sonst wurde damals dem Eduard J. keine weitere strafbare Handlung zur Last gelegt. Es wurde daher das Auslieferungsverfahren nur wegen dieser Facta gegen den Genannten durchgeführt und derselbe am 8. August 18.. an das k. k. Grenzpolizei-Commissariat in Granica überstellt und daselbst ausgeliefert.

Gemäß Art. IV. Absatz 3 des Auslieferungsvertrages mit Russland durfte Eduard J. nur wegen dieser obigen strafbaren Handlung von den kais. russischen Gerichten verfolgt und bestraft werden.

Es stellten nun die Untersuchungsrichter von Warschau und Kowno in Russland das Ersuchen, es möge ihnen trotz dieser Vertragsbestimmung gestattet werden, den besagten Eduard J. auch wegen zwei weiterer verbrecherischen Facten zu verfolgen. J. war nämlich verdächtig, am 28. December 18.. dem Kaufmanne Semen S. in Warschau Geld und Wertsachen im Gesammtbetrage von 2800 Rubeln gestohlen, und weiters verdächtig, der Reichsbank-Abtheilung in Kowno durch Einreichung von Falsificaten der bereits erwähnten Art den Betrag von 31.500 Rubeln am 12. December 18.. betrügerisch entlockt zu haben.

Dem k. k. L. G. wurde nun aufgetragen, in dieser Sache Beschluss zu fassen, und es erstattete hierüber nachstehenden Bericht:

Hätten gleichartige Verfügungen der Untersuchungsrichter von Warschau und Kowno schon zur Zeit, als Eduard J. sich in hierg. Haft befand und das Auslieferungsverfahren noch im Zuge war, vorgelegen, so würde zweifellos die Rathskammer des k. k. L. G. keinen Anstand genommen haben, die Bewilligung der Auslieferung des genannten Inculpaten auch wegen dieser nunmehr weiters hervorgekommenen strafbaren Handlungen

zu beantragen. Denn die russische Staatsangehörigkeit des Eduard J. war constatiert, die erwähnten strafbaren Handlungen sind in Russland begangen worden, sie sind im Staatsvertrage unter Artikel II. Z. 6 und 7 als Auslieferungsdelicte bezeichnet, sie sind noch nicht verjährt, es liegt nichts vor, woraus sich schließen ließe, dass sie als politische Delicte anzusehen wären, und dass Eduard J. in der Lage gewesen wäre, seine Unschuld auf der Stelle zu beweisen. Jetzt aber, da die Auslieferung bereits erfolgt ist, könnte vorerst die Frage aufgeworfen werden, ob nicht dem Eduard J. ein Recht erwachsen sei zu begehren, dass er wegen der ihm neuerlich zur Last gelegten strafbaren Handlungen vor Ablauf der im Art. IV. Abs. 3 des Staatsvertrages angeführten Frist nicht verfolgt werde. In dieser Richtung ist die Rathskammer der Ansicht, dass der Staatsvertrag nur die contrahierenden Regierungen, nicht aber auch die Unterthanen ihrer Staaten persönlich berechtige und verpflichte. Die Unterthanen können offenbar nur begehren, dass sie nach den Strafgesetzen ihres Heimatsstaates verfolgt werden, ohne Rücksicht auf die von diesen mit anderen Staaten geschlossenen Verträge. Der auslieferne Staat als solcher hingegen hat allerdings den Anspruch, auf Einhaltung des vertragsmäßigen Rechtes bestehen zu können. Er kann bei der Beurtheilung der Frage, ob er darauf wirklich bestehen, oder ob er auf sein Recht im einzelnen Falle verzichten solle, von verschiedenen Standpunkten ausgehen, und ist es nach der Meinung der Rathskammer nur einer dieser Standpunkte, von dem aus dieselbe die Sache zu beurtheilen und gemäß §. 59 St. P. O. zu entscheiden hat, während der andere sich ihrer Competenz entzieht und die hohe Regierung allein zu entscheiden berufen ist.

Zur Vorstellung dieses Unterschiedes erscheint es zweckmäßig, vorerst zu erörtern, in welcher Absicht die fragliche Vertragsbestimmung aufgestellt worden sein dürfte. Offenbar sollte durch dieselbe dem die Auslieferung begehrenden Staate die Möglichkeit benommen werden, zur Zeit der Stellung des Auslieferungsbegehrens zu verschweigen, dass er vorhabe, den Auszuliefernden auch wegen eines weiteren Delictes zu verfolgen, hinsichtlich dessen die Auslieferung verweigert werden könnte. Durch diese Vertragsbestimmung sollte zugleich der um die Auslieferung angegangenen Regierung ein Mittel in die Hand gegeben werden, alle nachträglichen Discussionen in einem solchen Falle durch Hinweis auf diese Bestimmung einfach abzuschneiden.

Es ist nun nichts hervorgekommen, was darauf schließen ließe, dass zur Zeit der Stellung des Auslieferungsbegehrens diese weiteren Facten seitens der kais. russischen Regierung absichtlich verschwiegen worden wären, im Gegentheile lässt sich aus dem Datum der Verfügungen der kais. russischen Untersuchungsrichter vermuthen, dass sie nicht mehr in der Lage

waren, die betreffenden Facten zugleich mit dem Auslieferungsbegehren zur Kenntnis der k. k. österreichischen Regierung bringen zu lassen. Wie dem aber auch immer sei, stets kann es nur eine Frage der Vertragspolitik sein, ob es opportun sei, in einem einzelnen Falle von dem vertragsmäßigen Rechte abzusehen, und hält sich die Rathskammer in dieser Richtung nicht für berufen, eine Ansicht zu äußern. Es wird Sache der hohen Regierung sein, zu entscheiden, ob vom politischen Standpunkte ohne Rücksicht auf die rein strafrechtliche Frage auf die Einhaltung der Vertragsbestimmung gedrungen werden müsse.

Vom rein strafrechtlichen Standpunkte aus — und darauf ist die Competenz des k. k. Landesgerichtes beschränkt, — würde es dem Gesetze nicht entsprechen, wenn Eduard J., welcher einer Handlungsweise bezichtigt wird, die nach den Gesetzen beider Staaten und abgesehen von der Bestimmung des Absatzes 3 des Art. IV. des Staatsvertrages auch nach diesem Vertrage zweifellos criminiell zu verfolgen ist, auf Grund der citierten Vertragsbestimmung lediglich deshalb nicht verfolgt würde, weil infolge zufälliger Umstände die competenten Untersuchungsrichter nicht in der Lage waren, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe schon zur Zeit der Stellung des Auslieferungsverfahrens zur Kenntnis der k. k. österreichischen Regierung zu bringen oder dies rechtzeitig zu thun versäumten. Die Rathskammer stellt daher von diesem Standpunkte aus ergebenst den Antrag, es möge gestattet werden, dass Eduard J. auch wegen des erwähnten Diebstahls zum Nachtheile des Semen S. und wegen des zum Nachtheile der Reichsbank-Abtheilung in Kowno begangenen obbezeichneten Betruges von den competenten russischen Behörden verfolgt werden dürfe.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat zufolge Erlasses vom .... Z.... dem Ansuchen der kais. russischen Regierung um strafgerichtliche Verfolgung des Eduard J. wegen der oben benannten beiden Straffacten stattzugeben befunden.

Nr. 52.

Auslieferung eines russischen Unterthanen nach Russland ungeachtet des Ableugnens seiner Identität mit dem Verfolgten.

Mit der Verbalnote vom ..... Z. .... begehrte die kaiserl. russ. Botschaft in Wien die Auslieferung des A. Sch... T..., und es wurde infolge dieser Requisition seitens der k. k. Polizei-Direction Wien am 8. März 18.. ein Mann namens Louis R... als mit dem Verfolgten vermuthlich identisch verhaftet und hieher eingeliefert. Aus den angeschlossenen Auslieferungsbelegen ergibt sich, dass die I. Abtheilung des

St. Petersburger Bezirksgerichtes am 19. August 18.. den Kleinbürger von C..., A. Sch... T..., zum Verluste aller besonderen persönlichen und Standesrechte und Vorrechte und zur Überweisung an eine Corrections-Arrestanten-Abtheilung auf ein Jahr verurtheilt hat, weil derselbe im November 18.. den Obristen außer Diensten M... um den Betrag von 1800 Rubeln dadurch geschädigt hat, dass er ihm zur Gewährung dieses Darlehens gegen Verpfändung einer Urkunde bewogen hat, deren Wertlosigkeit sich im Gegensatze zu der von T... beim Abschlusse des fraglichen Geschäftes gebrauchten listigen Vorspiegelungen nachträglich herausgestellt hat. Diese Handlungsweise qualificiert sich als das Verbrechen des Betruges nach österreichischem Gesetze im Sinne der §§. 197, 200 und 203 St. G., strafbar nach §. 203 St. G. mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren, nach russischem Gesetze im Sinne des Art. 1666 strafbar nach Art. 31 Z. 5 mit Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civil-Rapports auf eine Zeit von 1 bis $1^1/_2$ Jahren und Verlust der persönlichen und Standesrechte und Vorrechte, stellt sich also als Auslieferungsdelict im Sinne des Artikels II. ersten Absatzes und Zahl 12 des austro-russischen Staatsvertrages vom 15./3. October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. pro 1875 dar.

Entsprechend dem Art. V. Zahl 2 dieses Staatsvertrages erscheint diese strafbare Handlung nicht als verjährt mangels der Voraussetzungen des §. 229 lit. b) des österr. St. G. und des Art. 158 Z. 2 des russischen St. G., und weil nach beiden Gesetzen eine Verjährung der rechtskräftig verhängten Strafe nicht eintritt.

Durch das obenbezogene Urtheil ist auch nachgewiesen, dass der Verfolgte zur Zeit der Urtheilsfällung russischer Unterthan gewesen sei, daher gemäß Art. I. ein Hindernis, ihn auszuliefern, in dieser Richtung nicht vorhanden wäre.

Nach dem Gesagten unterläge es keinem Zweifel, dass A. Sch... T... im Falle seiner Betretung auf Grund des Staatsvertrages auszuliefern wäre, und handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage, ob der verhaftete Michel Louis R... mit dem Verfolgten wirklich identisch sei, was er entschieden in Abrede stellt, wobei er aber zugibt, russischer Unterthan zu sein.

In dieser Beziehung liegt nun Nachstehendes vor. Wie aus den beiliegenden Noten ersichtlich ist, erfolgte das Einschreiten der russischen Behörden anlässlich einer Anzeige der Wiener Polizei-Direction an das russische General-Consulat in Wien, und wird in der betreffenden Note des letzteren M. v. R... alias T... als der Verfolgte bezeichnet.

Der Verhaftete behauptet nun, er sei mit dem Verfolgten nicht identisch, sondern werde diese Identität nur von seinen Feinden auf Grund unzureichender Vermuthungen behauptet, und zwar sei es insbesonders

sein erbitterter Feind Karl O..., der diese Behauptung aufgestellt und ihn wahrscheinlich auch bei der Polizei denunciert habe.

Mit diesem sei er dadurch in Streit gerathen, dass er dem Professor H... Citate geliefert habe, aus welchen hervorgehe, dass die Juden am Passah-Feste Blut benöthigen. Man kann nun zwar nicht direct behaupten, dass die Denunciation von Karl O... ausgegangen, allein wenn man die von demselben seinem Protokolle angeschlossenen Streitschriften und weiter berücksichtigt, dass Karl O... bei der Polizei sofort als eine Art Identitätszeuge aufgetreten ist, und dass die russischen Gerichte eben durch die hiesige Polizei-Direction auf den Verhafteten aufmerksam gemacht worden sind, so muss es allerdings als möglich bezeichnet werden, dass Karl O... die Denunciation unternommen habe.

Was nun die Frage betrifft, ob R... wirklich der Verfolgte sei oder nicht, so lässt sich dieselbe allerdings vorläufig nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden. Das Urtheil nennt den Verfolgten A... Sch... T..., die Verfügung des russischen Untersuchungsrichters nennt ihn kurzweg M. A. R..., alias T..., auch A... Sch... T..... Wie aus der vorliegenden Correspondenz der russischen Regierung ersichtlich ist, ist eine Photographie oder Personsbeschreibung des Verfolgten nicht vorhanden, sie würde auch mit Rücksicht auf die seit der That verflossene Zeit schwerlich die erwünschte Aufklärung geben. Es bestätigen dagegen die Zeugen Leib S... und Bernhard R..., dass sie den R... noch vor dem Jahre 18.. zu Warschau, beziehungsweise Lemberg unter dem Namen Michael L... oder Leib T... kennen gelernt haben. R... selbst gibt an, sein Vater hätte Alexander T..., seine Brüder Samuel und Israel Bela T... geheißen. Er aber habe es zwar geduldet, wenn man ihn T... nannte, er hätte jedoch immer nur R. .. geheißen. Niemals habe er die Vornamen A... Sch... geführt. Der Zeuge Leib S... führt an, dass R..., obwohl er Michael L... heiße, doch recht gut auch A... Sch... genannt worden sein könne. Es sei in Russland Gebrauch, den Vaternamen zu führen, und da der Vater des T.... Alexander geheißen, welcher auf hebräisch mit Sender ausgedrückt würde, so würde Sendorow oder Sendorowits gleich Alexandrowits nur Sohn des Alexander bedeuten. Das Wort „Alter" aber könne zur Verhüllung des wahren Vornamens gedient haben. Es sei bei den Juden im Osten Gebrauch, ein Kind, für dessen Erhaltung man sehr besorgt sei, unter Verschweigung seines wahren Vornamens bis zu dem Alter, in welchem es sich völlig entwickelt, Alter zu nennen, und vermeine der Aberglaube, dass der Knabe hiedurch wirklich ein „Alter" werde. Übrigens erklärt dieser Zeuge allerdings, dass sowohl obige Vornamen, als auch dieser Familienname in Russland häufig vorkomme. Allen diesen Angaben widerspricht R..., ohne hiefür andere positive Beweise vorbringen zu können als den Hinweis

darauf, dass er seine Identität bereits in den Zeitungen geleugnet, dass seine Documente auf den Namen R... gestellt seien und darauf, dass er bereits einmal über die Denunciation eines gewissen Ephraim R... u. zw. im Jahre 18.. in K... verhaftet gewesen sei, und behauptet er, es sei damals constatiert worden, dass er mit dem Verfolgten T... nicht identisch sei, und sei er deshalb auf freien Fuß gesetzt worden, während seine Gegner behaupten, dass er damals durch Bestechung losgekommen sei. Auch darüber lässt sich nichts Positives feststellen, wohl aber ergibt sich aus den den Acten beiliegenden Noten, dass das russische Justiz-Ministerium vor Stellung des Auslieferungsbegehrens sich an den Untersuchungsrichter in K... um die Einsendung einer Personsbeschreibung des T... wendete, und ist aus der Antwort mindestens nicht ersichtlich, dass dem betreffenden Untersuchungsrichter von einem dort gelungenen Identitätsbeweise etwas bekannt sei.

Unter diesen Verhältnissen lässt es sich hierorts nicht feststellen, ob R... und der Verfolgte ein und dieselbe Person sei oder nicht. Es ist sogar fraglich, ob dies noch in Petersburg möglich sein wird, jedenfalls aber wird die Klarstellung dieser Frage dortselbst noch am ehesten erfolgen können. Da nun gegen R... zweifellos die bereits oben angeführten Verdachtsgründe dafür, dass er der Verfolgte sei, vorliegen, er auf der Stelle dieselben nicht zu entkräften vermag, es zur Auslieferung nicht nöthig ist, dass der volle Beweis der Schuld erbracht sei, sondern es genügt, wenn überhaupt triftige Verdachtsgründe hiefür vorhanden sind und dies auch in der Frage der Identität gelten muss, so liegt kein genügender Grund vor, die Auslieferung zu verweigern, und stellt die Rathskammer daher im Einverständnisse mit der k. k. St. A. gemäß §. 59 St. P. O. den Antrag, den Michael R... alias Alter Schenderow, auch Michael L... oder Leib T... wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betruges an die kais. russische Regierung auszuliefern.

Nachdem mit Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums vom .... Z..... die Auslieferung des Alter Schenderow T... an die kaiserl. russische Regierung bewilligt worden war, wurde der Genannte dem k. k. Grenzpolizei-Commissariate in Granica behufs Bewerkstelligung der Auslieferung überstellt.

Nr. 53.

Auslieferung nach Russland. Feststellung der Identität des Verfolgten.

Die Rathskammer erstattete in der Auslieferungssache des L. J. nachstehenden Bericht. Gemäß §. 41 Strafgesetz ist für den Fall, als Verträge mit auswärtigen Staaten über die Auslieferung von Verbrechern bestehen, nicht nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, sondern

in Gemäßheit dieser Verträge vorzugehen. Im vorliegenden Falle ist sonach einzig nach dem Staatsvertrage vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. pro 1875, und zwar sowohl in formeller, als auch in materieller Beziehung sich zu halten.

In formeller Hinsicht, was nämlich die Erfordernisse zur Bewilligung der Auslieferung durch Beibringung von Beweisen ꝛc. betrifft, erscheint Art. IX. des obbezogenen Staatsvertrages maßgebend, nach welchem die Auslieferung auf Grund des gestellten Begehrens und gegen Vorlage eines Strafurtheiles, einer Anklageacte, eines Verhaftbefehles ꝛc. zu erfolgen hat.

Nach dieser stricten Bestimmung ist der Schluss zu ziehen, dass sich das requirierte Gericht in eine Prüfung der Zulänglichkeit oder Kraft der Beweise für die Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung gar nicht einzulassen, sondern nur die äußeren Förmlichkeiten der Actenstücke zu prüfen und darauf zu sehen hat, ob keiner der im Art. V. angeführten, die Auslieferung untersagenden Fälle vorliegt.

Zu prüfen ist nach Absatz 3 des Art. IX., ob die Personsidentität vorhanden ist. In dieser Richtung liegt das Geständnis des L. J. vor, sich in Ekaterinoslaw, Nowotscherkask, an letzterem Orte mit dem falschen Ausweise auf den Namen St . . . . ., aufgehalten zu haben, er gesteht, einen der als Theilnehmer der Bande Bezeichneten und in strafgerichtliche Untersuchung Gezogenen, nämlich Peter A., zu kennen; er kennt den Priesterssohn Anton O. genau, und gerade letzterer bezeichnet den L. J. als denjenigen, welcher für die Mitglieder der Bande Knall- und Wurfgeschosse verfertigte. Zudem wurde die Photographie des L. J. als des von der russischen Gerichtsbehörde strafgerichtlich Verfolgten hieher gesendet, und ist es daher irrelevant, dass er unter den Mitgliedern der Bande als Peter P . . . . . bekannt war, und dass er ableugnet, diesen Namen geführt zu haben, da es sich nur um die Identität des Individuums handelt, dessen Auslieferung begehrt wird. Diese Identität ergibt sich auch weiters aus der Note der k. k. Polizei-Direction Wien, nach welcher der Eingelieferte von den russischen, ihm von Genf aus nachgefolgten Polizeiagenten L. M. und E. R. als der von den russischen Gerichten Verfolgte erklärt wurde.

Mit Rücksicht darauf, und da der Beschluss des Untersuchungsrichters am kais. russischen Kreisgerichte in W . . . . auf Eröffnung der Strafuntersuchung, Versetzung in den Anklagestand und Vorführung dem Landesgerichte vorliegt, ist in formeller Beziehung den Bedingungen des Staatsvertrages vollkommen entsprochen. Das Gleiche ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht der Fall. L. J. wird beschuldigt der Theilnahme an einer verbrecherischen Bande, welche nach der Begründung des Beschlusses des obenbezeichneten Untersuchungsrichters eigentlich intellectuelle

Urheberschaft und Mitschuld im Sinne des §. 5 Strafgesetz bedeutet. Von dieser Bande, deren Theilnehmer L. J. gewesen zu sein behauptet wird, wurden 3 Raubanfälle, darunter einer mit räuberischem Todtschlage, verübt und ein vierter Raubanfall versucht. Bezüglich des letzteren Factums liegt eine eingehende Begründung vor, welche die 3 anderen Fälle allerdings vermissen lassen.

Dass der beabsichtigte Postraub bereits in das Stadium des Versuches getreten ist, ergibt sich aus den nach dem Anklagebeschlusse bereits vorgenommenen umständlichen Vorbereitungen, wie die eigene Miete eines Hauses an geeigneter Stelle der Straße, die Anfertigung und Vertheilung der Sprenggeschosse. Dass aber der Versuch durch freiwilligen Rücktritt nach österreichischem Gesetze nicht straflos geworden ist, geht daraus hervor, dass die That, wie aus den Gründen zu entnehmen ist, nicht aufgegeben, sondern nur aufgeschoben wurde, weil der Postwagen zur geplanten Zeit schon bei Morgenhelle verkehrte und Bauern auf dem Felde beschäftigt waren, daher die Unvermögenheit der Ausführung vorlag.

Nachdem nun Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten Handlung, sowie die anwendbare Stelle des russischen Strafgesetzes angegeben ist, das incriminierte Delict (§. 190 Strafgesetz) die im Art. II. normierte Mindeststrafe nach österr. Gesetze bei weitem übersteigt und nach Art. II. Absatz 6 die Vergesellschaftung zu Verbrechen und den Raub unter jene Delicte zählt, wegen welcher eine Auslieferung stattzufinden hat, so dürfte das bezügliche Begehren sicherlich nicht unbegründet erscheinen.

Dem L. J. ist weiters das Verbrechen nach Art. 375 des russischen Strafgesetzes zur Last gelegt, begangen dadurch, dass er sich mit falschen Scheinen in Russland aufgehalten habe, welches Verbrechen nach dem ersten Grade des 38. Artikels des russischen Strafgesetzes mit Gefängnis von 8 Monaten bis zu 1 Jahre und 4 Monaten zu bestrafen ist. In dieser Richtung liegt nach der Bescheinigung des russischen Untersuchungsrichters vor, dass er sich in den Jahren 18.. und 18.. in Ekaterinoslaw, Nowotscherkask und Sebastopol mit falschen Scheinen (öffentlichen Urkunden) aufgeholfen hat; L. J. gesteht, dass er sich in Nowotscherkask mit einem Ausweise auf den Namen S . . . . . aufgehalten habe, bezüglich dessen nach dem Anklagebeschlusse erwiesen ist, dass die darauf befindliche Beglaubigung falsch ist. Nachdem nun nach österr. Strafgesetze die Verfertigung und der Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde unter Umständen das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. d) Strafgesetz begründen, somit eine schwerere Strafe als Gefängnis in der Dauer eines Jahres nach sich ziehen kann, die Verfertigung falscher öffentlicher Urkunden, wenn sie, wie im vorliegenden Falle naheliegend, geschieht, um das Aufsichtsrecht des Staates zu schädigen, als das Verbrechen des

Betruges angesehen werden kann, so ist weiters in dieser Richtung nach Z. 7 des Art. II. der Fall der Auslieferung vorhanden.

Nachdem L. J., wie er selbst zugibt und das vorliegende Attest darthut, russischer Staatsangehöriger ist, so stellt die Rathskammer gemäß §. 59 St. P. O. den Antrag auf Auslieferung des L. J. an die kaiserl. russische Regierung wegen Verbrechens des Raubes und Betruges; und es wurde vom k. k. Justiz-Ministerium der Beschluss des Oberlandesgerichtes auf Auslieferung des L. J. wegen der beiden obengenannten Verbrechen an die kaiserl. russische Regierung genehmigt.

Nr. 54.

Auslieferung eines russischen Staatsangehörigen an die russische Regierung wegen Wechselfälschung, Amtsveruntreuung und Vertrauensmissbrauches.

Am . . . . . wurde von der k. k. Polizei-Direction in Wien der gewesene Notar zu U . . . . im Gouvernement Kiew in Russland Nikolaus O., nach eigener Angabe in U . . . . zuständig, deshalb anher eingeliefert, weil derselbe von dem Untersuchungsrichter des kaiserl. russischen Kreisgerichtes zu U . . . . wegen Wechselfälschung, Amtsveruntreuung, Unterschlagung größerer Geldbeträge überhaupt und der Unzucht wider die Natur verfolgt wird, und ist weiters das Auslieferungsansuchen der kaiserl. russischen Botschaft in Wien und des Untersuchungsrichters am kaiserl. russischen Kreisgerichte zu U . . . ., welch letzteres mit einem Haftbeschlusse verbunden ist, mit Erlass des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom . . . . Z. . . . im Wege des hochlöbl. Oberlandesgerichtes zur Amtshandlung nach §. 59 St. P. O. herabgelangt. Aus der im Beschlusse des Untersuchungsrichters am Kreisgerichte zu U . . . . enthaltenen Darstellung des Sachverhaltes ergibt sich nun, dass Nikolaus O. beschuldigt erscheint: 1. 2 Wechsel à 2000 und 2500 Rubel auf den Namen Witold K., 2. 3 Wechsel à 1000 Rubel und je einen Wechsel à 4000, 1000, 2000, 3000 und 3600 Rubel auf den Namen der Marie D. gefälscht zu haben, 3. dass er einen ihm von Gerschko Itzkow K. anvertrauten Betrag von 750 Rubel demselben vorenthalten und sich zugeeignet habe, 4. dass er einen ihm von dem Notar Leonti S. in seiner amtlichen Eigenschaft als Notar nebst mehrerer, zur Abgabe an den ältesten Notarius bestimmter Actenstücke eingesendeten, zur Deckung verschiedener Gerichtsgebüren und Ausgaben bestimmten Betrag von 352 Rubel nicht abführte, sondern sich zueignete, 5. dass er einen ihm von Gerschko Szulow D. zur Leistung einer Zahlung anvertrauten Betrag von 49 Rubel sich zueignete, endlich 6. dass er sich mit mehreren Männern der Unzucht wider die Natur schuldig machte. Da sich nun die sub 1—5 bezeichneten Thathandlungen

sowohl nach den §§. 201 lit. a), 181 und 183 des österreichischen Strafgesetzes, als auch nach den §§. 1160, 460, 362, 1681, 354 und 995 des russischen Strafgesetzbuches als Verbrechen darstellen, welche eine schwerere Strafe als einjähriges Gefängnis nach sich ziehen können, und die sub 3—5 aufgeführten Unterschlagungen im Sinne des h. Justiz-Ministerial-Erlasses vom 6. April 1880 Z. 4735 unter den im Auslieferungsvertrage mit Rußland vom 15. October 1874 Art. II. Absatz 11 angeführten Vertrauensmißbrauch einzureihen sind, die sub 1 und 2 aufgeführten Wechselfälschungen unter Absatz 7 und die sub 4 bezeichnete Unterschlagung unter Absatz 9 des erwähnten Vertragsartikels fallen, sämmtliche Delicte in Rußland verübt wurden, und die von Nikolaus O. selbst anerkannte russische Staatsangehörigkeit mit Rücksicht auf das öffentliche Amt eines Notars, welches er in U . . . . bekleidete und auf die an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichtete Zuschrift der kaiserl. russischen Botschaft in Wien außer Zweifel ist, so stellt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes gemäß §. 59 St. P. O. den Antrag, es wolle dem durch die kaiserl. russische Botschaft an die k. k. österr. Regierung gelangten, den Bestimmungen des Auslieferungsvertrages vom 15. October 1874 entsprechenden Ansuchen des kaiserl. russischen Kreisgerichtes in U . . . . um Auslieferung des hier verhafteten Nikolaus O. wegen Verbrechens der Wechselfälschung, Amtsveruntreuung und Vertrauensmißbrauch stattgegeben werde. Nikolaus O. wurde, nachdem seine Auslieferung vom k. k. Justiz-Ministerium bewilligt worden war, an die russische Grenzbehörde mittelst Nordbahn auf dem Wege Trebinia—Granica überstellt.

Nr. 55.

Auslieferung eines russischen Staatsangehörigen an die russische Regierung wegen Mitschuld am Raubmorde.

Mittelst Schreiben vom . . . . . hat das kaiserl. russische Consulat zu Wien anher mitgetheilt, daß der bei diesem Gerichte in Untersuchung gestandene Adolf Jan J., welcher nach erfolgter Einstellung der gegen ihn anhängig gewesenen Untersuchung dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Alsergrund übergeben, von diesem am 23. Mai 18.. der Übertretung der Falschmeldung für schuldig erkannt, zu 3 Wochen strengen Arrest verurtheilt und dessen Abschaffung aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach vollstreckter Strafe ausgesprochen wurde, von der russischen Polizei wegen eines am 8. Mai 18.. in P. . . . an Thekla B. verübten Raubmordes beinzichtiget werde, und daß dieser Raubmord zu dem Zwecke verübt worden sei, um sich des Geldes der Ermordeten zu socialistischen Zwecken zu bemächtigen. J., welcher am

13. Juni 18.. anher eingeliefert wurde und angibt, zu N .... geboren zu sein und sich als russischer Staatsangehöriger bezeichnet, behauptet wohl, zu Ende des Jahres 18.. oder anfangs des Jahres 18.. in P.... gewesen zu sein, stellt jedoch die Verübung des ihm zur Last gelegten Mordes in Abrede.

Aus dem vorliegenden Haftbefehle des Untersuchungsrichters des St. Petersburger Landesgerichtes für besonders wichtige Fälle ergibt sich jedoch, dass der verhaftete Edelmann Heinrich B. gesteht, er habe in der Carnevalswoche des Jahres 18.. mit Xaver D., Ludwig G. und Adolf Jan J. und P. verabredet, die Thekla B. zu P ...., mit der er in einem Liebesverhältnisse stand, zu ermorden, um sich ihres Geldes zu bemächtigen, und habe zu diesem Behufe von J. Cyankali erhalten, habe jedoch, da er befürchtete, dass das Gift nicht momentan wirken würde, mit den obbezeichneten Personen beschlossen, die Thekla B. mittelst eines Todtschlägers zu ermorden, J. und P. hätten ihm den Todtschläger am 7. Mai 18.. nach P .... gebracht, er habe sich zur Thekla B. begeben, sie gebeten, ihm seine eigene Photographie zu zeigen, und als sie zu diesem Zwecke ihren Geldschrank öffnete, die Thekla B. erschlagen, alles Geld und alle Geldsachen aus deren Schranke genommen und sei auf die Straße gegangen, wo J. ihn erwartete, dem er die geraubten Gegenstände gab, und ergibt sich weiters, dass durch D. und G. die Angaben des B. bestätigt und insbesondere auch sichergestellt wurde, dass J. am Tage nach der Ermordung der gedachten Frau 12.000 Rubel in Wertpapieren und barem Gelde, dann einen Wechsel über 12.000 Rubel und viele Goldsachen besaß.

Die kaiserl. russische Botschaft zu Wien hat nun unterm ..... vom k. k. Ministerium des Äußern die Auslieferung des J. begehrt.

Die dem eben Genannten zur Last gelegte Handlung würde, da sie nach §. 1453 Punkt 4 des russischen Strafgesetzbuches als das Verbrechen des Raubmordes anzusehen ist und nach §. 1452 dieses Gesetzbuches mit Verschickung in die Bergwerke zu Zwangsarbeiten auf 15 bis 20 Jahre geahndet wird, hierlands als das Verbrechen der Mitschuld am Raubmorde anzusehen und nach §. 137 Strafgesetz mit schwerem Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu bestrafen wäre, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. II. des mit Russland am 15. October 1874 geschlossenen Vertrages die Auslieferung des J. an das oberwähnte russische Gericht bedingen, weil sie in Russland verübt wurde und mit Rücksicht auf die Angaben des J. über seine Staatsangehörigkeit an dessen russischer Staatsbürgerschaft umsoweniger zu zweifeln ist, als er auch von dem kaiserl. russischen Consulate und der kaiserl. russischen Botschaft als russischer Unterthan bezeichnet wird.

Die Angabe des russischen Consulates, dass der erwähnte Raub-

mord an Thekla B. zu socialistischen Zwecken verübt wurde, findet in der angeführten Verfügung des Untersuchungsrichters zu St. Petersburg keine Unterstützung. Wenn aber selbst diese Angabe richtig wäre, so würde dieser Umstand nach Ansicht der Rathskammer des k. k. Landesgerichtes doch nicht der Auslieferung des J. entgegenstehen, weil, wenn auch die socialistische Bewegung in ihrer extremsten Art eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform anstreben und daher das Verbrechen des Hochverrathes im Sinne des §. 58 lit. b) Strafgesetz, demnach ein politisches Verbrechen begründen würde, und wenn auch der Raubmord an Thekla B., was übrigens nicht erwiesen ist, im Hinblicke darauf verübt worden wäre, hiedurch der anarchistischen Propaganda Geldmittel zu verschaffen, doch der Raubmord immer an und für sich als ein gemeines Delict und keineswegs als ein derartiges angesehen werden darf, welches mit einem politischen Verbrechen in einem solchen Zusammenhange stehen würde, dass im Sinne des Art. IV. des oben bezogenen Vertrages die Auslieferung des Mörders ausgeschlossen sein könnte. Es erlaubt sich demnach die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft und unter Anschluss der bezüglichen Acten die Auslieferung des Adolf Jan J. an das St. Petersburger Landesgericht für besonders wichtige Fälle zu beantragen und unter Einem zu bemerken, dass J. für den Fall der Bewilligung der Auslieferung an das k. k. Bezirksgericht Chrzanow zum Zwecke der Übergabe bei der Grenzstation Granica an die kaiserl. russischen Behörden überstellt werden würde. Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte die vom Oberlandesgerichte beschlossene Auslieferung.

Nr. 56.

Auslieferung eines Verfolgten an Russland wegen Verbrechens der Veruntreuung.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat das Ansuchen des kaiserl. russischen Kreisgerichtes in Warschau und der kaiserl. russischen Botschaft in Wien um Auslieferung des hier verhafteten Abraham K. wegen Verbrechens der Veruntreuung zur Amtshandlung nach §. 59 St. P. O. hieher gelangen lassen. Nachdem nun der am 4. Juli 18.. hiergerichtlich verhaftete Abraham K. in Übereinstimmung mit den in der Verordnung des Untersuchungsrichters beim obgenannten Kreisgerichte angeführten Thatumständen der zum Nachtheile seines Dienstgebers Michael A. in Warschau verübten Veruntreuung eines Barbetrages von 200 Rubeln und zweier Wechsel über 500 Rubel und 1000 Rubel vollkommen geständig ist, diese Veruntreuung sowohl nach §. 183 des österr. Strafgesetzes, als auch nach Art. 1681 des russischen Strafgesetzbuches als ein Verbrechen

sich darstellt, welches eine schwerere Strafe als ein einjähriges Gefängnis nach sich ziehen kann, und im Sinne des hohen J. M. E. vom 6. April 1880 Z. 4735 unter den im Auslieferungsvertrage mit Rufsland vom 15. (3.) October 1874 Art. II. Nr. 11 aufgeführten Vertrauensmifsbrauch einzureihen ist, und nachdem die russische Staatsangehörigkeit des Abraham K. durch die vorliegenden Acten und Reisedocumente außer Zweifel gestellt ist, so stellt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes gemäß §. 59 St. P. O. den Antrag, es wolle dem durch die kaiserl. russische Botschaft an die k. k. österreichische Regierung gelangten, den Bestimmungen des obcitierten Auslieferungsvertrages entsprechenden Ansuchen des kaiserl. russischen Kreisgerichtes Warschau um Auslieferung des hier verhafteten Abraham K. wegen Verbrechens der Veruntreuung stattgegeben werden. Mit Genehmigung des k. k. Justiz-Ministeriums erfolgte denn auch die Auslieferung des Abraham K. an Rufsland.

Nr. 57.

Interpretation des Auslieferungsvertrages mit Rufsland. Bewilligte Auslieferung wegen Unterschlagung von Geldern.

1. Bericht an das k. k. Oberlandesgericht seitens der Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien. Am 21. März theilte die k. k. Polizei-Direction Wien diesem Gerichte mit, dafs an dieselbe mit Erlafs des hohen k. k. Ministeriums des Äußern vom . . . . . Z. . . . ein von dem kaiserl. russischen Generalconsulate in Constantinopel am 2. April 18.. ausgefertigter Steckbrief gelangte, demzufolge der aus Constantinopel flüchtig gewordene, nach Ch . . . . in Rufsland zuständige Postbeamte Jakob J. M. einer Unterschlagung von 10.000 Rubel zum Nachtheile der russischen Compagnie der Dampfschiffahrt in Constantinopel sich schuldig machte, sowie dafs derselbe auch im Eberhardt'schen Polizeianzeiger unterm 2. Mai 18.. wegen der erwähnten Handlungsweise beschrieben sei, übermittelte den obgedachten Steckbrief und eine Abschrift des den Jakob J. M. betreffenden Eberhardt'schen Polizeianzeigers, zeigte an, dafs M. am 20. März 18.. zu Wien verhaftet wurde, und lieferte denselben in das hierortige Gefangenhaus ein. Hierüber wurde mittelst des mit Bericht vom . . . . . Z. . . . . dem hohen k. k. Oberlandesgerichte behufs Weiterbeförderung im diplomatischen Wege vorgelegten Schreibens dieses Landesgerichtes vom . . . . . dem kaiserl. russischen Generalconsulate in Constantinopel von der Verhaftung des M. Mittheilung gemacht und dasselbe ersucht, mit möglichster Beschleunigung bekannt zu geben, ob die Auslieferung des Jakob J. M. begehrt werde, jedoch in diesem Schreiben keineswegs erwähnt, dafs M., falls innerhalb eines

Monates vom Tage seiner Verhaftung an dessen Auslieferung nicht begehrt werden sollte, enthaftet würde, weil nach Ansicht dieses k. k. Landesgerichtes im vorliegenden Falle die Schlussbestimmung des Artikels X. des mit Russland geschlossenen Staatsvertrages vom 15. October 1874 schon deshalb allein keine Anwendung finden konnte, da die Verhaftung des M. nicht auf eine direct von der russischen Regierung oder von einem russischen Gerichte erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Haftbefehles oder auf Vorweisung desselben, sondern aus eigener Veranlassung seitens der hierortigen Polizeibehörde und infolge des obgedachten Steckbriefes vorgenommen wurde, das verfolgende kaiserl. russische Gericht erst durch das gefertigte Landesgericht von der Anhaltung des M. in Kenntnis gesetzt wurde und erst dadurch in die Lage kam, für die Beischaffung der zur Erwirkung der Auslieferung desselben nöthigen Behelfe Sorge zu tragen, welche Ansicht auch in dem Erlasse des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 18. October 1878 Z. 13.887 eine Unterstützung findet.

Die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes, welche angewiesen wurde, über das Ersuchen der russischen Regierung den M. solange in Haft zu behalten, bis die zur Erwirkung der Auslieferung des Genannten erforderlichen Documente vorgelegt werden können, Beschluss zu fassen, tritt nun der oben entwickelten Anschauung des k. k. Landesgerichtes umsomehr bei, als aus der Verbalnote der kaiserl. russischen Botschaft vom .... Z. . . . hervorgeht, dass die russische Regierung die Auslieferung des M. zu begehren willens ist, diese Verbalnote am . . . . . bei dem k. k. Ministerium des Äußern, somit noch innerhalb eines Monates vom Tage der Verhaftung des M. an, einlangte, hiedurch selbst der Bestimmung des Artikels X. des obcitierten Staatsvertrages hinsichtlich der Dauer der Verwahrungshaft entsprochen erscheint, da nach dem schon bezogenen hohen Justiz-Ministerial-Erlasse es genügt, wenn das Auslieferungsbegehren innerhalb Monatsfrist auf diplomatischem Wege an den ersuchten Staat gelangt ist und der zu einem solchen Begehren erforderliche Haftbefehl schon in dem vom kaiserl. russischen Generalconsulate zu Constantinopel erlassenen Steckbriefe vorliegt. Es hat demnach auch die Rathskammer den formellen Beschluss gefasst, es sei Jakob J. M. bis zum Einlangen der von der kaiserl. russischen Regierung beizubringenden, zur Erwirkung der Auslieferung desselben erforderlichen Behelfe in hiergerichtlicher Haft zu behalten, und erlaubt sich hierüber unter Anschluss der herabgelangten besprochenen Verbalnote, des hierortigen Schreibens vom . . . . . Z. . . . . in russischer Übersetzung, dann der Abschriften des obenerwähnten Steckbriefes und zwar in deutscher Übersetzung, sowie der gedachten Verlautbarung im Eberhardt'schen Polizeianzeiger mit dem Bemerken zu berichten, dass dieser Bericht nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft im Einverständnisse mit derselben beschlossen wurde.

2. Bericht. In dem mit hohem Indorsat-Erlasse vom . . . . . Z. . . . herabgelangten und hiemit neuerlich in Vorlage gebrachten hierortigen Berichte vom . . . . Z. . . . wurde bereits dargelegt, dass der nach seiner eigenen Angabe nach Ch . . . . in Russland zuständige Jakob J. M. am 20. März 18.. deshalb von der k. k. Polizei-Direction zu Wien verhaftet und anher eingeliefert wurde, weil derselbe in einem von dem kaiserl. russischen Generalconsulate in Constantinopel ausgefertigten Steckbriefe vom 2. April 18.. der Unterschlagung von 10.000 Rubeln zum Nachtheile der russischen Compagnie der Dampfschiffahrt in Constantinopel beschuldigt erschien. M. gab hiergerichts an, er habe, während er bei der Post-Abtheilung der gedachten Dampfschiffahrts-Compagnie bedienstet war, aus der ihm anvertrauten Postcassa nach und nach Gelder im Betrage von 7- bis 8000 Rubel sich genommen und sei, da er die Entdeckung seiner Handlungsweise befürchtete, im Jahre 18.. aus Constantinopel geflüchtet, es hätten jedoch seine Mutter Susanne und sein Onkel W. dem nun verstorbenen Baron St., dem Haftagenten der genannten Gesellschaft zu Odessa, Ersatz für die von ihm aus der Postcassa entnommenen Gelder geleistet, worauf derselbe versprach, dass eine weitere Verfolgung dieser eigenmächtigen Geldentnahme nicht mehr stattfinden würde.

Aus der nunmehr vorliegenden Verfügung des Untersuchungsrichters des Bezirksgerichtes O. . . . . für die wichtigsten Angelegenheiten ergibt sich, dass M., während er in den Jahren 18.. und 18.. die Postabtheilung der Hauptagentur der russischen Gesellschaft der Dampfschiffahrt und des Handels in Constantinopel verwaltete, Gelder im Betrage von 9214 Rubel, die er zum Absenden nach Russland auf den Dampfschiffen der Gesellschaft empfieng, unterschlug, weshalb auch ein Haftbeschluss gegen ihn von dem genannten Untersuchungsrichter gefasst wurde. Die That M.'s eignet sich zum Verbrechen der Veruntreuung im Sinne des Art. 1684 des russischen Strafgesetzbuches 1. Theiles, strafbar nach Art. 1666, beziehungsweise 31 dieses Strafgesetzbuches mit dem Verluste aller besonderen persönlichen und Standesrechte und Gerechtsame, mit der Verpflichtung zum Aufenthalte in Sibirien, oder mit Verweisung in die Correctionsabtheilungen für Arrestanten nach dem 5. Grade, das ist mit Verschickung zum Aufenthalte nach den Gouvernements von Tomsk oder Tobolsk oder Arbeiten in den Correctionsabtheilungen für Arrestanten auf die Zeit von 1 bis zu $1^1/_2$ Jahren, und nach dem hierlands geltenden Strafgesetze zum Verbrechen der Veruntreuung im Sinne des §. 183 Strafgesetz, strafbar nach dem höheren Strafsatze des §. 184 Strafgesetz mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre.

Entsprechend der gedachten Verfügung des Untersuchungsrichters hat die kaiserl. russische Regierung mittelst Verbalnote ihrer sie zu Wien vertretenden Botschaft vom 25. April 18.. die Auslieferung M.'s

und die Benennung des Grenzpunktes der Übergabe desselben begehrt. Da nun M. nach seiner eigenen Angabe und nach der Behauptung des mehrgedachten Untersuchungsrichters russischer Staatsunterthan ist, dies auch aus dem Inhalte eines von dem großherzoglich badischen Bezirksamte Karlsruhe am 6. März 18.. ausgestellten Documentes hervorgeht, die demselben zur Last fallende That, wie auch aus dem hohen Justiz-Ministerial-Erlasse vom . . . . . Z. . . . . zu entnehmen ist, unter den im Absatze 11 des Art. II. des mit Russland geschlossenen Staatsvertrages vom 15. October 1874 erwähnten Vertrauensmisbrauch zu subsumiren kommt, dieselbe sowohl in Russland, wo sie gesetzt wurde, als auch hierlands mit einer schwereren Strafe als jener des Gefängnisses in der Dauer eines Jahres geahndet werden könnte, daher auch die Voraussetzung des allgemeinen Theiles des Art. II. des obbezogenen Staatsvertrages eintritt, die Strafverfolgung M.'s, selbst wenn die von ihm behauptete Schadensgutmachung eingetreten wäre, doch nicht ausgeschlossen erscheint, da nicht durch ihn selbst diese Gutmachung erfolgte und auch die Verjährung der Strafe nicht eingetreten ist, so stellt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag auf Auslieferung des Jakob J. M. wegen in Russland verübten Verbrechens der Veruntreuung an die kaiserl. russische Regierung mit dem Bemerken, dass derselbe für den Fall der Genehmigung seiner Auslieferung an das k. k. Bezirksgericht Chrzanow (als dem nächstgelegenen Grenzorte von Granica) überstellt werden würde. Nach Herablangen der Genehmigung der Auslieferung des Jakob J. M. seitens des k. k. Justiz-Ministeriums wurde derselbe nach Granica überstellt.

Nr. 58.

Auslieferung an Russland wegen Wechselfälschung.

Am 25. August 18.. wurde von der hiesigen Polizeibehörde über die Anzeige eines gewissen Abraham F. ein Mann, namens Schmul Israel G., 58 Jahre alt, zu L . . . . in Russisch-Polen geboren und dahin zuständig, mosaisch, verheiratet, Fabrikant, verhaftet und hieher eingeliefert. F. gab an, dass G. im vorigen Jahre vom Bezirksgerichte L... in Untersuchungshaft genommen worden sei unter der Beschuldigung, daselbst einen auf 200 Rubel lautenden Wechsel gefälscht zu haben. Über die von F. geleistete Bürgschaft sei G. auf freien Fuß gesetzt worden, derselbe sei aber vor beendeter Untersuchung flüchtig geworden. G. gibt zu, dass diese Darstellung der Wahrheit entspreche, behauptet aber, er werde der Wechselfälschung mit Unrecht beschuldigt, ohne jedoch in der Lage zu sein, seine Unschuld auf der Stelle nachzuweisen. Er erklärt ferner ganz bestimmt, er sei russischer Unterthan und habe gegen seine Aus-

lieferung an die kaiserl. russische Regierung nichts einzuwenden. In dem angeschlossenen Communicate begehrt nunmehr die kaiserl. russische Regierung auf Grund der beiliegenden Verfügung des Untersuchungsrichters in P . . ., welche den Sachverhalt in ähnlicher Weise, wie er oben dargestellt wurde, schildert, die Auslieferung des Schmul G. Die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung würde sich nach österr. Rechte als das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197, 200 und 201 lit. a) Strafgesetz, strafbar nach §. 202 Strafgesetz mit Kerker bis zu 5 Jahren, nach §. 1160 des russischen Strafgesetzes als das gleiche Verbrechen, strafbar mit Verbannung nach Sibirien, darstellen, und dürften daher im vorliegenden Falle die Voraussetzungen der Art. I., dann Art. II. allg. Theil und Zahl 7 3. Absatz des austro-russischen Auslieferungsvertrages vom 15. (3.) October 1874 R. G. Bl. Nr. 128 für das Jahr 1875 gegeben sein. Es stellt daher die Rathskammer im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft gemäß §. 59 St. P. O. den Antrag auf Auslieferung des Schmul G. wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betruges an die kaiserl. russische Regierung und fügt bei, dass sich zur Übergabe und Übernahme des Auszuliefernden das Grenzpolizei-Commissariat in Granica am besten eignen dürfte, weil dieser Ort mit P . . . . durch eine directe Eisenbahnlinie verbunden ist. Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte diese Auslieferung.

Nr. 59.

Enthaftung des Verhafteten über Ablauf der zur Stellung des Auslieferungsbegehrens vertragsmäßig bestimmten Frist.

Das Polizei-Commissariat zu Podwoloczyska hat mit Telegramm vom 24. Juni 18.. der Polizei-Direction Wien angezeigt, dass ein gewisser Josef R. nach Verübung von Diebstählen zum Nachtheile der Odessaer Firma D., welche er in Soroki und Odessa begangen, nach Wien flüchtig geworden sei. Infolge dessen verhaftete die Polizeibehörde am 7. Juli 18.. den Josef R., 20 Jahre alt, zu Odessa geboren und dahin zuständig, mosaisch, ledig, Magazineursgehilfen, zuletzt in Odessa bei der Firma Gebrüder D. bedienstet. Derselbe gab an, er sei von dort, weil ihn der Dienst nicht freute, vor circa 14 Tagen fortgegangen und habe in Vulkowini in Russland einem Agenten dieser Firma namens M. L. 100 Rubel entlockt, die er nunmehr schon verbraucht habe. Diebstähle habe er nicht begangen. Josef R. wurde, obwohl von dem Vorhandensein eines Haftbefehles keine Nachricht hieher gelangt ist, auf Grund des oberwähnten Telegrammes im Sinne des §. 39 Strafgesetz nach seiner am 8. Juli 18.. früh 9 Uhr erfolgten Einlieferung in Haft genommen.

Hierauf wurde die kaiserl. russische Regierung im diplomatischen Wege von dem Vorgefallenen benachrichtigt und angegangen, im Sinne des Art. X. des Staatsvertrages vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. pro 1875 das vertragsmäßig belegte Auslieferungsbegehren innerhalb der in diesem Artikel angegebenen Frist zu stellen und die bezüglichen, insbesondere den zugestandenen Betrug betreffenden Acten zur Amtshandlung im Sinne des §. 40 Strafgesetz einzusenden.

Da aber die kaiserl. russische Regierung, ungeachtet dieselbe bereits am 29. Juli 18.. von der Verhaftung des Josef R. in Kenntnis gesetzt wurde, die Auslieferung des Genannten nicht begehrt und auch die requirirten Erhebungsacten nicht eingesendet hat, so berichtete das k. k. Landesgericht Wien an das Oberlandesgericht, dass im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. X. des Staatsvertrages vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. die Aufrechterhaltung der ferneren Verhaftung des Josef R. nicht gerechtfertigt, und somit Josef R. zu enthaften sei.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom . . . . Z. . . . . wurde die sofortige Enthaftung des Josef R. verfügt.

Nr. 60.

Unterbliebene Auslieferung wegen Abganges eines verbrecherischen Thatbestandes. Sofortige Einstellung des Auslieferungsverfahrens und Enthaftung des Verfolgten.

Am . . . . . wurde von der Polizei-Direction Wien der 16 Jahre alte, zu Posen geborene, nach Manchester zuständige John M. zur Ausweisleistung angehalten. Am 10. September 18.. langte bei der Polizeibehörde ein mit den Worten: M . . . . O . . . . . unterfertigtes Telegramm ein, laut dessen John M. mit 500 Rubeln geflüchtet wäre. John M. gab nun an, er habe, am 8. September 18.. aus dem Comptoir seines zu Warschau lebenden Vaters Georg M., bei dem er gewohnt und auch die Verpflegung erhalten habe, und zwar aus einem versperrten Pulte, dessen Schlüssel er in seinem Besitze gehabt, einen Betrag von 330 Rubel entwendet und sich hiemit nach Wien geflüchtet.

Bei der Verhaftung des Obgenannten fanden sich noch 245 Rubel vor. Über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft wurde gegen John M. das Auslieferungsverfahren eingeleitet und nach §. 39 Strafgesetz über ihn die Haft verhängt, und es ist von der Rathskammer des k. k. Landesgerichtes ein an das kais. russische Kreisgericht zu Warschau gerichtetes Schreiben sammt einer gemäß hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1868 Z. 5003 ausgefertigten Übersetzung desselben in russischer Sprache dem Oberlandes-

gerichte behufs Veranlassung der Weiterbeförderung desselben im diplomatischen Wege an das genannte Gericht vorgelegt worden.

Nachdem jedoch durch die erfolgte Vernehmung des aus Warschau nach Wien gereisten Georg M., Vaters des Obgenannten, sichergestellt wurde, dass der dem John M. zur Last liegende, in Warschau verübte Diebstahl lediglich als Übertretung im Sinne des §. 463 Strafgesetz sich darstellt, weil dieser Diebstahl von dem Letztgenannten zum Nachtheile seines Vaters, welcher auch seine Anzeige in Warschau zurückzog, zu einer Zeit verübt wurde, als er mit diesem im gemeinschaftlichen Haushalte lebte, weshalb auch sofort über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft das Auslieferungsverfahren eingestellt und John M. enthaftet wurde, so entfiel auch die Nothwendigkeit, mit dem kaiserl. russischen Kreisgerichte zu Warschau in Correspondenz zu treten, und es machte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes hievon dem Oberlandesgerichte mit der Bitte Mittheilung, die geeignete Vorkehrung wegen Unterlassung der Beantwortung des bereits vorgelegten, an das genannte russische Gericht gerichteten Requisitionsschreibens veranlassen zu wollen.

Nr. 61.

Auslieferung eines russischen Unterthans wegen Brandstiftung.

Nachdem das Wiener Landesgericht wegen der besonderen Dringlichkeit unmittelbar dem Justiz-Ministerium die Verhaftung des russischen Staatsangehörigen A. M. anlässlich eines Telegrammes des österr. ung. Generalconsulates zu K.... wegen von ihm in R... begangener Brandstiftung angezeigt hatte, erstattete die Rathskammer nachstehenden Bericht:

A. M., zu R.., Gouvernement Poltawa geboren, und dahin zuständig, zuletzt in Wien wohnhaft, wurde mit Note der Polizei-Direction ddo... eingeliefert und das Auslieferungsverfahren eingeleitet, da er laut Telegramms des k. u. k. österr. ung. Consuls in K.... der Brandstiftung beschuldigt wird.

Die Sicherheitsbehörde war auf diese Person durch die Verübung des Diebstahls eines Schirmes aufmerksam geworden, infolge dessen A. M. auch bei dem Bezirksgerichte A.. zu 14 Tagen strengen Arrests verurtheilt worden ist.

Aus der im Sinne des Art. IX. des Staatsvertrages vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. für 1875 anher gelangten Verfügung des Untersuchungsrichters für die wichtigsten Angelegenheiten des Bezirksgerichtes zu P... geht hervor, dass A. M. beschuldigt wird, am 1. Nov. 18.. zu R... auf dem Dache der Dampfmühle, welche seiner Gattin B. M. gehört, eine Brandlegung versucht zu haben. Man fand daselbst

ein Blechgeschirr mit Petroleum, Zunder, Zündhölzchen und andere taugliche Brennstoffe. Der Verdacht fällt auf A. M., weil er Gelegenheit hatte, von dem Hofe seines Wohnhauses auf das Dach der Mühle zu gelangen, und weil unter den zur Brandlegung hergerichteten Werkzeugen eine ihm gehörige eiserne Schöpfkelle, sowie Stücke von einem hölzernen Reifen gefunden wurden, wie solche in seinem Hofe vor der Feuersbrunst angehäuft worden waren. Derselbe gab vor, am 20. October ins Ausland zu reisen, wurde aber von Zeugen wiederholt und noch am Tage vor der Brandlegung in der Nähe von R... gesehen; er war schon einmal wegen einer gleichen That in Untersuchung und hat damals die Mühle seiner Gattin abgetreten, sich aber auch nachträglich als Eigenthümer geberdet, die Mühle, da er selbst nicht das nöthige Capital zum Betriebe hatte und verschuldet ist, verpachtet und sich bemüht, dieselbe nach dem in nächster Zeit zu gewärtigenden Ablaufe des Pachtes zu verkaufen oder weiter zu verpachten, was ihm jedoch nicht gelang.

Dafür aber brachte er es durch eine den wirklichen Wert weit übersteigende Schätzung dahin, dass diese Mühle, welche am 2. November 18.. um 46.000 Rubel versichert worden war, am 14. August 18.. mit weiteren 17.000 Rubel, ferner Maschinen und Nebengebäude um 6000 Rubel versichert wurden.

Der eigentliche Endzweck der Brandlegung geht aus diesen Umständen hervor. Der Verdacht gegen A. M. wird dadurch bestärkt, dass gegen ihn eine Untersuchung wegen „betrügerischer Entwendung" von 2000 Rubel anhängig und er, wie schon erwähnt, auch in Wien wegen Diebstahls bestraft worden ist.

Diesen Verdachtsgründen gegenüber vermag sich der Beschuldigte nicht auszuweisen. Er beruft sich zwar auf seinen Pass, in welchem auf Seite 15 und 19 Stempel vorkommen, wonach er schon am 24. October 18.. die Grenze Russlands nach dem Auslande überschritten habe; aber abgesehen davon, dass über die Echtheit dieser Stempel und über den Umstand, ob A. M. persönlich die Abstempelung veranlasst und die Grenze wirklich überschritten hat, keine Beweise vorliegen, ist die Möglichkeit gewiss nicht ausgeschlossen, dass er nach dem 24. October nach Russland zurückgekehrt ist, wo er von mehreren Zeugen sowohl am 28., als auch am 31. October gesehen wurde.

Die Thathandlung des Beschuldigten bildet das im Art. 1610 Abs. 3 des russischen Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen, sowie bei dem Umstande, als die Mühle Eigenthum der B. M. war und zweifellos auch anderweitiges fremdes Eigenthum — wenigstens das des Pächters — der Feuersgefahr ausgesetzt wurde, nach österr. Gesetze das Verbrechen der Brandlegung nach §§. 166, 167, 169 St. G. und erscheint in Russland mit schwerer Zwangsarbeit bis zu 6 Jahren und in Österreich mit mindestens 1—5 Jahren schweren Kerker bedroht.

Die russische Staatsbürgerschaft des A. M. ist durch seine in Übereinstimmung mit der Verfügung der russischen Behörde gemachten Angaben, sowie durch die bei ihm vorgefundenen Documente, Reisepass und Aufenthaltsbewilligung, erwiesen. Nachdem somit das gestellte Auslieferungsbegehren den Art. I., II., IX des russisch-österreich. Auslieferungsvertrages in jeder Richtung entspricht, beantragt die Rathskammer, die Auslieferung des A. M. an das kais. russische Bezirksgericht in Poltawa wegen Verbrechens der Brandlegung zu bewilligen, und wird als Grenzort, an welchem A. M. der kais. russischen Behörde zu übergeben ist, Brody in Vorschlag gebracht. Das Justiz-Ministerium genehmigte die vom Oberlandesgerichte beschlossene Auslieferung.

Nr. 62.

Auslieferung eines russischen Unterthans wegen Betruges.

Die k. k. Polizei-Direction lieferte den Schuhmachergehilfen N. N. ein, bezüglich dessen schon im Jahre 18.. die Auslieferung von der kais. russischen Botschaft begehrt worden war.

N. N., zu S... in Russland geboren und dort zuständig, wird laut Verfügung des russischen Untersuchungsrichters beschuldigt, dass er vom Anfange der zweiten Hälfte des Jahres 18.. an mit seiner Mutter und einem sicheren B. bei dem Lederhändler G.. eine bedeutende Quantität von rohen Waren (Leder), die zur Bearbeitung von Fußbekleidungen dienen, im Betrage von einigen tausend Gulden bezog und statt mit barem Gelde größtentheils mit Quittungen bezahlte, welche er sich dadurch verschaffte, dass er wertlose Gegenstände, geringwertige fertige Schuhwaren gegen große Nachnahmbeträge an verschiedene Schuhwarenhändler in Russland versendete und damit seine Gläubiger in Irrthum führte, dass diese Quittungen von den Schuhwarenhändlern eingelöst werden würden, was nicht der Fall sein konnte, da diese die gesendeten Gegenstände nicht annahmen. Der beabsichtigte und wirklich zugefügte Schade beträgt mehr als 300 Rubel. Die so bezogenen Rohwaren hat N. N. verschleudert und wurde sofort flüchtig. Derselbe ist des Betruges vollkommen geständig und hat gegen seine von der Staatsanwaltschaft beantragte Auslieferung nichts einzuwenden. Da somit N. N. rechtlich des in Russland begangenen Verbrechens der betrügerischen Entwendung gemäß Art. 1666 des russischen Strafgesetzes beschuldigt erscheint, die von ihm zugestandene That auch nach österreichischem Gesetze, und zwar §§. 197, 200 St. G. B. das Verbrechen des Betruges bilden würde, und der Beschuldigte laut der bei ihm gefundenen Documente russischer Staatsangehöriger ist, so beantragte die Rathskammer im Sinne des Art. II. P. 12 und Art. IX des Staatsvertrages vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. 1875, die Aus-

lieferung des N. N. an das kais. russische Bezirksgericht in N. wegen Verbrechens des Betruges zu bewilligen. Als Grenzort, an welchem der Genannte der russischen Behörde zu übergeben ist, wurde Granica (Grenzpolizei-Commissariat) in Vorschlag gebracht. Das Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung.

Nr. 62.

Widerruf des Auslieferungsbegehrens.

Die k. k. Polizei-Direction Wien hat mit Schreiben vom ..... mitgetheilt, dass der wegen Falschmeldung von dem k. k. Bezirksgerichte Trebitsch und dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Leopoldstadt verurtheilte, am 3. März 18.. aus dem Arreste der Gemeinde Trebitsch entsprungene, am 10. April 18.. im Besitze eines falschen Passes betretene, zuletzt unter dem Namen Johann H. aufgetretene Anton N., welcher am ..... eingeliefert wurde, nach einer Zuschrift des österr. ungarischen Generalconsulates im Königreiche Polen identisch sei mit dem nach Lubatow zuständigen, im Jahre 1851 gebornen, wegen eines Pferdediebstahls in Lukow verurtheilten, aus dem Arreste daselbst in der Nacht vom 13. zum 14. December 18.. entsprungenen Berek G. Anton N. leugnete, mit Berek G. identisch zu sein, stellte in Abrede, einen Diebstahl begangen und jemals in Lubatow oder Lukow sich befunden zu haben und behauptete, von einem russischen Armeekörper fahnenflüchtig geworden, später wieder gefangen, auf lebenslänglich deshalb nach Sibirien verbannt worden und von dort entronnen zu sein.

Das k. k. Landesgericht Wien ersuchte nun das königl. russische Strafgericht Lukow unter Anschluss einer Photographie und einer Personsbeschreibung des angeblichen Anton N. mit möglichster Beschleunigung und innerhalb der im Art. X. des Staatsvertrages vom 15. October 1874 angedeuteten Frist im vorgeschriebenen Wege mittheilen zu wollen, ob N. identisch mit dem aus der dortigen Haft entsprungenen Berek G. sei und die mit den Identitätszeugen aufgenommenen Protokolle in vidimierter Abschrift einzusenden; ferner bekanntzugeben, ob die Auslieferung des Genannten begehrt werde, Documente, durch welche dessen Zuständigkeit nach Russland nachgewiesen werden könnte, anzuschließen, falls G. aus der Strafhaft entsprungen sein sollte, das gegen ihn ergangene Strafurtheil, falls er während seiner Untersuchung flüchtig geworden sein sollte, einen Anklageact gegen denselben, einen Verhaftsbefehl oder einen diesem letzteren gleichkommenden Act, in welchem sowohl die Beschaffenheit und die Schwere der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch deren Benennung und die hierauf anwendbare Stelle des dort giltigen Strafgesetzes, sowie auch der Wert des angeblich von G. gestohlenen Gutes und die Umstände, unter

denen der Diebstahl verübt wurde, angegeben sein sollen, in originali oder in beglaubigter Abschrift einzusenden.

Laut einer hierauf vom österr.-ungar. Generalconsulate im Königreiche Polen an die Polizei-Direction Wien gerichteten Zuschrift vom 25. Juni 18.. wurde im Wege der Kanzlei des Generalgouverneurs zu Warschau und mit Benützung einer Photographie des angeblichen N. sichergestellt, dass der Genannte Berek G. heiße, zu Lubatow geboren und dahin zuständig sei, seit dem Jahre 1870 wegen verschiedener Diebstähle fast beständig im Arreste gewesen, wegen des Diebstahls eines Pferdes in Lukow abgeurtheilt worden und in der Nacht vom 13. zum 14. December 18.. aus dem Arreste entsprungen sei. Über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft wurde das Auslieferungsverfahren gegen den Obgenannten eingeleitet, doch da das hohe k. k. Justiz-Ministerium eröffnete, dass die kaiserl. russische Regierung auf die Auslieferung des Berek Moskowitsch G. nicht reflectiere, da dieses Individuum die vom Gerichtshofe in Wilna über ihn verhängte Strafe bereits abgebüßt habe, so wurde das anher unter dem Namen Berek G. überstellte Individuum, welches sich beharrlich Anton N. nannte, nebst seinen Effecten über erfolgte Einstellung des Auslieferungsverfahrens der k. k. Polizei-Direction Wien zur weiteren Amtshandlung überstellt.

Nr. 64.

Ablehnung des Begehrens des Rechtsbeistandes des Verfolgten um Acteneinsicht.

Die Rathskammer hat die Beschwerde des Dr. N. N. als Vertreters des Beschuldigten gegen die richterlich verfügte Ablehnung des Ansuchens um Einsicht in die Acten der Auslieferungssache seines Clienten als ungegründet zurückzuweisen beschlossen, dies in der Erwägung, dass die Anwendung des §. 45 St. P. O. eine der Competenz und Judicatur des Landesgerichtes unterliegende Strafuntersuchung zur Voraussetzung hat, als eine solche das Auslieferungsverfahren nicht anzusehen ist, demnach bei diesem letzteren die Anwendung des §. 45 St. P. O. unzulässig erscheint, in der ferneren Erwägung, dass, selbst hievon abgesehen, eine Besprechung und Berathung des Rechtsbeistandes mit dem Verfolgten und die Einsicht in die Acten immerhin möglicherweise auf den Gang des Auslieferungsverfahrens hemmend und verzögernd einwirken könnte, dies somit mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar ist und überdies hierorts nicht beurtheilt werden kann, ob und inwieweit das von dem Beschwerdeführer gestellte Ansuchen von dem mit der Führung der Untersuchung betrauten ausländischen requirierenden Richter gestattet würde.

Nr. 65.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Einleitung des Auslieferungsverfahrens und Verhängung der Haft.

Die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes hat nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft die Beschwerde des A. B. gegen die gerichtliche Verfügung, womit gegen ihn das Auslieferungsverfahren eingeleitet und die Haft verhängt wurde, als ungegründet zurückgewiesen, dies in der Erwägung, dass ein förmliches Auslieferungsbegehren von der ausländischen Behörde bereits gestellt worden, somit die angefochtene Maßnahme gemäß §. 59 St. P. O. gerechtfertigt ist, in der weiteren Erwägung, dass die Haft im Hinblicke darauf, dass der Beschwerdeführer aus dem Auslande flüchtig geworden, hier einen dauernden Erwerb und stabilen Aufenthalt nicht nachzuweisen und sich auch nicht über die gegen ihn beigebrachten Beweise und Verdachtsgründe in Ansehung des ihm zur Last gelegten Betruges bei seiner Vernehmung auf der Stelle auszuweisen vermag, in der endlichen Erwägung, dass die in der Beschwerde angebotene Caution keineswegs eine hinreichende Gewähr zur Behebung der Besorgnis der Entweichung bieten kann.

Nr. 66.

Die Auslieferung eines Beschuldigten erfolgt nicht auf Ansuchen einer Privatperson, sondern stets nur infolge Begehrens der ausländischen Behörde.

Mit Decret des k. k. Oberlandesgerichtes vom 18. Juli 1876 Z. 11.779 wurde dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen Wien bekanntgegeben: Nach dem Wortlaute des §. 59 St. P. O. ist das k. k. Oberlandesgericht nur dann zu einer Beschlussfassung berufen, wenn von einer ausländischen Behörde das Verlangen der Auslieferung eines Beschuldigten gestellt, oder derselbe durch erlassene Steckbriefe verfolgt wird und die Rathskammer über ein solches Auslieferungsbegehren einen Antrag stellt, welcher Fall in der vorliegenden Strafsache nicht eintritt, da nicht eine Behörde, sondern eine Privatperson die Verhaftung und Auslieferung in Anspruch nimmt. Es ergeht daher an das k. k. Landesgericht der Auftrag, das kaiserl. russische Gericht in Warschau von dem Straffalle in Kenntnis zu setzen und anzufragen, ob von dort aus ein Verlangen um Auslieferung gestellt werden wolle.

Nr. 67.

Fehlbericht über die begehrte Auslieferung wegen unbekannten Aufenthaltes des Verfolgten.

Das k. k. Landesgericht Wien berichtete an das Oberlandesgericht unter Wiedervorlage der Verbalnote der kaiserl. russischen Botschaft, dass der von dem kaiserl. russischen Bezirksgerichte S .... wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt verfolgte Arzt Josef O. laut der eingelangten Zuschrift der k. k. Polizei-Direction in Wien vom 2. März 18.. Z. ... weder an der Universität Wien, noch sonst ausgeforscht werden konnte und dessen Currendierung in den Spähblättern veranlasst wurde, und hat hiemit die Bitte verbunden, die Verständigung der kaiserl. russischen Botschaft von dem Resultate der gegen Josef O. gepflogenen Nachforschungen veranlassen und dieselbe ersuchen zu wollen, die etwa anderwärts erfolgte Eruierung des Genannten zum Zwecke des Widerrufes der Currendierung diesem Gerichte seinerzeit bekanntzugeben.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. vom 21. März 1872 Z. 3354. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem sich die Erledigung der Requisition eines k. k. österreichischen Gerichtes an ein kaiserl. russisches Gericht in einer Strafsache aus dem Grunde verzögerte, weil das unmittelbar an das russische Gericht geleitete Ersuchschreiben behufs Anfertigung einer russischen Übersetzung an die Regierung des betreffenden Gouvernements geleitet werden musste, werden, um einer solchen Verschleppung für die Zukunft vorzubeugen, die unterstehenden Gerichte angewiesen, auch bei strafgerichtlichen Requisitionen an kaiserl. russische Tribunale denselben Vorgang einzuhalten, wie er in dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 6. Mai 1868 Z. 5003 für civilgerichtliche Requisitionen vorgeschrieben ist, das ist, denselben eine russische Übersetzung anzuschließen. Sollte es den k. k. Gerichten unmöglich sein, den Requisitionen eine russische Übersetzung beizulegen, so ist bei der Vorlage das Ersuchen zu stellen, dass die Übersetzung von der k. und k. Gesandtschaft in St. Petersburg besorgt und beigeschlossen werde.

J. M. E. vom 26. November 1872 Z. 14.641. In Gemäßheit eines in letzter Zeit von dem russischen Senate decretierten Gesetzes soll jeder russische Unterthan, welcher während seines Aufenthaltes im Auslande in Geisteszerrüttung verfällt, nach dem Gesetze des Landes, in welchem

er sich aufhält, einer ärztlichen Erhebung seines Geisteszustandes unterzogen werden, und zwar in Gegenwart eines wirklichen Mitgliedes der kaiserl. Botschaft oder jenes russischen Consulates, welches an dem Orte der Untersuchung seinen Amtssitz hat.

Dieses Gesetz enthält insoferne eine Modification der gegenwärtigen Bestimmungen (Justiz-Ministerial-Erlass vom 7. April 1863 Nr. 3012), als bisher nur die Anwesenheit eines einfachen Delegierten der Botschaft oder des Consulates, der kein Beamter derselben zu sein brauchte, erforderlich war.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift könnte nur dann erfolgen, wenn der Ort, an welchem die ärztliche Untersuchung stattfindet, von dem Amtssitze der russischen Botschaft oder dem russischen Consulate zu weit entfernt ist, in welchem Falle es genügt, wenn ein Delegierter, welchen die Botschaft bezeichnen würde, bei dem betreffenden Acte interveniert, sowie dies bisher geschah.

Das k. k. Landesgerichts-Präsidium wird infolge dessen beauftragt, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Erhebung des Geisteszustandes eines russischen Unterthans handelt, sofern dies mit Rücksicht auf den Ort, wo diese Erhebung stattfindet, ausführbar ist, ein wirkliches Mitglied der kaiserl. russischen Botschaft oder jenes russischen Consulates, welches am Orte der Untersuchung seinen Amtssitz hat, zu der Erhebung — und zwar die Mitglieder der kaiserl. russischen Botschaft durch ein unmittelbar an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichtetes Ansuchen, die Mitglieder der kaiserl. russischen Consulate durch ein unmittelbar an das Consulat gerichtetes Ersuchen — einzuladen und derselben beizuziehen.

Mit J. M. E. vom 30. Jänner 1875 Z. 1292 wurden die Erlässe vom 6. Mai 1868 Z. 5003, 21. Mai 1872 Z. 3354 und 10. März 1874 Z. 2588 in Erinnerung gebracht, nach welchen in Strafsachen eine directe Correspondenz mit den kaiserl. russischen Behörden nicht gestattet ist, somit das Ersuchen um Zustellung einer Vorladung an einen russischen Unterthan zum Erscheinen bei einer Hauptverhandlung als Zeuge nicht an die Gemeindevorstehung in St. Petersburg zu bewerkstelligen war, sondern im diplomatischen Wege hätte gestellt werden sollen, zumal als es sich um eine Aufforderung eines ausländischen Zeugen zum Erscheinen bei einer Hauptverhandlung vor einem österreichischen Gerichte gehandelt hat, in welchem Falle das Ersuchen immer nur im diplomatischen Wege gestellt werden kann.

Nach dem J. M. E. vom 26. Mai 1875 Z. 7125 ist in allen Fällen der Auslieferung von Beschuldigten wegen Verbrechen immer das

Auslieferungsverfahren nach §. 59 St. P. O. durchzuführen, und genügt es nicht, in solchen Fällen den Beschuldigten, wenn auch bereits die Landesverweisung über ihn verhängt ist, bloß an die um die Auslieferung ansuchende Behörde abzuschieben. (Starr, Rechtshilfe.)

Nach dem **J. M. E. vom 15. April 1877 Z. 5017** erscheint auch zu dem diplomatischen Anerbieten einer Auslieferung an einen fremden Staat stets die Beschlussfassung des Obergerichtes und die Genehmigung des Justiz-Ministeriums erforderlich, und ist zu einer beabsichtigten Auslieferung die Genehmigung des Justiz-Ministeriums schon früher einzuholen, bevor das Anerbieten an die fremde Regierung gemacht wird. (J. M. E. vom 20. October 1856 Z. 21.893.) (Starr, Rechtshilfe.)

Der Schlussatz des Art. X. des Staatsvertrages mit Russland vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. findet laut **J. M. E. Z. 13.900 vom Jahre 1877** nur auf die Dauer der Verwahrungshaft und nicht auf eine sonstige Fortdauer der Anhängigkeit des Auslieferungsverfahrens Anwendung, weil für das eigentliche Auslieferungsverfahren im Art. IX. kein Termin festgesetzt ist. Es wurde auch in Fällen, wo der vorläufig Verhaftete nach Art. X. auf freien Fuß gesetzt wurde, der kaiserl. russischen Regierung mitgetheilt, dass, wenn nachträglich das ordentliche Auslieferungsbegehren doch noch beigebracht würde, dasselbe dem Gerichte zur Amtshandlung zugemittelt würde. Auch kommt noch §. 40 Strafgesetz zu berücksichtigen, wonach möglicherweise die österr. Gerichte verpflichtet sein könnten, gegen die Fremden hier einzuschreiten. (Starr, Rechtshilfe.)

Mit **J. M. E. vom 6. December 1877 Z. 16228** wurde dem Antrage, eine Auslieferung darum zu verweigern, weil ein die Identität des Beschuldigten betreffendes Schreiben noch nicht erledigt wurde, keine Folge gegeben, sondern erst erhoben, an welchem Tage dieses Schreiben dem auswärtigen Gerichte zukam, da nur nach diesem Zeitpunkte der im Sinne des §. 59 St. P. O. angemessene, zur Beibringung der Behelfe erforderliche Zeitraum beurtheilt werden kann, der letztere keineswegs mit dem in den Auslieferungsverträgen für die Aufrechthaltung einer vorläufigen Verwahrung festgesetzten zusammenfällt, indem die auswärtige Behörde, welche die vorläufige Verwahrung begehrt, zwar weiß, dass sie binnen der im Vertrage festgesetzten Frist die erforderlichen Behelfe auf diplomatischem Wege beibringen muss, während in dem Falle, wenn nach einem bereits eingebrachten ordentlichen, auf diplomatischem Wege gestellten Auslieferungs-

begehren noch weitere Behelfe gefordert werden, der auswärtige Richter nicht wissen kann, dass dieselben begehrt werden, ihm daher eine angemessene Zeit gelassen werden muss, dieselben beizubringen.

Anlässlich des Falles, dass das k. k. Landesgericht in der Auslieferungssache des russischen Staatsangehörigen Samuel B. mit der Enthaftung desselben über angeblichen Ablauf der im Artikel X. des Staatsvertrages vom 15. März 1874 Nr. 128 R. G. Bl. vorgesehenen einmonatlichen Frist vorgieng, erklärte das k. k. Justiz-Ministerium mit Erlass v. 18. Nov. 1878 Z. 13887, dass dieser Vorgang den nothwendigen Rücksichten des internationalen Rechtsverkehrs nicht gebürend Rechnung trage, und dass derselbe auch in den Bestimmungen des obenbezogenen Staatsvertrages keineswegs Deckung finde; denn Artikel IX. dieses Vertrages war im gegebenen Falle nicht anwendbar, weil die vorläufige Verhaftung des Samuel B. weder auf ein von der russischen Regierung, noch auf ein von einem russischen Gerichte gestelltes Begehren, sondern auf eine unmittelbare, von einem Privaten bei der Wiener Polizei-Direction gemachte Anzeige erfolgt war, die russische Regierung somit erst durch das an sie gerichtete Auslieferungsanerbieten von der Verhaftung des Genannten Kenntnis erhielt und erst dadurch in die Lage gesetzt wurde, für die Beischaffung der zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Behelfe Vorsorge zu treffen. Übrigens bedingt selbst die im Staatsvertrage normierte Frist keineswegs das Einlangen des Auslieferungsbegehrens bei dem Gerichte selbst, welches die Verwahrung vorgenommen hat, es genügt vielmehr, wenn dasselbe innerhalb Monatsfrist auf diplomatischem Wege und mit den festgesetzten Formen an den ersuchten Staat gelangt ist; man hätte sich daher jedenfalls nach Ablauf der kritischen Monatsfrist vergewissern sollen, ob das russische Auslieferungsbegehren nicht inzwischen an das k. k. Ministerium des Äußern gelangt sei, wie es in der That der Fall war.

In einem Falle, in welchem der Gerichtshof I. Instanz den Antrag gestellt hat, eine Auslieferung zu verweigern, weil der Beschuldigte wegen desselben Verbrechens hierlands bereits verfolgt, die Untersuchung gegen ihn über Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt und er auf freien Fuß gesetzt wurde, daher seine Auslieferung nach Art. V. des Auslieferungsvertrages mit Russland vom 15. October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. nicht mehr stattfinden kann, wurde mit J. M. E. Z. 2607 v. J. 1878 doch der Beschluss des Oberlandesgerichtes, nach welchem der Auslieferung Folge gegeben werden soll, da der Art. V. keine Anwendung findet, indem gegen den Beschuldigten eine Untersuchung in der eigentlichen Bedeu-

tung des Gesetzes nicht eingeleitet war, keine Thaterhebung vorlag und der Beschuldigte bloß nach §. 90 St. P. O. außer Verfolgung gesetzt wurde, — genehmigt, weil der Gerichtshof I. Instanz nach §. 40 St. G. erst dann zur Führung der Untersuchung wegen des in Rußland verübten Verbrechens competent gewesen wäre, wenn Rußland die Übernehmung verweigert hätte. Da dies nicht geschehen ist, konnte wohl der Gerichtshof die nach §. 39 St. G. eingeleiteten Verfügungen einstellen, nicht aber den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, wie denn auch wiederholt das Auslieferungsverfahren wieder reassumiert wurde, nachdem Verfolgte wegen verstrichener Vertragsfrist schon auf freien Fuß gesetzt worden waren.

— — —

J. M. E. vom 19. November 1879 Z. 17301. Die k. und k. Botschaft in St. Petersburg hat die Nothwendigkeit dargelegt, daß mit Rücksicht auf den bei den kaiserl. russischen Behörden obwaltenden Geschäftsgang **Zustellungen**, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, z. B. gerichtliche Vorladungen, wenigstens **3 Monate vor dem anberaumten Termine** an die k. u. k. Botschaft gelangen.

Die k. k. Gerichte werden angewiesen, bei den von ihnen festzusetzenden Terminen hierauf Bedacht zu nehmen.

Es müssen ferner bei Zustellungen an in Rußland befindliche Personen der Adresse außer der **sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicils-Angabe** auch noch **stets District und Gouvernement beigesetzt** werden, da die Außerachtlassung dieser Vorsicht in vielen Fällen die Auffindung des Adressaten unmöglich macht.

Weiters sind derlei Zustellungen nicht mittelst Collectivlisten zu bewerkstelligen, sondern immer in einzelnen Parien auszufertigen, und wird bemerkt, daß zur Einleitung solcher Zustellungen in der Regel keine besondere Zuschrift an die k. und k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. und k. Consulat erforderlich ist, sondern daß die betreffenden zuzustellenden Acte, welchen, wenn sie nicht ohnehin in deutscher Sprache ausgefertigt sind, eine deutsche Übersetzung beizulegen ist, unter Anschluß des Empfangscheines, welchem unter der gleichen Voraussetzung ebenfalls eine deutsche Übersetzung beizulegen ist, auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem k. k. Justiz-Ministerium zur weiteren Einbegleitung vorzulegen sind.

Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß Requisitionsschreiben an kais. russische Behörden stets mit der Legalisierung zu versehen und stets unter Beilegung der unter obiger Voraussetzung erforderlichen deutschen Übersetzung auf dem Wege des Oberlandesgerichtes dem k. k. Justiz-Ministerium zur Einbegleitung vorzulegen sind.

Wenn ausnahmsweise eine Zuschrift **direct** an die k. und k. Botschaft

ein Blechgeschirr mit Petroleum, Zunder, Zündhölzchen und andere taugliche Brennstoffe. Der Verdacht fällt auf A. M., weil er Gelegenheit hatte, von dem Hofe seines Wohnhauses auf das Dach der Mühle zu gelangen, und weil unter den zur Brandlegung hergerichteten Werkzeugen eine ihm gehörige eiserne Schöpfkelle, sowie Stücke von einem hölzernen Reifen gefunden wurden, wie solche in seinem Hofe vor der Feuersbrunst angehäuft worden waren. Derselbe gab vor, am 20. October ins Ausland zu reisen, wurde aber von Zeugen wiederholt und noch am Tage vor der Brandlegung in der Nähe von R... gesehen; er war schon einmal wegen einer gleichen That in Untersuchung und hat damals die Mühle seiner Gattin abgetreten, sich aber auch nachträglich als Eigenthümer geberdet, die Mühle, da er selbst nicht das nöthige Capital zum Betriebe hatte und verschuldet ist, verpachtet und sich bemüht, dieselbe nach dem in nächster Zeit zu gewärtigenden Ablaufe des Pachtes zu verkaufen oder weiter zu verpachten, was ihm jedoch nicht gelang.

Dafür aber brachte er es durch eine den wirklichen Wert weit übersteigende Schätzung dahin, dass diese Mühle, welche am 2. November 18.. um 46.000 Rubel versichert worden war, am 14. August 18.. mit weiteren 17.000 Rubel, ferner Maschinen und Nebengebäude um 6000 Rubel versichert wurden.

Der eigentliche Endzweck der Brandlegung geht aus diesen Umständen hervor. Der Verdacht gegen A. M. wird dadurch bestärkt, dass gegen ihn eine Untersuchung wegen „betrügerischer Entwendung" von 2000 Rubel anhängig und er, wie schon erwähnt, auch in Wien wegen Diebstahls bestraft worden ist.

Diesen Verdachtsgründen gegenüber vermag sich der Beschuldigte nicht auszuweisen. Er beruft sich zwar auf seinen Pass, in welchem auf Seite 15 und 19 Stempel vorkommen, wonach er schon am 24. October 18.. die Grenze Russlands nach dem Auslande überschritten habe; aber abgesehen davon, dass über die Echtheit dieser Stempel und über den Umstand, ob A. M. persönlich die Abstempelung veranlasst und die Grenze wirklich überschritten hat, keine Beweise vorliegen, ist die Möglichkeit gewiss nicht ausgeschlossen, dass er nach dem 24. October nach Russland zurückgekehrt ist, wo er von mehreren Zeugen sowohl am 28., als auch am 31. October gesehen wurde.

Die Thathandlung des Beschuldigten bildet das im Art. 1610 Abs. 3 des russischen Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen, sowie bei dem Umstande, als die Mühle Eigenthum der B. M. war und zweifellos auch anderweitiges fremdes Eigenthum — wenigstens das des Pächters — der Feuersgefahr ausgesetzt wurde, nach österr. Gesetze das Verbrechen der Brandlegung nach §§. 166, 167, 169 St. G. und erscheint in Russland mit schwerer Zwangsarbeit bis zu 6 Jahren und in Österreich mit mindestens 1—5 Jahren schweren Kerker bedroht.

Die russische Staatsbürgerschaft des A. M. ist durch seine in Übereinstimmung mit der Verfügung der russischen Behörde gemachten Angaben, sowie durch die bei ihm vorgefundenen Documente, Reisepass und Aufenthaltsbewilligung, erwiesen. Nachdem somit das gestellte Auslieferungsbegehren den Art. I., II., IX des russisch-österreich. Auslieferungsvertrages in jeder Richtung entspricht, beantragt die Rathskammer, die Auslieferung des A. M. an das kais. russische Bezirksgericht in Poltawa wegen Verbrechens der Brandlegung zu bewilligen, und wird als Grenzort, an welchem A. M. der kais. russischen Behörde zu übergeben ist, Brody in Vorschlag gebracht. Das Justiz-Ministerium genehmigte die vom Oberlandesgerichte beschlossene Auslieferung.

Nr. 62.

Auslieferung eines russischen Unterthans wegen Betruges.

Die k. k. Polizei-Direction lieferte den Schuhmachergehilfen N. N. ein, bezüglich dessen schon im Jahre 18.. die Auslieferung von der kais. russischen Botschaft begehrt worden war.

N. N., zu S... in Russland geboren und dort zuständig, wird laut Verfügung des russischen Untersuchungsrichters beschuldigt, dass er vom Anfange der zweiten Hälfte des Jahres 18.. an mit seiner Mutter und einem sicheren B. bei dem Lederhändler G.. eine bedeutende Quantität von rohen Waren (Leder), die zur Bearbeitung von Fußbekleidungen dienen, im Betrage von einigen tausend Gulden bezog und statt mit barem Gelde größtentheils mit Quittungen bezahlte, welche er sich dadurch verschaffte, dass er wertlose Gegenstände, geringwertige fertige Schuhwaren gegen große Nachnahmbeträge an verschiedene Schuhwarenhändler in Russland versendete und damit seine Gläubiger in Irrthum führte, dass diese Quittungen von den Schuhwarenhändlern eingelöst werden würden, was nicht der Fall sein konnte, da diese die gesendeten Gegenstände nicht annahmen. Der beabsichtigte und wirklich zugefügte Schade beträgt mehr als 300 Rubel. Die so bezogenen Rohwaren hat N. N. verschleudert und wurde sofort flüchtig. Derselbe ist des Betruges vollkommen geständig und hat gegen seine von der Staatsanwaltschaft beantragte Auslieferung nichts einzuwenden. Da somit N. N. rechtlich des in Russland begangenen Verbrechens der betrügerischen Entwendung gemäß Art. 1666 des russischen Strafgesetzes beschuldigt erscheint, die von ihm zugestandene That auch nach österreichischem Gesetze, und zwar §§. 197, 200 St. G. B. das Verbrechen des Betruges bilden würde, und der Beschuldigte laut der bei ihm gefundenen Documente russischer Staatsangehöriger ist, so beantragte die Rathskammer im Sinne des Art. II. P. 12 und Art. IX des Staatsvertrages vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. 1875, die Aus-

lieferung des N. N. an das kais. russische Bezirksgericht in N. wegen Verbrechens des Betruges zu bewilligen. Als Grenzort, an welchem der Genannte der russischen Behörde zu übergeben ist, wurde Granica (Grenzpolizei-Commissariat) in Vorschlag gebracht. Das Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung.

Nr. 63.

Widerruf des Auslieferungsbegehrens.

Die k. k. Polizei-Direction Wien hat mit Schreiben vom ..... mitgetheilt, dass der wegen Falschmeldung von dem k. k. Bezirksgerichte Trebitsch und dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Leopoldstadt verurtheilte, am 3. März 18.. aus dem Arreste der Gemeinde Trebitsch entsprungene, am 10. April 18.. im Besitze eines falschen Passes betretene, zuletzt unter dem Namen Johann H. aufgetretene Anton N., welcher am ..... eingeliefert wurde, nach einer Zuschrift des österr. ungarischen Generalconsulates im Königreiche Polen identisch sei mit dem nach Lubatow zuständigen, im Jahre 1851 gebornen, wegen eines Pferdediebstahls in Lukow verurtheilten, aus dem Arreste daselbst in der Nacht vom 13. zum 14. December 18.. entsprungenen Berek G. Anton N. leugnete, mit Berek G. identisch zu sein, stellte in Abrede, einen Diebstahl begangen und jemals in Lubatow oder Lukow sich befunden zu haben und behauptete, von einem russischen Armeekörper fahnenflüchtig geworden, später wieder gefangen, auf lebenslänglich deshalb nach Sibirien verbannt worden und von dort entronnen zu sein.

Das k. k. Landesgericht Wien ersuchte nun das königl. russische Strafgericht Lukow unter Anschluss einer Photographie und einer Personsbeschreibung des angeblichen Anton N. mit möglichster Beschleunigung und innerhalb der im Art. X. des Staatsvertrages vom 15. October 1874 angedeuteten Frist im vorgeschriebenen Wege mittheilen zu wollen, ob N. identisch mit dem aus der dortigen Haft entsprungenen Berek G. sei und die mit den Identitätszeugen aufgenommenen Protokolle in vidimierter Abschrift einzusenden; ferner bekanntzugeben, ob die Auslieferung des Genannten begehrt werde, Documente, durch welche dessen Zuständigkeit nach Russland nachgewiesen werden könnte, anzuschließen, falls G. aus der Strafhaft entsprungen sein sollte, das gegen ihn ergangene Strafurtheil, falls er während seiner Untersuchung flüchtig geworden sein sollte, einen Anklageact gegen denselben, einen Verhaftsbefehl oder einen diesem letzteren gleichkommenden Act, in welchem sowohl die Beschaffenheit und die Schwere der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch deren Benennung und die hierauf anwendbare Stelle des dort giltigen Strafgesetzes, sowie auch der Wert des angeblich von G. gestohlenen Gutes und die Umstände, unter

denen der Diebstahl verübt wurde, angegeben sein sollen, in originali oder in beglaubigter Abschrift einzusenden.

Laut einer hierauf vom österr.-ungar. Generalconsulate im Königreiche Polen an die Polizei-Direction Wien gerichteten Zuschrift vom 25. Juni 18.. wurde im Wege der Kanzlei des Generalgouverneurs zu Warschau und mit Benützung einer Photographie des angeblichen N. sichergestellt, dass der Genannte Berek G. heiße, zu Lubatow geboren und dahin zuständig sei, seit dem Jahre 1870 wegen verschiedener Diebstähle fast beständig im Arreste gewesen, wegen des Diebstahls eines Pferdes in Lukow abgeurtheilt worden und in der Nacht vom 13. zum 14. December 18.. aus dem Arreste entsprungen sei. Über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft wurde das Auslieferungsverfahren gegen den Obgenannten eingeleitet, doch da das hohe k. k. Justiz-Ministerium eröffnete, dass die kaiserl. russische Regierung auf die Auslieferung des Berek Moskowitsch G. nicht reflectiere, da dieses Individuum die vom Gerichtshofe in Wilna über ihn verhängte Strafe bereits abgebüßt habe, so wurde das anher unter dem Namen Berek G. überstellte Individuum, welches sich beharrlich Anton N. nannte, nebst seinen Effecten über erfolgte Einstellung des Auslieferungsverfahrens der k. k. Polizei-Direction Wien zur weiteren Amtshandlung überstellt.

Nr. 64.

Ablehnung des Begehrens des Rechtsbeistandes des Verfolgten um Acteneinsicht.

Die Rathskammer hat die Beschwerde des Dr. N. N. als Vertreters des Beschuldigten gegen die richterlich verfügte Ablehnung des Ansuchens um Einsicht in die Acten der Auslieferungssache seines Clienten als ungegründet zurückzuweisen beschlossen, dies in der Erwägung, dass die Anwendung des §. 45 St. P. O. eine der Competenz und Judicatur des Landesgerichtes unterliegende Strafuntersuchung zur Voraussetzung hat, als eine solche das Auslieferungsverfahren nicht anzusehen ist, demnach bei diesem letzteren die Anwendung des §. 45 St. P. O. unzulässig erscheint, in der ferneren Erwägung, dass, selbst hievon abgesehen, eine Besprechung und Berathung des Rechtsbeistandes mit dem Verfolgten und die Einsicht in die Acten immerhin möglicherweise auf den Gang des Auslieferungsverfahrens hemmend und verzögernd einwirken könnte, dies somit mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar ist und überdies hierorts nicht beurtheilt werden kann, ob und inwieweit das von dem Beschwerdeführer gestellte Ansuchen von dem mit der Führung der Untersuchung betrauten ausländischen requirierenden Richter gestattet würde.

Nr. 65.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Einleitung des Auslieferungsverfahrens und Verhängung der Haft.

Die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes hat nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft die Beschwerde des A. B. gegen die gerichtliche Verfügung, womit gegen ihn das Auslieferungsverfahren eingeleitet und die Haft verhängt wurde, als ungegründet zurückgewiesen, dies in der Erwägung, dass ein förmliches Auslieferungsbegehren von der ausländischen Behörde bereits gestellt worden, somit die angefochtene Maßnahme gemäß §. 59 St. P. O. gerechtfertigt ist, in der weiteren Erwägung, dass die Haft im Hinblicke darauf, dass der Beschwerdeführer aus dem Auslande flüchtig geworden, hier einen dauernden Erwerb und stabilen Aufenthalt nicht nachzuweisen und sich auch nicht über die gegen ihn beigebrachten Beweise und Verdachtsgründe in Ansehung des ihm zur Last gelegten Betruges bei seiner Vernehmung auf der Stelle auszuweisen vermag, in der endlichen Erwägung, dass die in der Beschwerde angebotene Caution keineswegs eine hinreichende Gewähr zur Behebung der Besorgnis der Entweichung bieten kann.

Nr. 66.

Die Auslieferung eines Beschuldigten erfolgt nicht auf Ansuchen einer Privatperson, sondern stets nur infolge Begehrens der ausländischen Behörde.

Mit Decret des k. k. Oberlandesgerichtes vom 18. Juli 1876 Z. 11.779 wurde dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen Wien bekanntgegeben: Nach dem Wortlaute des §. 59 St. P. O. ist das k. k. Oberlandesgericht nur dann zu einer Beschlussfassung berufen, wenn von einer ausländischen Behörde das Verlangen der Auslieferung eines Beschuldigten gestellt, oder derselbe durch erlassene Steckbriefe verfolgt wird und die Rathskammer über ein solches Auslieferungsbegehren einen Antrag stellt, welcher Fall in der vorliegenden Strafsache nicht eintritt, da nicht eine Behörde, sondern eine Privatperson die Verhaftung und Auslieferung in Anspruch nimmt. Es ergeht daher an das k. k. Landesgericht der Auftrag, das kaiserl. russische Gericht in Warschau von dem Straffalle in Kenntnis zu setzen und anzufragen, ob von dort aus ein Verlangen um Auslieferung gestellt werden wolle.

Nr. 67.

Fehlbericht über die begehrte Auslieferung wegen unbekannten Aufenthaltes des Verfolgten.

Das k. k. Landesgericht Wien berichtete an das Oberlandesgericht unter Wiedervorlage der Verbalnote der kaiserl. russischen Botschaft, dass der von dem kaiserl. russischen Bezirksgerichte S.... wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt verfolgte Arzt Josef O. laut der eingelangten Zuschrift der k. k. Polizei-Direction in Wien vom 2. März 18.. Z. ... weder an der Universität Wien, noch sonst ausgeforscht werden konnte und dessen Currendierung in den Spähblättern veranlasst wurde, und hat hiemit die Bitte verbunden, die Verständigung der kaiserl. russischen Botschaft von dem Resultate der gegen Josef O. gepflogenen Nachforschungen veranlassen und dieselbe ersuchen zu wollen, die etwa anderwärts erfolgte Eruierung des Genannten zum Zwecke des Widerrufes der Currendierung diesem Gerichte seinerzeit bekanntzugeben.

Justiz-Ministerial-Erlässe.

J. M. E. vom 21. März 1872 Z. 3354. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem sich die Erledigung der Requisition eines k. k. österreichischen Gerichtes an ein kaiserl. russisches Gericht in einer Strafsache aus dem Grunde verzögerte, weil das unmittelbar an das russische Gericht geleitete Ersuchschreiben behufs Anfertigung einer russischen Übersetzung an die Regierung des betreffenden Gouvernements geleitet werden musste, werden, um einer solchen Verschleppung für die Zukunft vorzubeugen, die unterstehenden Gerichte angewiesen, auch bei strafgerichtlichen Requisitionen an kaiserl. russische Tribunale denselben Vorgang einzuhalten, wie er in dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 6. Mai 1868 Z. 5003 für civilgerichtliche Requisitionen vorgeschrieben ist, das ist, denselben eine russische Übersetzung anzuschließen. Sollte es den k. k. Gerichten unmöglich sein, den Requisitionen eine russische Übersetzung beizulegen, so ist bei der Vorlage das Ersuchen zu stellen, dass die Übersetzung von der k. und k. Gesandtschaft in St. Petersburg besorgt und beigeschlossen werde.

J. M. E. vom 26. November 1872 Z. 14.641. In Gemäßheit eines in letzter Zeit von dem russischen Senate decretierten Gesetzes soll jeder russische Unterthan, welcher während seines Aufenthaltes im Auslande in Geisteszerrüttung verfällt, nach dem Gesetze des Landes, in welchem

er sich aufhält, einer ärztlichen Erhebung seines Geisteszustandes unterzogen werden, und zwar in Gegenwart eines wirklichen Mitgliedes der kaiserl. Botschaft oder jenes russischen Consulates, welches an dem Orte der Untersuchung seinen Amtssitz hat.

Dieses Gesetz enthält insoferne eine Modification der gegenwärtigen Bestimmungen (Justiz-Ministerial-Erlass vom 7. April 1863 Nr. 3012), als bisher nur die Anwesenheit eines einfachen Delegierten der Botschaft oder des Consulates, der kein Beamter derselben zu sein brauchte, erforderlich war.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift könnte nur dann erfolgen, wenn der Ort, an welchem die ärztliche Untersuchung stattfindet, von dem Amtssitze der russischen Botschaft oder dem russischen Consulate zu weit entfernt ist, in welchem Falle es genügt, wenn ein Delegierter, welchen die Botschaft bezeichnen würde, bei dem betreffenden Acte interveniert, sowie dies bisher geschah.

Das k. k. Landesgerichts-Präsidium wird infolge dessen beauftragt, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Erhebung des Geisteszustandes eines russischen Unterthans handelt, sofern dies mit Rücksicht auf den Ort, wo diese Erhebung stattfindet, ausführbar ist, ein wirkliches Mitglied der kaiserl. russischen Botschaft oder jenes russischen Consulates, welches am Orte der Untersuchung seinen Amtssitz hat, zu der Erhebung — und zwar die Mitglieder der kaiserl. russischen Botschaft durch ein unmittelbar an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichtetes Ansuchen, die Mitglieder der kaiserl. russischen Consulate durch ein unmittelbar an das Consulat gerichtetes Ersuchen — einzuladen und derselben beizuziehen.

Mit J. M. E. vom 30. Jänner 1875 Z. 1292 wurden die Erlässe vom 6. Mai 1868 Z. 5003, 21. Mai 1872 Z. 3354 und 10. März 1874 Z. 2588 in Erinnerung gebracht, nach welchen in Strafsachen eine directe Correspondenz mit den kaiserl. russischen Behörden nicht gestattet ist, somit das Ersuchen um Zustellung einer Vorladung an einen russischen Unterthan zum Erscheinen bei einer Hauptverhandlung als Zeuge nicht an die Gemeindevorstehung in St. Petersburg zu bewerkstelligen war, sondern im diplomatischen Wege hätte gestellt werden sollen, zumal als es sich um eine Aufforderung eines ausländischen Zeugen zum Erscheinen bei einer Hauptverhandlung vor einem österreichischen Gerichte gehandelt hat, in welchem Falle das Ersuchen immer nur im diplomatischen Wege gestellt werden kann.

Nach dem J. M. E. vom 26. Mai 1875 Z. 7125 ist in allen Fällen der Auslieferung von Beschuldigten wegen Verbrechen immer das

Auslieferungsverfahren nach §. 59 St. P. O. durchzuführen, und genügt es nicht, in solchen Fällen den Beschuldigten, wenn auch bereits die Landesverweisung über ihn verhängt ist, bloß an die um die Auslieferung ansuchende Behörde abzuschieben. (Starr, Rechtshilfe.)

Nach dem **J. M. E. vom 15. April 1877 Z. 5017** erscheint auch zu dem diplomatischen Anerbieten einer Auslieferung an einen fremden Staat stets die Beschlussfassung des Obergerichtes und die Genehmigung des Justiz-Ministeriums erforderlich, und ist zu einer beabsichtigten Auslieferung die Genehmigung des Justiz-Ministeriums schon früher einzuholen, bevor das Anerbieten an die fremde Regierung gemacht wird. (J. M. E. vom 20. October 1856 Z. 21.893.) (Starr, Rechtshilfe.)

Der Schlusssatz des Art. X. des Staatsvertrages mit Russland vom 15. (3.) October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. findet laut **J. M. E. Z. 13.900 vom Jahre 1877** nur auf die Dauer der Verwahrungshaft und nicht auf eine sonstige Fortdauer der Anhängigkeit des Auslieferungsverfahrens Anwendung, weil für das eigentliche Auslieferungsverfahren im Art. IX. kein Termin festgesetzt ist. Es wurde auch in Fällen, wo der vorläufig Verhaftete nach Art. X. auf freien Fuß gesetzt wurde, der kaiserl. russischen Regierung mitgetheilt, dass, wenn nachträglich das ordentliche Auslieferungsbegehren doch noch beigebracht würde, dasselbe dem Gerichte zur Amtshandlung zugemittelt würde. Auch kommt noch §. 40 Strafgesetz zu berücksichtigen, wonach möglicherweise die österr. Gerichte verpflichtet sein könnten, gegen die Fremden hier einzuschreiten. (Starr, Rechtshilfe.)

Mit **J. M. E. vom 6. December 1877 Z. 16228** wurde dem Antrage, eine Auslieferung darum zu verweigern, weil ein die Identität des Beschuldigten betreffendes Schreiben noch nicht erledigt wurde, keine Folge gegeben, sondern erst erhoben, an welchem Tage dieses Schreiben dem auswärtigen Gerichte zukam, da nur nach diesem Zeitpunkte der im Sinne des §. 59 St. P. O. angemessene, zur Beibringung der Behelfe erforderliche Zeitraum beurtheilt werden kann, der letztere keineswegs mit dem in den Auslieferungsverträgen für die Aufrechthaltung einer vorläufigen Verwahrung festgesetzten zusammenfällt, indem die auswärtige Behörde, welche die vorläufige Verwahrung begehrt, zwar weiß, dass sie binnen der im Vertrage festgesetzten Frist die erforderlichen Behelfe auf diplomatischem Wege beibringen muss, während in dem Falle, wenn nach einem bereits eingebrachten ordentlichen, auf diplomatischem Wege gestellten Auslieferungs-

begehren noch weitere Behelfe gefordert werden, der auswärtige Richter nicht wissen kann, dass dieselben begehrt werden, ihm daher eine angemessene Zeit gelassen werden muss, dieselben beizubringen.

Anlässlich des Falles, dass das k. k. Landesgericht in der Auslieferungssache des russischen Staatsangehörigen Samuel B. mit der Enthaftung desselben über angeblichen Ablauf der im Artikel X. des Staatsvertrages vom 15. März 1874 Nr. 128 R. G. Bl. vorgesehenen einmonatlichen Frist vorgieng, erklärte das k. k. Justiz-Ministerium mit **Erlass v. 18. Nov. 1878 Z. 13887**, dass dieser Vorgang den nothwendigen Rücksichten des internationalen Rechtsverkehrs nicht gebürend Rechnung trage, und dass derselbe auch in den Bestimmungen des obenbezogenen Staatsvertrages keineswegs Deckung finde; denn Artikel IX. dieses Vertrages war im gegebenen Falle nicht anwendbar, weil die vorläufige Verhaftung des Samuel B. weder auf ein von der russischen Regierung, noch auf ein von einem russischen Gerichte gestelltes Begehren, sondern auf eine unmittelbare, von einem Privaten bei der Wiener Polizei-Direction gemachte Anzeige erfolgt war, die russische Regierung somit erst durch das an sie gerichtete Auslieferungsanerbieten von der Verhaftung des Genannten Kenntnis erhielt und erst dadurch in die Lage gesetzt wurde, für die Beischaffung der zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Behelfe Vorsorge zu treffen. Übrigens bedingt selbst die im Staatsvertrage normierte Frist keineswegs das Einlangen des Auslieferungsbegehrens bei dem Gerichte selbst, welches die Verwahrung vorgenommen hat, es genügt vielmehr, wenn dasselbe innerhalb Monatsfrist auf diplomatischem Wege und mit den festgesetzten Formen an den ersuchten Staat gelangt ist; man hätte sich daher jedenfalls nach Ablauf der kritischen Monatsfrist vergewissern sollen, ob das russische Auslieferungsbegehren nicht inzwischen an das k. k. Ministerium des Äußern gelangt sei, wie es in der That der Fall war.

In einem Falle, in welchem der Gerichtshof I. Instanz den Antrag gestellt hat, eine Auslieferung zu verweigern, weil der Beschuldigte wegen desselben Verbrechens hierlands bereits verfolgt, die Untersuchung gegen ihn über Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt und er auf freien Fuß gesetzt wurde, daher seine Auslieferung nach Art. V. des Auslieferungsvertrages mit Russland vom 15. October 1874 Nr. 128 R. G. Bl. nicht mehr stattfinden kann, wurde mit **J. M. E. Z. 2607 v. J. 1878** doch der Beschluss des Oberlandesgerichtes, nach welchem der Auslieferung Folge gegeben werden soll, da der Art. V. keine Anwendung findet, indem gegen den Beschuldigten eine Untersuchung in der eigentlichen Bedeu-

tung des Gesetzes nicht eingeleitet war, keine Thaterhebung vorlag und der Beschuldigte bloß nach §. 90 St. P. O. außer Verfolgung gesetzt wurde, — genehmigt, weil der Gerichtshof I. Instanz nach §. 40 St. G. erst dann zur Führung der Untersuchung wegen des in Rußland verübten Verbrechens competent gewesen wäre, wenn Rußland die Übernehmung verweigert hätte. Da dies nicht geschehen ist, konnte wohl der Gerichtshof die nach §. 39 St. G. eingeleiteten Verfügungen einstellen, nicht aber den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, wie denn auch wiederholt das Auslieferungsverfahren wieder reassumiert wurde, nachdem Verfolgte wegen verstrichener Vertragsfrist schon auf freien Fuß gesetzt worden waren.

J. M. E. **vom 19. November 1879 Z. 17301.** Die k. und k. Botschaft in St. Petersburg hat die Nothwendigkeit dargelegt, daß mit Rücksicht auf den bei den kaiserl. russischen Behörden obwaltenden Geschäftsgang **Zustellungen**, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, z. B. gerichtliche Vorladungen, wenigstens **3 Monate vor dem anberaumten Termine** an die k. u. k. Botschaft gelangen.

Die k. k. Gerichte werden angewiesen, bei den von ihnen festzusetzenden Terminen hierauf Bedacht zu nehmen.

Es müssen ferner bei Zustellungen an in Rußland befindliche Personen der Adresse außer der **sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicils-Angabe** auch noch **stets District und Gouvernement beigesetzt** werden, da die Außerachtlassung dieser Vorsicht in vielen Fällen die Auffindung des Adressaten unmöglich macht.

Weiters sind derlei Zustellungen nicht mittelst Collectivlisten zu bewerkstelligen, sondern immer in einzelnen Parien auszufertigen, und wird bemerkt, daß zur Einleitung solcher Zustellungen in der Regel keine besondere Zuschrift an die k. und k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. und k. Consulat erforderlich ist, sondern daß die betreffenden zuzustellenden Acte, welchen, wenn sie nicht ohnehin in deutscher Sprache ausgefertigt sind, eine deutsche Übersetzung beizulegen ist, unter Anschluß des Empfangscheines, welchem unter der gleichen Voraussetzung ebenfalls eine deutsche Übersetzung beizulegen ist, auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem k. k. Justiz-Ministerium zur weiteren Einbegleitung vorzulegen sind.

Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß Requisitionsschreiben an kais. russische Behörden stets mit der Legalisierung zu versehen und stets unter Beilegung der unter obiger Voraussetzung erforderlichen deutschen Übersetzung auf dem Wege des Oberlandesgerichtes dem k. k. Justiz-Ministerium zur Einbegleitung vorzulegen sind.

Wenn ausnahmsweise eine Zuschrift direct an die k. und k. Botschaft

in St. Petersbnrg oder an ein in Rufsland befindliches k. u. k. Conſulat gerichtet werden muſs, iſt dieſe Zuſchrift jedenfalls zu frankieren.

Schließlich wird erinnert, daſs Zuſchriften an die k. u. k. Botſchaft in St. Petersburg oder an ein in Rufsland befindliches k. u. k. Conſulat immer in deutſcher Sprache auszufertigen ſind, oder denſelben eine deutſche Überſetzung beizulegen iſt.

In der Auslieferungsſache des Wladislaus K... wegen Veruntreuung an das kaiſ. ruſſiſche Kreisgericht zu K... hat das k. k. Juſtiz-Miniſterium mit hohem Erlaſſe vom 23. März 1880 Z. 4059 an das k. k. Landesgericht folgende Directive ergehen laſſen:

1. Die Beſtimmung der letzten Alinea des Artikels X. des Vertrages vom 15. März 1874 Nr. 128 R. G. Bl. iſt dem Weſen eines internationalen Übereinkommens gemäß nur in dem Sinne aufzufaſſen, daſs keiner der vertragſchließenden Theile gegenüber dem anderen Theile **verpflichtet** ſei, eine vorläufige Verwahrung länger als einen Monat aufrechtzuhalten, es iſt aber damit keineswegs ausgeſprochen, daſs ſie nicht **berechtigt** ſeien, eine ſolche Verwahrung länger als einen Monat dauern zu laſſen, und es blieb noch immer die Beſtimmung des §. 59 St. P. O. aufrecht, in welchem nur von einem „**angemeſſenen**", alſo von einem, von Fall zu Fall zu beurtheilenden Zeitraume die Rede iſt; desgleichen blieb die Beſtimmung des §. 40 St. G. aufrecht, wornach gegen einen ausländiſchen Verbrecher wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, wenn die Auslieferung nicht ſtattfindet oder ſtattfinden kann, nach unſeren Geſetzen vorzugehen iſt. Es kann ſomit nach dem Vorgeſagten von einer Verpflichtung der Gerichte, eine ſolche Haft nach Ablauf eines Monates ſofort aufzuheben, füglich nicht die Rede ſein.

2. Sehr empfehlenswert wäre es geweſen, die erfolgte Verhängung der Verwahrungshaft **ſofort** dem Juſtiz-Miniſterium zur Kenntnis zu bringen, welches die nun verſtrichene Monatsfriſt benützt hätte, um mit größerem Nachdrucke auf die Beſchleunigung des Auslieferungsbegehrens hinzuwirken, als dies durch die Note geſchehen konnte, welche das k. k. Landesgericht an das Generalconſulat in Warſchau zu richten für genügend erachtete. Weiters wurden mit Erlaſs des h. k. k. Juſtiz-Miniſteriums **v. 6. April 1880 Z. 4735** anläſslich eines angeregten Zweifels die im obengenannten Staatsvertrage enthaltenen Ausdrücke „Vertrauensmiſsbrauch" und „unrechtmäßige Zueignung" ausdrücklich als mit „Veruntreuung" gleichbedeutend erklärt.

J. M. E. vom 3. April 1888 Z. 5760. Zur Stellung der Anfrage, ob die Auslieferung eines hierlands unter dem Verdachte, im Auslande ein Verbrechen begangen zu haben, in Haft genommenen Fremden begehrt

werde, ist die Ausfertigung eines gerichtlichen Ersuchschreibens an eine ausländische Gerichtsbehörde und die Beistellung von russischen Übersetzungen, deren Anfertigung nur Verzögerungen hervorruft, nicht erforderlich, sondern es erscheint zweckentsprechend, in solchen Fällen mit aller Beschleunigung und auf dem kürzesten Wege sofort nach der Anhaltung des Fremden unter Vorlage eines in deutscher Sprache auszufertigenden, die wesentlichen Thatsachen enthaltenden, für die fremde Regierung bestimmten Promemoria die Anzeige dem Justiz-Ministerium zu erstatten, damit dasselbe in die Lage komme, die entsprechende Anfrage an die fremde Regierung auf dem diplomatischen Wege stellen zu lassen.

Cassations-Entscheidung vom 2. December 1889 Z. 4185. Auch auswärtige Unterthanen genießen auf österreichischem Gebiete den Schutz des §. 90 St. G. und dürfen ohne Vorwissen und Einwilligung der hiesigen Landesbehörden in ein fremdes Staatsgebiet, sei es auch dasjenige, welchem sie angehören, nicht überliefert werden.

Wenn ausländische Wachorgane, welche einen Flüchtling nach Österreich verfolgen, denselben auf österr. Gebiete festnehmen und an die Behörden ihres Staates überliefern, machen sie sich eines vorsätzlich rechtswidrigen Eingriffes in die Competenz der hiezu einzig und allein berufenen österreichischen Behörden schuldig, und liegt der Thatbestand des §. 90 St. G. vor, es wäre denn, dass vertragsmäßig die Statthaftigkeit einer solchen Festnehmung zwischen Österreich und dem betreffenden ausländischen Staate vereinbart wäre.

Anlässlich der vom Wiener Landesgerichte hervorgerufenen Anfrage an die russische Regierung, ob sie in Ansehung eines hier angehaltenen Individuums die Auslieferung begehre, wurde demselben mit **J. M. E. vom 8. April 1890 Z. 6598** eröffnet, dass, nachdem die für die Fristbestimmung im Artikel X. des mit Russland bestehenden Auslieferungsvertrages maßgebende Voraussetzung, dass die vorläufige Verhaftung seitens einer kaiserl. russischen Behörde begehrt wurde, im vorliegenden Falle nicht zutrifft, sich das Justiz-Ministerium vorbehält, im Falle die aus Russland zu gewärtigende Erklärung nicht binnen einer angemessen scheinenden Frist hierorts einlangen sollte, das k. k. Landesgericht hievon zu verständigen.

J. M. E. vom J. 1890 Z. 19610. Ein österreichisches Kreisgericht verständigte unmittelbar den russischen Bezirksvorsteher und den russischen Gerichtshof von der erfolgten Verhaftung eines wegen in Russland von ihm begangenen Einbruchsdiebstahls verfolgten russischen Staatsangehörigen

mit dem Ersuchen, binnen 8 Tagen bekanntzugeben, was dem Häftling zur Last liege, und ob ein Auslieferungsbegehren gestellt werden wolle, und im bejahenden Falle das förmliche Begehren nach Art. IX. des Auslieferungsvertrages innerhalb der im Art. X. bestimmten Monatsfrist zu stellen, weil sonst die Enthaftung erfolgen müsste. Eine Anzeige an das Justiz-Ministerium hat das Kreisgericht unterlassen.

Die beiden russischen Behörden ließen die Mittheilung unbeantwortet. Nach Ablauf der Monatsfrist beschloss das Kreisgericht die „vorläufige" Enthaftung des Häftlings. Über Beschwerde des Staatsanwaltes hob das Oberlandesgericht den Enthaftungsbeschluss als unzulässig auf und das Justiz-Ministerium, welchem nun erst das Kreisgericht den Fall zur Kenntnis brachte, veranlasste die Einleitung der Mittheilung im diplomatischen Wege an die russische Regierung mit der Einladung, sich in Betreff eines allfälligen Auslieferungsbegehrens zu erklären, und zwar mit dem Beisatze, dass, wenn bis zu einer kalendermäßig bestimmten Frist die Erklärung beim Justiz-Ministerium nicht einlangen sollte, das Kreisgericht hievon zu dem Ende verständigt werden würde, in Ansehung des Verhafteten das Gesetzliche zu veranlassen.

Mit **J. M. E. vom 22. August 1891 Nr. 16262** wurde dem Oberlandesgerichte in Krakau bekanntgegeben, dass das Ministerium des Äußern ersucht wurde, die vom Kreisgerichte in Rzeszow gewünschten Ergänzungen von der russischen Regierung zu verlangen und den Tag anzugeben, an welchem dieses Ansinnen der russischen Regierung zukommt, damit das Kreisgericht, im Falle die erbetenen Auskünfte binnen angemessener Frist nicht einlangen sollten, in die Lage komme, in Ansehung des Verhafteten das Gesetzliche zu veranlassen, und es wurde das Oberlandesgericht beauftragt, das genannte Kreisgericht, welches die Einsendung der Behelfe im diplomatischen Wege binnen 30 Tagen bei sonstiger Enthaftung des Inculpaten gewünscht hatte, auf die Befolgung des J. M. E. vom 6. December 1877 Z. 16228 hinzuweisen.

XI. Schweiz.

Staatsvertrag vom 17. Juli 1855 Nr. 210 R. G. Bl.

Nr. 68.

Auslieferung wegen Betruges gemäß Art. II. Ziffer 13 des Staatsvertrages.

Die Wiener Polizei-Directtion verhaftete am 5. Auguſt 18.. wegen Bedenklichkeit und Mangels an Ausweiſen einen ſicheren H. S. aus H . . . . im Canton Zürich gebürtig und heimatsberechtigt. Wie ſich aus der infolge ſeiner Verhaftung mit den ſchweizeriſchen Behörden gepflogenen Correſpondenz ergab, begehrte die Staatsanwaltſchaft in Zürich die Auslieferung des Verhafteten wegen Verbrechens des Betruges. Aus dem Haftbefehle war zu entnehmen, daſs ihm zur Laſt gelegt wurde, er habe im Laufe des Jahres 18.. zu H . . . . in der Schweiz, um ſich einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, Holz im Betrage von 8000 Francs von Johann L . . . . unter der betrügeriſchen Vorſpiegelung entlockt, er werde ihm den Kaufſchilling aus der Accordſumme erſt auszuführender Arbeiten bezahlen können, während er die bezüglichen Forderungen bereits vorher an andere Perſonen abgetreten hatte. Weiters wurde er beinzichtigt, er ſei Mitte Juli 18.. unter Mitnahme eines Betrages von 2100 Francs, ſeinen Gläubigern das leere Nachſehen laſſend, vom Hauſe abgereist. Dieſe Handlungsweiſe qualificierte ſich als das Verbrechen des einfachen Betruges und des betrügeriſchen Bankerotts im Sinne der §§. 182, 185, 191 und 192 des Züricher Strafgeſetzes, beziehungsweiſe der §§. 197, 199 lit. f und 201 lit. d des öſterr. Strafgeſetzes. Nach Art. II. Ziffer 13 des auſtro-ſchweizeriſchen Auslieferungsvertrages war das Verbrechen des Betruges mit Einſchluſs des betrügeriſchen Bankerottes dieſem Staate gegenüber als Auslieferungsverbrechen zu betrachten. H. S. erklärte, ſchweizeriſcher Staatsbürger zu ſein, und war nichts hervorgekommen, was einen Zweifel an der Richtigkeit dieſer Angabe hätte erregen können, es wurde vielmehr durch den Stimmberechtigungsausweis zur eidgenöſſiſchen Volksabſtimmung die bezügliche Angabe beſcheinigt.

Da die Staatsanwaltſchaft Zürich das förmliche Auslieferungsbegehren im diplomatiſchen Wege geſtellt hatte, beantragte die Rathskammer

bei dem Vorhandensein der sämmtlichen gesetzlichen Voraussetzungen die Auslieferung des Verfolgten, deren Genehmigung durch das Justiz-Ministerium erfolgte.

Nr. 69.

Zurückweisung der Haftbeschwerde. Auslieferung an die Schweiz wegen Urkundenfälschung und Missbrauches der Amtsgewalt.

Die vom Untersuchungsrichter in Neufchatel wegen Urkundenfälschung und Misbrauches der Amtsgewalt steckbrieflich verfolgte Elise B. aus G . . . . (Canton Neufchatel) wurde in Wien verhaftet und an das k. k. Landesgericht eingeliefert. Die von der Genannten gegen die Einleitung des Auslieferungsverfahrens und die über sie gemäß §. 59 St. P. O. und §. 39 Strafgesetz verhängte Verwahrungshaft erhobene Beschwerde wurde von der Rathskammer unterm 1. October 18.. zur Z. . . . . als unbegründet zurückgewiesen. Nachdem Elise B. aber auch gegen diese Entscheidung der Rathskammer, soweit dieselbe sich auf die Verhängung der Haft bezog, die Beschwerde im Sinne des §. 114 St. P. O. rechtzeitig ergriffen hat, wurde dieselbe dem k. k. Oberlandesgerichte zur hohen Beschlussfassung vorgelegt, und es hat zugleich die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes nach §. 59 St. P. O. den Antrag auf Auslieferung der Elise B. wegen der ihr zur Last gelegten obgenannten Verbrechen an das schweizerische Cantonsgericht in Neuenburg (Neufchatel) gestellt, da dieselbe der Verübung dieser strafbaren Handlungen, welche nach Art. II. des Auslieferungsvertrages vom 17. Juli 1855 R. G. Bl. Nr. 210 zur Auslieferung der Beschuldigten geeignet sind, und sich sowohl nach österreichischem, als nach schweizerischem Strafrechte als Verbrechen darstellen, nicht nur dringend verdächtig, sondern auch theilweise geständig war, da ferner gegen die Genannte ein den Bestimmungen des Art. IV. des citierten Staatsvertrages entsprechender Haftbefehl des Untersuchungsrichters in Neuenburg vom 9. August 18.. Z. . . . vorlag, die schweizerische Staatsangehörigkeit der Elise B. nach den bei ihr vorgefundenen Ausweisen keinem Zweifel unterliegen konnte und um ihre Auslieferung von der schweizerischen Eidgenossenschaft im vorgeschriebenen diplomatischen Wege angesucht worden war.

Das k. k. Oberlandesgericht hat die vorerwähnte Beschwerde der Elise B. zurückgewiesen, weil dieselbe vermöge ihrer Eigenschaft als Ausländerin und ihrer Mittellosigkeit der Flucht verdächtig erscheine, und weil mit Rücksicht auf das vom Strafgerichte des Cantons Neuenburg gestellte Ansuchen um Auslieferung derselben bis zur Entscheidung über dieses Ansuchen nach Vorschrift des §. 59 St. P. O. gegen ihre Entweichung Vorsorge getroffen werden müsse.

Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte diese Auslieferung, und es wurde Elise B. an das Kreisgericht Feldkirch (Vorarlberg) überstellt und von dort dem Strafgerichte Neuenburg ausgeliefert.

Nr. 70.

Auslieferung eines schweizerischen Staatsangehörigen wegen Raubes.

Die Polizei-Direction Wien lieferte den A . . . . ein, welcher sich selbst als des Verbrechens des Raubes schuldig angezeigt hatte. Aus dieser Selbstanzeige und dem im diplomatischen Wege anher gelangten Haftbefehle geht hervor, dass A . . . . in B . . . . . in der Schweiz geboren und dahin zuständig, zuletzt in Z . . . . bei Zürich wohnhaft, in der Nacht vom 1. Juni 18.. mit zwei Genossen in Y. bei Zürich den B. gewaltsam überfiel und misshandelte und ihm 115 Francs sammt Portemonnaie im Werte von einem Francs, ferner eine silberne Uhr sammt Kette im Werte von 18 Francs wegnahm, somit einer Person Gewalt anthat, um sich ihrer Sachen zu bemächtigen, und dann mit seinen Genossen flüchtig wurde. Nachdem daher A. rechtlich des in der Schweiz begangenen Verbrechens des Raubes im Sinne des §. 157 des schweizerischen St. G. B., eventuell des Diebstahls nach §§. 162 und 165 des bezogenen Gesetzes beschuldigt wird und sich seine That, die er zugesteht, auch nach österr. Gesetze, und zwar nach §. 190 St. G. B. als Verbrechen darstellen würde, derselbe nach eigener Angabe und dem Haftbefehle schweizerischer Staatsbürger ist und gegen seine Auslieferung keine Einwendung erhebt, beantragte die Rathskammer, die Auslieferung des A . . . . an die Bezirksanwaltschaft in Zürich wegen Verbrechens des Raubes zu bewilligen. Das Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung und bestimmte das Kreisgericht Feldkirch als Übergabsort.

Nr. 71.

Auslieferung eines Schweizers wegen Theilnehmung am Raube.

N. N. war geständig, in Gesellschaft von zwei Genossen, nämlich des E. F. nnd H. M., in der Nacht vom 1. Juni 18.. zu A . . . . in der Schweiz den betrunkenen Commis Z. gewaltsam überfallen, misshandelt und demselben seine Barschaft sammt Portemonnaie, sowie seine Uhr sammt Kette geraubt zu haben. In den Gründen des Haftbefehles der schweizerischen Bezirksanwaltschaft wird E. F. der Beihilfe am Verbrechen des Raubes nach dem §. 39 und 157 des schweizerischen Strafgesetzbuches correspondierend mit §. 5 und §. 190 des österr. Strafgesetzes beschuldigt und angenommen, E. F. habe nach vorläufigem Einverständnisse mit N. N.

und H. M. den betrunkenen Z. mit Hilfe des N. N. in die Linnertstraße geführt, woselbst N. N. und H. M. denselben überfielen und beraubten, Nachdem die schweizerische Staatsbürgerschaft des zu R. in der Schweiz gebürtigen und dahin zuständigen N. N. nach dessen eigenen und den mit den im Haftbefehle enthaltenen Daten übereinstimmenden Angaben außer Zweifel steht und der Genannte, welcher übrigens nur des Verbrechens der Theilnehmung am Raube im Sinne des §. 196 Strafgesetz geständig ist, gegen die begehrte Auslieferung keine Einwendung erhebt, so beantragt die Rathskammer die Auslieferung desselben an die schweizerische Bezirksanwaltschaft Z . . . . wegen Verbrechens der Beihilfe am Raube. Das Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung. (Kreisgericht Feldkirch als Grenzort.)

J. M. E. vom Jahre 1890 Z. 20.441. Über Ersuchen des schweizerischen Bundesstaates wurde anläßlich ungenauer Beschreibung des Diebstahls im Haftbefehle das österreichische Gericht angewiesen, einen neuerlichen Auslieferungsbehelf abzufassen, in welchem die Natur (Begehungsweise) und Schwere der dem Inculpaten zur Last liegenden Handlung, sowie die hierauf anwendbaren Strafbestimmungen in ihrem gesetzlichen Wortlaute aufzuführen sind.

XII. Ungarn.

Nr. 72.

Enthaftung eines von einer ungarischen Gerichtsbehörde wegen Vergehens der Crida Verfolgten noch vor ministeriell genehmigter Ablehnung der begehrten Auslieferung desselben zum Strafvollzuge wegen ausgewiesener österreichischer Staatsbürgerschaft.

Über die Zuschrift des k. ungarischen Gerichtshofes zu N . . . . . wurde H. E. von der Wiener Polizeibehörde verhaftet und an das k. k. Landesgericht Wien eingeliefert. Derselbe wurde vom obgenannten Gerichtshofe wegen Vergehens des schuldbaren Bankerotts zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt. Das Landesgericht ersuchte das requirierende Gericht um Einsendung des Strafactes gegen H. E. und um Bekanntgabe, ob dessen Auslieferung begehrt werde. Bevor eine Beantwortung dieses Ersuchens erfolgte, stellte sich durch die gerichtlich gepflogenen Erhebungen heraus, dass der Verfolgte nach T . . . in Galizien zuständig, somit österreichischer Staatsangehöriger sei. Nachdem der genannte ungarische Gerichtshof ungeachtet der Mittheilung dieser letzteren Thatsache auf der Überstellung des Verfolgten beharrte, und zwar mit der Motivierung, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Auslieferung, sondern nur um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurtheiles handle, so beantragte die Rathskammer in der Erwägung, dass die obenerwähnte Anschauung des requirirenden Gerichtes im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 36 Strafgesetz nicht zutreffend sei, indem diese Gesetzesstelle keinen Unterschied wischen Auslieferung zur Durchführung einer Untersuchung und zur Durchführung des Strafvollzuges macht und ein solcher auch dem Principe, welches dem Auslieferungsverfahren zugrunde liegt, widersprechen würde, und in der weiteren Erwägung, dass der Verfolgte österreichischer Staatsunterthan ist, somit als Inländer mit Rücksicht auf die Bestimmungen der

§§. 36 und 235 Strafgesetz an das Ausland überhaupt nicht ausgeliefert werden darf, die Ablehnung der in Anspruch genommenen Auslieferung, und es verfügte das Landesgericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die sofortige Enthaftung des Verfolgten gegen Abnahme des Angelöbnisses.

Das Justiz-Ministerium genehmigte die über diesen Antrag obergerichtlich beschlossene Ablehnung des Auslieferungsbegehrens.

Nr. 73.

Unzulässigkeit der Auslieferung eines ungarischen Staatsangehörigen wegen im Auslande, jedoch außerhalb Ungarn verübten Betruges an eine ausländische Behörde.

Bericht an das hochlöbliche k. k. Oberlandesgericht.

Johann P., 33 Jahre alt, aus Sz . . . . in Siebenbürgen geboren, griechisch-orientalisch, ledig, zuletzt Handelsmann zu B . . . . in Rumänien, wurde am 10. Februar 18.. über Anzeige seines hiesigen Gläubigers Joachim E. hier verhaftet, und hat sich aus den gepflogenen Erhebungen ergeben, dass Johann P. im August 18.. sein Geschäft in B . . . ., welches nach seiner eigenen Angabe einen Wert von circa 80.000 Francs repräsentierte, an Th. A. gegen dem übertrug, dass derselbe die Gläubiger des P. mit ihren Forderungen von beiläufig 43.000 Francs mit 20% abfinde und den Rest ihrer Forderungen, also 80% derselben dem P. auszahle und sich selbst mit seiner Forderung an P. von 26.000 Francs durch diese Geschäftsübernahme bezahlt mache, dass P. flüchtig wurde, um hiedurch die Gläubiger zu obigem 20%igen Ausgleiche geneigter zu machen, dass Th. A. durch rechtzeitiges Einschreiten der rumänischen Gläubiger gezwungen wurde, diese gänzlich zu befriedigen, dass jedoch die Gläubiger des P. am hiesigen Platze nicht einmal 20% ihrer Forderungen erhielten, sondern mit denselben in der Höhe von 4789 fl. 1000 Reichsmark und 51 Pfennige gänzlich leer ausgiengen. Da nun Johann P. behauptete, dass er rumänischer Staatsbürger sei, seine Heimatsgemeinde Sz . . . . sich in gleichem Sinne äußerte, und auch das königl. rumänische auswärtige Amt durch die k. und k. österr. ungar. Gesandtschaft in Bukarest das Ersuchen um Auslieferung des Johann P. stellte und zum Nachweise seiner rumänischen Staatsbürgerschaft eine angeblich dem Vater desselben Sofron P. vom königl. ungar. Ministerium des Innern bewilligte Entlassung aus dem königl. ungar. Staatsbürgerverbande beigebracht wurde, so stellte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien den Antrag auf Bewilligung der Auslieferung des Genannten an die k. rumänische Regierung. Mit Erlass vom . . . . Z. . . . wurde jedoch dem k. k. Landesgerichte die Vornahme weiterer Erhebungen auf-

getragen, und wurde in Befolgung dieses Auftrages das Ersuchen an die k. und k. österr. ungar. Gesandtschaft in Bukarest wegen Feststellung der Aufnahme in den königl. rumänischen Staatsverband, an das königl. ungar. Ministerium am allerhöchsten Hoflager wegen Feststellung der Entlassung des Johann P. aus dem königl. ungar. Staatsbürgerverbande und an das königl. rumänische Tribunal in B . . . . wegen Stellung eines Antrages auf Auslieferung gerichtet. Während von Seite der k. und k. österr. ungar. Gesandtschaft in Bukarest und des k. rumänischen Tribunals in B . . . . keine Erledigung eingelangt ist, so wurde vom k. ungar. Ministerium am allerhöchsten Hoflager mit Zuschrift vom . . . . Z. . . . mitgetheilt, dass Johann P. keine Entlassung aus dem k. ungar. Staatsverbande erhielt, die angeblich seinen Vater betreffende Entlassungsurkunde seinen Bruder betraf und Johann P. noch als ein nach Sz . . . . . zuständiger ungarischer Staatsbürger zu betrachten sei. Über diese Mittheilung wurde nun noch am selben Tage an den competenten k. ungar. Gerichtshof des Heimatsortes die Anfrage gerichtet, ob die Auslieferung des Johann P. verlangt würde, und wurde nunmehr vom königl. ungar. Gerichtshofe in Kronstadt das Ansuchen gestellt, den Johann P. dahin auszuliefern. Da die ungarische Staatsangehörigkeit des Johann P. festgestellt war und im Hinblicke auf die mittelst des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 28. Jänner 1877 Nr. 966 R. G. Bl. bekanntgegebenen Grundsätze von einer Auslieferung des Johann P. als ungarischen Staatsangehörigen an Rumänien nicht mehr die Rede sein konnte, die ihm zur Last fallende strafbare Handlung sowohl nach österreichischem, als auch nach ungarischem Strafgesetze als das Verbrechen des Betruges sich darstellte, so beantragte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien die Auslieferung des Johann P. wegen von ihm in Rumänien verübten Verbrechens des Betruges an den königl. ungarischen Gerichtshof in Kronstadt.

Johann P. wurde denn auch nach erfolgter Genehmigung seiner Auslieferung seitens des k. k. Justiz-Ministeriums nach Ungarn ausgeliefert.

Nr. 74.

Auslieferung wehrpflichtiger ungarischer Staatsangehöriger nach Ungarn.

Bericht an das hochlöbl. k. k. Oberlandesgericht.

Die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen erstattet unter Anschluss der sämmtlichen Acten nachstehenden Bericht:

Seit Ende Jänner 18.. wurde von Seite der k. k. Polizei-Direction Wien eine Anzahl Personen hieher eingeliefert, die im Begriffe standen, aus Croatien und Ungarn nach Amerika auszuwandern, und weil im wehrpflichtigen Alter stehend und größtentheils mit falschen Documenten

versehen, verdächtig sind, dass sie sich durch das Verlassen des Territoriums der österr. ungar. Monarchie der Stellungspflicht zu entziehen trachten. So wurden mit Note der k. k. Polizei-Direction Wien vom 30. Jänner 18.. Z. . . . . eingeliefert:

I. 1. Michael N., 20 Jahre alt, zu S . . . . . Bezirk Karlstadt geboren und zuständig, lediger Taglöhner.

2. Georg B., 17 Jahre alt, zu G . . . . geboren und zuständig, ledig, Taglöhner.

3. Franz M., 21 Jahre alt, in T . . . . geboren und zuständig, katholisch, ledig, Taglöhner.

4. Viduk O., 24 Jahre alt, in O . . . . geboren und zuständig, verheiratet, Kutscher.

5. Mathias P., 21 Jahre alt, zu M . . . . geboren und zuständig, katholisch, ledig, Bauernsohn.

Alle diese gestehen ein, dass sie, ohne ihrer Militärpflicht Genüge gethan oder eine behördliche Bewilligung erhalten zu haben, auswandern wollten und sich falscher Pässe bedient haben.

Mit Note der k. k. Polizei-Direction Wien vom 10. Februar 18.. Z. . . . . wurden ferner eingeliefert:

II. 1. Josef R., 28 Jahre alt, 2. Blasius Z., 26 Jahre alt, 3. Lukas K., 26 Jahre alt, und 4. Josef C., 24 Jahre alt, sämmtliche aus C . . . . . geboren und dahin zuständig.

Die 4 Personen geben zu, die Absicht gehabt zu haben, nach Amerika auszuwandern und sich zu diesem Zwecke falsche Pässe verschafft zu haben, leugnen jedoch, dass sie sich der Militärpflicht entziehen wollten, indem sie angeben, dass sie bereits sämmtlich bei der Stellung gewesen und für untauglich erklärt worden wären.

Mit Note der k. k. Polizei-Direction Wien vom 13. Februar 18.. Z. . . . . wurden eingeliefert:

III. 1. Matthias P., 22 Jahre alt, 2. Michael B., 18 Jahre alt, 3. Ivan G., 19 Jahre alt, und 4. Miko B., 20 Jahre alt, sämmtliche aus Cz . . . . geboren und zuständig. Alle diese geben die Absicht, nach Amerika zu reisen, und die Benützung falscher Pässe zu. Michael B. und Miko B. gestehen auch, dass sie sich der Militär-Dienstpflicht entziehen wollten, während die übrigen angeben, theils dass sie schon gedient haben, theils dass sie für untauglich erklärt wurden oder wieder rechtzeitig zurückkehren wollten.

Endlich hat die k. k. Polizei-Direction Wien mit Note vom 18. Februar 18 . . Z. . . . . eingeliefert:

IV. 1. Lukas B., 31 Jahre alt, 2. Ivan G., 31 Jahre alt, 3. Michael Sp., 25 Jahre alt, 4. Stephan B., 23 Jahre alt, 5. Josef S., 31 Jahre alt, sämmtliche aus N . . . . geboren und zuständig. Auch diese

geben zu, dass sie nach Amerika auswandern wollten und falsche Pässe gebrauchten, leugnen aber die Absicht, sich der Militärpflicht zu entziehen, indem sie behaupten, bei der Stellung für untauglich erklärt worden zu sein.

Bezüglich aller dieser vorgenannten Personen hat die k. k. Staatsanwaltschaft Wien Anträge auf Einleitung des Auslieferungsverfahrens gestellt und bezüglich der ersten 3 Gruppen sich Anträge auf Abstrafung wegen Übertretung des §. 320 lit. e) Strafgesetz vorbehalten, jedoch unter dem 7. März 18.. erklärt, zur Hintanhaltung einer weiteren Verzögerung und, nachdem der von den betreffenden Personen behufs Entziehung der Wehrpflicht gemachte Umtrieb ohnedies bei der Strafbestimmung von der auswärtigen Gerichtsbehörde zu berücksichtigen sein wird, keinen weiteren Antrag zu stellen.

Mit Note und Haftbefehl vom 3. März 18.. Z. . . . . hat nun die königl. Gerichtstafel in Agram das Begehren um Auslieferung der vorbenannten Personen wegen Vergehens des §. 1 des in Croatien und Slavonien in Kraft bestehenden Wehrgesetzes vom 2. December 1889 gestellt und zugleich unter Vorlage der sämmtlichen Taufscheine und Heimatsatteste dieser Personen nachgewiesen, dass diese Gerichtstafel von der königl. Banaltafel in Agram zur Führung des weiteren Strafverfahrens auch bezüglich der unter die Gerichtsbarkeit der Gerichtstafel zu O . . . . gehörigen Inculpaten delegiert wurde.

Da somit die sämmtlichen genannten Personen einer in Croatien verübten strafbaren Handlung, nämlich des Vergehens im Sinne des §. 1 des Wehrgesetzes, dessen authentischer Text von der königl. Gerichtstafel in Agram vorgelegt wurde, beschuldigt werden, welche auch nach dem österr. Gesetze und zwar §. 45 des Gesetzes vom 11. April 1889 Nr. 41 R. G. Bl. sich als Vergehen darstellen würde, und worüber sich die Beschuldigten bei ihrer Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermochten, nachdem sie ferner laut eigener Angabe, bezüglich deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen und welche durch die Zuschrift der königl. Gerichtstafel Agram unterstützt wird, Staatsangehörige der ungarischen Krone sind, auch gegen ihre Auslieferung keine Einwendung erheben, so stellt die Rathskammer im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag, die Auslieferung der vorgenannten Personen wegen Vergehens gegen das Wehrgesetz an die königl. Gerichtstafel in Agram zu bewilligen. Zufolge Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom . . . . . Z. . . . . wurde der oberlandesgerichtliche Beschluss auf Auslieferung genehmigt.

Nr. 75.

Ablehnung des Auslieferungsbegehrens mangels eines verbrecherischen Thatbestandes.

Der Untersuchungsrichter des königl. Gerichtshofes zu Presburg hat am 3. Juni 18.. die Ausforschung und Haftnahme des J. E. deshalb von dem k. k. Landesgerichte Wien begehrt, weil derselbe dem Konrad H. zu Presburg 3 fl. 60 kr. defraudierte, und musste nach dem Inhalte des Schreibens des Untersuchungsrichters geschlossen werden, dass derselbe ein Auslieferungsbegehren zu stellen beabsichtigte.

Wenn nun auch aus dem citierten Schreiben nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen war, ob dem J. E. ein Diebstahl oder eine Veruntreuung oder ein Betrug zur Last gelegt wurde, so ergab sich doch schon aus der obgenannten Summe, dass die dem J. E. angeschuldete That keine verbrecherische sein konnte, sondern nur eine Übertretung bilden, demnach auch die Auslieferung desselben nicht stattfinden könne. Die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes stellte daher in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 28. Jänner 1877 Z. 699 den Antrag auf Ablehnung des vorerwähnten Auslieferungsbegehrens, und es wurde dem kgl. Gerichtshofe zu Presburg die Mittheilung gemacht, dass das k. k. Justiz-Ministerium den Beschluss des k. k. Oberlandesgerichtes, nach welchem dem auf Auslieferung des J. E. gestellten Begehren wegen der ihm zur Last gelegten Defraudierung eines Betrages von 3 fl. 60 kr. nicht stattgegeben werden konnte, genehmigt habe, demnach weder die Auslieferung, noch die Haftnahme des J. E. stattfinden könne.

Nr. 76.

Auslieferung eines ungarischen Staatsangehörigen wegen versuchter Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt.

Mit Schreiben vom ..... Z. ..... hat der kgl. Gerichtshof zu Presburg die Auslieferung des S. St. aus B .... in Ungarn deshalb begehrt, weil derselbe mit Urtheil der königl. Curie als obersten Gerichtshofes wegen versuchten Verbrechens der Bestechung zu einem Monate Kerker verurtheilt wurde, sich jedoch der Strafvollstreckung durch Übersiedlung nach Wien entzog. Es wurde daher die Verhaftung des S. St. angeordnet und derselbe am 28. April 18.. eingeliefert. Aus dem Zusammenhalte des Inhaltes des am ..... in Abschrift hiergerichts eingelangten Urtheiles der königl. Curie vom ..... Z. ..... und der Verantwortung des S. St. geht hervor, dass letzterer von dem oben genannten Gerichte deshalb des Versuches des Verbrechens der Bestechung für schuldig erklärt

wurde, weil derselbe den Stadthauptmann in B .... gegen Anerbietung eines Geldgeschenkes von 100 fl. zu bewegen suchte, ein gerichtliches Einschreiten gegen seinen wegen Duldung des Hazardspieles in seinem Gasthause angezeigten Vater hintanzuhalten. Da nun die Handlungsweise des S. St. auch nach dem österreichischen Strafgesetze als das Verbrechen der versuchten Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt sich darstellen würde und an der ungarischen Staatsangehörigkeit des Genannten mit Rücksicht auf seine eigenen Angaben, auf den Inhalt des von der Gemeinde B .... ausgestellten Attestes vom ..... und auf die von dem Gerichtshofe zu Presburg diesfalls aufgestellte Behauptung wohl nicht zu zweifeln war, so brachte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes die Auslieferung des S. St. an den k. ung. Gerichtshof zu Presburg in Antrag. Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung des S. St. an den dortigen Gerichtshof, und es wurde daher der Genannte an das k. k. Bezirksgericht Marchegg überstellt, bei welchem derselbe durch einen zu dessen Übernahme legitimierten Abgesandten des ungarischen Gerichtshofes übernommen wurde.

Nr. 77.

Auslieferung nach Ungarn wegen von einem ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn verübten Verbrechens der Fälschung rumänischer 20-Francsnoten und österreichischer Eingulden-noten.

Der von der k. k. Polizei-Direction Wien eingelieferte Otto K., 34 Jahre alt, geboren in K .... in Ungarn und ebendahin zuständig, soll laut Haftbefehles des königl. ungarischen Bezirksgerichtes Sepsi-Szentgyörgy vom ..... und laut der mit Andreas O., Josef M. und Josef R. aufgenommenen Protokolle sich der Creditpapierverfälschung insoferne schuldig gemacht haben, als er sowohl selbständig rumänische Zwanzigfrancsnoten und österreichische Eingulden-noten angefertigt, als auch bei den zur Fälschung des Geldes benöthigten Werkzeugen eine Verbesserung vorgenommen haben soll, und zwar soll dies in Orten, die in der Nähe von K .... sich befinden, geschehen sein.

Diese Handlungen würden nach österreichischem Gesetze zweifellos das Verbrechen nach §. 106 Strafgesetz bilden. Otto K. bleibt zwar dem Haftbefehle und den obenangeführten Zeugenaussagen gegenüber jede Rechtfertigung schuldig, bestreitet die Verübung der ihm angelasteten strafbaren Handlungen, ist jedoch nicht in der Lage, sich über seine Nichtschuld auf der Stelle auszuweisen und erhebt gegen seine allfällige Auslieferung nicht den geringsten Einwand, ist mit derselben vielmehr völlig einverstanden, um sich vor seinem heimatlichen Richter zu rechtfertigen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft tritt trotz der Bestimmungen des §. 38 Strafgesetz dem von der königl. ungarischen Regierung gestellten Begehren um Auslieferung des Otto K. wegen Verbrechens der Creditpapierverfälschung nicht entgegen, obwohl es sich hiebei auch um die Nachahmung österr. ungar. Staatsnoten handelt, weil nach der bisherigen Praxis im allgemeinen der Grundsatz gilt, dass die Auslieferung bei von Ungarn in der jenseitigen Reichshälfte verübten Verbrechen zugestanden wird und es zweifelhaft erscheint, ob dies unter solchen Umständen nicht auch für den Fall der Fälschung öffentlicher Creditpapiere zu gelten hat, weil ferner Otto K. durch die Verfälschung österr. ungar. Creditpapiere die gemeinsame Geldhoheit beider Reichshälften verletzt hat, und während er vor Scheidung beider Reichshälften zweifellos an den Gerichtshof Maros-Vasarhely als Gericht des Thatortes überstellt worden wäre, es jetzt zweifelhaft erscheint, ob infolge der neu eingetretenen staatsrechtlichen Ordnung Ungarn in dieser gemeinsamen Frage der Geldhoheit als Ausland im Sinne des §. 38 Strafgesetz anzusehen ist, weil ferner die Untersuchung bei Ablehnung der Auslieferung mit Rücksicht auf die Entfernung des Thatortes, die Schwierigkeit und Schwerfälligkeit der zweisprachigen Correspondenz, die Abwesenheit der in Ungarn verhafteten Mitthäter und die Divergenzen ihrer Depositionen großen Verzögerungen unterworfen wäre, die schon seit anfangs Mai 18.. über Otto K. verhängte Haft eine Beschleunigung der Prozedur wünschenswert erscheinen lässt und schließlich eine Auslieferung wegen der ihm sonst noch zur Last gelegten strafbaren Handlungen seinerzeit erfolgen dürfte. Die Rathskammer glaubt nun aus diesen Gründen dem von der ungarischen Regierung diesbezüglich gestellten Auslieferungsbegehren gleichfalls nicht entgegentreten zu sollen und stellt daher den Antrag auf Auslieferung des ungarischen Staatsangehörigen Otto K. an das königl. ungar. Bezirksgericht Sepsi-Szentgyörgy wegen Verbrechens der Creditpapierverfälschung. Das k. k. Justiz-Ministerium genehmigte die in zweiter Instanz beschlossene Auslieferung.

Nr. 78.

Auslieferung wegen des Delictes der Veruntreuung.

Am 11. Februar 18.. stellte sich der nach seiner eigenen Angabe und laut Auskunft der betreffenden israelitischen Filial-Cultusgemeinde zu T . . . . in Ungarn geborene und, wie er behauptet, auch dorthin zuständige 17 Jahre alte Julius B. bei dem k. k. Gendarmerieposten-Commando zu Schwechat mit der Selbstanzeige, dass er am 15. Jänner 18.. von seinem Lehrherrn, dem Kaufmanne Lazar R. zu Budapest, einen Geldbrief, enthaltend 211 fl. 4 kr., zur Übergabe an das Postamt erhalten,

denselben jedoch sich zugeeignet habe und mit dessen Inhalte, den er auch zum Theile für sich verwendete, flüchtig geworden sei. Diese Selbstanzeige steht in voller Übereinstimmung mit der Aussage des Beschädigten Lazar R. Da nun der Gerichtshof zu Budapest die Auslieferung des Julius B. begehrt, an dessen ungarischer Staatsangehörigkeit wohl nicht zu zweifeln ist und dessen Handlungsweise zum Verbrechen der Veruntreuung sich eignet, so beantragt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft die Auslieferung des Julius B. an den Gerichtshof zu Budapest. Das Justiz-Ministerium genehmigte die Auslieferung.

Nr. 79.

Ablehnung der Auslieferung eines wegen der Übertretung gegen das Wehrgesetz Verfolgten.

Das königl. ungar. Bezirksgericht in Skalitz hat mittelst Zuschrift das Ersuchen gestellt, den in Wien wohnhaften, zu R . . . . in Ungarn gebornen S. Sp., da derselbe bei einer am 14. December 18.. von dem genannten Gerichte wegen einer Übertretung gegen das Wehrgesetz angeordneten Hauptverhandlung nicht erschien, wegen der ihm zur Last fallenden Handlung abzuhören und nach Skalitz einzuliefern. Das k. k. Landesgericht glaubte nun im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft dem gestellten Begehren des obgenannten Gerichtes keine Folge geben zu sollen, weil, abgesehen davon, dass nicht sichergestellt war, ob S. Sp. als Unterthan der ungarischen Krone angesehen werden könne, eine Auslieferung desselben schon deshalb nicht hätte erfolgen können, weil derselbe eines nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens nicht beschuldigt erschien.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat denn auch dem Begehren um Auslieferung des angeblich ungarischen Staatsangehörigen S. Sp. wegen Übertretung des Wehrgesetzes deshalb keine Folge gegeben, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung nach österreichischem Rechte nur den Thatbestand einer Übertretung und nicht jenen eines Verbrechens oder Vergehens bildet.

Nr. 80.

Auslieferung wegen Diebstahls.

Am 28. April 18.. wurden Alexander G., zuständig nach D . . . ., und dessen nach F . . . . zuständige Zuhälterin Aloisia S. deshalb verhaftet und eingeliefert, weil dieselben von der Ober-Stadthauptmannschaft zu Budapest wegen eines an Emilie K. daselbst verübten Verbrechens des

Diebstahls verfolgt wurden. Durch die Aussage der Emilie K. ist sichergestellt, dass ein von Julie K. ihr zur Verwahrung anvertrauter, in deren Wohnung befindlicher Koffer gewaltsam eröffnet wurde, und dass diese Eröffnung am 7. April 18.. stattgefunden haben musste. Aus den gleichfalls vorliegenden Aussagen der Julie und Johanna K. geht hervor, dass aus dem erwähnten Koffer zwei auf eine Einlage von 113 fl., die, wie Emilie K. behauptet, schon am 8. April 18.. bei der Sparcassa behoben wurde, lautende Sparcassabücher, ein Paar Ohrringe im Werte von 8 fl., 1 Ring im Werte von 5 fl., 9 Stück Silberzwanziger, eine Jacke im Werte von 3 fl. und ein schwarzes Kleid im Werte von 30 fl. gestohlen wurden.

Alexander G. und Aloisia S. leugnen zwar die Verübung des in Rede stehenden Diebstahls, gestehen aber zu, dass sie bei Emilie K. wohnten und aus ihrer Wohnung am 9. April 18.., ohne die K. hievon verständigt zu haben, sich entfernten. Sie erscheinen der Verübung des erwähnten Diebstahls deshalb umsomehr dringend verdächtig, als nach der Aussage der Emilie K. diese und ein bei ihr wohnendes Mädchen von Aloisia S. am 7. April 18.. bewogen wurden, aus ihrer Wohnung sich zu entfernen, weiters nachgewiesen ist, dass Alexander G. während der Abwesenheit der Emilie K. am genannten Tage allein in deren Wohnung sich befand, daselbst daher Gelegenheit hatte, den Diebstahl zu verüben. Bei dieser Sachlage, und nachdem die ungarische Staatsangehörigkeit der Obengenannten durch die vorliegenden Documente außer Zweifel gestellt ist und der Gerichtshof zu Budapest mit Schreiben vom 7. Juni, eingelangt am 19. Juni 18.., die Auslieferung derselben begehrte, stellt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes den Antrag auf Auslieferung des Alexander G. und der Aloisia S. an den Gerichtshof zu Budapest. Die vom Oberlandesgerichte beschlossene Auslieferung wurde vom Justiz-Ministerium genehmigt.

Nr. 81.

Ablehnung der Auslieferung eines wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung Verfolgten.

Am 3. Juni 18.. wurde vom k. ung. Bezirksgerichte St. G.... die Auslieferung des nach Pressburg in Ungarn zuständigen, derzeit angeblich in Wien befindlichen Johann W. deshalb begehrt, weil derselbe bei diesem Bezirksgerichte wegen Vergehens der Verleumdung auf den 31. Mai 18.. vorgeladen wurde, dieser Vorladung jedoch nicht Folge leistete. Aus den über hierortige Requisition eingesendeten Acten geht hervor, dass Johann W. von Franz W. und Franz Th. zu G.... angeklagt wurde, weil er dieselben in einem Briefe, beziehungsweise einer Correspondenzkarte eines an ihm verübten Raubes beschuldigte, wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, dass Franz W. selbst erklärt, er halte dafür,

dass sein Bruder Johann W. die in Rede stehenden Beleidigungen in einem geisteskranken Zustande zu Papier gebracht habe. Die dem Johann W. zur Last gelegte Handlungsweise begründet im Sinne des §. 258 des ungarischen Strafgesetzes das Vergehen der Ehrenbeleidigung, kann jedoch nach dem hierlands geltenden Strafgesetze nur als eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 487 St. G. angesehen werden, weil die nur in einem Schreiben an die Betheiligten ausgesprochene Beschuldigung nicht so weit gegangen ist, um die nach §. 209 Strafgesetz zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 234 Strafgesetz, sowie auf jene des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 26. Mai 1875 Z. 6742 stellte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes im Hinblicke auf den hohen Justiz-Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1877 Z. 699 den Antrag auf Ablehnung der begehrten Auslieferung des Johann W. Die begehrte Auslieferung wurde auch vom Justiz-Ministerium abgelehnt.

Nr. 82.

Ablehnung der Auslieferung eines wegen Desertion verfolgten ungarischen Staatsangehörigen.

Der k. ung. Gerichtshof zu Neutra begehrte die Stelligmachung des der Desertion angeklagten Ludwig S. zu der wegen dieses Verbrechens gegen ihn auf den 19. September 18.. dort anberaumten Hauptverhandlung unter Polizeiescorte. Von der Auffassung ausgehend, dass dieses Ansuchen implicite ein Auslieferungsbegehren involviere, legte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien den Fall zur Beurtheilung mit dem Beifügen im Sinne des §. 59 St. P. O. vor, dass sie bei dem Umstande, als im Allgemeinen bei Auslieferungsfällen die Beurtheilung der strafbaren Handlung nach den Gesetzen des requirierten Staates zu erfolgen habe, das österreichische Civilstrafgesetz aber das Verbrechen der Desertion nicht kenne, nicht in der Lage sei, jenes Begehren befürworten zu können.

Mit Justiz-Ministerial-Erlass vom 9. September 1879 wurde unter Hinweisung auf ähnliche Erlässe vom 28. März 1872 Z. 11237 und 17. December 1877 Z. 16811 die begehrte Auslieferung abgelehnt und der allgemein geltende Grundsatz betont, dass den k. k. Gerichten hinsichtlich der Auslieferung von Deserteuren eine Schlussfassung nicht zustehe, sondern dass die Extradition durch die Sicherheits- oder Militärbehörde zu erfolgen habe. (Verordnung des Armee-Obercommandos vom 25. März 1858 Abth. 2 Nr. 1168.)

Nr. 83.

Ablehnung der Verhaftung einer auszuliefernden Person wegen Abganges von Verdachtsgründen.

Auf das vom königl. ung. Gerichtshofe Presburg gestellte Ansuchen um Verhaftung und Auslieferung des Adolf Sch. theilte die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien mit, dass man vorläufig bis zum Einlangen bestimmter Angaben und Verdachtsmomente bezüglich einer von Adolf Sch. angeblich begangenen verbrecherischen Thathandlung nicht in der Lage sei, die angesuchte Verhaftung desselben zu veranlassen, da für das Vorliegen eines Haftgrundes, sowie für die Annahme eines Betruges aus den bisherigen Mittheilungen ein sicherer Anhaltspunkt nicht gewonnen, speciell aus dem Texte des eingesendeten Partialscheines ein beabsichtigter Betrug nicht geschlossen werden könne. Die Rathskammer ersuchte daher um Mittheilung allfälliger weiterer wider Sch. vorliegender Verdachtsgründe und Beweismittel, damit dann die Rathskammer in die Lage kommen könne, über die begehrte Verhaftung schlüssig zu werden und in Ansehung der verlangten Auslieferung höherenorts die entsprechenden Anträge zu stellen.

Nr. 84.

Unterbliebene Auslieferung eines ungarischen Staatsangehörigen infolge nachträglichen Verzichtes auf dieselbe seitens der ungarischen Gerichtsbehörde.

Infolge eines von der Ober-Stadthauptmannschaft Budapest eingelangten Telegrammes wurde L. S. von der Polizei-Direction Wien verhaftet und dem k. k. Landesgerichte Wien eingeliefert. Derselbe gab an, 20 Jahre alt, zu Groß-Meseritsch geboren, nach Budapest zuständig zu sein und der Regenschirmfirma N. M. in Budapest, bei welcher er seit 26. Juni 18.. als Manipulant bedienstet war, und für welche er auch Incassi besorgte, eingehobene Geldbeträge in der Höhe von 273 fl. 67 kr. veruntreut zu haben. Das k. k. Landesgericht in Strafsachen ersuchte demnach um die Mittheilung, ob die Auslieferung des L. S. begehrt werde, sohin um Einsendung einer vidimierten (amtlich beglaubigten) Abschrift der Aussage des Inhabers der Firma N. M. und eines Documentes, durch welches die ungarische Staatsangehörigkeit des L. S. dargethan werden könne. Über die Mittheilung des kön. ungar. Gerichtshofes Budapest, dass er, da die beschädigte Firma keinen Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung des L. S. gestellt hat, das Verfahren gegen den letzteren eingestellt und

daher auf dessen Auslieferung verzichtet habe, wurde das gegen den Genannten eingeleitete Auslieferungsverfahren eingestellt und dessen sofortige Enthaftung veranlasst.

Nr. 85.

Überstellung einer aus dem Auslande durch österreichisches Gebiet an die ungarischen Behörden auszuliefernden Person.

Der über Begehren des königl. ung. Gerichtshofes Stuhlweißenburg von der deutschen Regierung ausgelieferte, wegen Verbrechens der Urkundenfälschung und Missbrauches der Amtsgewalt verfolgte Aladar N., welcher an die österreichische Grenze überstellt worden ist, wurde von der k. k. Polizei-Direction Wien an das Landesgericht Wien eingeliefert. Nachdem das königl. ung. Justiz-Ministerium um Übergabe des Genannten an die Staatsanwaltschaft in Presburg ersuchte, so wurde Aladar N. an das k. k. Bezirksgericht Marchegg als Grenzstation transportiert und hievon die k. Staatsanwaltschaft zu Presburg wegen Übernahme des Genannten verständigt.

Nr. 86.

Unzulässigkeit der Überprüfung einer bereits vom königl. ungar. Justiz-Ministerium genehmigten Auslieferung.

Das k. k. Landesgericht stellte die beiden von der k. k. Polizei-Direction Wien eingelieferten deutschen Staatsangehörigen Adolf G. und Josef L., bezüglich welcher von dem k. ungar. Justiz-Ministerium bereits die Auslieferung an die preußische Regierung genehmigt worden war, mit dem Bemerken zurück, dass das Landesgericht zu einer Ingerenz in dieser Angelegenheit sich nicht berufen erachte, da eine Überprüfung der vom k. ungar. Justiz-Ministerium genehmigten Auslieferung unzulässig sei.

Nr. 87.

Unstatthaftigkeit des Ersuchens eines fremdländischen Gerichtes um Veranlassung der Vorführung wegen bisherigen Ausbleibens bei der Verhandlung.

Das k. k. Landesgericht Wien theilte dem k. ung. Gerichtshofe in A.... mit, dass es nicht in der Lage sei, dem Ersuchen um Vorführung des Adolf T. entsprechen zu können, weil nach §. 39 St. G. und §. 59 St. P. O. wohl die Auslieferung, nicht aber die einfache Vorführung eines Beschuldigten vor eine ausländische Gerichtsbehörde statthaft erscheint,

gegen Adolf T. weder ein Auslieferungsbegehren vorliege, noch Beweise oder Verdachtsgründe zur eventuellen Begründung eines solchen Begehrens beigebracht worden seien und daher auch keine Veranlassung gegeben sei, mit der Verhaftung des Genannten im Sinne des §. 39 St. G. vorzugehen.

Nr. 88.

Der von einem ausländischen Gerichte wegen im Auslande verübter Verbrechen Verfolgte ist im Falle, als er ungarischer Staatsangehöriger ist, nie an die ausländische Behörde, sondern stets an die ungarische Regierung auszuliefern.

Am 28. April 18.. wurde der vom königl. Landgerichte Tübingen wegen mehrfacher versuchter Erpressungen steckbrieflich verfolgte Ludwig P., angeblich aus Pest gebürtig und dorthin zuständig, in Wien verhaftet und an das Landesgericht Wien eingeliefert.

Laut eines im Wege der k. k. Polizei-Direction eingelangten Haftbefehles des königl. ungar. Strafgerichtshofes zu Budapest wird der Genannte auch von diesem Gerichte verfolgt, weil er im Jahre 18.. wegen schuldbarer Crida rechtskräftig zu dreimonatlicher Haft verurtheilt worden ist und sich durch die Flucht dem Strafvollzuge bisher entzogen hat, welcher Umstand auch durch die von Ludwig P. bei seiner hiergerichtlichen Vernehmung gemachten Angaben im wesentlichen bestätigt wird. Da nun der kön. Gerichtshof in Budapest die Auslieferung des Genannten zum Vollzuge der Strafe wegen des in Ungarn verübten Vergehens der schuldbaren Crida verlangt und zugleich erklärt, auch die strafgerichtliche Verfolgung wegen der angeblich in Deutschland durch Ludwig P. versuchten Erpressungen zu übernehmen, da endlich die ungarische Staatsangehörigkeit des Genannten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt ist, so stellt die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes den Antrag auf Auslieferung des Ludwig P. an den k. u. Gerichtshof in Budapest, wobei nur noch bemerkt wird, dass derselbe wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung der Falschmeldung dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte Alsergrund zur Strafamtshandlung gegen Rückstellung nach verbüßter Strafe übergeben wurde.

Das Justiz-Ministerium hat den Beschluss des Oberlandesgerichtes auf Auslieferung des Ludwig P. an die ungarische Gerichtsbehörde genehmigt.

Nr. 89.

Durchzug und Überstellung eines vom Hamburger Gerichte über Tetschen nach Wien transportierten, an die ungarischen Gerichte auszuliefernden ungarischen Staatsangehörigen.

Die Rathskammer hat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft beschlossen, es sei Karl Th. sofort und ohne weitere Modalitäten dem k. u. Gerichtshofe Debreczin zuzuführen, rücksichtlich an das nächstgelegene ungarische Gericht zur Weiterbeförderung an seinen Bestimmungsort zu überstellen, und sind die diesbezüglichen Schreiben an das k. k. Bezirksgericht Marchegg und den k. u. Gerichtshof in Debreczin zu erlassen, dies in der Erwägung, dass die Auslieferung des Karl Th. seitens des k. u. Justiz-Ministeriums im Wege der österr.-ungar. Gesandtschaft in Hamburg von dem Senate in Bremen, wie actenmäßig vorliegt, wegen in Ungarn begangener Wechselfälschungen bereits erwirkt wurde, dass sohin Karl Th. dem k. k. Bezirksgerichte Tetschen und von diesem hieher zur Weiterbeförderung an den Gerichtshof in Debreczin übergeben wurde, die ungarische Staatsangehörigkeit des Genannten hinlänglich bescheinigt ist, mithin Wien lediglich als Durchzugsstation auf jener Route anzusehen ist.

Nr. 90.

Stellung eines Verhafteten auf freien Fuß gegen Ablegung des Angelöbnisses im Sinne des §. 191 St. P. O.

In einem gegen einen ungarischen Staatsangehörigen wegen von ihm in Ungarn begangenen Verbrechens der Bigamie eingeleiteten Auslieferungsverfahren wurde der verhaftete Beschuldigte noch vor ministeriell genehmigter Auslieferung gegen Ablegung des im §. 191 St. P. O. vorgesehenen Angelöbnisses auf freien Fuß gestellt, weil derselbe seit Jahren mit seiner Familie als Kaufmann in Wien ständig als Jahrespartei wohnhaft ist, somit ein gesetzlicher Haftgrund nicht vorliegt.

Nr. 91.

Stattgebung der Beschwerde gegen die wegen anhängigen Auslieferungsverfahrens verfügte Haft.

Die Rathskammer hat der von A. B. gegen die über ihn verhängte Haft ergriffenen Beschwerde stattgegeben und diese Verfügung aufzuheben beschlossen, in der Erwägung, dass abgesehen davon, dass ein förmliches

Auslieferungsbegehren von der ausländischen Behörde bisher nicht eingelangt ist, der Beschwerdeführer über die gegen ihn wegen des angelasteten Betruges beigebrachten Verdachtsgründe bei seiner Vernehmung auf der Stelle sich auszuweisen vermochte, in Wien einen dauernden Aufenthalt und sicheren Erwerb als vermögender Kaufmann hat, die angebotene Caution und das von ihm im Sinne des §. 191 St. P. O. abzulegende Gelöbnis genügende Bürgschaft für die Behebung des Fluchtverdachtes bildet, in der ferneren Erwägung, dass die Bestimmung des §. 39 St. G. zweifellos durch die Vorschrift des §. 59 St. P. O. derogiert erscheint, die in Rede stehende Haft nicht als eine obligatorische, sondern vielmehr nur als eine facultative, somit dem gerichtlichen Ermessen anheimzustellende aufzufassen sei, der im §. 59 St. P. O. enthaltene Passus „gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen" nicht ausschließlich die gerichtliche Haft zur Folge haben muss und zu derlei Vorkehrungen immerhin auch der Erlag einer Cautionssumme und die Ablegung des im §. 191 St. P. O. erwähnten Angelöbnisses gerechnet werden können.

Justiz-Ministerial-Erlässe und Cassations-Entscheidung.

J. M. E. vom 28. Jänner 1877 Z. 1102. In Bezug auf die Kosten der Strafrechtspflege besteht bezüglich Ungarn der Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums vom 9. Juli 1869 Z. 8083 an sämmtliche Oberlandesgerichte und Ober-Staatsanwaltschaften des Inhalts, dass die Kosten der Verpflegung und Transportierung der Verhafteten immer nur von jener Behörde zu tragen sind, auf deren Gebiete die Gefangennehmung erfolgt und auch im Strafverfahren überhaupt eine wechselseitige Vergütung der Kosten zwischen den Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den Gerichten der Länder der ungarischen Krone nicht stattzufinden, sondern diese Kosten jenem Gerichte zur Last zu fallen haben, welches die bezügliche Amtshandlung vornimmt; laut J. M. E. vom 28. Jänner 1877 Z. 1102 hat diese Bestimmung in Betreff der Behandlung der Kosten des Strafverfahrens auch auf jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen aus der einen Hälfte der Monarchie ein daselbst bei einem Gerichte oder in einer Strafanstalt in Haft befindliches Individuum zum Behufe der Einvernehmung oder Confrontation zu einem Gerichte der anderen Hälfte der Monarchie gestellt wird. Demgemäß sind die Kosten des Transportes und der Escortirung solcher Verhafteten aus einer Reichshälfte in die andere von jedem der beiden Theile innerhalb der Grenzen des eigenen Gebietes zu tragen. Erfolgt an den Grenzen keine Übergabe des Verhafteten, sondern wird die Escortierung desselben durch die eigenen

Organe des die Rechtshilfe gewährenden Theiles bis zum Sitze des Gerichtes des anderen Theiles bewerkstelligt, so fallen auch die Kosten dieser Escortierung jenem Theile zur Last, welcher die Stellung bewilligt hat und welchem die escortierenden Organe angehören. Selbstverständlich wird jedoch auch in solchen Fällen immer die Verpflegung der Verhafteten in den Arresten von jedem Theile innerhalb des eigenen Gebietes geleistet, und werden die hiefür entfallenden Kosten von jedem Theile innerhalb des eigenen Gebietes bestritten.

Die Kosten des Durchzuges eines Inculpaten, der durch die Monarchie von fremdem zu fremdem Staate gebracht wird, ersetzt jener Staat, in dessen Interesse die Auslieferung erfolgt; die Kosten des Durchzuges eines Inculpaten, der durch einen Theil der Monarchie durchzieht, indem er vom Auslande an den anderen Theil der Monarchie eingeliefert wird, trägt jener Theil, in dessen Interesse die Einlieferung erfolgt; die Kosten des Durchzuges eines Inculpaten, der durch einen Monarchietheil zieht, weil seine Auslieferung aus dem anderen Monarchietheile einem fremden Staate zugesichert wurde, sollte jeder Theil, insoweit sie in seinem Bereiche aufgelaufen sind, tragen, da dem dritten Staate gegenüber die Kosten nicht aufgerechnet werden können, indem ein solcher Theildurchzug dem Auslande gegenüber nicht appariert, und der weitere Theildurchzug lediglich eine Phase des Auslieferungsactes der Monarchie bildet und billigerweise dem auszuliefernden Theile der ganze Ersatz der Kosten des Theildurchzuges nicht anzulasten ist.

J. M. E. vom 28. Jänner 1877 Z. 966. Die Rathskammern haben ihre auf Grund eines Auslieferungsbegehrens gefassten Beschlüsse auch dann, wenn sie nicht auf die Auslieferung anzutragen erachten, dem Gerichtshofe II. Instanz zur Schlussfassung und Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministeriums vorzulegen.

Mit J. M. E. vom 26. November 1877 Z. 15928 ergieng die Belehrung, sich bei Vorladungen von Zeugen aus Ungarn nicht der gewöhnlichen Blanquette zu bedienen und in den besonders auszufertigenden Vorladungen von der Androhung von Rechtsfolgen Umgang zu nehmen, da es keinem Zweifel unterliegt, dass die den Zeugenzwang betreffenden Bestimmungen der österr. St. P. O. auf die in ihrer Heimat befindlichen ungarischen Staatsangehörigen keine Anwendung haben können.

J. M. E. vom J. 1878 Z. 2644 und 3410. Wenn bereits die Auslieferung eines Individuums nach Ungarn nach §. 59 St. P. O. vom Justiz-Ministerium genehmigt ist, wird das vom Ministerium des Äußern

an das k. k. Justiz-Ministerium geleitete Begehren eines dritten Staates um Auslieferung desselben Individuums mit Hinweisung auf diese bereits erfolgte Genehmigung mit dem Beifügen an das Ministerium des Äußern zurückgestellt, dass das von dem dritten Staate gestellte Auslieferungsbegehren bei dem königl. ungarischen Justiz-Ministerium in Verhandlung zu bringen sein wird. Das Ministerium des Äußern leitet sohin einen solchen Act zur Schlussfassung an das k. ungarische Justiz-Ministerium. (Starr, Rechtshilfe.)

Mit J. M. E. vom 6. Februar 1888 Z. 1949 wurde einem Gerichte, welches über das Ersuchen einer ungarischen Gerichtsbehörde um Überstellung eines Strafanstaltshäftlings ungarischer Staatsangehörigkeit behufs Vornahme der Vorerhebung und Durchführung der Hauptverhandlung gegen ihn mit der Zusicherung der sohinigen allsogleichen Zurückstellung desselben nach erfolgter Amtshandlung das Verfahren nach §. 59 St. P. O. einleiten wollte, die Belehrung ertheilt, dass bei dem Umstande, als es sich lediglich um die zeitweise Überstellung eines Sträflings handelt, welcher in einer der Ober-Staatsanwaltschaft unterstehenden Strafanstalt angehalten ist, eine Amtshandlung der Gerichte, insbesondere die Einleitung des förmlichen Auslieferungsverfahrens nach §. 59 St. P. O. nicht entsprechend erscheint, sondern die Entscheidung über das oberwähnte Begehren der Justiz-Administration vorbehalten ist.

Cassations-Entscheidung vom 7. Juli 1891 Z. 7996. Dem ungarischen Wehrgesetze unterworfene Personen nach den §§. 45, 47, 48 und 49 des österr. Wehrgesetzes zur Verantwortung zu ziehen, sind die österreichischen Gerichte nicht berechtigt.

Anhang.

Gesetzliche Bestimmungen über das internationale Strafrecht
und
Wortlaut der Auslieferungsverträge.

Gesetzliche Bestimmungen.

a) Strafgesetz vom 27. Mai 1852 Nr. 117 R. G. Bl.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

§. 36. Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthumes im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland abzuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für die Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Von Verbrechen der Fremden:

a) Im Inlande:

§. 37. Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach dem gegenwärtigen Gesetze das Urtheil zu fällen. (§. 41.)

b) Im Auslande:

§. 38. Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 39. Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei

seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40. Sollte der auswärtige Staat die Übernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muss noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Verbindlichkeit der Ausländer.

§. 234. Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Übertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer im zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Von den Vergehen und Übertretungen der Inländer im Auslande.

§. 235. Wegen Vergehen und Übertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Übertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

b) Strafprocesordnung vom 23. Mai 1873 Nr. 119 R. G. Bl.

§. 59. Wenn ein Beschuldigter an eine königlich ungarische oder eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirke er

betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes gefassten Beschluss jederzeit vorläufig dem Justiz-Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 61. Die am österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten und der in Österreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Oberst-Hofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Übernahme des Beschuldigten zu machen.

Staatsverträge.

1. Belgien.

Staatsvertrag vom 12. Jänner 1881, R. G. Bl. Nr. 28,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen in Wien am 12. Jänner 1881, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 28. März 1881, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 29. März 1881.)

Artikel I.

Die Regierungen der hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander auf Begehren diejenigen Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden des einen Theiles wegen einer der im nachfolgenden Artikel II. aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt sind und im Gebiete des andern Theiles zustande gebracht werden.

Die Auslieferung findet nur wegen solcher strafbarer Handlungen statt, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Staates verübt wurden, und welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchenden Staates begangen, so kann diesem Begehren dann Folge gegeben werden, wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, hinsichtlich welcher nach der Gesetzgebung des ersuchten und des ersuchenden Staates die Verfolgung auch dann zulässig ist, wenn sie im Auslande verübt wurden.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung bewilliget werden wird, sind folgende:

1. Vorsätzliche Tödtung, Meuchelmord, Elternmord, Kindesmord, Vergiftung.

2. Mit einem Auftrage oder einer Bedingung verbundene Drohung eines Angriffes gegen die Person oder gegen das Eigenthum, wenn nach der Gesetzgebung der hohen vertragschließenden Theile die Auslieferung zulässig ist.

3. Vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung, wenn dieselbe eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, den Verlust oder die Verhinderung des unumschränkten Gebrauches eines Gliedes oder Organes oder eine schwere Verstümmlung, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, den Tod zur Folge gehabt hat.

4. Abtreibung der Leibesfrucht.

5. Vorsätzliche und sträfliche Beibringung von Gift oder andern Stoffen, welche den Tod herbeizuführen oder die Gesundheit zu stören geeignet sind, wenn auch die Beibringung nicht in der Absicht, den Tod herbeizuführen, erfolgte.

6. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

7. Aussetzen oder Verlassen eines Kindes.

8. Entführung einer minderjährigen Person.

9. Nothzucht.

10. Mit Gewalt verübter Angriff gegen die Schamhaftigkeit.

11. Angriff auf die Schamhaftigkeit auch ohne Gewalt, wenn wegen eines solchen Angriffes mit Rücksicht auf das Geschlecht und das Alter der angegriffenen Person und die sonstigen Umstände des Falles nach der Gesetzgebung der hohen vertragschließenden Theile die Auslieferung zulässig ist.

12. Verletzungen der Sittlichkeit, wenn zur Befriedigung der Lüste

andere Personen, Minderjährige des einen oder des andern Geschlechtes zur Ausschweifung oder zur Unsittlichkeit verleitet werden, falls die Person, die sich dieser Verleitung schuldig macht, der Vater oder die Mutter, der Vormund oder der Lehrer der verleiteten Person ist.

13. Angriff wider die persönliche Freiheit, Störung des Hausfriedens, insoferne sich eine Privatperson derselben schuldig macht.

14. Mehrfache Ehe.

15. Nachmachnng oder Fälschung von öffentlichen Wertpapieren, von Bankscheinen, von öffentlichen oder Privat-Schuldverschreibungen, Ausgeben oder Inverkehrbringen solcher nachgemachter oder gefälschter Wertpapiere, Scheine oder Verpflichtungsurkunden; Urkundenfälschung und Fälschung von telegraphischen Depeschen und Gebrauch von solchen nachgemachten oder falschen oder verfälschten Depeschen, Wertpapieren, Scheinen oder Verpflichtungsurkunden.

16. Fälschung von Geld, und zwar sowohl die Nachmachung, als die Veränderung von Geld, das Ausgeben und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verändertem Gelde.

17. Nachmachung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken, Gebrauch von nachgemachten oder gefälschten Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken und Misbrauch von echten Siegeln, Stempeln, Punzen und Marken.

18. Falsches gerichtliches Zeugnis; falsche Gutachten von Sachverständigen oder Dolmetschen, Verleitung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschen zu falschen Angaben vor Gericht.

19. Meineid.

20. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten.

21. Bestechung von öffentlichen Beamten oder von Schiedsrichtern.

22. Brandstiftung.

23. Raub, Diebstahl.

24. Erpressung.

25. Betrug.

26. Unterschlagung und Untreue.

27. Betrügerischer Bankerott und betrügliche Benachtheiligungen der Gläubigerschaft im Concurse.

28. Vorsätzliche Handlungen, welche den Verkehr auf einer Eisenbahn in Gefahr setzen.

29. Gänzliche oder theilweise Zerstörung von Bauwerken, Eisenbahnen oder Telegraphenbestandtheilen.

30. Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Gegenständen der Kunst; Vernichtung oder Beschädigung von öffentlichen Büchern oder Registern, oder von Urkunden oder Gegenständen, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

31. Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Lebensmitteln oder anderen fremden beweglichen Sachen.

32. Zerstörung oder Verwüstung von Feldfrüchten, Pflanzen, Bäumen und Pfropfreisern.

33. Zerstörung von landwirtschaftlichen Geräthschaften; Verderben oder Vergiften von Nutzvieh oder anderen Thieren.

34. Vorsätzliche sträfliche Handlungen, durch welche der Untergang, die Strandung, die Zerstörung oder Beschädigung von See- und anderen Schiffen herbeigeführt wurde.

35. Hehlerei bezüglich solcher Gegenstände, die durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder Erpressung erlangt worden sind.

In allen diesen Fällen findet die Auslieferung auch wegen Versuches, Mitschuld und Theilnahme statt, insoweit der Versuch, die Mitschuld und die Theilnahme nach der Gesetzgebung der hohen vertragschließenden Theile strafbar sind.

Artikel III.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, es sei denn, dass er, nachdem er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde, oder im Falle der Verurtheilung, nachdem er seine Strafe verbüßt oder deren Nachsicht erlangt hatte, durch einen Monat Gelegenheit gehabt habe, das Land zu verlassen, oder dass er in der Folge wieder dahin zurückgekehrt wäre.

Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes eines fremden Staates oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, eines Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.

Artikel IV.

Der Antrag auf Auslieferung ist immer auf diplomatischem Wege zu stellen.

Artikel V.

Die Auslieferung erfolgt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung eines Strafurtheiles, eines gerichtlichen Haftbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes.

Diese Acte müssen mit den in dem Lande, welches die Auslieferung begehrt, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sein und die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Angabe der Strafe, welche darauf Anwendung findet, enthalten.

Dabei sind womöglich auch die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums und allfällige andere Kennzeichen anzugeben, welche zur Sicherstellung der Personsidentität dienen können.

Ergeben sich Zweifel, ob die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, unter die Bestimmungen dieses Vertrages falle, so sind hierüber die erforderlichen Aufklärungen einzuholen, nach deren Prüfung die um die Auslieferung ersuchte Regierung entscheidet, ob dem Begehren Folge zu geben sei.

Artikel VI.

In dringenden Fällen soll die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel II. dieses Vertrages aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt wird, auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege an das k. und k. Ministerium des Äußern der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn der Beschuldigte sich nach Österreich oder Ungarn, — und an Ministerium des Äußern in Belgien, wenn der Beschuldigte sich nach Belgien geflüchtet hat, gerichtet werde.

Die Verhaftung wird eine facultative sein, wenn das von einem Gerichte oder von einer Administrativbehörde des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichts- oder Administrativbehörde des andern Teiles gelangt ist.

Die Entscheidung über ein solches Ansuchen erfolgt nach den Gesetzen des Landes, an dessen Behörde das Begehren gestellt wird.

Artikel VII.

Der auf Grund des vorstehenden Artikels vorläufig verhaftete Fremde wird auf freien Fuß gesetzt, wenn ihm nicht innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, von einem der im Artikel V. erwähnten, auf diplomatischem Wege eingelangten Documente Mittheilung gemacht wird.

Artikel VIII.

Entwendete Sachen und solche Gegenstände, welche bei den Beschuldigten in Beschlag genommen wurden, ferner die zur Verübung der strafbaren Handlung gebrauchten Mittel und Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel sollen nach Beurtheilnng der competenten Behörde gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten dem Staate, welchem die Auslieferung bewilligt wurde, übergeben werden. Diese Übergabe wird auch dann stattfinden, wenn die bereits zugestandene Auslieferung wegen Ablebens oder Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Sie hat sich auch auf alle jene Gegenstände dieser Art zu erstrecken, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, welches die Auslieferung bewilligte, verborgen oder hinterlegt und erst später vorgefunden wurden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf solche Gegenstände vorbehalten, und es sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens wieder kostenfrei zurückzustellen.

Artikel IX.

Ist das reclamierte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als jener, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in Untersuchung oder Strafe, so kann seine Auslieferung erst nach Beendigung des Strafverfahrens und in Fällen der Verurtheilung erst nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der gegen ihn verhängten Strafe stattfinden.

Sollte der Verfolgte, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen privatrechtlicher Verpflichtungen in Process stehen oder zurückgehalten werden, so soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden; seinen Gegnern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel X.

Das ausgelieferte Individuum darf in dem Staate, welchem die Auslieferung zugestanden wurde, wegen keiner vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt oder gestraft, oder an eine dritte Macht ausgeliefert werden, es wäre denn, dass es während eines Monates nach Beendigung des Strafverfahrens und, in Fällen der Verurtheilung, nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe Gelegenheit gehabt hätte, das Land neuerlich zu verlassen, an welches es ausgeliefert worden war, oder dass es in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Es wird aber auch wegen einer vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehenen strafbaren Handlung, welche nicht schon bei der Auslieferungsbewilligung berücksichtigt war, nur mit Zustimmung der Regierung, welche die Auslieferung bewilligte, verfolgt oder gestraft werden können. Diese Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, die Beibringung eines der im Artikel V. erwähnten Documente begehren. Die Zustimmung dieser Regierung ist auch dann erforderlich, wenn der Beschuldigte an eine dritte Macht ausgeliefert werden soll. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte selbst begehrt, dass über ihn geurtheilt, oder dass seine Strafe vollstreckt werde, oder wenn er innerhalb des oberwähnten Zeitraumes das Gebiet des Landes, welchem er ausgeliefert wurde, nicht verlassen hätte.

Artikel XI.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der hohen vertragschließenden Theile verübt wurde und die Auslieferung auch von der Regierung des Landes begehrt wird, wo der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat.

2. Wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, in Untersuchung gewesen und entweder außer Verfolgung gesetzt oder verurtheilt oder freigesprochen wurde, oder sich noch in Untersuchung befindet.

3. Wenn seit der Verübung der That oder seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung nach den Gesetzen des Landes, wo sich der Fremde befindet, die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der verhängten Strafe eingetreten ist.

Artikel XII.

Wenn eine dritte Regierung ein Individuum an einen der vertragschließenden Theile ausliefert, so gestattet der andere Theil die Durchführung durch sein Staatsgebiet, soferne das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört, und vorausgesetzt, dass die Auslieferung wegen einer der in den Artikeln I. und II. aufgeführten strafbaren Handlungen erfolge und nicht zu den in den Artikeln III. und XI. erwähnten Fällen gehöre, in welchen eine Auslieferung nicht stattfindet.

Zur Erwirkung der Durchführungsbewilligung bedarf es nur eines Begehrens auf diplomatischem Wege und der Beibringung einer der im Artikel V. erwähnten Urkunden in Original oder in beglaubigter Ausfertigung.

Die Durchführung findet unter Begleitung von Agenten des Landes, welches die Durchführung bewilligt hat, statt.

Artikel XIII.

Wenn eine der vertragschließenden Regierungen in einer nicht politischen Strafsache die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des andern Theiles wohnhaft sind, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen vernommen oder die Untersuchungshandlung vorgenommen werden solle, Folge gegeben wird.

Artikel XIV.

Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung

des Staates, auf dessen Gebiet sich der Zeuge befindet, denselben auffordern, der von der anderen Regierung ergangenen Vorladung Folge zu leisten.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in der auf diplomatischem Wege eingesendeten Aufforderung bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden, und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne.

Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit dem vom ersuchenden Staate allenfalls angewiesenen Vorschusse versehen.

Ein Zeuge, welcher, aus einem der beiden Staaten vorgeladen, freiwillig vor den Richtern des anderen Staates erscheint, darf, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, daselbst nicht wegen einer früheren That oder Verurtheilung oder wegen angeblicher Mitschuld an den strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in welcher er als Zeuge vernommen werden soll, verfolgt oder verhaftet werden.

Artikel XV.

Wenn die Gerichte des einen der vertragschließenden Staaten in einer nicht politischen Strafsache die Mittheilung von Beweisstücken oder Acten, welche sich bei den Behörden des anderen Staates befinden, für nothwendig oder nützlich halten, so wird das entsprechende Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen sein.

Die ersuchte Regierung wird demselben Folge geben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen. Die ersuchende Regierung hat die Beweisstücke und Acten so bald als möglich zurückzustellen.

Artikel XVI.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Reclamation von Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung der Verfolgten, Beschuldigten oder Verurtheilten, sowie durch die Übergabe der im Artikel VIII. dieser Übereinkunft erwähnten Gegenstände, durch die Ausführung der Requisitionen, Übersendung und Zurückstellung von Beweisstücken und Acten veranlasst werden.

Die Verpflegs- und Transportkosten für auszuliefernde Verhaftete, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last. Ebenso fallen dem letzteren die Kosten zur Last, welche, wenn ihm von einem dritten Staate ein Individuum ausgeliefert wird, dem andern vertragschließenden Theile aus dessen Durchführung und Verpflegung erwachsen.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erachtet wird, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen der diplomatische Agent des ersuchenden Staates bezeichnet; der bezeichnete Hafen muss jedoch im Gebiete des ersuchten Staates liegen. Die Kosten des Transportes zur See fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am elften Tage nach der in Gemäßheit der Gesetze, welche in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile bestehen, erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Von demselben Tage angefangen treten der Staatsvertrag vom 16. Juli 1853 und die Additional-Convention vom 18. März 1857 und 13. December 1872 außer Kraft.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an deren Stelle und wird noch durch ein Jahr vom Tage der von Seite der einen der beiden vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Er wird ratificiert und die Ratificationen werden so bald als möglich zu Wien ausgewechselt.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Wien, am zwölften Tage des Monates Jänner im Jahre des Heiles Eintausend achthundert einundachtzig.

---

2. Brasilien.

Staatsvertrag vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 142,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Brasilien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen in Rio de Janeiro am 21. Mai 1883, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 14. März 1884, und die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 29. Juni 1884.)

Artikel I.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages jene Individuen auszuliefern, welche von den Gerichten eines der vertragschließenden Theile wegen einer der im Artikel III. bezeichneten strafbaren Handlungen beschuldigt, verfolgt werden oder verurtheilt sind, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Gebietes des Staates, von welchem die Auslieferung begehrt wird, begangen wurde.

Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes des die Auslieferung begehrenden

Staates begangen worden ist, so kann die Auslieferung zugestanden werden, wenn die Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung angegangenen Staates die Verfolgung von strafbaren Handlungen solcher Art auch dann zulassen, wenn sie im Auslande begangen wurden.

Artikel II.

Ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger wird von Österreich oder Ungarn nie an Brasilien, ein brasilianischer Staatsangehöriger von Brasilien nie an Österreich oder Ungarn ausgeliefert werden.

Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der vertragschließenden Theile begangen worden ist und die Auslieferung auch von dem Staate, in dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen wurde, begehrt wird, so kann die Auslieferung und Übergabe an die Regierung dieses letzteren Staates erfolgen.

Artikel III.

Die Auslieferung wird wegen der folgenden strafbaren Handlungen zugestanden:

1. Mord und jede mit Vorsatz begangene Tödtung;

2. vorsätzliche Verletzungen und Beschädigungen von Personen, welche den nicht beabsichtigten Tod herbeiführten, oder eine wahrscheinlich unheilbare Krankheit, oder eine immerwährende Arbeitsunfähigkeit; die Zerstörung oder gänzliche Unbrauchbarmachung eines Gliedes oder Organes, oder eine schwere Verstümmelung;

3. Nothzucht oder andere gewaltthätige Angriffe auf die Schamhaftigkeit;

4. Polygamie, zweifache Ehe;

5. Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;

6. vorsätzliche Brandlegung, vorsätzliche Schädigung einer Eisenbahn, welche den Tod oder die Beschädigung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat;

7. Fälschung (Nachmachung, Verfälschung) von Geld, von Assignationen und Schuldverschreibungen des Staates; von Bankbillets oder anderen Werteffecten des öffentlichen Credits, welche gleich dem Gelde gangbar sind; die Ausgabe, Inverkehrsetzung und der Gebrauch in Kenntnis der Fälschung dieser Gegenstände; die Fälschung von öffentlichen Urkunden, Poststempeln, Siegeln, Punzen und Marken des Staates; der Gebrauch dieser Gegenstände in Kenntnis ihrer Fälschung;

8. Raub;

9. Diebstahl mit Gewalt oder falschen Schlüsseln, wenn der Wert des Gestohlenen den Betrag von 1000 fl., falls Österreich oder Ungarn die Auslieferung begehrt, und einen Conto de reis (1 : 000 $ 000) falls Brasilien die Auslieferung begehrt, übersteigt;

10. Betrug; Untreue und Unterschlagung; Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln und Handelspapieren; Gebrauch in Kenntnis der Fälschung der Urkunden; wenn in diesen Fällen der zugefügte Schaden den Betrag von 1000 fl., falls Österreich oder Ungarn die Auslieferung begehrt, und einen Conto de reis (1 : 000 $ 000), falls Brasilien die Auslieferung begehrt, übersteigt;

11. Meineid in Strafsachen zum Nachtheile des Beschuldigten;

12. vorsätzliche und schuldbare Handlungen, welche den Untergang, die Strandung, die Zerstörung, die Beschädigung von Schiffen und Fahrzeugen herbeiführen (Barateric);

13. Meuterei und Widersetzlichkeit der Schiffsmannschaft an Bord des Schiffes gegen den Capitän oder Vorgesetzte;

14. betrügerischer Bankerott.

In allen diesen Fällen wird die Auslieferung auch wegen Versuchs, Mitschuld und Theilnahme erfolgen, wenn diese Handlungen nach den Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates strafbar sind.

Artikel IV.

Die Auslieferung wird im diplomatischen Wege begehrt werden, und es wird dieselbe nur zugestanden, wenn ein Urtheil, ein Anklageact, ein Haftbefehl oder ein dem Urtheile oder Haftbefehle gleichwertiger Act im Originale oder beglaubigter Abschrift beigebracht wird.

Diese Acte, welche in der Form ausgefertigt sein werden, die durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschrieben sind, werden die Bezeichnung der strafbaren Handlung, um welche es sich handelt, die Strafe, mit welcher dieselbe bedroht ist, enthalten und werden nach Möglichkeit von einer Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder anderen seine Identität beurkundenden Belegen begleitet sein.

Artikel V.

In dringenden Fällen kann jeder der vertragschließenden Staaten unter Bekanntgabe des Vorhandenseins eines Haftbefehles auf dem unmittelbarsten Wege die Verhaftung des Verfolgten oder Verurtheilten verlangen und erhalten, jedoch unter der Bedingung, dass der Act, auf den sich das Auslieferungsbegehren stützt, innerhalb zweier Monate vom Tage der geschehenen Verhaftung beigebracht wird.

Artikel VI.

Wenn der diplomatische Agent, welcher die Auslieferung begehrt hat, nicht innerhalb 3 Monate von dem Tage, wo der Verfolgte oder Verurtheilte zu seiner Verfügung gestellt wurde, ihn nicht im Namen des die Auslieferung begehrenden Staates übernommen hat, so wird der letztere

in Freiheit gesetzt und kann aus demselben Grunde nicht mehr in Haft genommen werden. In diesem Falle trägt der die Auslieferung begehrende Staat die Kosten.

Artikel VII.

Wenn die Auslieferung eines Individuums, dessen Auslieferung auf Grund dieses Übereinkommens von einem der vertragschließenden Theile begehrt worden ist, auch von einem oder mehreren anderen Staaten wegen anderer strafbaren Handlungen begehrt worden ist, so wird er jenem Staate ausgeliefert, in dessen Gebiete er die schwerste strafbare Handlung begangen hat, und wenn die Strafen gleich schwer sind, dem Staate, dessen Begehren zuerst demjenigen Staate zugekommen ist, der um die Auslieferung angegangen wird.

Sind die Begehren zu gleicher Zeit eingelangt, so wird er dem Staate ausgeliefert, dessen Begehren das frühere Datum trägt.

Artikel VIII.

In keinem Falle wird die Auslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen oder wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche mit solchen Verbrechen und Vergehen im Zusammenhange stehen, stattfinden.

Als politisches Delict, oder als zusammenhängend mit einem politischen Delicte wird ein Attentat gegen das Leben des Souverains oder der Mitglieder seiner Familie nicht angesehen.

Artikel IX.

Der Ausgelieferte kann in keinem Falle in dem Staate, an welchen er ausgeliefert wurde, wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens, das der Auslieferung vorausgeht, verfolgt oder gestraft werden, desgleichen nicht wegen einer Handlung oder Unterlassung, die mit einem solchen Delicte im Zusammenhange steht, und nicht wegen einer in diesem Übereinkommen nicht aufgenommenen strafbaren Handlung.

Artikel X.

Die Auslieferung wird nicht zugestanden, wenn die Verjährung der Verfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen des Staates, von welchem die Auslieferung begehrt wird, eingetreten ist.

Die Auslieferung wird auch nicht zugestanden, wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wurde, wegen derselben strafbaren Handlung, die das Auslieferungsbegehren begründet, bereits verfolgt und außer Verfolgung gesetzt wurde, oder wenn die Verfolgung noch dauert oder die Strafe bereits abgebüßt ist.

Artikel XI.

Die Auslieferung findet auch dann statt, wenn der Auszuliefernde in einen Rechtsstreit verwickelt ist, oder wenn er wegen Verpflichtungen,

die er gegen Private eingegangen hat, zurückgehalten wird, unbeschadet des Rechts des Beschädigten, sein Recht vor dem competenten Gerichte geltend zu machen.

Artikel XII.

Wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wurde, wegen einer anderen strafbaren Handlung, als die, wegen welcher die Auslieferung begehrt wurde, verfolgt oder zurückbehalten wird, so wird die Auslieferung verschoben, bis die Verfolgung ihr Ende genommen hat, und im Falle der Verurtheilung, bis die Strafe vollstreckt oder nachgelassen ist.

Artikel XIII.

Die Gegenstände, welche zur Verübung der strafbaren Handlung gedient haben, oder welche durch dieselbe erlangt worden sind, ferner welche zur Überweisung dienen können, werden zugleich mit den Ausgelieferten überschickt werden.

Diese Überschickung findet auch statt, wenn die Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Auszuliefernden nicht eintreten kann.

Es sind hiebei alle Gegenstände solcher Art inbegriffen, welche der Verfolgte in dem Staate, in den er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt hat, sowie diejenigen, welche erst in der Folgezeit aufgefunden werden. Es werden jedoch dadurch die Rechte Dritter auf diese Gegenstände nicht berührt, und es müssen ihnen dieselben, wenn das Strafverfahren beendet ist, kostenfrei zurückgestellt werden.

Artikel XIV.

Die Kosten, welche durch die Anhaltung, Verhaftung, Verpflegung und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wurde, entstehen, sowie Kosten für den Transport der im vorstehenden Artikel bezeichneten Gegenstände, werden von den vertragschließenden Theilen getragen, insoweit sie innerhalb ihres Gebietes auflaufen. Die Kosten des Transportes zur See werden von dem Staate getragen, welcher die Auslieferung begehrt hat.

Artikel XV.

Wenn in einer, jedoch nicht politischen strafgerichtlichen Untersuchung einer der vertragschließenden Theile die Abhörung von Zeugen oder die Vornahme anderer Untersuchungshandlungen im anderen Staate für nöthig erachtet, so wird zu diesem Ende ein Ersuchschreiben im diplomatischen Wege gestellt werden, dem in Gemäßheit der Gesetze des Staates, dessen Rechtshilfe beansprucht wird, Folge gegeben werden wird.

Die beiden vertragschließenden Theile verzichten auf den Ersatz der Kosten, welche durch solche Ersuchschreiben veranlaßt werden, mit Ausnahme für die Gutachten der Sachverständigen in Criminalsachen, Handelssachen und in Sachen der gerichtlichen Medicin.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, welche nach den in den vertragschließenden Staaten geltenden Gesetzen stattfinden wird, in Wirksamkeit.

Die Kundmachung wird spätestens 6 Monate nach dem Austausche der Ratificationen erfolgen.

Jeder der vertragschließenden Theile hat das Recht, dieses Übereinkommen zu künden; es bleibt jedoch in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage der Kündigung.

Das Übereinkommen wird ratificiert und die Ratificationen so bald als möglich in Rio de Janeiro ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen gezeichnet, und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Rio de Janeiro, am 21. Mai 1883.

---

3. Deutsches Reich.

Erlass des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. April 1854, R. G. Bl. Nr. 76.

wirksam für die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, womit der in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Jänner 1854 gefasste Beschluss, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, kundgemacht wird.

Artikel 1.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluss vom 18. August 1836, bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten, gegenseitig Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudationen und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, dass nach den Gesetzen des requirierten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel 2.

In dem Falle des Artikels 1, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, platzzugreifen.

Artikel 3.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel 4.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldiget wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, in letzterem Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Übernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel 5.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel 6.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem auslieferndem Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel 1, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- und Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmit-

telbar nach erfolgter Übersendung der Kosten-Specification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel 7.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel 1, Ziffer 1 bis 3 incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel 8.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel 9.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transport-Ausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschussweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittieren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirierende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel 10.

Durch die vorstehende Übereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Übereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Übereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel 11.

Auf das Gebiet des Herzogthumes Limburg findet dieser Bundesbeschluss keine Anwendung.

Kundmachung des Ministers des Innern vom 12. December 1869, R. G. Bl. Nr. 182,

über die für mehrere deutsche Staaten fortdauernde Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

Die ehemaligen deutschen Bundesstaaten Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg haben, laut der von ihnen einzeln abgegebenen Erklärungen, die fortdauernde Wirksamkeit der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 (kaiserl. Patent vom 12. Mai 1831, polit. Gesetzsammlung Band 59, Seite 78), wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, sowie der durch Bundesbeschluss vom 2. Juli 1863 (Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1863, Nr. 68 des R. G. Bl.) eingeführten Abänderungen anerkannt, und die Verzichtleistung auf die im Artikel IX der bezogenen Cartell-Convention stipulierten Ergreifungs- (Fang-) Prämien ausgesprochen.

---

4. Frankreich.

Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 13. November 1855, Nr. 12 R. G. Bl. für 1856,

betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

(In den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 6. December 1855.)

Artikel 1.

Die österreichische und französische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Staatsvertrag, einander auf das von einer der beiden Regierungen an die andere zu richtende Begehren alle jene Individuen, mit alleiniger Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, auszuliefern, welche aus Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen in die österreichischen Staaten, oder aus den österreichischen Staaten nach Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen geflüchtet sind, und welche wegen eines der nachfolgend aufgezählten Verbrechen von den Gerichtsbehörden der beiden Länder, wo das Verbrechen begangen worden, verfolgt werden oder verurtheilt sind.

Das Begehren um Auslieferung hat jederzeit auf diplomatischem Wege zu geschehen.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung bewilliget werden soll, sind die folgenden:

1. Meuchelmord, Giftmord, Elternmord, Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, Mord, Verletzungen und absichtliche körperliche Beschä-

digungen, welche entweder den Tod, oder eine Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit durch mehr als zwanzig Tage herbeigeführt haben, Entmannung, Vergesellschaftung von Verbrechern, gefährliche Drohung gegen Personen oder das Eigenthum, Erpressung von Urkunden und Unterschriften, gesetzwidrige Gefangennehmung, Verhaftung oder Festhaltung von Personen;

2. Nothzucht, mit Gewalt versuchter oder vollführter Angriff gegen die Schamhaftigkeit, versuchter oder vollführter Angriff gegen die Schamhaftigkeit auch ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person, in Beziehung auf welche in Anbetracht ihres Alters ein solcher Angriff ein Verbrechen ist;

3. Brandlegung;

4. Diebstahl, wenn er von solchen Umständen begleitet war, welche ihm den Charakter eines Verbrechens verleihen;

5. Nachmachung, Einführung, Ausgabe falscher Münze; Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld oder Ausgabe von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde; Nachmachung der Stempel oder Punzen, welche zur Bezeichnung von Gegenständen aus Gold oder Silber dienen; Nachmachung der Staatssiegel und der Landesstempel auch dann, wenn die Verfertigung oder Nachmachung außerhalb desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, stattgefunden hätte;

6. Verfälschung von öffentlichen oder authentischen und Handels-Urkunden mit Inbegriff der Nachmachung von öffentlichen Creditspapieren was immer für einer Art und von Banknoten; der Gebrauch solcher verfälschter Urkunden. Hievon sind jene Verfälschungen ausgenommen, welche nicht von solchen Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter eines Verbrechens verleihen;

7. Falsches gerichtliches Zeugnis und falscher gerichtlicher Eid, wenn selbe von solchen Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter eines Verbrechens verleihen; Verleitung von Zeugen zu einer falschen gerichtlichen Aussage;

8. Unterschlagung und Veruntreuung, welche durch, mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Depositare, an Geld oder Geldeswert, welche dieselben kraft ihres Amtes in Händen hatten, begangen werden; Unterschlagungen, welche von Cassieren bei öffentlichen Anstalten oder in Handlungshäusern begangen werden, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Unterschlagungen von solchen Umständen begleitet sind, welche ihnen den Charakter von Verbrechen verleihen;

9. betrügerischer Bankerott;

10. Unterschleif von Seite der Schiffspatrone (Barateric).

Artikel 3.

Alle jene Gegenstände, welche im Besitze eines Angeklagten bei seiner Verhaftung in Beschlag genommen werden, sollen zur selben Zeit, wo

die Auslieferung stattfindet, übergeben werden, und diese Übergabe soll sich nicht nur auf die entwendeten Gegenstände beschränken, sondern auf alle jene erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Artikel 4.

Wenn das reclamierte Individuum wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung bis nach seiner Aburtheilung und Überstehung seiner Strafe verschoben werden. In dem Falle, dass das Individuum in demselben Lande auf Grund von Verpflichtungen, die es gegen Privatpersonen eingegangen, gerichtlich verfolgt oder in Haft gehalten würde, soll seine Auslieferung dennoch stattfinden, wobei dem beschädigten Theile die Verfolgung seiner Rechtsansprüche vor der competenten Behörde vorbehalten bleibt.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird nur bewilliget auf die Vorweisung einer Verurtheilung oder eines Verhaftsbefehles, welcher in der durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Form gegen den Angeklagten erlassen und ausgefertigt wurde, oder auf jeden anderen Act, welcher mindestens dieselbe Wirksamkeit wie ein solcher Verhaftsbefehl hat, und worin sowohl die Beschaffenheit und Schwere der gerichtlich verfolgten Handlungen, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist.

Diesen Schriftstücken ist eine Personsbeschreibung des reclamierten Individuums beizufügen.

Artikel 6.

Ist der Angeklagte oder der Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden Staaten, welcher ihn reclamiert, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis seine Regierung, wenn Veranlassung vorhanden, begrüßt und zur Bekanntgebung der Beweggründe eingeladen worden ist, welche sie der Auslieferung entgegenzustellen haben könnte.

In jedem Falle bleibt der Regierung, an welche das Ersuchen der Auslieferung ergangen ist, freigestellt, diesem Ersuchen die ihr angemessen scheinende Folge zu geben, und den Angeklagten zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens gegen denselben, entweder an sein eigenes Land oder an das Land, wo das Verbrechen begangen worden ist, auszuliefern.

Artikel 7.

Die Auslieferung kann nur wegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen stattfinden. Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorangegan-

genen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen eines in gegenwärtiger Übereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder bestraft werden könne.

Artikel 8.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Beinzichtigung, der gerichtlichen Verfolgung, oder der Aburtheilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin sich der Beklagte geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel 9.

Die durch die Verhaftung, den Gewahrsam, die Bewachung, Verpflegung und den Transport der Ausgelieferten nach dem Orte, wo die Übergabe stattfindet, entstandenen Auslagen sind von jenem der beiden Staaten zu bestreiten, auf dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Artikel 10.

Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachtet, so ist dieses mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und dieses Begehren unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgefordert werden, in Ausführung zu bringen.

Die betreffenden Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Rückersatz der aus der Vollziehung des gerichtlichen Ersuchschreibens erwachsenden Kosten. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig ist, so wird die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, denselben auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, und im Zustimmungsfalle werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo seine Abhörung stattzufinden hat, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

Artikel 11.

Wenn bei einer, in einem der beiden Länder eingeleiteten strafgerichtlichen Verhandlung die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen in Haft gehalten sind, oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten, für zweckdienlich erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben Folge gegeben werden, woferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzuschicken.

Artikel 12.

Die contrahierenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu

confrontierenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete, als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Beweisstücke und Urkunden entstehen.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft treten; sie wird durch fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. In dem Falle, dass sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist keine der beiden Regierungen erklärt hätte, davon zurücktreten zu wollen, bleibt dieselbe durch weitere fünf Jahre in Giltigkeit und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Sie wird ratificiert und die Ratificationen werden in dem Zeitraume von drei Monaten, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris am 13. November im Jahre des Heiles Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

Additional-Convention vom 12. Februar 1869, Nr. 56 R. G. Bl.,

zu der zwischen Österreich und Frankreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Convention vom 13. November 1855.

Artikel I.

Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen eines der im Artikel 2 der Convention vom 13. November 1855 aufgezählten Verbrechen verfolgt wird, soll nicht nur auf Vorweisung eines der im Artikel 5 der gedachten Convention erwähnten Documente, sondern auch auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das Ministerium des Äußern jenes Landes, auf dessen Territorium der Beschuldigte sich geflüchtet hat, gerichtet werde.

Artikel II.

Die Verhaftung wird, wenn das Ansuchen direct an eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eines der hohen vertragschließenden Theile gelangt ist, eine facultative sein; diese Behörde muss jedoch ohne Verzug alle Verhöre und Nachforschungen, welche zur Feststellung der Identität oder der Beweise des in Frage stehenden Verbrechens zu führen geeignet sind, ohne Verzug vornehmen, und sollten sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister des Äußern über die Gründe, welche sie bewogen haben, die verlangte Verhaftung aufzuschieben, Bericht erstatten.

Artikel III.

Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und gemäß der Regeln stattfinden, welche die Gesetzgebung der Regierung vorschreibt, an welche das Ersuchen ergeht; die Aufrechthaltung dieser Verhaftung wird aufhören, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen vom Momente ihrer Vollziehung das förmliche Ansuchen um Auslieferung des Verhafteten an die Regierung in regelmäßiger Weise gestellt wird.

Artikel IV.

Die Übergabe des reclamierten Individuums an die Behörde des reclamierenden Staates wird, wenn die Auslieferung von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verlangt wurde, in Salzburg, und wenn die Auslieferung von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn verlangt wurde, in Straßburg stattfinden.

Sollte jedoch die Bestimmung eines anderen Grenzortes oder der Transport zur See vorgezogen werden, so wird, auf telegraphische Bekanntgabe des Ortes der Verhaftung, der Ort an der Grenze, wo die Übergabe des Auszuliefernden statthaben soll, mit aller Beschleunigung bestimmt werden.

Artikel V.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und Transportes des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wurde, werden jedem der hohen contrahierenden Theile innerhalb ihrer bezüglichen Staatsgebiete zur Last fallen, wie im Artikel 9 der Auslieferungs-Convention vom 13. November 1855 bestimmt worden ist.

Die Kosten des Transportes durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten werden von dem reclamierenden Staate getragen werden.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Zusatz-Convention wird sogleich nach Auswechslung der Ratificationen, welche innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher stattfinden wird, kundgemacht werden, und wird zehn Tage nach jenem der Kundmachung in Kraft treten.

Artikel VII.

Die vorliegende Convention wird mit jener vom 13. November 1855, auf welche sie sich bezieht, gleiche Dauer haben, und wird durch die Thatsache der Aufkündigung der letzteren als aufgekündet betrachtet werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris am 12. Februar 1869.

5. Großbritannien und Irland.

Staatsvertrag vom 3. December 1873, Nr. 34. R. G. Bl. für 1874

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen zu Wien am 3. December 1873; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 8. März 1874, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Wien am 10. März 1874.)

Artikel I.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theiles begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind, und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, soferne die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch.

2. Todtschlag.

3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inverkehrbringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.

4. Fälschen oder Nachmachen oder Verändern oder Inverkehrbringen von Gefälschtem oder Nachgemachtem oder Verändertem, umfassend alle Verbrechen, welche nach den österreichischen Strafgesetzen oder nach den ungarischen Strafgesetzen und Gewohnheiten, als Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Wertpapieren, Nachmachung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder Inverkehrbringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere bezeichnet sind.

Der Begriff ist nach den österreichischen Strafgesetzen festzustellen, wenn die Auslieferung aus Österreich erfolgen soll, und nach ungarischen Strafgesetzen und Gewohnheiten, wenn die Auslieferung aus Ungarn erfolgen soll.

5. Diebstahl und Unterschlagung (Veruntreuung).

6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen (Betrug).

7. Betrügerischer Bankerott, umfassend die Verbrechen, welche, wenn die Auslieferung aus Österreich platzgreifen soll, nach den österreichischen Strafgesetzen, und wenn die Auslieferung aus Ungarn platzgreifen soll, nach den ungarischen Strafgesetzen als ein von dem Gemeinschuldner im Zusammenhange mit dem Bankerott verübter Betrug anzusehen sind.

8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Procuristen, Vormundes oder Curators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit diese Untreue nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.

9. Nothzucht.

10. Entführung.

11. Kinderraub, Menschenraub, unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude, mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tageszeit (house breaking) oder Nachtzeit (burglary).

13. Vorsätzliche Brandstiftung (Brandlegung).

14. Raub, mit Anwendung von Gewaltthätigkeiten oder Drohungen.

15. Erpressungen.

16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.

17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See, in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.

18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

19. Falsche eidliche Aussage, Verleitung zu derselben.

20. Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, insoferne sie nicht bloß als Übertretung strafbar ist.

Die Auslieferung findet auch wegen Betheiligung an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, ohne Unterschied, ob die Betheiligung vor oder nach der That erfolgte, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie nach den Gesetzen beider vertragschließenden Theile als Verbrechen strafbar sei.

In allen diesen Fällen findet die Auslieferung aus den österreichisch-ungarischen Staaten nur dann statt, wenn die strafbaren Handlungen, falls sie in Österreich begangen worden wären, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen begründen oder, falls sie in Ungarn begangen worden wären, nach den in Ungarn in Geltung stehenden Gesetzen und Gewohnheiten ein Verbrechen (büntett) begründen, die Auslieferung aus Großbritannien aber nur dann, wenn die strafbare Handlung, falls sie in England oder innerhalb der englischen Jurisdiction begangen worden wäre, ein Auslieferungsverbrechen im Sinne der Extraditionsacte von 1870 und 1873 begründen würde.

Artikel III.

In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen die hohen vertragschließenden Theile gehalten sein, die Auslieferung der eigenen Unterthanen zuzugestehen.

Artikel IV.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Person, deren Auslieferung aus Österreich-Ungarn verlangt wird, in einem der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder die Person, deren Auslieferung aus Großbritannien verlangt wird, im vereinigten Königreiche wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Staatsgebiete, wo sie sich befindet, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder Strafe ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Sollte ein Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen privatrechtlicher Verpflichtungen in Process stehen oder zurückgehalten werden, so soll dessen Auslieferung nichtsdestoweniger stattfinden; die verletzte Person behält jedoch das Recht, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn in Betreff des Verbrechens, wegen dessen die Auslieferung begehrt wird, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung erloschen ist.

Artikel VI.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung begehrt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er darthut, dass der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel VII.

Wenn ein Individuum, dessen Auslieferung in Gemäßheit dieses Vertrages von einer der beiden Vertragsmächte begehrt wird, noch von einer oder mehreren anderen Mächten wegen anderer Verbrechen, die in deren Gebiete begangen wurden, reclamiert wird, so ist derselbe der Regierung, in deren Gebiete die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die von ihm verübten strafbaren Handlungen gleich schwer wären, oder wenn es zweifelhaft bliebe, welche die schwerere sei, derjenigen Regierung auszuliefern, welche zuerst das Ersuchen um die Auslieferung gestellt hat.

Artikel VIII.

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen früher begangenen strafbaren

Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden, es wäre denn, dass sie nach der Auslieferung Gelegenheit gehabt hätte, in das Land zurückzukehren, aus welchem sie ausgeliefert wurde, und diese Gelegenheit nicht benützt hätte, oder dass sie, nachdem sie dahin zurückgekehrt war, freiwillig in dem Lande wieder erschienen wäre, an das sie schon einmal ausgeliefert wurde.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel IX.

Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muss das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gerichte des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Strafurtheile, welche auf Ausbleiben des Beschuldigten (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungsantrag nicht gegründet werden.

Artikel X.

Wenn das Auslieferungsbegehren nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Artikel XI.

Ein flüchtiger Verbrecher kann außerdem in dringenden Fällen infolge eines Verhaftsbefehles eines Polizeirichters, eines Friedensrichters oder einer anderen in jedem der beiden Staaten hiezu berufenen Behörde, auf Grund solcher Anzeigen oder Beschwerden und solcher Nachweisungen oder nach solchen Erhebungen verhaftet werden, welche nach dem Dafürhalten der Person, welche den Verhaftsbefehl ausstellt, die Ausfertigung eines Verhaftsbefehles rechtfertigen würden, wenn die Verübung der That

oder die Verurtheilung des Gefangenen in dem Gebiete, in welchem sich diese Obrigkeit befindet, erfolgt wäre.

Vorausgesetzt wird übrigens, dass in der kürzesten Frist, und zwar längstens binnen 14 Tagen, bei sonstiger Entlassung des Verhafteten, durch den diplomatischen Vertreter des um die Auslieferung ersuchenden Staates eine Requisition wegen der Auslieferung in der dem Artikel IX. dieses Vertrages entsprechenden Weise erhoben wird.

Artikel XII.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staates entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiete dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, dass der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.

Artikel XIII.

Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeideten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugenaussagen und ebenso den Haftbefehlen und Strafurtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, dass diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staates unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Artikel XIV.

Wenn zur Auslieferung genügende Beweise nicht binnen zwei Monaten, von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an, beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Artikel XV.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Überlieferung nicht bloß auf die Habe des Verfolgten und auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Wenn die Auslieferung, nachdem sie angeordnet worden ist, wegen Flucht oder Tod des reclamierten Individuums nicht mehr vollzogen werden kann, soll dennoch die Übergabe der oberwähnten Gegenstände stattfinden.

Artikel XVI.

Jeder der vertragenden Theile wird die Kosten tragen, welche durch die Festnahme und Anhaltung der auf Grund dieses Vertrages auszuliefernden Personen innerhalb seiner Staatsgebiete und deren Transport bis an seine Grenze verursacht werden.

Artikel XVII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Colonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Colonie oder Besitzung durch den obersten Consularbeamten der österreichisch-ungarischen Monarchie in dieser Colonie oder Besitzungen gerichtet werden.

Über solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgehen, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung von Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche innerhalb dieser Colonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Colonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Artikel XVIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratificiert und die Ratificationen werden so bald wie möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien am 3. December im Jahre des Heils Eintausend achthundert siebenzig und drei.

6. Italien.

Staatsvertrag vom 27. Februar 1869, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, Nr. 100 R. G. Bl., **wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.**

(Abgeschlossen zu Florenz am 27. Februar 1869; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 31. März 1869, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Florenz am 17. Mai 1869.)

Artikel I.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich einander jene Individuen wechselseitig auszuliefern, welche als Urheber oder Mitschuldige wegen einer der in dem nachfolgenden Artikel II. aufgeführten strafbaren Handlungen von den Gerichtsbehörden des Staates, dem sie angehören, verfolgt werden oder verurtheilt sind und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Artikel II.

Die Auslieferung wird für die nachbezeichneten strafbaren Handlungen dann zugestanden werden, wenn dieselben durch das österreichische Gesetz als Verbrechen bezeichnet, beziehungsweise nach dem ungarischen Gesetze mit schweren Strafen bedroht, oder wenn sie nach der italienischen Gesetzgebung mit Criminalstrafe belegt sind:

1. Elternmord, Kindesmord, Meuchelmord, Giftmord, sowie jede andere Art vorsätzlicher Tödtung eines Menschen.

2. Körperliche Beschädigungen und Verwundungen.

3. Gesetzwidrige Einschränkungen der persönlichen Freiheit eines Menschen sowie gesetzwidrige Gefangenhaltung oder Verhaftung einer Person.

4. Blutschande, zweifache Ehe, Entführung, Nothzucht, Schändung oder Verführung minderjähriger Personen zur Unzucht von Seite der Verwandten oder solcher Personen, welchen dieselben zur Aufsicht anvertraut sind, Abtreibung der Leibesfrucht.

5. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

6. Brandlegung.

7. Vergesellschaftung von Verbrechern, Erpressung, Raub, Diebstahl.

8. Nachmachung, Einführung, Ausgabe falscher oder verfälschter Münze, sowie falschen oder verfälschten Papiergeldes, Nachmachung von Staats-, Renten- oder Schuldverschreibungen, der Bankscheine oder jedes öffentlichen Wertpapieres; Einführung und Gebrauch dieser Papiere.

Nachmachung landesfürstlicher Ausfertigungen der Staatssiegel, der Punzen, der Stempel, der Marken des Staates oder der öffentlichen Verwaltungsbehörden und der Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände.

Verfälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, dann von Privat-, Handels- und Bank-Urkunden, sowie die Benützung verfälschter Urkunden.

9. Falsches gerichtliches Zeugnis, falscher Kunstbefund, Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zu einer falschen gerichtlichen Aussage, Verleumdung.

10. Baraterie.

11. Meuterei am Bord eines Schiffes, wenn die Personen, welche die Schiffsmannschaft bilden, sich mit List oder Gewalt des Schiffes bemächtigen oder dasselbe den Seeräubern übergeben.

12. Unterschlagung (Veruntreuung) von Seite öffentlicher Beamten oder öffentlicher Verwahrer.

13. Betrügerischer Bankerott und Theilnahme an demselben.

14. Vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnen oder Telegraphen.

15. Vertrauensmisbrauch, unrechtmäßige Zueignung, Betrug.

Wegen der unter der Ziffer 15 aufgeführten strafbaren Handlungen und wegen vorsätzlicher Beschädigung von Telegraphen findet die Auslieferung an die königl. italienische Regierung statt, obwohl dieselben nach der italienischen Gesetzgebung nicht mit Criminalstrafe belegt sind, unter der Voraussetzung jedoch, dass bei dem Vertrauensmisbrauche, bei der unrechtmäßigen Zueignung oder bei dem Betruge der Schaden sich wenigstens auf Eintausend italienischer Lire belaufe.

Artikel III.

Wegen politischer Verbrechen oder Vergehen findet die Auslieferung in keinem Falle statt. Ein Individuum, welches wegen einer anderen Übertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle weder wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer wie immer gearteten Betheiligung an einem politischen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder bestraft werden.

Eine solche Person darf auch wegen irgend einer anderen der Auslieferung vorangegangenen und in dieser Übereinkunft nicht vorgesehenen Gesetzesübertretung weder in Untersuchung gezogen, noch bestraft werden, es wäre denn, dass eine solche Person nach erfolgter Abstrafung oder Freisprechung wegen jener strafbaren Handlung, wegen welcher ihre Auslieferung erfolgte, unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist zu verlassen, oder dass dieselbe in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Artikel IV.

Die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn seit dem Zeitpunkte der Verübung der That, der gerichtlichen Verfolgung oder der Aburtheilung die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen jenes

Landes, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel V.

In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen die hohen abschließenden Theile gehalten sein, die Auslieferung der eigenen Unterthanen zuzugestehen.

Wenn auf Grund der bestehenden Gesetze des Staates, welchem der Beschuldigte angehört, dieser wegen einer in dem anderen Staate begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen wird, so ist die Regierung des letzteren Staates gehalten, die Auskünfte, die auf die strafbare Handlung Bezug habenden Acten, nebst corpus delicti und alle weiteren Aufklärungen mitzutheilen, welche zur Durchführung der Strafuntersuchung nothwendig sind.

Artikel VI.

Ist der Beschuldigte oder der Verurtheilte kein Staatsangehöriger der hohen contrahierenden Mächte, so hat jene Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hatte, wenn hiezu Veranlassung ist, vorerst die Regierung des Landes, welchem der Beschuldigte als Unterthan angehört, von dem an erstere gestellten Begehren zu verständigen, und wenn diese letztere Regierung die Auslieferung fordert, um von dessen Heimatsbehörden über ihn erkennen zu lassen, bleibt der um die Auslieferung ursprünglich angegangenen Regierung freigestellt, den Betreffenden entweder an den Staat, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder an jenen, welchem er angehört, auszuliefern.

Wenn der Beschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung vermöge der gegenwärtigen Übereinkunft von einem der hohen contrahierenden Theile begehrt wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen der von demselben in verschiedenen Staatsgebieten begangenen Verbrechen oder Vergehen reclamiert wird, so ist derselbe der Regierung, in deren Gebiete die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die von ihm verübten strafbaren Handlungen gleich schwer wären, derjenigen Regierung auszuliefern, welche zuerst das Ersuchen um Auslieferung gestellt hat.

Artikel VII.

Wird das reclamierte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder verurtheilt, so kann seine Auslieferung auch bis nach seiner Freisprechung mittelst Endurtheils oder bis nach Überstehung seiner Strafe verschoben bleiben.

Artikel VIII.

Die Auslieferung soll diesem Vertrage gemäß selbst in dem Falle zugestanden werden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde,

seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei jedoch den letzteren die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor der zuständigen Gerichtsbehörde vorbehalten bleibt.

Artikel IX.

Die Auslieferung erfolgt über das im diplomatischen Wege von einem der hohen contrahierenden Theile an den anderen gestellte Begehren unter Vorlage des Strafurtheiles, Anklagebeschlusses, Verhaftsbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden gerichtlichen Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch die hierauf anzuwendende Strafe angegeben sein muss.

Diese Actenstücke sind entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift von Seite des Gerichtshofes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, von welchem die Auslieferung begehrt wird.

Dabei sind, wo möglich, auch die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder dessen besondere Kennzeichen beizufügen, welche zur Sicherstelluug der Persons-Identität zweckdienlich erscheinen.

Artikel X.

In dringenden Fällen, insbesondere bei begründetem Fluchtverdachte, kann jeder der hohen contrahierenden Theile auf Grund eines Strafurtheiles, Anklagebeschlusses oder Verhaftsbefehls in beschleunigter Weise und auch auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Beschuldigten unter der Bedingung begehren und erhalten, dass die Urkunde, auf welche sich hiebei berufen wird, in der kürzesten Frist nachgetragen werde.

Artikel XI.

Entwendete Sachen oder Gegenstände, welche bei dem Verurtheilten oder Beschuldigten in Beschlag genommen wurden, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel sollen zur Zeit der Auslieferung des Verhafteten mit übergeben werden, und selbst dann, wenn die bereits zugestandene Auslieferung wegen des mittlerweiligen Ablebens oder der Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Diese Übergabe hat sich auch auf alle jene gleichartigen Gegenstände zu erstrecken, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, verborgen oder deponiert, und später erst vorgefunden werden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf derlei Gegenstände vorbehalten, und es sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens wieder kostenfrei rückzustellen.

Artikel XII.

Die Auslagen der Verhaftung, Verpflegung und des Transportes des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, sowie die Kosten

der Übergabe und des Transportes der Gegenstände, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels rückgestellt oder übergeben werden, fallen den hohen contrahierenden Theilen bezüglich ihres Ländergebietes zur Last.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wurde, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen die Regierung, die dessen Auslieferung verlangte, bezeichnet, und werden dann die Einschiffungskosten letzterer zur Last fallen.

Artikel XIII.

Wenn einer der hohen contrahierenden Theile die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles wohnhaft sind, oder irgend eine andere Amtshandlung zur Ergänzung einer Strafuntersuchung nothwendig erachtet, sind zu diesem Behufe im diplomatischen Wege Ersuchschreiben von dem competenten Appellationshofe des Königreiches Italien an das betreffende kaiserlich österreichische oder königlich ungarische Obergericht, und umgekehrt, zu richten, und es werden hiemit diese Behörden verpflichtet, das Begehren unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgefordert werden oder die Amtshandlung vorzunehmen ist, in Ausführung zu bringen.

Artikel XIV.

Für den Fall, dass das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig ist, verpflichtet sich die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, denselben aufzufordern, dem über Ersuchen der anderen Regierung an ihn gestellten Begehren zu entsprechen.

Im Falle der Bereitwilligkeit der Zeugen, der Vorladuug nachzukommen, werden dieselben allsogleich mit den nöthigen Reisepässen versehen und die betheiligten Regierungen sich auf diplomatischem Wege ins Einvernehmen setzen, um die Vergütung der bezüglichen Reise- und Aufenthaltskosten zu bestimmen, welche den Zeugen von dem ersuchenden Staate nach Maßgabe der Entfernung und des Aufenthaltes und gegen Vorschuss der nöthigen Summe zu verabfolgen sind.

In keinem Falle dürfen diese Zeugen weder während ihres für nöthig erkannten Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer dem Begehren ihrer Vorladung vorangegangenen That verhaftet oder beläftigt werden.

Artikel XV.

Wenn bei einer in einem der contrahierenden Staaten eingeleiteten strafgerechtlichen Untersuchung die Confrontation des Beschuldigten mit in dem andern Staate in Haft Befindlichen oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für nöthig erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen, und demselben, wofern

nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, stets Folge zu geben sein, jedoch immer unter der Verpflichtung, die Häftlinge und die obgedachten gerichtlichen Acten und die Beweisstücke binnen der möglichst kürzesten Zeit zurückzuschicken.

Die Kosten des Transportes der Verhafteten und der Gegenstände von einem Staate in den anderen, sowie die zur Erfüllung der in dem Artikel XIII. angedeuteten Formalitäten verursachten Auslagen werden von jedem der contrahierenden Theile innerhalb der Grenzen des eigenen Ländergebietes getragen.

Artikel XVI.

Die hohen contrahierenden Theile verpflichten sich, die von den Gerichten des einen Staates gegen die Unterthanen des anderen Staates wegen was immer für eines Verbrechens oder Vergehens geschöpften Strafurtheile einander gegenseitig mitzutheilen.

Diese Mittheilung wird in diplomatischem Wege durch Übersendung des geschöpften rechtskräftigen Endurtheils an jenen Staat erfolgen, welchem der Verurtheilte als Unterthan angehört, und wird bei den Acten des Heimatsgerichtes hinterlegt werden.

Jede der betheiligten Regierungen wird zu diesem Behufe die nöthigen Weisungen an die betreffenden Behörden erlassen.

Artikel XVII.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

In dem Falle, als sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist keine der beiden Regierungen erklärt hätte, davon zurücktreten zu wollen, bleibt diese Übereinkunft auf weitere fünf Jahre in Giltigkeit und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Artikel XVIII.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird ratificiert und die Ratificationen werden hier in Florenz in dem Zeitraume von drei Monaten oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Florenz am 27. Februar 1869.

Additionalconvention zwischen der österr. ungarischen Monarchie und Italien vom 21. December 1882 Nr. 112 R. G. Bl. für 1883 zu dem Auslieferungsvertrage vom 27. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 100),

betreffend die Durchführung von Personen, welche von dritten Staaten durch das Staatsgebiet oder auf den Schiffen des einen Theiles an den anderen Theil ausgeliefert werden.

(Abgeschlossen in Wien am 6. December 1882, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 22. Mai 1883, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 28. Mai 1883.)

Artikel I.

Die Auslieferung im Wege der Durchführung durch das Staatsgebiet oder auf den Schiffen der vertragschließenden Theile wird rücksichtlich derselben strafbaren Handlungen und gegen Beibringung derselben Documente, sowie unter denselben Einschränkungen und Vorbehalten zugestanden, welche für die gegenseitige Auslieferung nach den Bestimmungen des zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Vertrages vom 27. Februar 1869 maßgebend sind.

Die Durchführung wird nicht zugestanden:

1. wenn das durchzuführende Individuum ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist;

2. wenn es wegen eines politischen Delictes, oder wegen einer mit einem solchen zusammenhängenden Handlung verfolgt wird;

3. wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der zuerkannten Strafe in Ansehung des das Durchführungsbegehren veranlassenden Delictes eingetreten ist.

Die Durchführung wird auch dann nicht zugestanden, wenn die Behörden des ersuchten Staates nach dessen Gesetzen berufen sind, das Individuum wegen des das Durchführungsbegehren veranlassenden Delictes oder wegen eines anderen Delictes, strafgerichtlich zu verfolgen oder ein Straferkenntnis gegen ihn zu vollziehen.

Artikel II.

In gleicher Weise wird unter den Einschränkungen des Art. XV. des Auslieferungsvertrages vom 27. Februar 1869 die Durchführung (Hin- und Rücktransport) über das Staatsgebiet oder auf den Schiffen des einen der vertragschließenden Theile rücksichtlich der in einem dritten Staate in Haft befindlichen Übelthäter dann zugestanden, wenn deren Confrontation mit dem Beschuldigten in einer auf dem Gebiete des anderen Theils anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung für nothwendig erachtet wird.

Die Durchführung wird nicht zugestanden:

1. wenn das durchzuführende Individuum ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist;

2. wenn der Durchzuführende von den Gerichten des Staates, durch dessen Gebiet er geführt werden soll, verfolgt wird, es sei denn, dass von dem dritten Staate die Zusicherung der seinerzeitigen Auslieferung an den ersuchten Staat ertheilt wird;

3. wenn es sich um eine Confrontation in einer politischen Strafuntersuchung handelt.

Artikel III.

Das Durchführungsbegehren ist in allen Fällen auf diplomatischem Wege zu stellen.

Artikel IV.

Die Durchführung findet unter Begleitung von Agenten des ersuchten Staates statt. Es wird nach Thunlichkeit der kürzeste Weg gewählt. Die Kosten der Durchführung hat der ersuchende Staat zu tragen.

Artikel V.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificiert und die Ratificationen werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt. Es tritt 10 Tage nach der in Gemäßheit der Gesetze, welche in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile gelten, erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Übereinkommen gilt für dieselbe Dauer wie der Auslieferungsvertrag vom 27. Februar 1869 und wird durch die Thatsache der Aufkündigung des letzteren unter Einem als aufgekündigt angesehen werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Wien am 6. December im Jahre des Heiles 1882.

---

7. Luxemburg.

Staatsvertrag vom 11. Februar 1882, Nr. 127 R. G. Bl.,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthume Luxemburg, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen in Berlin am 11. Februar 1882, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 17. Juni 1882, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 15. Juli 1882.)

Artikel 1.

Die Regierungen der hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander auf Begehren diejenigen Personen mit Ausnahme der eigenen

Staatsangehörigen wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden des einen Theiles wegen einer der im nachfolgenden Artikel 2 aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt sind und im Gebiete des anderen Theiles zustande gebracht werden.

Die Auslieferung findet nur wegen solcher strafbarer Handlungen statt, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Staates verübt wurden, und welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchenden Staates begangen, so kann diesem Begehren dann Folge gegeben werden, wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, hinsichtlich welcher nach der Gesetzgebung des ersuchten und des ersuchenden Staates die Verfolgung auch dann zulässig ist, wenn sie im Auslande verübt wurden.

Artikel 2.

Die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferuug bewilligt werden wird, sind folgende:

1. Vorsätzliche Tödtung, Meuchelmord, Elternmord, Kindesmord, Vergiftung.

2. Mit einem Auftrage oder einer Bedingung verbundene Drohung eines Angriffes gegen die Person oder gegen das Eigenthum, wenn nach der Gesetzgebung der hohen vertragschließenden Theile die Auslieferung zulässig ist.

3. Vorsätzliche Misshandlung oder Verletzung, wenn dieselbe eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, den Verlust oder die Verhinderung des unumschränkten Gebrauches eines Gliedes oder Organes oder eine schwere Verstümmelung, oder, ohne den Vorsatz, zu tödten, den Tod zur Folge gehabt hat.

4. Abtreibung der Leibesfrucht.

5. Vorsätzliche und sträfliche Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, welche den Tod herbeizuführen oder die Gesundheit zu stören geeignet sind, wenn auch die Beibringung nicht in der Absicht, den Tod herbeizuführen, erfolgte.

6. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

7. Aussetzen oder Verlassen eines Kindes.

8. Entführung einer minderjährigen Person.

9. Nothzucht.

10. Mit Gewalt verübter Angriff gegen die Schamhaftigkeit.

11. Angriff auf die Schamhaftigkeit auch ohne Gewalt, wenn wegen eines solchen Angriffes mit Rücksicht auf das Geschlecht und das Alter der angegriffenen Person und die sonstigen Umstände des Falles nach der Gesetzgebung der hohen vertragschließenden Theile die Auslieferung zulässig ist.

12. Verletzungen der Sittlichkeit, wenn zur Befriedigung der Lüste andere Personen, Minderjährige des einen oder des anderen Geschlechtes zur Ausschweifung oder zur Unsittlichkeit verleitet werden, falls die Person, die sich dieser Verleitung schuldig macht, der Vater oder die Mutter, der Vormund oder der Lehrer der verleiteten Person ist.

13. Angriff wider die persönliche Freiheit, Störung des Hausfriedens, insoferne sich eine Privatperson derselben schuldig macht.

14. Mehrfache Ehe.

15. Nachmachung oder Fälschung von öffentlichen Wertpapieren, von Bankscheinen, von öffentlichen oder Privatschuldverschreibungen, Ausgeben oder Inverkehrbringen solcher nachgemachter oder gefälschter Wertpapiere, Scheine oder Verpflichtungsurkunden; Urkundenfälschung und Fälschung von telegraphischen Depeschen und Gebrauch von solchen nachgemachten oder falschen oder verfälschten Depeschen, Wertpapieren, Scheinen oder Verpflichtungsurkunden.

16. Fälschung von Geld, und zwar sowohl die Nachmachung als die Veränderung von Geld, das Ausgeben und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verändertem Gelde.

17. Nachmachung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken, Gebrauch von nachgemachten oder gefälschten Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken, und Misbrauch von echten Siegeln, Stempeln, Punzen, und Marken.

18. Falsches gerichtliches Zeugnis; falsche Gutachten von Sachverständigen oder Dolmetschen, Verleitung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschen zu falschen Angaben vor Gericht.

19. Meineid.

20. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten.

21. Bestechung von öffentlichen Beamten oder von Schiedsrichtern.

22. Brandstiftung.

23. Raub, Diebstahl.

24. Erpressung.

25. Betrug.

26. Unterschlagung und Untreue.

27. Betrügerischer Bankerott und betrügliche Benachtheiligungen der Gläubigerschaft im Concurse.

28. Vorsätzliche Handlungen, welche den Verkehr auf einer Eisenbahn in Gefahr setzen.

29. Gänzliche oder theilweise Zerstörung von Bauwerken, Eisenbahnen oder Telegraphenbestandtheilen.

30. Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Gegenständen der Kunst; Vernichtung oder Beschädigung von öffentlichen Büchern oder Registern, oder von Urkunden oder Gegenständen, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

31. Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Lebensmitteln oder anderen fremden beweglichen Sachen.

32. Zerstörung oder Verwüstung von Feldfrüchten, Pflanzen, Bäumen und Pfropfreisern.

33. Zerstörung von landwirtschaftlichen Geräthschaften; Verderben oder Vergiften von Nutzvieh oder anderen Thieren.

34. Vorsätzliche sträfliche Handlungen, durch welche der Untergang, die Strandung, die Zerstörung oder Beschädigung von See- oder anderen Schiffen herbeigeführt wurde.

35. Hehlerei bezüglich solcher Gegenstände, die durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder Erpressung erlangt worden sind.

In allen diesen Fällen findet die Auslieferung auch wegen Versuches, Mitschuld und Theilnahme statt, insoweit der Versuch, die Mitschuld und die Theilnahme nach der Gesetzgebung der hohen vertragschließenden Theile strafbar sind.

Artikel 3.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, es sei denn, dass er, nachdem er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde, oder, im Falle der Verurtheilung, nachdem er seine Strafe verbüßt oder deren Nachsicht erlangt hatte, durch einen Monat Gelegenheit gehabt habe, das Land zu verlassen, oder dass er in der Folge wieder dahin zurückgekehrt wäre.

Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes eines fremden Staates oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, eines Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.

Artikel 4.

Die Anträge auf Auslieferung sind immer auf diplomatischem Wege zu stellen, und zwar: die Anträge der österreichisch-ungarischen Regierung durch Vermittlung der Gesandtschaft Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät in Haag und die Anträge der großherzoglichen Regierung, in

Ermanglung eines eigenen Vertreters, durch Vermittlung des Vertreters eines anderen Staates, welcher mit der Wahrung der Luxemburgischen Interessen betraut sein wird.

Artikel 5.

Die Auslieferung erfolgt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung eines Strafurtheiles, eines gerichtlichen Haftbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes.

Diese Acte müssen mit den in dem Lande, welches die Auslieferung begehrt, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sein und die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Angabe der Strafe, welche darauf Anwendung findet, enthalten.

Dabei sind womöglich auch die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums und allfällige andere Kennzeichen anzugeben, welche zur Sicherstellung der Personsidentität dienen können.

Ergeben sich Zweifel, ob die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, unter die Bestimmungen dieses Vertrages falle, so sind hierüber die erforderlichen Aufklärungen einzuholen, nach deren Prüfung die um die Auslieferung ersuchte Regierung entscheidet, ob dem Begehren Folge zu geben sei.

Artikel 6.

In dringenden Fällen soll die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel 2 dieses Vertrages aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt wird, auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege erfolgt.

Die Verhaftung wird eine facultative sein, wenn das von einem Gerichte oder von einer Administrativbehörde des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichts- oder Administrativbehörde des andern Theiles gelangt ist.

Die Entscheidung über ein solches Ansuchen erfolgt nach den Gesetzen des Landes, an dessen Behörde das Begehren gestellt wird.

Artikel 7.

Der auf Grund des vorstehenden Artikels vorläufig verhaftete Fremde wird auf freien Fuß gesetzt, wenn ihm nicht innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, von einem der im Artikel 5 erwähnten, auf diplomatischem Wege eingelangten Documente Mittheilung gemacht wird.

Artikel 8.

Entwendete Sachen und solche Gegenstände, welche bei dem Beschuldigten in Beschlag genommen wurden, ferner die zur Verübung

der strafbaren Handlung gebrauchten Mittel und Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel sollen nach Beurtheilung der competenten Behörde gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten dem Staate, welchem die Auslieferung bewilligt wurde, übergeben werden. Diese Übergabe wird auch dann stattfinden, wenn die bereits zugestandene Auslieferung wegen Ablebens oder Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Sie hat sich auch auf alle jene Gegenstände dieser Art zu erstrecken, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, welches die Auslieferung bewilligte, verborgen oder hinterlegt und erst später vorgefunden wurden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf solche Gegenstände vorbehalten, und es sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens wieder kostenfrei zurückzustellen.

Artikel 9.

Ist das reclamierte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als jener, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in Untersuchung oder Strafe, so kann seine Auslieferung erst nach Beendigung des Strafverfahrens und in Fällen der Verurtheilung erst nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der gegen ihn verhängten Strafe stattfinden.

Sollte der Verfolgte, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen privatrechtlicher Verpflichtungen in Process stehen oder zurückgehalten werden, so soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden; seinen Gegnern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel 10.

Das ausgelieferte Individuum darf in dem Staate, welchem die Auslieferung zugestanden wurde, wegen keiner vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt oder gestraft, oder an eine dritte Macht ausgeliefert werden, es wäre denn, dass es während eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens und, in Fällen der Verurtheilung, nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe Gelegenheit gehabt hätte, das Land neuerlich zu verlassen, an welches es ausgeliefert worden war, oder dass es in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Es wird aber auch wegen einer vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehenen strafbaren Handlung, welche nicht schon bei der Auslieferungsbewilligung berücksichtigt war, nur mit Zustimmung der Regierung, welche die Auslieferung bewilligte, verfolgt oder gestraft werden können.

Diese Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, die Beibringung eines der im Artikel 5 erwähnten Documente begehren. Die Zu-

stimmung dieser Regierung ist auch dann erforderlich, wenn der Beschuldigte an eine dritte Macht ausgeliefert werden soll. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte selbst begehrt, dass über ihn geurtheilt oder dass seine Strafe vollstreckt werde, oder wenn er innerhalb des oberwähnten Zeitraumes das Gebiet des Landes, welchem er ausgeliefert wurde, nicht verlassen hätte.

Artikel 11.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der hohen vertragschließenden Theile verübt wurde und die Auslieferung auch von der Regierung des Landes begehrt wird, wo der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat.

2. Wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, in Untersuchung gewesen und entweder außer Verfolgung gesetzt oder verurtheilt oder freigesprochen wurde, oder sich noch in Untersuchung befindet.

3. Wenn seit der Verübung der That oder seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung nach den Gesetzen des Landes, wo sich der Fremde befindet, die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der verhängten Strafe eingetreten ist.

Artikel 12.

Wenn eine dritte Regierung ein Individuum an einen der vertragschließenden Theile ausliefert, so gestattet der andere Theil die Durchführung durch sein Staatsgebiet, soferne das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört, und vorausgesetzt, dass die Auslieferung wegen einer der in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen erfolge und nicht zu den in den Artikeln 3 und 11 erwähnten Fällen gehöre, in welchen eine Auslieferung nicht stattfindet.

Zur Erwirkung der Durchführungsbewilligung bedarf es nur eines Begehrens auf diplomatischem Wege und der Beibringung einer der im Artikel 5 erwähnten Urkunden im Original oder in beglaubigter Ausfertigung.

Die Durchführung findet unter Begleitung von Agenten des Landes, welches die Durchführung bewilligt hat, statt.

Artikel 13.

Wenn eine der vertragschließenden Regierungen in einer nichtpolitischen Strafsache die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles wohnhaft sind, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen

vernommen oder die Untersuchungshandlnng vorgenommen werden solle, Folge gegeben wird.

Artikel 14.

Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet sich der Zeuge befindet, denselben auffordern, der von der anderen Regierung ergangenen Vorladung Folge zu leisten.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in der auf diplomatischem Wege eingesendeten Aufforderung bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden, und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne. Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit dem vom ersuchenden Staate allenfalls angewiesenen Vorschusse versehen.

Ein Zeuge, welcher, aus einem der beiden Staaten vorgeladen, freiwillig vor den Richtern des anderen Staates erscheint, darf, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, daselbst nicht wegen einer früheren That oder Verurtheilung oder wegen angeblicher Mitschuld an den strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in welcher er als Zeuge vernommen werden soll, verfolgt oder verhaftet werden.

Artikel 15.

Wenn die Gerichte des einen der vertragschließenden Staaten in einer nichtpolitischen Strafsache die Mittheilung von Beweisstücken oder Acten, welche sich bei den Behörden des anderen Staates befinden, für nothwendig oder nützlich halten, so wird das entsprechende Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen sein.

Die ersuchte Regierung wird demselben Folge geben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen. Die ersuchende Regierung hat die Beweisstücke und Acten sobald als möglich zurückzustellen.

Artikel 16.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Reclamation von Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung der Verfolgten, Beschuldigten oder Verurtheilten, sowie durch die Übergabe der im Artikel 8 dieser Übereinkunft erwähnten Gegenstände, durch die Ausführung der Requisitionen, Übersendung und Zurückstellung von Beweisstücken und Acten veranlasst werden.

Die Verpflegs- und Transportkosten für auszuliefernde Verhaftete, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last. Ebenso fallen dem letzteren die Kosten

zur Last, welche, wenn ihm von einem dritten Staate ein Individuum ausgeliefert wird, dem anderen vertragschließenden Theile aus dessen Durchführung und Verpflegung erwachsen.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erachtet wird, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen der diplomatische Agent des ersuchenden Staates bezeichnet; der bezeichnete Hafen muss jedoch im Gebiete des ersuchten Staates liegen. Die Kosten des Transportes zur See fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am elften Tage nach der in Gemäßheit der Gesetze, welche in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile bestehen, erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Er wird noch durch ein Jahr vom Tage der von Seite des einen der vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Berlin, am elften Tage des Monates Februar im Jahre des Heiles Eintausend achthundert zwei und achtzig.

---

8. Monaco.

Staatsvertrag vom 22. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 13,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Monaco wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen in Wien am 22. Februar 1886, von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät ratificiert am 18. Jänner 1887, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 22. Jänner 1887.)

Artikel I.

Die Regierungen der Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander auf Begehren diejenigen Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden des einen Theiles wegen einer der im nachfolgenden Artikel II. aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt sind und im Gebiete des anderen Theiles zustande gebracht werden.

Die Auslieferung findet nur wegen solcher strafbaren Handlungen statt, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Staates verübt wurden, und welche nach der Gesetzgbung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit

einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchenden Staates begangen, so kann diesem Begehren dann Folge gegeben werden, wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, hinsichtlich welcher nach der Gesetzgebung des ersuchten und des ersuchenden Staates die Verfolgung auch dann zulässig ist, wenn sie im Auslande verübt wurden.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung bewilligt werden wird, sind folgende:

1. Vorsätzliche Tödtung, Meuchelmord, Elternmord, Kindesmord, Vergiftung.

2. Mit einem Auftrage oder einer Bedingung verbundene Drohung eines Angriffes gegen die Person oder gegen das Eigenthum, wenn nach der Gesetzgebung der Hohen vertragschließenden Theile die Auslieferung zulässig ist.

3. Vorsätzliche Misshandlung oder Verletzung, wenn dieselbe eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, den Verlust oder die Verhinderung des unumschränkten Gebrauches eines Gliedes oder Organes oder eine schwere Verstümmlung, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, den Tod zur Folge gehabt hat.

4. Abtreibung der Leibesfrucht.

5. Vorsätzliche und sträfliche Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, welche den Tod herbeizuführen oder die Gesundheit zu stören geeignet sind, wenn auch die Beibringung nicht in der Absicht, den Tod herbeizuführen, erfolgt.

6. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

7. Aussetzen oder Verlassen eines Kindes.

8. Entführung einer minderjährigen Person.

9. Nothzucht.

10. Mit Gewalt verübter Angriff gegen die Schamhaftigkeit.

11. Angriff auf die Schamhaftigkeit auch ohne Gewalt, wenn wegen eines solchen Angriffes mit Rücksicht auf das Geschlecht und das Alter der angegriffenen Person und die sonstigen Umstände des Falles nach der Gesetzgebung der Hohen vertragschließenden Theile die Auslieferung zulässig ist.

12. Verletzungen der Sittlichkeit, wenn zur Befriedigung der Lüste andere Personen, Minderjährige des einen oder des anderen Geschlechtes zur Ausschweifung oder zur Unsittlichkeit verleitet werden, falls die Person,

die sich dieser Verleitung schuldig macht, der Vater oder die Mutter, der Vormund oder der Lehrer der verleiteten Person ist.

13. Angriff wider die persönliche Freiheit, Störung des Hausfriedens, insoferne sich eine Privatperson derselben schuldig macht.

14. Mehrfache Ehe.

15. Nachmachung oder Fälschung von öffentlichen Wertpapieren, von Bankscheinen, von öffentlichen oder Privat-Schuldverschreibungen, Ausgeben oder Inverkehrbringen solcher nachgemachter oder gefälschter Wertpapiere, Scheine oder Verpflichtungsurkunden; Urkundenfälschung und Fälschung von telegraphischen Depeschen und Gebrauch von solchen nachgemachten oder falschen oder verfälschten Depeschen, Wertpapieren, Scheinen oder Verpflichtungsurkunden.

16. Fälschung von Geld, und zwar sowohl die Nachmachung als die Veränderung von Geld, das Ausgeben und das Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verändertem Gelde.

17. Nachmachung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken, Gebrauch von nachgemachten oder gefälschten Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken, und Missbrauch von echten Siegeln, Stempeln, Punzen und Marken.

18. Falsches gerichtliches Zeugnis; falsche Gutachten von Sachverständigen oder Dolmetschen, Verleitung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschen zu falschen Angaben vor Gericht.

19. Meineid.

20. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten.

21. Bestechung von öffentlichen Beamten oder von Schiedsrichtern.

22. Brandstiftung.

23. Raub, Diebstahl.

24. Erpressung.

25. Betrug.

26. Unterschlagung und Untreue.

27. Betrügerischer Bankerott und betrügliche Benachtheiligungen der Gläubigerschaft im Concurse.

28. Vorsätzliche Handlungen, welche den Verkehr auf einer Eisenbahn in Gefahr setzen.

29. Gänzliche oder theilweise Zerstörung von Bauwerken, Eisenbahnen oder Telegraphenbestandtheilen.

30. Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Gegenständen der Kunst; Vernichtung oder Beschädigung von öffentlichen Büchern oder Registern, oder von Urkunden oder Gegenständen, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

31. Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Lebensmitteln oder anderen fremden beweglichen Sachen.

32. Zerstörung oder Verwüstung von Feldfrüchten, Pflanzen, Bäumen und Pfropfreisern.

33. Zerstörung von landwirtschaftlichen Geräthschaften; Verderben oder Vergiften von Nutzvieh oder anderen Thieren.

34. Vorsätzliche sträfliche Handlungen, durch welche der Untergang, die Strandung, die Zerstörung oder Beschädigung von See- oder anderen Schiffen herbeigeführt wurde.

35. Hehlerei bezüglich solcher Gegenstände, die durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder Erpressung erlangt worden sind.

In allen diesen Fällen findet die Auslieferung auch wegen Versuches, Mitschuld und Theilnahme statt, insoweit der Versuch, die Mitschuld und die Theilnahme nach der Gesetzgebung der Hohen vertragschließenden Theile strafbar sind.

Artikel III.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, es sei denn, dass er, nachdem er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde, oder, im Falle der Verurtheilung, nachdem er seine Strafe verbüßt oder deren Nachsicht erlangt hatte, durch einen Monat Gelegenheit gehabt habe, das Land zu verlassen, oder dass er in der Folge wieder dahin zurückgekehrt wäre.

Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes eines fremden Staates oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, eines Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.

Artikel IV.

Der Antrag auf Auslieferung ist immer auf diplomatischem Wege zu stellen.

Artikel V.

Die Auslieferung erfolgt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung eines Strafurtheiles, eines gerichtlichen Haftbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes.

Diese Acte müssen mit den in dem Lande, welches die Auslieferung begehrt, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sein und die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Angabe der Strafe, welche darauf Anwendung findet, enthalten.

Dabei sind womöglich auch die Personsbeschreibung des auszuliefernden

Individuums und allfällige andere Kennzeichen anzugeben, welche zur Sicherstellung der Personsidentität dienen können.

Ergeben sich Zweifel, ob die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, unter die Bestimmungen dieses Vertrages falle, so sind hierüber die erforderlichen Aufklärungen einzuholen, nach deren Prüfung die um die Auslieferung ersuchte Regierung entscheidet, ob dem Begehren Folge zu geben sei.

Artikel VI.

In dringenden Fällen soll die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel II. dieses Vertrages aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt wird, auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege an das Ministerium des Äußern in Monaco, wenn der Beschuldigte sich in das Fürstenthum Monaco geflüchtet hat, und an das k. und k. Ministerium des Äußern der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn der Beschuldigte sich nach Österreich oder Ungarn geflüchtet hat, gerichtet werde.

Die Verhaftung wird eine facultative sein, wenn das von einem Gerichte oder von einer Administrativbehörde des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichts- oder Administrativbehörde des andern Theiles gelangt ist.

Die Entscheidung über ein solches Ansuchen erfolgt nach den Gesetzen des Landes, an dessen Behörde das Begehren gestellt wird.

Artikel VII.

Der auf Grund des vorstehenden Artikels vorläufig verhaftete Fremde wird auf freien Fuß gesetzt, wenn ihm nicht innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, von einem der im Artikel V. erwähnten, auf diplomatischem Wege eingelangten Documente Mittheilung gemacht wird.

Artikel VIII.

Entwendete Sachen und solche Gegenstände, welche bei dem Beschuldigten in Beschlag genommen wurden, ferner die zur Verübung der strafbaren Handlung gebrauchten Mittel und Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel sollen nach Beurtheilung der competenten Behörde gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten dem Staate, welchem die Auslieferung bewilligt wurde, übergeben werden. Diese Übergabe wird auch dann stattfinden, wenn die bereits zugestandene Auslieferung wegen Ablebens oder Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Sie hat sich auch auf alle jene Gegenstände dieser Art zu erstrecken,

welche von dem Beschuldigten in dem Lande, welches die Auslieferung bewilligt, verborgen oder hinterlegt und erst später vorgefunden wurden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf solche Gegenstände vorbehalten, und es sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens kostenfrei wieder zurückzustellen.

Artikel IX.

Ist das reclamierte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als jener, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in Untersuchung oder Strafe, so kann seine Auslieferung erst nach Beendigung des Strafverfahrens und in Fällen der Verurtheilung erst nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der gegen ihn verhängten Strafe stattfinden.

Sollte der Verfolgte, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen privatrechtlicher Verpflichtungen in Process stehen oder zurückgehalten werden, so soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden; seinen Gegnern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel X.

Das ausgelieferte Individuum darf in dem Staate, welchem die Auslieferung zugestanden wurde, wegen keiner vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt oder gestraft, oder an eine dritte Macht ausgeliefert werden, es wäre denn, dass es während eines Monates nach Beendigung des Strafverfahrens und, in Fällen der Verurtheilung, nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe Gelegenheit gehabt hätte, das Land neuerlich zu verlassen, an welches es ausgeliefert worden war, oder dass es in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Es wird aber auch wegen einer vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehenen strafbaren Handlung, welche nicht schon bei der Auslieferungsbewilligung berücksichtigt war, nur mit Zustimmung der Regierung, welche die Auslieferung bewilligte, verfolgt oder gestraft werden können. Diese Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, die Beibringung eines der im Art. V. erwähnten Documente begehren. Die Zustimmung dieser Regierung ist auch dann erforderlich, wenn der Beschuldigte an eine dritte Macht ausgeliefert werden soll. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte selbst begehrt, dass über ihn geurtheilt oder dass seine Strafe vollstreckt werde, oder wenn er innerhalb des oberwähnten Zeitraumes das Gebiet des Landes, welchem er ausgeliefert wurde, nicht verlassen hätte.

Artikel XI.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung

begehrt wird, außerhalb des Gebietes der Hohen vertragschließenden Theile verübt wurde und die Auslieferung auch von der Regierung des Landes begehrt wird, wo der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat.

2. Wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, in Untersuchung gewesen und entweder außer Verfolgung gesetzt oder verurtheilt oder freigesprochen wurde, oder sich noch in Untersuchung befindet.

3. Wenn seit der Verübung der That oder seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung nach den Gesetzen des Landes, wo sich der Fremde befindet, die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der verhängten Strafe eingetreten ist.

Artikel XII.

Wenn eine dritte Regierung ein Individuum an einen der Hohen vertragschließenden Theile ausliefert, so gestattet der andere Theil die Durchführung durch sein Staatsgebiet, soferne das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört, und vorausgesetzt, dass die Auslieferung wegen einer der in den Artikeln I. und II. aufgeführten strafbaren Handlungen erfolge und nicht zu den in den Artikeln III. und XI. erwähnten Fällen gehöre, in welchen eine Auslieferung nicht stattfindet.

Zur Erwirkung der Durchführungsbewilligung bedarf es nur eines Begehrens auf diplomatischem Wege und der Beibringung einer der im Artikel V. erwähnten Urkunden in Original oder in beglaubigter Ausfertigung.

Die Durchführung findet unter Begleitung von Agenten des Landes, welches die Durchführung bewilligt hat, statt.

Artikel XIII.

Wenn eine der vertragschließenden Regierungen in einer nicht politischen Strafsache die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des andern Theiles wohnhaft sind, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen vernommen oder die Untersuchungshandlung vorgenommen werden solle, Folge gegeben wird.

Artikel XIV.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet sich der Zeuge befindet, denselben auffordern, der von der andern Regierung ergangenen Vorladung Folge zu leisten.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in der auf diplomatischem Wege eingesendeten Aufforderung bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne.

Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit dem vom ersuchenden Staate allenfalls angewiesenen Vorschusse versehen.

Ein Zeuge, welcher aus einem der beiden Staaten vorgeladen, freiwillig vor den Richtern des anderen Staates erscheint, darf, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, daselbst nicht wegen einer früheren That oder Verurtheilung oder wegen angeblicher Mitschuld an den strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in welcher er als Zeuge vernommen werden soll, verfolgt oder verhaftet werden.

Artikel XV.

Wenn die Gerichte des einen der vertragschließenden Staaten in einer nicht politischen Strafsache die Mittheilung von Beweisstücken oder Acten, welche sich bei den Behörden des andern Staates befinden, für nothwendig oder nützlich halten, so wird das entsprechende Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen sein.

Die ersuchte Regierung wird demselben Folge geben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen. Die ersuchende Regierung hat die Beweisstücke und Acten so bald als möglich zurückzustellen.

Artikel XVI.

Wenn einer der Hohen vertragschließenden Theile es für nöthig erachtet, dass ein Act des strafgerichtlichen Verfahrens einer Person, welche sich im Lande des andern vertragschließenden Theiles befindet, mitgetheilt werde, so werden die Actenstücke im diplomatischen Wege der zuständigen Behörde des ersuchten Staates überschickt werden, welche auf demselben Wege die Empfangsbestätigung zurückschicken oder die der Zustellung entgegenstehenden Hindernisse bekannt geben wird.

Strafgerichtliche Urtheile der Gerichte eines der vertragschließenden Theile, welche gegen Angehörige des anderen Theiles ergangen sind, werden denselben jedoch nicht zugestellt werden.

Durch die Zustellung von gerichtlichen Acten übernimmt der ersuchte Staat keine Verantwortung.

Artikel XVII.

Allen Actenstücken und Urkunden, deren Mittheilung in Gemäßheit dieses Übereinkommens erfolgt, muss eine deutsche oder französische Über-

setzung beigegeben werden, wenn dieselbe nicht in der Sprache des um die Amtshandlung angegangenen Gerichtes verfasst sind.

Die durch die Herstellung der Übersetzung herbeigeführten Kosten werden gegenseitig vergütet werden.

Artikel XVIII.

Die Regierungen der hohen vertragschließenden Theile verzichten gegenseitig auf jede Reclamation von Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung der Verfolgten, Beschuldigten oder Verurtheilten, sowie durch die Übergabe der im Artikel VIII. dieser Übereinkunft erwähnten Gegenstände, durch die Ausführung der Requisitionen, Übersendung und Zurückstellung von Beweisstücken und Acten veranlasst werden.

Die Verpflegs- und Transportkosten für auszuliefernde Verhaftete, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last, welcher sich der Zustimmung der dritten Staaten zu dem Durchtransporte zu versichern hat.

Ebenso fallen dem letzteren die Kosten zur Last, welche, wenn ihm von einem dritten Staate ein Individuum ausgeliefert wird, dem andern vertragschließenden Theile aus dessen Durchführung und Verpflegung erwachsen.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erachtet wird, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen der diplomatische Agent des ersuchenden Staates bezeichnet; der bezeichnete Hafen muss jedoch im Gebiete des ersuchten Staates liegen. Die Kosten des Transportes zur See fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am eilften Tage nach der in Gemäßheit der Gesetze, welche in den Staatsgebieten der Hohen vertragschließenden Theile bestehen, erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit; er wird bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage der seitens eines der beiden Hohen vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificiert und die Ratificationen werden so bald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Wien am zweiundzwanzigsten Tage des Monats Februar im Jahre des Heiles Eintausend achthundert sechsundachtzig.

9. Montenegro.

Convention vom 23. September 1872, Nr. 124, R. G. Bl. für 1873, **zwischen der Regierung Seiner kaiserl. und königl. Majestät und Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.**

Artikel 1.

Die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung und Seine Hoheit der Fürst von Montenegro verpflichten sich, auf das ihnen von dem anderen Theile gestellte Begehren, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, alle Individuen auszuliefern, welche sich aus den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Montenegro und aus Montenegro nach den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie geflüchtet haben, und welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von der competenten Behörde eines der beiden Länder, wo das Verbrechen begangen wurde, als Urheber oder Mitschuldige verfolgt werden oder verurtheilt worden sind.

Die Auslieferung wird nur dann bewilligt werden, wenn ein Urtheil oder ein anderer Gerichtsbeschluss beigebracht wird, in welchem die gegen das reclamierte Individuum vorgekommenen Beweise oder Verdachtsgründe angegeben sind.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden werden wird, sind folgende:

1. Jede Art vorsätzlicher oder sonst in feindseliger Absicht unternommener Tödtung eines Menschen (Mord, auch durch Vergiftung, Kindesmord, Versuch dieser Verbrechen, Todtschlag);

2. vorsätzliche körperliche Beschädigungen und Verwundungen, wenn daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, oder Lebensgefahr, oder eine bleibende Verstümmlung des Verletzten erfolgte;

3. gesetzwidrige Einschränkungen der persönlichen Freiheit eines Menschen, sowie gesetzwidrige Gefangenhaltung oder Verhaftung einer Person;

4. Blutschande; zweifache Ehe; gewaltsame oder listige Entführung; Nothzucht; Schändung von Knaben oder Mädchen; Verführung von Minderjährigen zur Unzucht durch Eltern oder andere mit ihrer Aufsicht betraute Personen; Abtreibung der Leibesfrucht;

5. Kindesraub; Weglegung eines Kindes;

6. Brandlegung;

7. Entziehung einer fremden beweglichen Sache mit gewaltsamer Behandlung oder Bedrohung einer Person (Raub); gewaltsame Behandlung oder gefährliche Bedrohung einer Person, um sie zu einer Leistung, Duldung

oder Unterlassung zu zwingen, oder um sie oder andere in Furcht und Unruhe zu versetzen (Erpressung; gefährliche Drohung), gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut;

8. vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthums, wenn der Schade mehr als 25 Gulden ö. W. beträgt;

9. vorsätzliche Beschädigungen an Eisenbahnen und Telegraphen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens;

10. Entziehung einer fremden beweglichen Sache ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person (Diebstahl), wenn der Wert des Gestohlenen mehr als 25 Gulden ö. W. beträgt.

11. Betrug, wenn der Schade mehr als 25 Gulden ö. W. beträgt;

12. Unterschlagung einer anvertrauten Sache im Werte von mehr als 50 Gulden ö. W. (Veruntreuung);

13. Nachmachung oder Verringerung von Münzen; Einführung oder Ausgabe falscher oder verringerter Münze; Nachmachung oder Fälschung von Papiergeld, Staatsrente, Obligationen, von Banken ausgegebener oder anderer öffentlicher Wertpapiere; Einführung oder Gebrauch solcher gefälschter Effecten;

14. Nachmachung von behördlichen Acten, von Siegeln, Punzen, Stempeln, Marken des Staates oder öffentlicher Verwaltungsbehörden; Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände, Verfälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, von Privat-, Handels- oder Bankurkunden, sowie Gebrauch von derlei verfälschten Urkunden;

15. falsches Zeugnis oder falscher Eid vor Gericht, falscher Kunstbefund, Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zu falschen gerichtlichen Angaben;

16. Bestechung öffentlicher Beamten;

17. Meuterei an Bord eines Schiffes;

18. Vergesellschaftung von Verbrechern.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nie für politische Verbrechen oder Vergehen zugestanden werden.

Als politisches Verbrechen oder eine mit einem solchen Verbrechen zusammenhängende Handlung soll indes nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes der einen der beiderseitigen Regierungen oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand des Mordes oder Meuchelmordes darstellt.

Artikel 4.

Diese Übereinkunft wird in Wirksamkeit gesetzt werden, sobald sie beiderseits genehmigt worden sein wird, und sie soll bis auf eine widerrufende Erklärung der k. und k. österreichisch ungarischen Regierung oder Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro in Geltung bleiben.

Eine solche Erklärung wird übrigens keine rückwirkende Kraft in Bezug auf jene Fälle haben, in welchen die Auslieferung bereits begehrt worden ist.

So geschehen in Zara in doppelter Ausfertigung am 23. September 1872.

---

10. Niederlande.

Staatsvertrag vom 24. November 1880, Nr. 34 R. G. Bl. für 1881, **zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche der Niederlande, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.**

(Abgeschlossen zu Wien am 24. November 1880; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 13. März 1881, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Wien am 18. März 1881.)

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander, nach den Bestimmungen dieses Vertrages, diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, wechselseitig auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren Handlungen von den Behörden des einen der hohen vertragschließenden Theile verfolgt werden oder verurtheilt sind.

Die Auslieferung wird nur stattfinden, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Staates begangen wurde und nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

Die strafbaren Handlungen, für welche die Auslieferung stattfinden wird, sind:

1. Attentat auf das Leben des Souverains oder der Mitglieder seiner Familie.

2. Vorsätzliche Tödtung, und insbesondere Mord, Meuchelmord, Elternmord, Kindesmord, Vergiftung.

3. Abtreibung der Leibesfrucht.

4. Vorsätzliche Misshandlungen oder Körperverletzungen, wenn daraus der Tod oder eine Gesundheitsstörung oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20tägiger Dauer entstanden ist; oder dieselben in der Absicht zugefügt worden sind, eine dieser Folgen herbeizuführen.

5. Nothzucht und jeder andere mit Gewalt verübte Angriff gegen die Schamhaftigkeit.

6. Zweifache Ehe.

7. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

8. Entführung einer minderjährigen Person.

9. Nachmachung, Fälschung, Veränderung oder Verringerung von

Metallgeld, vorsätzliche Mitwirkung zur Ausgabe von nachgemachtem, gefälschtem, verändertem oder verringertem Metallgeld;

10. Fälschung von Staatssiegeln, von Bankscheinen, von öffentlichen Wertpapieren, von Punzen, Stempeln, Marken, von Papiergeld und Postmarken.

11. Fälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, dann von Handels-, Bank- oder Privaturkunden mit Ausnahme der Fälschungen in Reisepässen, Zwangspässen und Zeugnissen.

12. Falsches gerichtliches Zeugnis, Verleitung von Zeugen zu einer falschen gerichtlichen Aussage, Meineid.

13. Bestechung öffentlicher Beamten, Entwendung oder Unterschlagungen seitens öffentlicher Einnehmer oder Verwahrer.

14. Vorsätzliche Brandstiftung.

15. Vorsätzliche gänzliche oder theilweise Zerstörung oder Niederreißung von Gebäuden, Brücken, Dämmen oder Straßen oder sonstigen Bauwerken, die einem Anderen gehören.

16. Plünderung oder Zerstörung an Lebensmitteln oder Waren, Effecten oder Mobilareigenthum, verübt in Gemeinschaft oder in Banden und mit offener Gewalt.

17. Widerrechtliche und vorsätzliche Herbeiführung des Unterganges, der Strandung, der Zerstörung oder Beschädigung von Schiffen und anderen Fahrzeugen (Baratterie).

18. Meuterei und Rebellion der Passagiere an Bord eines Schiffes gegen den Capitän und der Schiffsbemannung gegen ihre Vorgesetzten.

19. Jede vorsätzliche Handlung, durch welche ein Zug auf einer Eisenbahn in Gefahr gebracht wurde.

20. Diebstahl, Raub.

21. Betrug.

22. Missbrauch eines mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papieres.

23. Unterschlagung oder Vergeudung von Sachen, welche nur zur Verwahrung oder zur Leistung einer Lohnarbeit übergeben waren, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers.

24. Betrügerischer Bankerott.

In allen diesen Fällen findet die Auslieferung auch wegen des Versuches und der Theilnahme statt, wenn der Versuch oder die Theilnahme nach der Gesetzgebung des um die Auslieferung ersuchten Landes strafbar sind.

Artikel 2.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der hohen vertragschließenden Theile

verübt wurde und die Auslieferung auch von der Regierung des Landes begehrt wird, wo der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat;

2. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder bereits bestraft worden ist;

3. wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates durch Verjährung erloschen ist, bevor das verfolgte Individuum verhaftet oder, falls die Verhaftung nicht stattgefunden hat, von dem Gerichte zur Vernehmung vorgeladen wurde.

Die Auslieferung wird auch nicht stattfinden, insolange das verfolgte Individuum wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, sich in dem um die Auslieferung ersuchten Staate in Untersuchung befindet.

Artikel 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung vermöge der gegenwärtigen Übereinkunft von einem der hohen contrahierenden Theile begehrt wird, auch von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen anderer von ihm begangenen strafbaren Handlungen reclamiert wird, so ist derselbe der Regierung, in deren Gebiete die schwerere Gesetzesübertretnng begangen wurde, und wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen alle gleich schwer wären, derjenigen Regierung auszuliefern, deren Antrag zuerst bei der ersuchten Regierung einlangte.

Artikel 4.

Ist das reclamierte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als jener, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in Untersuchung oder Strafe, so kann seine Auslieferung erst nach Beendigung des Strafverfahrens und in Fällen der Verurtheilung nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der gegen ihn verhängten Strafe stattfinden.

Wenn jedoch nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates der Aufschub die Verjährung zur Folge haben könnte, wird die Auslieferung, wenn nicht besondere Erwägungen entgegenstehen, unter der Verpflichtung bewilliget werden, den Ausgelieferten zurückzusenden, sobald das gerichtliche Verfahren zu Ende gelangt ist.

Artikel 5.

Es ist ausdrücklich bedungen, dass der Beschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilliget wurde, wegen keiner vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt oder gestraft, noch auch an einen dritten Staat

ohne Zustimmung des Staates, welcher die Auslieferung bewilligt hat, ausgeliefert werden darf, es wäre denn, dass er während eines Monates nach Beendigung des Strafverfahrens und, in Fällen der Verurtheilung, nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe, Gelegenheit gehabt hätte, das Land neuerlich zu verlassen, an welches er ausgeliefert worden war.

Artikel 6.

Sollte eine Person, deren Auslieferung begehrt wird, wegen privatrechtlicher Verpflichtungen in Process stehen oder zurückgehalten werden, so soll deren Auslieferung dessenungeachtet stattfinden; seinen Gegnern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel 7.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf Personen, welche sich einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Ein Individuum, welches wegen einer der im Artikel 1 vorgesehenen strafbaren Handlungen ausgeliefert wurde, darf daher in keinem Falle wegen einer vor der Auslieferung begangenen pol. strafbaren Handlung, noch wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Handlung in dem Staate, an welchen er ausgeliefert wurde, verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 8.

Das Begehren um Auslieferung ist auf dem diplomatischen Wege zu stellen; die Auslieferung erfolgt nur gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung eines Strafurtheiles, oder eines gerichtlichen Verhaftbefehles. Diese Acten müssen mit den in dem Staate, der die Auslieferung begehrt, nothwendigen Erfordernissen versehen sein, und sowohl die Bezeichnung der zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch die hierauf anzuwendenden strafgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Dabei sind wo möglich auch die Personsbeschreibung des abzuliefernden Individuums oder dessen besondere Kennzeichen anzugeben, welche zur Sicherstellung der Personsidentität zweckdienlich erscheinen.

Artikel 9.

Die im Besitze der Verfolgten gefundenen Gegenstände werden dem die Auslieferung begehrenden Staate übergeben, wenn die competente Behörde des ersuchten Staates auf deren Übergabe erkennt.

Artikel 10.

Das Individuum, dessen Auslieferung wegen einer der im Artikel 1 angeführten strafbaren Handlungen begehrt wird, kann von dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wird, in vorläufige Verhaftung nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen genommen werden.

Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer

der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen verfolgt wird, kann auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines in Österreich oder in Ungarn von einem richterlichen oder polizeilichen Beamten und in den Niederlanden von einem Untersuchungsrichter (juge commissaire) oder irgend einem Justizbeamten ausgehenden Verhaftbefehls vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das k. und k. Ministerium des Äußern der österr. ung. Monarchie, wenn der Verfolgte sich nach Österreich oder Ungarn geflüchtet hat, und das Ministerium des Äußern des Königreiches der Niederlande, wenn der Verfolgte sich nach den Niederlanden geflüchtet hat, gerichtet werden.

Die Verhaftung wird auch eine facultative sein, wenn das von einem der oberwähnten Beamten des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichtsbehörde des anderen Theiles gelangt ist. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen erfolgt nach den Gesetzen des Landes, an dessen Behörde das Begehren gestellt wird.

Der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 dieses Artikels in vorläufige Verhaftung Genommene wird, vorausgesetzt, dass seine Haftnahme nicht aus einem andern Grunde aufrechtzuerhalten ist, auf freien Fuß gesetzt, wenn innerhalb der Frist von zwanzig Tagen, vom Datum des vorläufigen Verhaftbefehles, nicht die Auslieferung des Verhafteten auf dem diplomatischen Wege mit den erforderlichen Belegen und mit den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Formen begehrt wird.

Artikel 11.

Wenn eine der vertragschließenden Regierungen in einer Strafsache die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles sich befinden, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen vernommen oder die Untersuchungshandlungen vorgenommen werden sollen, Folge gegeben wird.

In dringenden Fällen kann das Gericht des einen Staates das Ersuchschreiben unmittelbar an das Gericht des andern Staates richten.

Artikel 12.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, oder gewünscht wird, so wird die Regierung des Landes, wo sich der Zeuge befindet, denselben auffordern, der von der anderen Regierung ergangenen Vorladung Folge zu leisten.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in dem auf diplomatischem Wege einzusendenden Ersuchschreiben bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten

des Zeugen werden vergütet werden und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne.

Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit diesem Vorschusse versehen.

Ein Zeuge, welcher aus einem der beiden Staaten vorgeladen, freiwillig vor den Richtern des anderen Staates erscheint, darf daselbst niemals, ohne Unterschied seiner Nationalität, wegen einer früheren That oder Verurtheilung oder wegen angeblicher Mitschuld an den strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in welcher er vernommen werden soll, verfolgt oder verhaftet werden.

Artikel 13.

Wenn in einer Strafsache die Gegenstellung von Übelthätern, welche im anderen Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Acten, welche sich bei den Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und demselben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, Folge zu geben sein, jedoch immer unter der Verpflichtung, die Verhafteten und die mitgetheilten Beweisstücke und Acten sobald als möglich zurückzusenden.

Artikel 14.

Wenn eine dritte Regierung ein Individuum an einen der beiden vertragschließenden Theile ausliefert, so gestattet der andere Theil die Durchführung durch sein Staatsgebiet, soferne das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört und vorausgesetzt, dass die Auslieferung wegen einer der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen erfolge und keine der in den Art. 2 und 7 erwähnten Ausnahmen eintrete.

Zur Erwirkung der Durchführungsbewilligung bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege und der Beibringung einer der im Art. 8 erwähnten Urkunden in Original oder in beglaubigter Ausfertigung.

Die Durchführung findet, was die Begleitung betrifft, unter Mitwirkung von Organen des Landes, welches die Durchführung bewilligt hat, statt.

Artikel 15.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Reclamation von Kosten, die innerlich der Grenzen ihres Gebietes durch Verpflegung, Transport oder sonstwie infolge der Auslieferung von verfolgten Beschuldigten oder Verurtheilten oder infolge der bewilligten Confrontation von Verhafteten entstehen, ebenso verzichten sie auf die Kosten, die innerhalb

der Grenzen ihres Gebietes durch Rogatorien und durch die Übersendung und Restitution von Beweisstücken und Documenten veranlasst werden.

Die Verpflegs- und Transportkosten für auszuliefernde oder zu confrontierende Verhaftete, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zu.

Desgleichen fallen die Kosten, welche durch die Durchführung eines von einem dritten Staate an einen der beiden contrahierenden Theile ausgelieferten Individuums veranlasst werden, dem ersuchenden Staate zu.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wird, ist das zu transportierende Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen der diplomatische oder Consularagent des ersuchenden Staates bezeichnet, dem auch die Einschiffungskosten zur Last fallen.

Der Hafen muss im Gebiete des Staates liegen, welcher um die Auslieferung oder Stellung ersucht wurde.

Artikel 16.

Alle Actenstücke und Urkunden, welche die Regierungen sich auf Grund dieses Staatsvertrages wechselseitig mitzutheilen haben, sind beiderseits, wenn sie nicht schon in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer deutschen oder französischen Übersetzung zu belegen.

Die Schriftstücke werden mit lateinischen Lettern geschrieben sein, oder es werden ihnen derartige Abschriften beigegeben.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am zwanzigsten Tage nach der in Gemäßheit der Gesetze, welche in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile gelten, erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Von demselben Tage angefangen tritt der Staatsvertrag vom 28. August 1852 außer Kraft.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt an dessen Stelle und wird, wenn es gekündigt wird, noch durch sechs Monate nach der von Seite des einen der beiden vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Es wird ratificiert und die Ratificationen sobald als möglich ausgewechselt.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen in Wien in zweifacher Ausfertigung am 24. November im Jahre des Heiles 1880.

11. Nord-Amerika.

Staatsvertrag vom 3. Juli 1856 Nr. 14 R. G. Bl. für 1857 zwischen Österreich und Nord-Amerika

wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Geschlossen zu Washington am 3. Juli 1856, in den beiderseitigen Ratificierungen daselbst ausgewechselt am 13. December 1856.

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, dass Österreich und die Vereinigten Staaten auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldiget, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defectes oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des anderen Theiles eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, dass dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, dass der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erlässt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sollen in keiner Weise auf die in diesem Artikel aufgezählten, jedoch noch vor dem Datum der Convention begangenen Verbrechen, und ebensowenig auf politische Verbrechen ihre Anwendung finden.

Artikel II.

Keiner der contrahierenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit

der Bestimmungen dieser Übereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel III.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Übereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Übereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll bis zum 1. Jänner 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahierenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Jänner 1858 zugehen zu lassen.

Artikel V.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratificiert werden von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

---

12. Russland.

Staatsvertrag vom 15./3. October 1874, Nr. 128 R. G. Bl. für 1875, **zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Russland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.**

(Abgeschlossen zu St. Petersburg am 15./3. October 1874, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 2. Juli 1875, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in St. Petersburg am 30./18. Juli 1875.)

Artikel I.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander jene Individuen, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen, wechselseitig auszuliefern, welche wegen einer der in dem nachfolgenden Artikel II. aufgeführten strafbaren Handlungen von den Gerichtsbehörden des einen der hohen

vertragschließenden Theile verfolgt werden oder verurtheilt sind und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Artikel II.

Die Auslieferung findet nur statt in Fällen der Verurtheilung oder Verfolgung wegen solcher vorsätzlicher strafbarer Handlungen, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung angegangenen Staates verübt wurden und welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates eine schwerere Strafe nach sich ziehen können, als jene des Gefängnisses in der Dauer eines Jahres.

Mit dieser Beschränkung wird die Auslieferung für die nachstehend bezeichneten strafbaren Handlungen, die Fälle des Versuches und der Theilnahme mitinbegriffen, stattfinden, nämlich:

1. Jede Art vorsätzlicher Tödtung, vorsätzliche körperliche Verwundung oder Beschädigung.

2. Zweifache Ehe, Entführung, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Angriff gegen die Schamhaftigkeit mit Gewalt, Angriff gegen die Schamhaftigkeit ohne Gewalt, aber an der Person oder mit Benützung der Person eines Knaben oder Mädchens unter 14 Jahren, Preisgebung oder Verführung minderjähriger Personen zur Unzucht von Seite der Verwandten oder solcher Personen, welchen dieselben zur Aufsicht anvertraut sind.

3. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes, Weglegung oder Aussetzung eines Kindes.

4. Brandlegung.

5. Vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnen, Telegraphen, Bergwerken, Dämmen oder sonstigen Wasserwerken, Schiffen, ferner solche vorsätzliche Handlungen, welche den Betrieb solcher Objecte gefährlich machen.

6. Erpressung, Vergesellschaftung von Verbrechern, Raub, Diebstahl.

7. Nachmachung, Einführung, Ausgabe falscher oder verfälschter Münze, sowie falschen oder verfälschten Papiergeldes, Nachmachung von Renten- oder Schuldverschreibungen des Staates, von Bankscheinen und allen Arten öffentlicher Wertpapiere; Einführung und Gebrauch solcher Papiere.

Nachmachung landesfürstlicher Ausfertigungen, der Staatssiegel, der Punzen, der Stempel und Marken des Staates oder der öffentlichen Verwaltungsbehörden, und Gebrauch solcher verfälschter Gegenstände.

Verfälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, dann von Privat-, Handels- und Bankurkunden, sowie Benützung verfälschter Urkunden.

8. Falsches gerichtliches Zeugnis, falscher Sachverständigenbefund, Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zu einer falschen gerichtlichen Aussage; Verleumdung.

9. Unterschlagung (Veruntreuung) von Seite öffentlicher Beamten oder öffentlicher Verwahrer, Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechung öffentlicher Beamten.

10. Betrügerischer Bankerott.

11. Vertrauensmissbrauch.

12. Unrechtmäßige Zueignung, Betrug.

13. Baratterie.

14. Meuterei an Bord eines Schiffes, wenn Personen, welche zur Schiffsmannschaft gehören, sich mit List oder Gewalt des Schiffes bemächtigten oder dasselbe an Seeräuber überlassen.

15. Verhehlung von Gegenständen, welche mittelst eines der in diesem Vertrage aufgezählten Verbrechen oder Vergehen erlangt wurden.

Artikel III.

Die hohen vertragschließenden Theile sollen in keinem Falle gehalten sein, die eigenen Unterthanen auszuliefern.

Sie verpflichten sich, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Theiles verübten Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit ihrer Gesetze zu verfolgen, wenn dies begehrt wird, und wenn diese Verbrechen und Vergehen sich als solche darstellen, welche im Artikel II. des gegenwärtigen Übereinkommens aufgezählt sind.

Wenn auf Grund der Gesetze des Staates, welchem der Beschuldigte angehört, dieser wegen einer auf dem Gebiete des anderen Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt wird, so ist die Regierung des letzteren Staates gehalten, die Auskünfte, die gerichtlichen Untersuchungsacten nebst corpus delicti und alle jene anderen Aufklärungen mitzutheilen, welche zur Durchführung des Strafverfahrens nothwendig sind.

Artikel IV.

Die politischen Verbrechen und Vergehen, sowie mit solchen Verbrechen und Vergehen in Zusammenhang stehende Handlungen oder Unterlassungen sind von dem gegenwärtigen Übereinkommen ausgeschlossen.

Ein Individuum, welches wegen einer anderen Übertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle, weder wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer darauf Bezug habenden Handlung oder Unterlassung verurtheilt oder bestraft werden.

Eine solche Person darf auch wegen irgend einer anderen, der Auslieferung vorangegangenen Gesetzesübertretung weder verfolgt, noch bestraft werden, es wäre denn, dass eine solche Person nach erfolgter Abstrafung oder endgiltiger Freisprechung wegen jener strafbaren Handlung, wegen welcher ihre Auslieferung erfolgte, unterlassen hätte, das Land vor Ablauf

einer dreimonatlichen Frist zu verlassen, oder dass dieselbe in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden ein gegen die Person eines fremden Souverains oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.

Artikel V.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn sie wegen derselben Gesetzesübertretung begehrt wird, wegen welcher das verfolgte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate sich in Strafe befindet, oder bereits bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist.

2. Wenn in Betreff der Gesetzesübertretung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Artikel VI.

Wenn ein Unterthan der beiden vertragschließenden Theile in einem dritten Staate eines der im Artikel II. aufgezählten Verbrechen oder Vergehen begangen und sich auf das Gebiet des anderen Staates geflüchtet hat, wird dessen Auslieferung bewilligt werden, wenn er nicht nach den Gesetzen des Staates, wohin er sich geflüchtet hat, von den Gerichten dieses letzteren abzuurtheilen ist, und wenn auch weder dessen Auslieferung von der Regierung des Landes, wo er die strafbare Handlung begangen hat, begehrt wird, noch auch dessen Aburtheilung oder Abstrafung bereits stattgefunden hat.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fremde, welche unter den im vorstehenden Absatze bezeichneten Umständen derlei strafbare Handlungen gegen Unterthanen der beiden vertragschließenden Theile begangen haben.

Artikel VII.

Ist der Verurtheilte oder der Beschuldigte kein Staatsangehöriger der vertragschließenden Theile, so kann jene Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hätte, die Regierung des Landes, welchem das verfolgte Individuum als Unterthan angehört, von dem an erstere gestellten Begehren verständigen, und wenn diese letztere Regierung die Auslieferung begehrt, um über den Verurtheilten oder Beschuldigten von dessen Heimatsgerichten erkennen zu lassen, kann die um die Auslieferung angegangene Regierung nach ihrer Wahl das betreffende Individuum entweder an den Staat, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder an jenen, welchem es angehört, ausliefern.

Wenn der Verurtheilte oder Beschuldigte, dessen Auslieferung vermöge der gegenwärtigen Übereinkunft von einem der contrahierenden Theile begehrt wird, auch von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen anderer von ihm begangener Verbrechen oder Vergehen reclamiert wird, so ist derselbe der Regierung, in deren Gebiete die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen alle gleich schwer wären, derjenigen Regierung auszuliefern, deren Auslieferungsbegehren das ältere Datum hat; zuletzt wird er der Regierung seines Heimatsstaates ausgeliefert, vorausgesetzt, dass die im Artikel VI. dieser Übereinkunft angeführten Umstände eintreten.

Artikel VIII.

Ist das reclamierte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Landes, welches um die Auslieferung angegangen wird, verfolgt oder verhaftet, so wird seine Auslieferung bis nach seiner Freisprechung oder bis nach Vollstreckung seiner Strafe verschoben bleiben, und dies gilt auch dann, wenn das reclamierte Individuum kraft eines Arrestbefehles oder anderweitigen Executionsspruches, welcher von der zuständigen Behörde vor dem Auslieferungsbegehren erlassen wurde, wegen Schulden oder anderer civilrechtlicher Verpflichtungen angehalten ist.

Diesen letzteren Fall ausgenommen, wird die Auslieferung selbst dann zugestanden werden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei jedoch den letzteren die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten bleibt.

Artikel IX.

Die Auslieferung erfolgt auf Grund des im diplomatischen Wege von einem der vertragschließenden Theile an den anderen gestellten Begehrens und gegen Vorlage eines Strafurtheiles, einer Anklageacte, eines Verhaftsbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch deren Benennung und die hierauf anwendbare Stelle des in dem Lande, welches die Auslieferung begehrt, giltigen Strafgesetzes angegeben sein muss.

Diese Actenstücke sind entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift von Seite des Gerichtshofes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, welches die Auslieferung begehrt.

Dabei sind, womöglich, auch die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder dessen besondere Kennzeichen beizufügen, welche zur Sicherstellung der Personsidentität zweckdienlich erscheinen.

Zur Hintanhaltung jeder Fluchtgefahr wird selbstverständlich die um

die Auslieferung angegangene Regierung, wenn ihr die in diesem Artikel bezeichneten Actenstücke zugemittelt worden sind, die Verhaftung des Beschuldigten sogleich veranlassen, vorbehaltlich ihrer Entscheidung in Betreff des Auslieferungsbegehrens.

Artikel X.

Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel II. aufgezählten Handlungen verfolgt wird, soll nicht nur auf Vorweisung eines derim Artikel IX. erwähnten Documentes, sondern auch auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das Ministerium des Äußern jenes Landes, auf dessen Gebiet der Beschuldigte sich geflüchtet hat, gerichtet werde.

Die Verhaftung wird eine facultative sein, wenn das von einem Gerichte des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des anderen Theiles gelangt ist; diese Behörde muss jedoch ohne Verzug alle Vernehmungen und Nachforschungen, welche zur Feststellung der Identität oder der Beweise des in Frage stehenden Verbrechens zu führen geeignet sind, vornehmen, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben sollten, dem Ministerium des Äußern die Gründe zur Kenntnis bringen, welche sie bestimmt haben, die verlangte Verhaftung aufzuschieben.

Die Aufrechthaltung der vorläufigen Verhaftung wird aufhören, wenn innerhalb der Frist eines Monates, vom Tage ihrer Vollziehung gerechnet, nicht die Auslieferung des Verhafteten auf dem diplomatischen Wege und mit den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Formen begehrt wird.

Artikel XI.

Entwendete Sachen oder solche Gegenstände, welche bei dem Verurtheilten oder Beschuldigten in Beschlag genommen wurden, ferner die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel sollen zur Zeit der Auslieferung des Verhafteten mit übergeben werden, und zwar selbst dann, wenn die bereits zugestandene Auslieferung wegen des mittlerweiligen Ablebens oder der Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Diese Übergabe hat sich auch auf alle jene Gegenstände dieser Art zu erstrecken, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt und erst später vorgefunden wurden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf derlei Gegenstände vorbehalten, und es sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens wieder kostenfrei zurückzustellen.

In ähnlicher Weise wird dem Staate, an welchen das Auslieferungs-

begehren gestellt wird, das Recht vorbehalten, die erwähnten Gegenstände vorläufig zurückzubehalten, wenn sie zur Durchführung des Strafverfahrens wegen derselben That, welche zu dem Auslieferungsbegehren Anlafs gab, oder wegen irgend einer anderen That benöthigt werden.

Artikel XII.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und des Transportes des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wurde, sowie die Kosten der Übergabe und des Transportes der Gegenstände, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zurückgestellt oder übergeben werden, fallen den hohen contrahierenden Theilen bezüglich ihres Ländergebietes zur Last.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wurde, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen die Regierung, die dessen Auslieferung begehrte, bezeichnet, und werden dann die Einschiffungskosten letzteren zur Last fallen.

Der Hafen muss im Gebiete des Staates liegen, an welchen das Auslieferungsbegehren gestellt wird.

Artikel XIII.

Wenn eine der beiden Regierungen in einer mit einem Auslieferungsbegehren zusammenhängenden, nicht politischen Strafuntersuchung die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles wohnhaft sind oder irgend eine andere gerichtliche Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein nach den Gesetzen des Landes, von welchem das Begehren ausgeht, ausgefertigtes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen vernommen werden sollen, Folge gegeben wird.

Artikel XIV.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, ihn auffordern, der von der anderen Regierung an ihn gerichteten Ladung Folge zu leisten. Wenn die geladenen Zeugen einwilligen, der Ladung zu entsprechen, werden ihnen sogleich die erforderlichen Reisepässe ausgefolgt, und sie erhalten gleichzeitig einen Betrag zur Bestreitung der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe der Entfernung und der zur Reise erforderlichen Zeit nach den Vorschriften und Tarifsätzen des Landes wo sie ihre Aussage abzulegen haben.

In keinem Falle dürfen diese Zeugen weder während ihres nothwendigen Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer dem Begehren ihrer Vorladung vorangegangenen That verhaftet oder beanständet werden.

Artikel XV.

Wenn bei einer in einem der contrahierenden Staaten eingeleiteten strafgerichtlichen, jedoch nicht politischen Untersuchung, die Gegenstellung des Beschuldigten mit in dem anderen Staate Verhafteten oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für nöthig erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und demselben, woferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, stets Folge zu geben sein, jedoch immer unter der Verpflichtung, die Verhafteten und die oberwähnten Beweisstücke und Acten sobald als möglich zurückzusenden.

Die Kosten des Transportes der oberwähnten Verhafteten und Gegenstände von einem Staate in den anderen, sowie die zur Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Förmlichkeiten, mit Ausnahme der in den Artikeln XII. und XIV. angeführten Fälle, werden von dem Staate, welcher das Begehren gestellt hat, innerhalb der Grenzen des eigenen Ländergebietes getragen.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wird, so sind die oberwähnten Individuen in jenen Hafen zu bringen, welcher von dem diplomatischen oder Consular-Agenten des ansuchenden Staates bezeichnet wird, auf dessen Kosten auch die Einschiffung erfolgen wird.

Artikel XVI.

Die hohen vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Theiles gegen die Angehörigen des andern Theiles geschöpft werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege durch Übersendung des rechtskräftigen Urtheiles an jenen Staat erfolgen, welchem der Verurtheilte angehört.

Jede der beiden Regierungen wird zu diesem Behufe die nöthigen Weisungen an die betreffenden Behörden erlassen.

Artikel XVII.

Allen Actenstücken und Urkunden, welche die beiden Regierungen sich in Gemäßheit dieses Übereinkommens gegenseitig mittheilen werden, muss von Seite Österreich-Ungarns eine deutsche oder französische und von Seite Russlands eine deutsche oder französische Übersetzung beigegeben werden.

Beide Regierungen verzichten wechselseitig auf den Ersatz der aus der Erfüllung der Artikel XIII. und XVI. erwachsenden Kosten.

Artikel XVIII.

Durch das gegenwärtige Übereinkommen und innerhalb der Bestimmungen desselben werden die in den beiden Staaten bestehenden, den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt.

Artikel XIX.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificiert, und die Ratificationen werden sobald als möglich zu St. Petersburg ausgewechselt.

Es tritt am zwanzigsten Tage nach der in Gemäßheit der Gesetze, welche in den Staatsgebieten der beiden hohen vertragschließenden Theile gelten, erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Es wird noch durch sechs Monate nach der von Seite des einen der hohen vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu St. Petersburg am $\frac{\text{fünfzehnten}}{\text{dritten}}$ October im Jahre des Heils Eintausend achthundert vierundsiebzig.

---

13. Schweden und Norwegen.

Staatsvertrag vom 2. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 11 für 1869 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen,

wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(Abgeschlossen zu Stockholm am 2. Juni 1868, von Seiner kaiserl. königl. Apostolischen Majestät ratificiert am 15. Juli 1868; in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Stockholm am 19. August 1868.)

Artikel I.

Die Regierung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen verpflichten sich, jene Individuen sich wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden in den Staaten eines der contrahierenden Theile wegen einer der im nachstehenden Art. II. angeführten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt worden sind, und welche sich auf das Gebiet des anderen contrahierenden Theiles geflüchtet haben.

Artikel II.

Die Auslieferung soll für die nachbezeichneten strafbaren Handlungen zugestanden werden, wenn dieselben nach den schwedischen oder norwegischen Gesetzen mit zwei Jahren Zwangsarbeit oder einer noch schwereren Strafe belegt sind — oder nach dem österreichischen Gesetze unter den Begriff „Verbrechen" fallen — beziehungsweise nach der ungarischen Gesetzgebung mit schweren Strafen belegt sind.

1. Elternmord, Kindesmord, Meuchelmord, Vergiftung, Mord;

2. Todtschlag, schwere Verletzungen und Verwundungen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit durch mehr als 20 Tage zur Folge haben;

3. Bigamie, gewaltsame Entführung, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Schändung oder Verführung Minderjähriger zur Unzucht durch Eltern oder andere mit ihrer Beaufsichtigung betraute Personen, Blutschande;

4. Kindesraub; Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung, Unterschiebung oder Weglegung von Kindern;

5. Brandlegung;

6. vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnen, Telegraphen oder an fremdem Eigenthume; Angriff auf fremdes unbewegliches Eigenthum; Entführung einer Person; ungesetzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit; gefährliche Bedrohung gegen Personen oder Eigenthum; Erpressung;

7. Raub und Diebstahl;

8. Nachahmung oder Verringerung von Münzen; Einführung oder Ausgabe falscher oder verringerter Münze; Nachahmung oder Fälschung von Papiergeld, Staatsrente, Obligationen, von den Banken ausgegebener oder anderer öffentlicher Wertpapiere, Einführung oder Gebrauch solcher gefälschter Effecten;

Nachahmung von landesfürstlichen Acten, von Siegeln, Punzen, Stempeln, Marken des Staates oder öffentlicher Verwaltungsbehörden, und Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände; Verfälschung von öffentlichen oder von öffentlich beglaubigten Urkunden, von Privat-, Handels- oder Bank-Urkunden, sowie Gebrauch von derlei verfälschten Urkunden;

9. falsches Zeugnis oder falscher Eid vor Gericht, falscher Kunstbefund, Verleitung von Zeugen und Sachverständigen zu falschen gerichtlichen Angaben, Verleumdung, Urheberschaft oder Mitschuld an diesen Verbrechen;

10. Unterschlagung von Seite öffentlicher Beamten oder Verwahrer, Bestechung öffentlicher Beamten;

11. Betrug, betrügerischer Bankerott und Theilnahme an einem betrügerischen Bankerott;

12. Baratterie; Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft in dem Falle, als die dazu gehörigen Individuen sich des Schiffes mit List oder Gewalt bemächtigen, oder auch wenn dieselben das gedachte Schiff in die Hände von Seeräubern liefern.

Artikel III.

Die Auslieferung findet wegen politischer Verbrechen oder Vergehen in keinem Falle statt.

Ein Individuum, welches wegen einer anderen Übertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder bestraft werden.

Dasselbe darf auch wegen keiner andern der Auslieferung vorangegangenen und in dem vorliegenden Vertrage nicht vorgesehenen Gesetzesübertretung verfolgt oder bestraft werden, es wäre denn, dass ein solches Individuum nach erfolgter Abstrafung oder Freisprechung wegen der der Auslieferung zugrunde liegenden Handlung unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist zu verlassen — oder von neuem dahin zurückgekehrt wäre.

Artikel IV.

Die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn seit dem Zeitpunkte der Verübung der angeschuldigten That — der gerichtlichen Verfolgung oder Aburtheilung, die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welches der Beschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel V

In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen die hohen contrahierenden Theile verbunden sein, ihre eigenen Unterthanen sich auszuliefern.

Wenn nach den in dem Staate, welchem der Beschuldigte angehört, in Kraft stehenden Gesetzen dieser wegen einer in dem andern Staate begangenen strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird, so soll die Regierung des letzteren Staates die auf diese Handlung bezüglichen Auskünfte und Acten, die das corpus delicti bildenden Gegenstände und alle zur strafgerichtlichen Untersuchung erforderlichen Aufklärungen mittheilen.

Artikel VI.

Ist der Beschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan des einen oder andern der contrahierenden Staaten, so soll jene Regierung, welche die Auslieferung zuzugestehen hätte, wenn hiezu Veranlassung ist, vorerst die Regierung des Staates, welchem der Beschuldigte angehört, von dem an erstere gestellten Begehren verständigen, und wenn diese letztere Regierung ihrerseits den Schuldigen reclamiert, um von ihren Gerichtsbehörden über ihn erkennen zu lassen — so soll es der um die Auslieferung angegangenen Regierung freistehen, den Angeklagten entweder an den Staat, in dessen Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder an den Staat, dessen Unterthan er ist, auszuliefern.

Wenn der Beschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung gemäß der gegenwärtigen Übereinkunft von einem der contrahierenden Theile verlangt wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen der von demselben in verschiedenen Staatsgebieten begangenen Verbrechen oder Vergehen reclamiert wird, so ist derselbe der Regierung des Staates, in welchem die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die von ihm begangenen strafbaren Handlungen gleich schwer wären, derjenigen Regierung auszuliefern, welche das Ersuchen um Auslieferung früher gestellt hat.

Artikel VII.

Wird das reclamierte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder verurtheilt, so kann seine Auslieferung bis nach seiner Freisprechung mittelst Endurtheils oder bis nach Überstehung seiner Strafe verschoben bleiben.

Artikel VIII.

Die Auslieferung soll, diesem Vertrage gemäß, selbst in dem Falle zugestanden werden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei jedoch den letzteren die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor der zuständigen Gerichtsbehörde vorbehalten bleibt.

Artikel IX.

Die Auslieferung erfolgt über das im diplomatischen Wege von einer der contrahierenden Regierungen an die andere gestellte Begehren unter Vorlage des Strafurtheils, Anklagebeschlusses, Verhaftsbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden gerichtlichen Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch das hierauf anzuwendende Strafausmaß angegeben sein muss.

Diese Actenstücke sind entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift von Seite des Gerichtshofes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, von welchem das Begehren der Auslieferung gestellt wird.

Dabei ist die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder die Angabe besonderer Kennzeichen beizufügen, welche zur Sicherstellung der Identität dienlich erscheinen.

Artikel X.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Flucht des Beschuldigten zu befürchten steht, kann jede der contrahierenden Regierungen auf Grund eines Strafurtheiles, Anklagebeschlusses oder Verhaftsbefehles in möglichst beschleunigter Weise und auch auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Beschuldigten unter der Bedingung begehren und erhalten, dass die Urkunde, auf welche sich hiebei berufen wird, in der kürzesten Frist nachgetragen werde.

Artikel XI.

Entwendete Sachen, sowie alle bei dem Verurtheilten oder Beschuldigten in Beschlag genommenen Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel, sollen zur Zeit der Auslieferung des Verhafteten mit übergeben werden, selbst in dem Falle, dass die bereits zugestandene Aus-

lieferung wegen des mittlerweile erfolgten Ablebens oder der Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.

Dasselbe gilt hinsichtlich aller Gegenstände obiger Art, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, verborgen oder deponiert worden sind, und welche erst später aufgefunden werden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf derlei Gegenstände vorbehalten, und sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens kostenfrei zurückzustellen.

Artikel XII.

Die Auslagen für Verhaftung, Verpflegung und Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, sowie die Kosten der Übergabe und des Transportes der Gegenstände, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels rückgestellt oder übergeben werden, fallen den contrahierenden Staaten innerhalb ihres respectiven Ländergebietes zur Last. Die Transportkosten, sowie andere durch den Transport des Beschuldigten oder der obenerwähnten Gegenstände über das Gebiet dritter Staaten verursachten Auslagen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wurde, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen die Regierung, die dessen Auslieferung verlangte, bezeichnet, und werden dann die Einschiffungskosten der letzteren zur Last fallen.

Artikel XIII.

Wenn eine der contrahierenden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, oder irgend eine andere Amtshandlung zur Instruierung einer Strafuntersuchung nothwendig erachtet, sind zu diesem Behufe im diplomatischen Wege Ersuchschreiben von dem competenten Gerichtshofe oder der sonstigen competenten Behörde zu erlassen. Der Gerichtshof oder die Behörde des anderen Staates ist verpflichtet, das Begehren unter Befolgung der Gesetze des Landes, wo der Zeuge abzuhören oder die Amtshandlung vorzunehmen ist, in Ausführung zu bringen.

Die Auslagen, welche der Vollzug der im gegenwärtigen Artikel gedachten Förmlichkeiten verursacht, werden von den Vertrag schließenden Regierungen, der im Art. XII. enthaltenen Bestimmung gemäß, rückerstattet.

Artikel XIV.

Für den Fall, dass das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig ist, verpflichtet sich die Regierung des Landes, welchem derselbe angehört, dem von der anderen Regierung gestellten Begehren zu entsprechen.

Im Falle der Bereitwilligkeit der Zeugen, der Vorladung nachzukommen, werden dieselben sofort mit den nöthigen Reisepässen versehen,

und die Regierungen werden sich ins Einvernehmen setzen, um die Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten, welche der ersuchende Staat den Zeugen nach Maßgabe der Entfernung und der Dauer des Aufenthaltes bewilligen wird, sowie den Betrag des zu verabfolgenden Vorschusses zu bestimmen. In keinem Falle dürfen diese Zeugen, weder während ihres für nöthig erachteten Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer dem Begehren ihrer Vorladung vorangegangenen Handlung verhaftet oder belästiget werden.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag wird erst nach Ablauf von zehn Tagen, nachdem derselbe in der durch die bezüglichen Landesgesetze vorgeschriebenen Form kundgemacht worden ist, in Wirksamkeit treten. Derselbe bleibt in Wirksamkeit bis sechs Monate nach geschehener Erklärung einer der contrahierenden Regierungen, davon zurücktreten zu wollen.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificiert, und die Ratificationen werden in Stockholm in dem Zeitraume von sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Stockholm, in doppelter Ausfertigung am 2. Juni 1868.

---

14. Schweiz.

Staatsvertrag vom 17. Juli 1855, R. G. Bl. Nr. 210,

zwischen der kaiserlich-österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft,

worüber die beiderseitigen Ratificationen am 20. November 1885 zu Bern ausgewechselt worden sind, über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Artikel 1.

Die Staatsregierung Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers von Österreich einerseits und die schweizerische Eidgenossenschaft anderseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Übereinkunft, Individuen, welche sich aus Österreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthumes Österreich geflüchtet haben, und wegen eines der im Artikel 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme Ihrer eigenen kaiserlich-österreichischen, beziehungsweise schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des anderen im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindesmordes;
2. Todtschlag;
3. Abtreibung der Leibesfrucht und Weglegung eines Kindes (Kindesaussetzung);
4. schwere körperliche Beschädigung (Körperverletzung);
5. Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;
6. Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluss der öffentlichen Creditspapiere; Verfälschung von Handels- oder Privatschriften, sowie Fälschung im allgemeinen;
7. Münzverfälschung;
8. wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Creditspapieren oder falscher Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher;
9. falsches gerichtliches Zeugnis, falscher gerichtlicher Eid und Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens (gerichtliche Verleumdung);
10. Brandlegung (Brandstiftung);
11. Raub und Erpressung;
12. Verbrechen des Diebstahles;
13. Verbrechen des Betruges, mit Einschluss des betrüglichen Bankerotts;
14. Verbrechen der Veruntreuung (Unterschlagung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;
15. Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthumes, insbesondere an Eisenbahnen.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Übergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie Zurücksendung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.

Artikel 4.

Zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirierenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles oder des Beschlusses der Einleitung der Special-Untersuchung oder irgend einer anderen Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Artikel 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Artikel 6.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Artikel 7.

Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie durch die Versendung der im Artikel 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes getragen.

Artikel 8.

Sind zur Erhebung der Umstände eines im Kaiserthume Österreich oder in der Schweiz begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder anderen Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, soferne diese Personen nicht berechtiget erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen, und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirierenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirierenden Behörde verhafteten Angehörigen

der requirierten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirierten Behörde straflos ist.

Artikel 9.

Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwahrung des Corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege, die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirierenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtiget werden, es sei denn, dass der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes in fremden Lande ein Verbrechen sich zuschulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Artikels 7 an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Artikel 10.

Die requirierenden Behörden sind in den, Artikel 8 und 9 bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirierten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebürende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnismäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirierten Behörde gelten.

Artikel 11.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Übereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Übereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der contrahierenden Theile statt, so wird die Übereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Auf-

kündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Giltigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Artikel 13.

Diese Übereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratification unterstellt, und es sollen die Ratificationen innerhalb sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung durch die Specialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Artikel 14.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der angeführten Ratification die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den 17. Juli 1855.

---

15. Serbien.

Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 90,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

(Abgeschlossen in Wien am 6. Mai 1881, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 27. Mai 1882, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 16. Juni 1882.)

Artikel I.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, jene Individuen, mit einziger Ausnahme der eigenen Unterthanen, sich wechselseitig auszuliefern, welche wegen einer der in dem Artikel II. aufgeführten strafbaren Handlungen von den Gerichtsbehörden des einen der vertragenden Theile verfolgt werden oder verurtheilt sind und sich in dem Gebiete des anderen Staates befinden.

Die Auslieferung wird nur stattfinden in Fällen der Verfolgung oder Verurtheilung wegen solcher strafbaren Handlungen, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung angegangenen Staates verübt wurden, und welche nach den Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen, so wird die Auslieferung erfolgen, wenn die Gesetzgebungen der vertragenden Theile die Bestrafung wegen einer solchen im Auslande begangenen strafbaren Handlung gestatten und weder der Auszuliefernde nach dem Gesetze des Staates, welcher um die Auslieferung angegangen wird, von dessen Gerichten

abzuurtheilen ist, noch die Auslieferung an die Regierung des Staates erfolgt, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.

Artikel II.

Die Auslieferung geschieht wegen nachstehender strafbaren Handlungen:

1. Die mit Vorsatz begangene oder durch culposes Verschulden herbeigeführte Tödtung eines Menschen, insbesondere Mord, Meuchelmord, Elternmord, Kindesmord, Vergiftung.

2. Mit einem Auftrage oder einer Bedingung verbundene Drohung eines Angriffes auf die Person oder das Eigenthum, wenn der Fall der Auslieferung nach der Gesetzgebung der vertragschließenden Theile vorhanden ist.

3. Verletzungen und Beschädigungen von Personen.

4. Abtreibung der Leibesfrucht.

5. Sträfliche Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, welche den Tod oder eine schwere Gesundheitsstörung herbeizuführen geeignet sind, wenn auch die Beibringung nicht in der Absicht erfolgte, den Tod herbeizuführen.

6. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

7. Weglegung oder Aussetzung eines Kindes.

8. Entführung.

9. Nothzucht.

10. Angriff auf die Schamhaftigkeit mit Gewalt.

11. Angriff auf die Schamhaftigkeit ohne Gewalt, wenn dieser Angriff mit Rücksicht auf das Geschlecht und das Alter der angegriffenen Person, und die sonstigen Umstände des Falles unter die Bestimmungen des Artikels I. fällt.

12. Verletzungen der Sittlichkeit, wenn zur Befriedigung der Lüste anderer Personen Minderjährige des einen oder des anderen Geschlechtes zur Ausschweifung oder zur Unsittlichkeit verleitet werden, falls die Person die sich dieser Verleitung schuldig macht, der Vater oder die Mutter, der Vormund oder der Lehrer der verleiteten Person ist.

13. Angriff auf die persönliche Freiheit oder das Hausrecht.

14. Mehrfache Ehe.

15. Fälschung (Nachmachung, Verfälschung) von öffentlichen oder Privaturkunden, von telegraphischen Depeschen und der Gebrauch solcher Documente; rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer Urkunde in der Absicht, einem Dritten Schaden zuzufügen, Misbrauch eines mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papieres.

16. Fälschung (Nachmachung, Verfälschung, Veränderung) von Geld, die Ausgabe und Verkehrsetzung solchen Geldes, Fälschung von Bankbillets, von Schuldverschreibungen und Werteffecten, welche vom Staate oder

mit staatlicher Genehmigung, von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben wurden, sowie die Ausgabe und Verkehrsetzung solcher gefälschter Schuldverschreibungen und Werteffecten.

17. Fälschung (Nachmachung, Verfälschung) von öffentlichen Siegeln, Stempeln, Punzen Marken, der Gebrauch solcher Gegenstände und der Misbrauch von echten öffentlichen Siegeln, Stempeln, Punzen und Marken.

18. Falsche gerichtliche Angaben von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschen, Verleitung zu solchen falschen gerichtlichen Angaben. Falsche Anschuldigung.

19. Meineid, die Verleitung hiezu.

20. Misbrauch der Amtsgewalt, Entwendung und Unterschlagung von Seite öffentlicher Beamten.

21. Bestechung von öffentlichen Beamten, Richtern und Geschworenen.

22. Brandlegung.

23. Diebstahl, Raub.

24. Erpressung.

25. Betrug.

26. Untreue, Unterschlagung.

27. Betrügerischer Bankerott und betrügerische Benachtheiligung der Gläubiger im Concurse.

28. Angriff auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes.

29. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, deren Betriebsmitteln, Dampfmaschinen und Telegraphen, welche öffentlichen Zwecken dienen.

30. Handlungen, welche zur Herbeiführung einer Überschwemmung geeignet sind, wenn dadurch Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum entsteht.

31. Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, von in öffentlichen Sammlungen aufgestellten Gegenständen, von öffentlichen Büchern und Registern, von Urkunden und anderen zur ämtlichen Aufbewahrung bestimmten Gegenständen.

32. Die auf was immer für eine Art herbeigeführte vorsätzliche, gänzliche oder theilweise Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Brücken, Straßen oder andern fremden Baulichkeiten.

33. Zerstörung oder Beschädigung von Lebensmitteln und anderen beweglichen Gegenständen. Beimischung von lebensgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen bei Lebensmitteln, Haltung von solchen Lebensmitteln, zur Hintangebung oder Austheilung in Geschäfts- oder Warenräumen; Hintangebung, Verkauf oder Austheilung solcher Lebensmittel mit Verschweigung der schädlichen Eigenschaft.

34. Zerstörung oder Beschädigung von Ackergeräthe, Vernichtung oder Vergiftung von Nutzvieh und anderen Thieren.

35. Handlungen, welche die Zerstörung, Strandung, Beschädigung oder den Untergang von Schiffen verursachen.

36. Hehlerei bezüglich solcher Gegenstände, welche durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung erlangt worden sind.

37. Hilfeleistung zur Unterdrückung der Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Entweichung eines Gefangenen.

Die Auslieferung wird auch für die Fälle des Versuches und der Theilnahme, insoferne dieselben nach den Gesetzgebungen der vertragenden Theile strafbar sind, zugestanden.

Artikel III.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle wegen eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer damit im Zusammenhange stehenden strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werden.

Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung wird ein gegen die Person eines Staatsoberhauptes oder gegen die Mitglieder der Familie eines Staatsoberhauptes verübtes Attentat nicht angesehen, wenn es den Thatbestand des Mordes, des Meuchelmordes oder der Vergiftung begründet.

Artikel IV.

Das Auslieferungsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt.

Artikel V.

Die Auslieferung erfolgt gegen Beibringung eines Strafurtheils, einer Anklageacte, eines Verhaftsbefehls oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch deren Benennung und die darauf anwendbaren Stellen des Strafgesetzes, welches in dem die Auslieferung begehrenden Lande gilt, endlich auch die Strafe, welche Anwendung findet, angegeben sein müssen.

Bei Delicten gegen das Eigenthum ist auch immer der Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens anzugeben.

Diese Actenstücke sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift von Seite des Gerichtes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, welches die Auslieferung begehrt; dabei sind wo möglich auch die Personsbeschreibung des Auszuliefernden oder andere zur Feststellung der Identität geeignete Angaben beizufügen. Bestehen Zweifel, ob die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, Gegenstand dieses Übereinkommens ist, so werden Aufklärungen von der Regierung, welche das Auslieferungsbegehren gestellt hat, verlangt und wird nach deren Einlangen, wenn die Bedenken beseitigt sind, die Auslieferung

zugestanden werden. Die um die Auslieferung angegangene Regierung wird, um der Flucht des Auszuliefernden vorzubeugen, die Verhaftung desselben vornehmen, sobald sie die oben bezeichneten Actenstücke erhalten hat, unbeschadet der rücksichtlich der begehrten Auslieferung zu treffenden Entscheidung. Wenn über das Auslieferungsbegehren Aufklärungen verlangt worden sind, so kann der Verhaftete auf freien Fuß gestellt werden, wenn die Aufklärungen von Seite der um die Auslieferung angegangenen Regierung nicht innerhalb eines Monates ertheilt worden sind, und wird diese Frist von dem Tage gerechnet, an welchem das Begehren um Aufklärungen der die Auslieferung verlangenden Regierung zugekommen ist.

Artikel VI.

Die vorläufige Verhaftung wird nicht nur auf Vorweisung eines der im Artikel V. erwähnten Documente, sondern in dringenden Fällen auch auf durch die Post oder telegraphisch erfolgte Benachrichtigung von dem Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen, wenn diese Benachrichtigung auf diplomatischem Wege an das Ministerium des Äußern des Landes, welches um die Vornahme der Verhaftung ersucht wird, gerichtet wird.

Im Falle äußerster Dringlichkeit wird die vorläufige Verhaftung auch dann vorgenommen werden, wenn das Begehren von einer Behörde eines der vertragenden Theile an eine Behörde des anderen Theiles gerichtet ist.

Artikel VII.

Der nach Maßgabe des zweiten Absatzes des Artikels VI. in Haft Genommene wird auf freien Fuß gestellt werden, wenn innerhalb der Frist von acht Tagen, vom Tage der Verhaftung gerechnet, die Benachrichtigung nicht einlangt, dass ein gerichtlicher Haftbefehl vorliegt. In allen Fällen wird der nach Maßgabe des Artikels VI. in Haft Genommene auf freien Fuß gestellt werden, wenn innerhalb der Frist eines Monats, vom Tage der Verhaftung gerechnet, der um die Auslieferung angegangenen Regierung nicht eines der im Artikel V. erwähnten Documente auf diplomatischem Wege mitgetheilt worden ist.

Artikel VIII.

Sachen, in deren Besitz der Auszuliefernde durch die strafbare Handlung gekommen ist, oder solche Gegenstände, welche bei ihm in Beschlag genommen wurden, die zur Verübung der strafbaren Handlung gebrauchten Mittel und Werkzeuge, und überhaupt alle Beweismittel sollen nach Beurtheilung der competenten Behörde der die Auslieferung begehrenden Regierung übergeben werden, und zwar auch dann, wenn die bereits zugestandene Auslieferung wegen des mittlerweiligen Ablebens oder der Flucht des Beschuldigten nicht stattfinden könnte.

Diese Übergabe erstreckt sich auf alle Gegenstände dieser Art, welche

von dem Beschuldigten in dem Lande, welches die Auslieferung bewilligt hat, verborgen oder hinterlegt wurden und erst später aufgefunden werden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf diese Gegenstände vorbehalten, und es sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens kostenfrei zurückzustellen.

Der Staat, an welchen das Begehren um Übergabe dieser Gegenstände gerichtet wird, kann dieselben vorläufig zurückbehalten, wenn sie von ihm zur Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens benöthigt werden.

Artikel IX.

Wenn der Auszuliefernde in dem Lande, welches um die Auslieferung angegangen wird, wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, welche das Auslieferungsbegehren begründet, verfolgt wird oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis nach der Beendigung der Strafuntersuchung oder bis nach der Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe verschoben werden.

Die Auslieferung wird aber auch dann stattfinden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, wobei jedoch denselben die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor der zuständigen Behörde vorbehalten bleibt.

Artikel X.

Der Ausgelieferte darf in dem Lande, an welches er ausgeliefert wurde, wegen eines Verbrechens oder was immer für einer strafbaren Handlung, welche der Auslieferung vorangieng und in diesem Übereinkommen nicht begriffen ist, weder verfolgt noch bestraft, noch an einen dritten Staat ausgeliefert werden, es wäre denn, dass er nach der Beendigung der Untersuchung, oder im Falle seiner Verurtheilung, nach der Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe, während eines Monats die Freiheit gehabt hätte, das Land zu verlassen, oder dass er in dasselbe zurückgekehrt wäre.

Artikel XI.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn sie wegen derselben strafbaren Handlung begehrt wird, wegen welcher der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate verurtheilt worden oder in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist und nicht die Wiederaufnahme der Untersuchung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zulässig ist.

2. Wenn wegen der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates durch Verjährung ausgeschlossen ist, bevor die Festnahme des Auszuliefernden oder seine Vorladung zum Verhör stattgefunden hat.

Artikel XII.

Wenn in Betreff eines Individuums, dessen Auslieferung von einem der vertragenden Theile begehrt wird, wegen anderer strafbarer Handlungen auch von anderen Regierungen Auslieferungsbegehren gestellt werden, so ist er derjenigen Regierung, in deren Gebiete die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen gleich schwer wären, derjenigen Regierung auszuliefern, deren Begehren früher der Regierung zugekommen ist, von welcher die Auslieferung begehrt wird.

Artikel XIII.

Die Durchführung eines Auszuliefernden durch das Gebiet der vertragenden Theile an einen dritten Staat wird, falls der Auszuliefernde nicht dem Lande, welches er passiert, angehört, unter der Voraussetzung zugelassen, dass die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung stattfindet, zu den in den Artikeln I. und II. aufgeführten Handlungen gehört, und dass nicht die in den Artikeln III. und XI. angeführten Fälle vorliegen.

Zur Gewährung der Durchtransportierung des Auszuliefernden genügt es, wenn das Begehren auf diplomatischem Wege gestellt wird, und wenn einer der im Artikel V. erwähnten gerichtlichen Acte des Strafverfahrens im Originale oder in beglaubigter Abschrift vorliegt.

In Ansehung der Bewachung findet die Durchführung unter Begleitung von Agenten des Landes, welches die Durchführung bewilligt hat, statt.

Artikel XIV.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig oder wünschenswert ist, so wird die Regierung des Landes, in dem der Zeuge sich befindet, ihn auffordern, der von der anderen Regierung an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in der auf diplomatischem Wege einzusendenden Vorladung bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden, und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate gegen Rückvergütung durch den ersuchenden Staat ausgezahlt werden könne.

Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit diesem Vorschusse versehen.

Kein Zeuge, ohne Unterschied der Nationalität, darf, wenn er der Vorladung entspricht, in dem Lande, wohin er vorgeladen ist, wegen Handlungen oder Verurtheilungen, welche der Vorladung vorangiengen, oder wegen seiner Betheiligung an der strafbaren Handlung, welche Gegenstand des Processes ist, in welchem er als Zeuge auftritt, weder verfolgt noch angehalten werden.

Artikel XV.

Wenn bei einer von einem der vertragenden Theile eingeleiteten strafgerichtlichen, nicht politischen Untersuchung die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit in dem anderen Staate Verhafteten oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für nöthig erachtet wird, so wird dem auf diplomatischem Wege gestellten Begehren, insoferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, entsprochen werden. Die Verhafteten, Beweisstücke und Acten müssen aber, sobald es möglich, zurückgestellt werden.

Artikel XVI.

Wenn eine der vertragenden Regierungen in einer nicht politischen Untersuchung die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles sich befinden, oder irgend eine andere gerichtliche Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein nach den Gesetzen des Landes, von welchem das Begehren ausgeht, ausgefertigtes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Amtshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben wird.

Artikel XVII.

Wenn einer der vertragenden Theile es für nöthig erachtet, dass seinem Staatsangehörigen, welcher sich im Lande des anderen vertragenden Theiles befindet, ein Act des strafgerichtlichen Verfahrens mitgetheilt wird, so wird auf das im diplomatischen Wege geschehene Ersuchen des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft die Mittheilung erfolgen und der dieselbe bestätigende Originalact mit den nothwendigen Beglaubigungen auf demselben Wege der Behörde, welche das Ersuchen gemacht hat, zurückgestellt.

Artikel XVIII.

Die vertragenden Theile verzichten beiderseitig auf den Ersatz der Kosten, welche innerhalb ihres eigenen Gebietes durch die Anhaltung und den Transport des Auszuliefernden, der zum Behufe der Confrontation überstellten, durch die Übergabe der in den Artikeln VIII., XV. und XVI. bezeichneten Gegenstände, durch die Vornahme von Zeugenvernehmungen oder anderer gerichtlicher Untersuchungshandlungen, durch die Mittheilung von Acten des strafgerichtlichen Verfahrens und Straferkenntnissen verursacht werden.

Die Verpflegungs- und Transportkosten, welche für auszuliefernde Verhaftete auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Ebenso die Kosten, welche durch die Durchführung eines von einem dritten Staate an einen der contrahierenden Theile ausgelieferten Individuums veranlasst werden.

Für die Entlohnung von Sachverständigen, deren Beiziehung zu einer

vorzunehmenden Amtshandlung nöthig geworden ist, wird von dem Staate, welcher das Ersuchen gestellt hat, Vergütung geleistet.

Artikel XIX.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von Gerichten des einen Theiles gegen Staatsangehörige des anderen Theiles geschöpft werden, sich mitzutheilen. Die Mittheilung erfolgt auf diplomatischem Wege durch Übersendung einer Abschrift des rechtskräftigen Urtheils.

Artikel XX.

Allen Actenstücken und Urkunden, deren Mittheilung in Gemäßheit dieses Übereinkommens erfolgt, muss eine deutsche oder französische Übersetzung beigegeben werden, wenn dieselben nicht in der Sprache des um Amtshandlung angegangenen Gerichtes verfasst sind. Die durch die Herstellung der Übersetzung herbeigeführten Kosten werden gegenseitig vergütet werden.

Artikel XXI.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird drei Monate nach Austausch der Ratificationen in Wirksamkeit treten und soll während zehn Jahren, von diesem Tage an, in Kraft bleiben.

Im Falle, dass keiner der beiden vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen dieser Übereinkunft aufhören zu lassen, notificiert haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Artikel XXII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificiert und werden die Ratificationen, sobald es möglich, in Wien ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881.

---

16. Spanien.

Staatsvertrag vom 17. April 1861, R. G. Bl. Nr. 69,

wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(Abgeschlossen zu Wien am 17. April 1861; ratificiert ebendaselbst am 15. Mai 1861. Die beiderseitigen Ratificierungen wurden am 5. Juli 1861 zu Wien ausgewechselt.)

Artikel I.

Die österreichische und spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Staatsvertrag, einander auf das von einem der hohen

vertragschließenden Theile an den andern zu richtende Ersuchen alle jene Individuen, mit alleiniger Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, auszuliefern, welche aus Spanien und dessen überseeischen Provinzen in die österreichischen Staaten oder aus den österreichischen Staaten nach Spanien und dessen überseeischen Provinzen geflüchtet sind, und welche wegen eines der in dem Artikel II. dieser Übereinkunft aufgezählten Verbrechen gerichtlich verfolgt oder verurtheilt sind.

Die Nationalitätsfrage des Individuums, dessen Auslieferung verlangt wird, ist nach den Gesetzen jenes Staates zu entscheiden, an welchen dieses Ersuchen gestellt ist.

Artikel II.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1. Elternmord; Meuchelmord; Giftmord; Mord; Kindesmord; Abtreibung der Leibesfrucht; Nothzucht; mit Gewalt vollführter oder versuchter Angriff gegen die Schamhaftigkeit oder vollführter oder versuchter Angriff auch ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person, in Beziehung auf welche in Anbetracht ihres Alters ein derartiger Angriff, den Gesetzen des ersuchenden Staates gemäß, den Charakter eines Verbrechens erhält; gefährliche Drohung gegen Personen oder gegen das Eigenthum und gesetzwidrige Gefangennehmung oder Festhaltung, wenn diese Drohung oder diese Gefangennehmung und Festhaltung ein Verbrechen nach den Gesetzen jenes Staates constituieren;

2. Religionsstörung.

3. Brandlegung.

4. Der nach den Gesetzen des ersuchenden Staates als Verbrechen angesehene Diebstahl; Vergesellschaftung zu einem derlei Diebstahle; Raub; Diebstahl mit Einsteigen, Einbruch oder Aufsprengungen von außen oder innen; Erpressung von Documenten; von einem Diener oder besoldeten Untergebenen begangene Entwendung.

5. Betrug.

6. Verfertigung, Einführung und Ausgabe von falschen Münzen oder von Werkzeugen, welche zu ihrer Nachmachung dienen; Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld und Ausgabe oder Einführung von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde; Verfälschung der Punzen oder Siegel, womit Gold und Silber ihrem Gehalte nach geprüft werden; Nachmachung der Staatssiegel und jeder Gattung von Stempelpapier, auch dann, wenn die Nachmachung außerhalb des um die Auslieferung ersuchenden Staates stattgefunden hätte.

7. Falsches Zeugnis und Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage über ein Verbrechen; Verfälschung an öffentlichen und Privaturkunden, sowie an jenen über Handelsgeschäfte, mit Ausnahme jener

Fälschungen, welchen die Gesetze des ersuchenden Staates nicht den Charakter eines Verbrechens beilegen.

8. Veruntreuung, begangen durch mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Depositäre an Wertsachen, die infolge ihres Amtes sich in ihrer Gewalt befinden.

9. Betrügerischer Bankerott.

Artikel III.

Obwohl die Auslieferung nur wegen der in dem vorausgehenden Artikel specificierten gemeinen Verbrechen und auf keine Weise wegen politischer Verbrechen stattfindet, so wird doch der Auslieferung der gemeiner Verbrechen Beschuldigten der Umstand nicht entgegentreten, dass sie auch politischer Verbrechen schuldig sind; jedoch können sie in diesem Falle nur wegen der ersteren gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

Artikel IV.

Wenn das reclamierte Individuum zu gleicher Zeit wegen eines in jenem Lande begangenen Verbrechens gerichtlich verfolgt wird, von dessen Regierung die Auslieferung verlangt wird, so kann diese selbe bis zum Ergebnisse der Untersuchung, und im Falle das Individuum verurtheilt wird, insolange aufschieben, bis das Individuum seine Strafe ausgestanden hat.

Artikel V.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Verübung des Verbrechens, seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Aburtheilung der Strafe nach der Termin der Verjährung der gerichtlichen Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin sich der Verbrecher geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel VI.

Wäre das reclamierte Individuum kein Unterthan des ersuchenden Staates, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis seine Regierung in die Lage gesetzt sein wird, die Beweggründe bekanntzugeben, welche sie dieser Auslieferung entgegenstellen könnte.

Jedoch bleibt der Regierung, an welche das Ersuchen der Auslieferung ergangen ist, freigestellt, die Auslieferung zu verweigern, oder das reclamierte Individuum entweder an die Regierung seines eigenen Landes oder des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, auszuliefern.

Artikel VII.

Das Begehren um Auslieferung hat jederzeit auf diplomatischem Wege zu geschehen, unter Beilegung einer legalisierten Abschrift des dem das competente Gericht gefällten Urtheiles oder des Verhaftsbefehles oder was immer für eines anderen Documentes von gleicher Rechtskraft, welches den Gesetzen des ersuchenden Staates gemäß ausgefertigt ist, u

das Verbrechen, wegen welches die Auslieferung begehrt wird, sowie auch das darauf anwendbare Strafausmaß angibt.

Wo möglich ist auch die Personsbeschreibung des Verbrechers beizufügen, um dessen Anhaltung zu erleichtern und die Identität seiner Person festzustellen.

Artikel VIII.

Alle Papiere und gestohlenen Gegenstände, welche sich im Besitze des auszuliefernden Individuums befinden, sowie alle jene Gegenstände, welche zum Beweise des Verbrechens dienen, sollen mit dem Beschuldigten zugleich übergeben werden, sowie auch, wenn es geschehen kann, die zur Zeit seiner Haft durch die Behörden jenes Staates, an welche man das Ersuchen stellen würde, ausgefertigten Acte.

Auch sollen alle diese Papiere und Gegenstände übergeben werden, wenn der Beschuldigte sie verborgen oder in dem Lande, wohin er entflohen ist, hinterlegt hat, und diese in der Folge gefunden oder entdeckt werden.

Artikel IX.

Im Falle die Auslieferung nicht stattfände, weil der gerichtlich Verfolgte oder Verurtheilte ein Unterthan jenes Staates ist, von welchem diese verlangt wird, so sollen die in dem vorigen Artikel angeführten Papiere und Gegenstände, sobald sie nicht zur Instruierung des Processes nothwendig sind, ihren Eigenthümern zugestellt werden.

Artikel X.

Jede der beiden contrahierenden Regierungen soll dem Ersuchen Folge geben, welches die andere in Angelegenheiten der Strafjustiz an sie richtet, und welche entweder die Vernehmung der auf dem Gebiete jenes Staates, an den das Ersuchen gestellt wird, wohnhaften Zeugen, oder ein richterliches Erkenntnis, einen Befund der Sachverständigen oder den Beweis der Thatsachen zum Gegenstande haben, wenn die Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates diese Amtshandlungen zur Instruierung eines Processes für nöthig erachten. Sie wird auch die gehörigen Vorkehrungen treffen, damit das Gericht, in dessen Bezirke derlei Amtshandlungen vorgenommen werden sollen, die entsprechenden Aussagen oder Erhebungen den Indicien gemäß aufnehme, welche die ersuchende Regierung auf diplomatischem Wege beischaffen wird.

Die Reclamation soll jederzeit von einem Gesuche der competenten Gerichtsbehörde begleitet sein, in welchem die geforderte gerichtliche Amtshandlung genau auseinandergesetzt ist.

Die gerichtlichen Documente, welche zufolge dieses Ersuchens ausgefertigt werden, sollen in Original jener Regierung zugesendet werden, welche das Ersuchen stellt, und sie soll auf keinen Fall zur Bezahlung

der aus der Expedition der Documente, wie auch der geforderten Amtshandlungen erwachsenen Kosten verpflichtet sein.

Artikel XI.

Sollte zur Instruction einer strafrechtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Staate wohnhaften Zeugen für nöthig erachtet werden, so wird die Regierung jenes Landes, welchem der genannte Zeuge angehört, denselben auffordern, bei dem Gerichte, welches seine Anwesenheit verlangt, zu erscheinen; und im Zustimmungsfalle werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, in welchem er seine Erkläruug abzugeben hat, bestehenden Tarifen und Vorschriften vergütet.

Artikel XII.

Wenn in eine in einem der beiden contrahierenden Staaten eingeleitete strafrechtliche Verhandlung ein Unterthan des anderen Staates verwickelt wäre und im Verlaufe dieser Verhandlung die Confrontation des genannten Unterthans mit einem schon durch die Gerichtsbehörden des ersteren untersuchten Individuum für zweckdienlich erachtet würde, so soll die Regierung, an welche das Ersuchen gestellt wird, der entsprechenden Aufforderung Folge geben, damit die Confrontation auf dem Gebiete des ersuchenden Staates vorgenommen werden könne; jedoch unter der Bedingung, dass nach Abschluss dieses Actes das berufene Individuum wieder seiner Regierung zu übergeben ist, damit es durch die gerichtlichen Behörden seines Landes abgeurtheilt werde.

Artikel XIII.

Die durch die Verhaftung, Gefangennehmung und den Unterhalt der Individuen, über deren Auslieferung ein Übereinkommen besteht, verursachten Kosten, und die Kosten ihres Transportes bis an den Punkt, wo ihre Übergabe stattfindet, sind von jenem der beiden Staaten zu tragen, auf dessen Gebiete die genannten Individuen ergriffen wurden.

Artikel XIV.

Die contrahierenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl aus der Transportierung und Zurücksendung der zu confrontierenden Beschuldigten in ihr Land, wie auch aus der Sendung und Wiedererstattung jener Gegenstände, welche die Beweise des Verbrechens bilden, und der auf diese Vorkehrungen bezüglichen Documente entspringen.

Artikel XV.

Wenn im Verlaufe von drei Monaten, von der Zeit der Benachrichtigung an gerechnet, welche die competente Behörde darüber ertheilt, dass die Beschuldigten zur Verfügung der ansuchenden Regierung ständen,

und im Verlaufe von sechs Monaten in Bezug auf die in den überseeischen Provinzen von Spanien sich aufhaltenden Beschuldigten, diese Regierung nicht die erforderlichen Amtshandlungen zu deren Übernahme vorgekehrt hätte, so kann ihre Auslieferung verweigert und ihre Freilassung verfügt werden.

Zur Confrontation und Übergabe der Beschuldigten bestimmen die contrahierenden Regierungen in gegenseitigem Übereinkommen, und zwar jene Seiner k. k. Apostolischen Majestät den Hafen von Triest und jene Ihrer katholischen Majestät die Häfen von Barcelona und Valencia.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Staatsvertrag wird erst zehn Tage nach seiner Kundmachung in Kraft treten, und wird durch einen Zeitraum von fünf Jahren in Wirksamkeit bleiben. Im Falle, dass sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist keine der beiden Regierungen die Absicht erklärt hätte, von diesem Staatsvertrage zurückzutreten, bleibt derselbe durch weitere fünf Jahre in Giltigkeit und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Selber wird ratificiert und die Ratificationen werden in dem Zeitraume von drei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

---

17. Ungarn.

Gegenüber Ungarn gelten bezüglich der Strafrechtshilfe folgende Bestimmungen:

1. **Der Erlass des Justiz-Ministeriums** an sämmtliche Oberlandesgerichte, ddo. Wien, **den 8. August 1864, Z. 1359.** Die königlich-ungarische Hofkanzlei hat zufolge Mittheilung vom 23. Juli 1864, Z. 13.164, zur Beseitigung der zwischen den k. k. Strafgerichten der deutsch-slavischen Kronländer und den ungarischen Gerichten hinsichtlich der außerhalb des Königreiches Ungarn begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Grunde des §. 38 St. P. O. vorgekommenen Competenzconflicte, die auf der obenbezogenen Vorschrift beruhende diesfällige Competenz der k. k. Gerichte einstweilen, nämlich bis zur weiteren Verfügung, im Wege der Legislation und unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität, sowohl in Betreff der unmittelbaren Thäter, als auch hinsichtlich der Mitschuldigen principiell anerkannt, und demnach die ihr unterstehenden Gerichtsbehörden mit Hofdecrete vom 23. Juli 1864, Z. 13.146, angewiesen, jeder Requisition der k. k. Gerichte wegen Auslieferung eines in die oben gedachte Kategorie gehörigen Beschuldigten unbedingt und unverzüglich nachzukommen, ihre etwaigen Beschwerden gegen eine derartige Requisition aber nach geschehener Auslieferung entweder im Wege der Comitatsleiter oder in

besonders dringenden Fällen unmittelbar an die Hofkanzlei einzubringen, wobei es dem Beschuldigten unbenommen bleibe, wegen im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe zu erfolgender Delegation eines ungarischen Gerichtes bei der Hofkanzlei einzuschreiten.

Das k. k. Oberlandesgericht wird hievon zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Strafgerichte mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, diesen Gerichten zugleich die Weisung zu ertheilen, dass dieselben in allen Fällen, in welchen sie sich zur Veranlassung der Inhaftierung eines Beschuldigten auf ungarischem Gebiete und zugleich zur Veranlassung der Abstellung desselben berechtigt halten, sich deshalb an die Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke der Beschuldigte sich befindet, zu wenden und, wenn dagegen Anstände erhoben werden, wegen deren Behebung im Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes einzuschreiten haben, dass dagegen in allen Fällen, wo es sich bloß um eine Präventivhaft ohne gleichzeitige Einlieferung oder um Wiederverhaftung eines in gesetzlicher Untersuchungshaft bereits gewesenen, aus dieser jedoch entsprungenen Individuums handelt, diese auch künftighin unmittelbar im Wege der Executivorgane veranlasst werden kann. Gleichzeitig sind die unterstehenden Strafgerichte anzuweisen, in gleicher Weise auch die Zuständigkeit einer ungarischen Strafgerichtsbehörde nach den Grundsätzen des Gerichtsstandes des Ortes der begangenen That anzuerkennen und zu beachten und den diesfalls einlangenden Requisitionen wegen Auslieferung eines Beschuldigten mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen; bei etwa entgegenstehenden besonderen Bedenken aber, insoferne sie nicht im Correspondenzwege mit der requirierenden Behörde behoben werden können, unverzüglich an das vorgesetzte Oberlandesgericht Bericht zu erstatten, welches hierüber entweder im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, oder seine gutächtlichen Anträge an den k. k. obersten Gerichtshof zu stellen haben wird.

Das k. k. Oberlandesgericht wird zugleich verständigt, dass eine Abschrift dieses Erlasses gleichzeitig den sämmtlichen Ober-Staatsanwaltschaften zur Kenntnisnahme und Verständigung der staatsanwaltschaftlichen Beamten zugefertigt worden ist.

2. Der Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums vom 6. October 1869, Z. 12.131, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und Ober-Staatsanwaltschaften:

Mit dem Erlasse vom 8. August 1864, Z. 1359, ist dem k. k. Oberlandesgerichte und der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft das von dem k. k. Justiz-Ministerium mit der bestandenen königlich-ungarischen Hofkanzlei getroffene Übereinkommen bekanntgegeben worden, demzufolge unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in Ungarn eine strafbare Handlung begangen haben, auf Verlangen an das zuständige ungarische Strafgericht

ausgeliefert werden sollten. Seit der in der staatsrechtlichen Stellung Ungarns eingetretenen Änderung ist jedoch wiederholt der Fall vorgekommen, dass königlich-ungarische Gerichte die begehrte Auslieferung von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den diesseitigen Ländern Verbrechen verübt hatten, unter Berufung auf die wieder in Kraft getretenen älteren Gesetze Ungarns als unstatthaft abgelehnt haben, und es hat auch der königlich-ungarische Justizminister in Betreff dieses Punktes erklärt, dass das erwähnte Übereinkommen aus formellen Gründen für die ungarischen Strafgerichte nicht mehr als maßgebend betrachtet werden könne. Es ist daher dieses Übereinkommen vom Standpunkte der Reciprocität aus insoweit als modificiert anzusehen, dass von nun an auch österreichische Staatsangehörige wegen in Ungarn verübter strafbarer Handlungen nicht an die dortigen Strafgerichte auszuliefern, sondern von den österreichischen Gerichten dem Strafverfahren zu unterziehen seien.

Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht und die k. k. Ober-Staatsanwaltschaft mit der Weisung verständigt, die unterstehenden Strafgerichte und Staatsanwaltschaften ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

3. **Der Erlass des k. k. Justiz-Ministeriums vom 26. Mai 1875, Z. 6742,** an sämmtliche Oberlandesgerichte und Ober-Staatsanwaltschaften. Der königlich-ungarische Justizminister hat aus Anlass eines besonderen Falles die Erklärung abgegeben, dass das zwischen dem k. k. Justiz-Ministerium und der bestandenen königlich-ungarischen Hofkanzlei getroffene, sämmtlichen k. k. Oberlandesgerichten und Ober-Staatsanwaltschaften mit dem Justiz-Ministerial-Erlass vom 8. August 1864, Z. 1359, bekanntgegebene Übereinkommen in Ungarn zwar in allen Punkten außer Kraft gesetzt wurde, dass aber dessenungeachtet auf Grund der Reciprocität die Auslieferung solcher Individuen, welche von den österreichischen Gerichten wegen eines nicht in Ungarn verübten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurden oder verfolgt werden, und welche keine ungarischen Staatsangehörigen sind, von den ungarischen Gerichten auch fortan ausgeliefert werden, dass aber dagegen eine Auslieferung wegen solcher Handlungen, die bloß als Übertretungen strafbar sind, nicht stattfinden kann.

Das k. k. Oberlandesgericht und die Ober-Staatsanwaltschaft wurden von dieser Erklärung mit Bezug auf den Justiz-Ministerial-Erlass vom 6. October 1869, Z. 12.131, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass nunmehr und solange die Gewährung der Rechtshilfe im Verhältnis zu Ungarn nicht auf dem Vertragswege ihre definitive Regelung findet, bei Fassung von Beschlüssen und bei Stellung von Anträgen im Sinne des §. 59 St. P. O. nach dem gleichen Grundsatze vorzugehen sein wird.

4. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird mit **Justiz-Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1877, Z. 966,** in Erinnerung gebracht, dass die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft entsprechend

der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl., betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich durch dessen §. 1 lit. a) gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und dass daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. In derartigen Fällen ist, insoferne es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, im Sinne der mit dem Justiz-Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1875, Z. 6742, kundgemachten Vereinbarung mit dem königlich-ungarischen Justiz-Ministerium das im §. 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem königlich-ungarischen Gerichte des Heimatsortes einzuleiten. Es hat sich bei demselben Anlasse noch ferner gezeigt, dass im Gegensatze zu dem regelmäßigen Vorgange, wonach die Rathskammern der Gerichtshöfe I. Instanz im Sinne des §. 59 St. P. O. ihre auf Grund eines Auslieferungsbegehrens gefassten Beschlüsse auch dann, wenn sie nicht auf die Auslieferung anzutragen erachten, dem Gerichtshofe II. Instanz zur Schlussfassung und zur Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministeriums vorlegen, doch ausnahmsweise auch Fälle vorkommen, in welchen von einer solchen Vorlage Umgang genommen wird.

Zur Herstellung eines dem Auslande gegenüber gebotenen gleichmäßigen Vorganges, und um die Überwachung jener internationalen Rechtshilfe-Verpflichtungen zu ermöglichen, deren Wahrung kraft des obersten Aufsichtsrechtes dem Justiz-Ministerium obliegt und ihm insbesondere in Auslieferungs-Angelegenheiten durch den §. 59 St. P. O. übertragen ist, werden die Rathskammern der Gerichtshöfe I. Instanz angewiesen, fortan alle Beschlüsse, wodurch einem Auslieferungsbegehren Folge gegeben oder dasselbe abgelehnt werden soll, immer dem Gerichtshofe II. Instanz vorzulegen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffern bezeichnen die Nummern der Fälle; wenn aber S. vorgesetzt ist, die Seitenzahlen.)

A.

Abgang des verbrecherischen Thatbestandes 9, 10, 60, 75.
Abgang von Verdachtsgründen 83.
Ablehnung der Auslieferung wegen Abganges des verbrecherischen Thatbestandes 9, 10, 60, 75.
Ablehnung der Auslieferung wegen Abganges von Verdachtsgründen 82.
Ablehnung der Auslieferung wegen Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Verfolgten 33, 72.
Ablehnung der Auslieferung wegen Competenz des inländischen Gerichtes zur Führung der Untersuchung S. 22.
Ablehnung der Auslieferung wegen der bereits im Inlande in Ansehung des Auslieferungsdelictes erfolgten Verurtheilung 25.
Ablehnung der Auslieferung nach Ungarn wegen Übertretung des Wehrgesetzes 79.
Ablehnung der Auslieferung wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung 81.
Ablehnung der Auslieferung wegen eines politischen Vergehens 7.
Ablehnung der Auslieferung wegen festgestellter Geistesstörung 11.
Ablehnung der Auslieferung wegen Desertion verfolgter ungar. Staatsangehöriger 82.
Ablehnung des Begehrens um Acteneinsicht 64.
Ablehnung des fremdländischen Ansuchens um Vernehmung österreichischer Unterthanen als Beschuldigte 13.
Ablehnung des fremdländischen Ansuchens um Verhör eines in Österreich sich aufhaltenden Ausländers 17.
Ablehnung des fremdländischen Ansuchens um Veranlassung eines Strafvollzuges 15.
Abschrift, amtl. des Straferkenntnisses S. 21, 92.
Acteneinsicht, Ablehnung des Begehrens um 64.
Actiengesellschaft 23.
Alibibeweis, Prüfung desselben 1.
Amerika, Correspondenz 46.
Amtsveruntreuung 48.
Angelöbnis, Ablegung desselben Enthaftungsgrund 47, 90.
Anhängigkeit des Strafverfahrens hindert nicht definitive Beschlussfassung wegen Auslieferung S. 7.
Anwesenheit einer Processpartei bei Vernehmung eines Zeugen unzulässig 12.
Assecuranzgesellschaft, Betrug an derselben 33.
Attest des Ministerresidenten 2.
Aufenthalt des Beschuldigten, Erforschung desselben S. 93.
Aufwieglung 7.
Ausfertigung gerichtlicher Urkunden zur Auslieferung S. 69, 82.
Auskunftstabellen, Mittheilung derselben S. 68, 92.
Auslagen bare, Ersatz S. 20.
Auslegung der Auslieferungsverträge 23, 25, 33, 51, 57, S. 26.
Auslieferung, Einwendung gegen dieselbe 23.
Auslieferung, Erfordernisse derselben S. 82, 104.
Auslieferung österr. Schutzgenossen S. 21,
Auslieferung von Deserteuren S. 24.
Auslieferung eines auf deutschem Schiffe Verhafteten S. 106.
Auslieferung wehrpflichtiger ung. Staatsangehöriger 74.
Auslieferung wegen Amtsveruntreuung 48.
Auslieferung wegen Bankerott 23, 26, 27.

Auslieferung wegen Betruges 1, 2, 3, 6, 22, 33, 35, 48, 52, 62, 68.
Auslieferung wegen Brandstiftung 61.
Auslieferung wegen Crida, betrügerischer 2.
Auslieferung wegen Diebstahls 4, 36, 38, 80.
Auslieferung wegen Ehrenbeleidigung 5.
Auslieferung wegen Fälschung 54, 58, 69, 77.
Auslieferung wegen Hochstapelei 1.
Auslieferung wegen Mifsbranchs der Amtsgewalt 50, 69.
Auslieferung wegen Mitschuld am Raubmorde 55.
Auslieferung wegen Raubes 53, 55, 70.
Auslieferung wegen Theilnahme am Postraub und Todtschlag 53.
Auslieferung wegen Theilnehmung am Raube 71.
Auslieferung wegen Unterschlagung von Geldern 57.
Auslieferung wegen Urkundenfälschung 33,69.
Auslieferung wegen Vergehens gegen das Wehrgesetz 79.
Auslieferung wegen Vertrauensmifsbrauchs 24, 54.
Auslieferung wegen versuchter Verleitung zum Verbrechen 76.
Auslieferung wegen Veruntreuung 22, 24, 28, 49, 56, 78.
Auslieferung wegen Wechselfälschung 54, 58.
Auslieferung ungeachtet des Ableugnens der Identität 52.
Auslieferung, Unterbleiben derselben wegen Nichtausforschung des Verfolgten 16.
Auslieferung, Unterbleiben derselben wegen Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Frist 59.
Auslieferung, Unterbleiben derselben wegen Verzichtes 29, 84.
Auslieferung über Begehren einer Privatperson unzulässig 66.
Auslieferung wegen einer im Auslieferungsvertrage nicht speciell angeführten Handlung unzulässig 23.
Auslieferungsbehelfe zum Durchzuge sind in duplo vorzulegen S. 69.
Auslieferungsbegehren gleichzeitig von mehreren Regierungen 33, S. 7, 167.
Auslieferungsbegehren, Widerruf desselben 63.
Auslieferungsgesuch, Mittheitung hierüber seitens der englischen Behörden S. 82.
Auslieferungsverfahren, Reassumierung desselben S. 142.
Auslieferungsverfahren, Durchführung desselben S. 25, 27, 140, 141.
Auslieferungsverfahren, Einleitung, Beschwerde dagegen 65.

B.

Baiern S. 20, 21, 26, 69.
Banque d'Espagne 23.
Banqueroute frauduleuse 23, 26, 27.
Beibringung des Haftbefehles im Original beim Auslieferungsbegehren S. 85.
Beirath, finanzieller des Crédit de France 23.
Belgien 1, 2, 3.
Beschlagnahmsbefehl im Wortlaute 34.
Beschlufsfassung wegen Auslieferung S. 7.
Beschreibung polizeiliche 16, 30.
Beschwerde gegen Einleitung des Auslieferungsverfahrens und Haftverhängung 65, 69.
Bestrafung eines vom Auslande eingelieferten österr. Delinquenten nach österr. Strafgesetze 32.
Betrug 1, 2, 3, 6, 22, 33, 35, 48, 49, 52, 62, 68.
Beweise, Beibringung derselben zur Auslieferung 4, S. 82, 83.
Beweise der Schuldlosigkeit 51.
Bezirkshauptmannschaften des Übernahmsortes, Verzeichnis S. 33.
Bigamie 33.
Bosnien S. 33.
Brandstiftung 61.
Bund, deutscher S. 23.

C.

Cartellconvention mit dem deutschen Bunde S. 23, 24, 28.
Civilstrafgerichte, Incompetenz derselben S. 25.
Competenz zur Durchführung der Auslieferungsverhandlung 20.
Competenz zur Führung der Untersuchung im Inlande S. 21.
Concurrenz von Auslieferungsbegehren 33.
Corpora delicti S. 35, 38.

Correspondenz mit dem Auslande 40, 46, S. 23, 28, 68, 93, 140.
Correspondenz mit Rußland, Übersetzung derselben S. 139.
Correspondenz behufs Vornahme von gerichtlichen Erhebungen 31.
Crédit de France 23.
Crida, betrügerische 2.

D.

Defraudation 44.
Deserteurcartell mit Deutschland S. 23, 24, 28.
Desertion 81.
Deutsches Reich 4—20 S. 20 ff.
Diebstahl 4, 36, 38, 80.
Dividenden fictive 23.
Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich S. 32 ff.
Durchlieferung durch deutsches Gebiet aus Frankreich 21.
Durchzug nach Baiern von Italien aus S. 22.
Durchzug durch das deutsche Reich nach Frankreich 28.
Durchzug nach Ungarn 89.
Durchzug, Kosten desselben S. 167.
Durchzug durch Österreich von Preußen S. 35 ff.
Durchzug durch italienisches Gebiet bei Auslieferung nach Frankreich 24.

E.

Eheungiltigkeit 33.
Ehrenbeleidigung 5, 7, 13, 81.
Einbringung der Kosten eines ausländischen Strafurtheils S. 20, 27.
Einbruchstelle, preußische, Verzeichnis derselben S. 33.
Einlieferung eines bereits in England verhafteten und nach Frankreich geflüchteten Verbrechers 27.
Einlieferung eines steckbrieflich verfolgten türkischen Staatsangehörigen aus Frankreich 21.
Einlieferung, Kosten derselben S. 20.
Einlieferung wegen Betruges 8, 21, 37, 43, 45.
Einlieferung wegen Postdefraudation 44.
Einlieferung wegen Veruntreuung 8, 21, 42.
Einlieferung wegen Unterschiebung eines Kindes 37.
Einlieferung eines Flüchtlings 27.
Einlieferung eines auf einem deutschen Schiffe Verhafteten 45.
Eintreibung einer Geldstrafe S. 24.
Einstellung des Auslieferungs-Verfahrens 29, 60, S. 142.
Einwendungen gegen die Auslieferung 23.
Elsaß-Lothringen S. 28.
England S. 70 ff.
Enthaftung gegen Ablegung des Angelöbnisses 47, 90.
Enthaftung wegen Ablaufes der zur Stellung des Auslieferungsbegehrens vertragsmäßig bestimmten Frist 59.
Enthaftung wegen ausgewiesener österr. Staatsbürgerschaft 72.
Enthaftung wegen Einstellung des Auslieferungsverfahrens 60.
Erforschung des Aufenthaltes des Verfolgten S. 93.
Erhebungen, gerichtliche 31.
Erhebung des Geisteszustandes S. 139.
Ersatz barer Auslagen S. 20.
Erwirkung von Verbrechereinlieferungen 34, S. 28 ff.
Ersuchschreiben, Form derselben 31.
Escroquerie 23.
Exterritoriale Personen, Ausschluß der Gerichtsbarkeit über dieselben 39, S. 24.
Extradition aus Amerika 44.
Extradition eines Deserteurs erfolgt durch die Sicherheits- oder Militärbehörde S. 24.

F.

Fälschung einer öffentlichen Urkunde 33, 69.
Fälschung eines Wechsels 54, 58.
Fehlbericht über das Rogatorium um Auslieferung 30, 67.
Feststellung der Identität 1, 52.
Feststellung der Staatsbürgerschaft 33, 34.
Frankreich 21 ff.
Frist zur Stellung des Auslieferungsbegehrens 21, 59.
Form der Ersuchschreiben 31.

G.

Gefängnis gleich Kerker I. Grades 18.
Gegenwart der Processpartei bei Vernehmungen unzulässig 12.
Geistesstörung Ablehnungsgrund 11.
Geisteszustand, Erhebung desselben S. 139.

Unterbleiben der Auslieferung wegen Abganges eines verbrecherischen Thatbestandes 9, 10, 60, 75.
Unterbleiben der Auslieferung wegen Abgangs von Verdachtsgründen 83.
Unterbleiben der Auslieferung wegen Nichtausforschung des Verfolgten 16.
Unterbleiben der Auslieferung wegen Verzichtes 29, 84.
Unterbrechung der Verjährung durch Steckbrief 5, 8.
Unterlassung der Verhaftung des Verfolgten 9, 83.
Unterschiebung eines Todten an Stelle des Versicherten 33.
Unterschiebung eines Kindes 37.
Unterschlagung von Geldern 57.
Untersuchungsacten sind nicht im Original anzuschließen S. 27.
Unzulässigkeit der Auslieferung politischer Verbrecher S. 23.
Unzulässigkeit der Auslieferung wegen einer im Auslieferungsvertrage nicht speciell angeführten strafbaren Handlung 23.
Unzulässigkeit der Auslieferung eines ung. Staatsangehörigen an das Ausland 73, 88.
Unzulässigkeit des Strafvollzuges eines ausländischen Urtheils im Inlande 15, S. 21.
Unzulässigkeit der Verständigung des Privatanklägers vom Zeitpunkte der Vernehmung des Zeugen 14.
Unzulässigkeit der Überprüfung einer bereits genehmigten Auslieferung 86.
Unzulässigkeit des Vorbehaltes der nachträglichen Auslieferung an einen anderen Staat nach durchgeführtem Strafverfahren wegen desselben Delictes 33.
Urkunden gerichtliche Ausfertigungen derselben S. 69, 82.
Urkunden, Fälschung 33, 69.
Urtheilsabschrift zur Auslieferung 6, 7, 23.

V.

Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen 7.
Verbreitung eines verbotenen Presserzeugnisses im Auslande 17.
Verdachtsgründe, Beibringung derselben 4.
Verdachtsgründe, Mangel derselben 82.
Verfälschung öffentlicher Handelsurkunden 22.
Verfolgung strafgerichtliche, Zustimmung zu derselben nach erfolgter Auslieferung des Inculpaten 51.
Verfolgungswahnsinn 11.
Verhaftung, Unterlassung derselben 9, 83.
Verjährung, Unterbrechung durch Steckbrief 5, 8.
Verlagsgelder, strafgerichtliche S. 7.
Vernehmung des Beschuldigten, Voraussetzung der Bewilligung des Auslieferungsbegehrens 11.
Vernehmung österr. Unterthanen als Beschuldigte 13.
Vernehmung von Zeugen 12, 14.
Verpflegung der Durchzuführenden S. 22.
Versicherungsgesellschaften, Betrug an denselben 33.
Verständigung des Privatanklägers vom Zeitpunkte der Vernehmung der Zeugen unzulässig 14.
Vertrauensmissbrauch identisch mit Veruntreuung und unrechtmäßiger Zueignung 24, 25, S. 141.
Veruntreuung, Auslieferung wegen 22, 28, 49, 56, 78.
Veruntreuung identisch mit Vertrauensmissbrauch S. 144.
Verurtheilung im Inlande, Ablehnungsgrund der Auslieferung 25.
Verwaltungs-Gerichtshof, Incompetenz desselben S. 94.
Verzeichnis der Gerichtsbezirke und Bezirkshauptmannschaften, worin der Übernahmsort gelegen ist S. 33.
Verzeichnis der Kreise und Regierungsbezirke der Übernahmsorte S. 33.
Verzeichnis der österr. Übernahmsbehörden gegenüber Preußen S. 33.
Verzeichnis der preußischen Übernahmsbehörden gegenüber Österreich S. 36.
Verzeichnis der österr. Übernahmsorte gegenüber Preußen S. 33.
Verzeichnis der preußischen Übernahmsorte gegenüber Österreich S. 36.
Verzeichnis der preußischen Einbruchstellen S. 33.
Verzicht auf Auslieferung 29, 84.
Vollzug ausländischer Urtheile im Inlande unzulässig S. 21.
Vollzug der Strafe im Inlande unzulässig 15, S. 21.
Vorbehalt der nachträglichen Auslieferung 33.

Vorladung von Zeugen S. 167.
Vorlage der Anträge auf Ablehnung der Auslieferung an die II. Instanz S. 167.
Vorlage der Auslieferungsbehelfe zum Durchzuge in duplo S. 69.

W.

Wechselfälschung 54, 58.
Wehrgesetz 79, S 168.
Wehrpflichtige, Auslieferung 19, 97, S. 168.
Wert des veruntreuten Gutes 9.
Widerruf des Auslieferungsbegehrens 63.

Z.

Zeugen, Vorladung zur Vernehmung S. 167.
Zeugeneinvernahme 41, 46, S. 85, 106.
Zueignung, unrechtmäßige, identisch mit Vertrauensmissbrauch 24, 25, S. 144.
Zulässigkeit der Belassung eines Verfolgten auf freiem Fuße bis zur Entscheidung über dessen Auslieferung 19.
Zulässigkeit eines auswärtigen Rogatoriums um Erhebungen S. 26.
Zurückweisung der Beschwerde gegen die Einleitung des Auslieferungsverfahrens 65.
Zurückweisung der Haftbeschwerde 69.
Zustellung an Exterritoriale S. 24.
Zustellung an Parteien durch das Justiz-Ministerium S. 28, 68.
Zustellung an Russland S. 143.
Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen noch anderer im Auslande begangener strafbarer Handlungen, welche erst nach vollzogener Auslieferung des Inculpaten zur Kenntnis der um Auslieferung ersuchten Behörde gebracht wurden 51.
Zuvorkommen bei Auslieferungsbegehren 33, S. 7.

K und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART
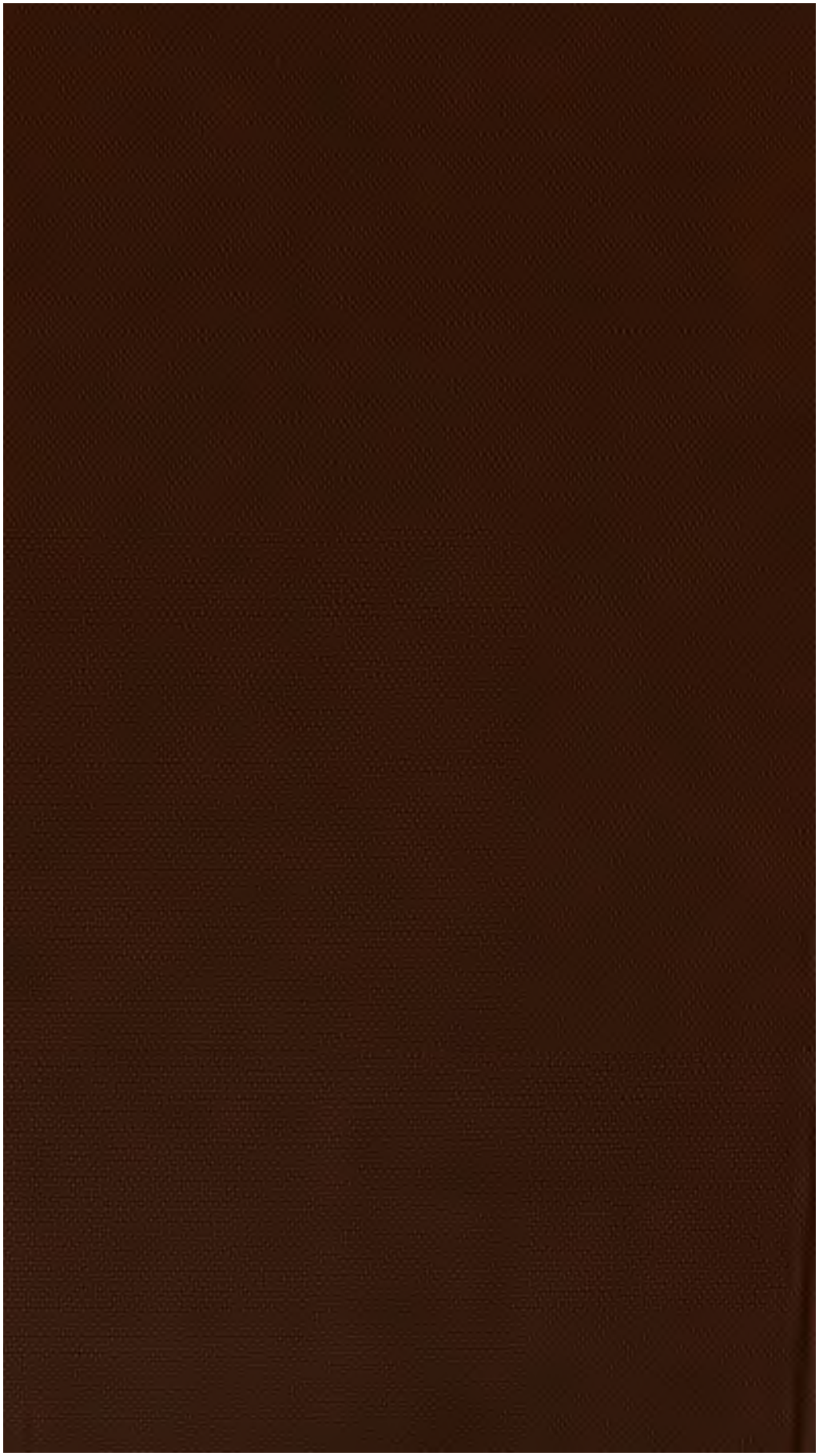
RECEIVED DECEMBER 31, 1911